

G e s e z =
und
Statuten = Sammlung.
der
Freien Stadt Frankfurt.

Siebenter Band :

Januar 1838 bis Dezember 1841.



Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,
Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

1 8 4 2.

Inhalts-Verzeichniß

in chronologischer Ordnung der Publication.

	Seite.
Bekanntmachung , die Tarrollen der Marktmeistergebühren, des Holz-, Kohlen-, Kraut- und Besen-Abfalls, des Unterkaufs von lebendigem Vieh und der Viehschreibers-Gebühren betreffend (Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1838.)	3
Gesetz , die Erleichterung des Verkehrs und Abänderung der in der Stadtwaage zu entrichtenden Gebühren betreffend (Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1838.)	8
Gesetz , den Fortbestand der Einkommensteuer für 1837 betreffend (Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1838.)	15
Münz-Convention , abgeschlossen zu München am 25. August 1837, und besondere Uebereinkunft, die Scheide-Münze betreffend (Publicirt im Amtsblatt den 26. Januar 1838.)	17
Gesetz über Münz-Verhältnisse (Publicirt im Amtsblatt den 26. Januar 1838.)	28
Verordnung , die Annahme der Preussischen $\frac{1}{12}$ Thaler-Stücke betreffend (Publicirt im Amtsblatt den 26. Januar 1838.)	31

	Seite.
Bekanntmachung , den Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu der Münz-Convention vom 25. August 1837 betreffend	33
(Publicirt im Amtsblatt den 23. März 1838.)	
Gesetz , die Besteuerung der Steinkohlen betreffend	34
(Publicirt im Amtsblatt den 5. April 1838.)	
Bekanntmachung , den Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen zu der Münz-Convention vom 25. August 1837 betreffend	35
(Publicirt im Amtsblatt den 4. Mai 1838.)	
Gesetz , den Chausseegeld-Tarif betreffend	36
(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)	
Gesetz , die Chaussee- und Brückengeld-Befreiungen für sämtliche städtische Chaussee'n betreffend	37
(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)	
Gesetz , das Strafregulativ wider Chausseegeld-Unterschlagungen und Chaussee-Frevel betreffend	39
(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)	
Gesetz , die Pferde-Luxussteuer betreffend	46
(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)	
Gesetz , die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum für die Anlage einer Eisenbahn nach Wiesbaden 2c. betreffend	47
(Publicirt im Amtsblatt den 15. Mai 1838.)	
Gesetz , die Vollziehung des Art. 9. des Zollvertrags betreffend	48
(Publicirt im Amtsblatt den 18. Mai 1838.)	

	Seite.
Vertrag zwischen den Staaten des Münzvereins und dem Herzogthum S. Meiningen, wegen des Beitritts des letztern zur Münz-Convention vom 25. August 1837	50
(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juli 1838.)	
Disciplinar- und Strafgesetze für die Stadtwehr der fr. Stadt Frankfurt	53
(Publicirt den 19. September 1838.)	
Stadtwehr-Dispensations-Ordnung	69
(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1838.)	
Gesetz , den Fortbestand der Einkommensteuer für 1838 betreffend	77
(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1838.)	
Weitere Prolongation der gesetzlichen Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten Gesetzes über den Instanzenzug in Criminal- und Polizeisachen	78
(Publicirt im Amtsblatt den 30. November 1838.)	
Bekanntmachung , den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu der Münz-Convention vom 25. August 1837 betreffend	79
(Publicirt im Amtsblatt den 21. December 1838.)	
Gesetz , den Fortbestand einiger Abgaben betreffend	80
(Publicirt den 31. December 1838.)	
Gesetz zur Ermächtigung des Reichs- und Renten-Amtes, für eine Million bis zum 1. Februar 1840 gültiger Fünfhundert-Gulden-scheine auszugeben u. s. w.	81
(Publicirt im Amtsblatt den 10. Januar 1839.)	

Allgemeine Münz-Convention, abgeschlossen zu Dresden am 30. Juli 1838	83
(Publicirt im Amtsblatt den 2. Februar 1839.)	
Bekanntmachung, den Beitritt der Landgraffschaft Hessen-Homburg zu der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 betreffend	96
(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1839.)	
Publicandum, die Ausfertigung und Ausgabe neuer, 3½ pCt. Zinsen tragender Obligationen betreffend	97
(Publicirt im Amtsblatt den 21. März 1839.)	
Stempel-Gesetz vom 9. April 1839	99
(Publicirt im Amtsblatt den 20. April 1839.)	
Accis-Gesetz vom 9. April 1839	124
(Publicirt im Amtsblatt den 20. April 1839.)	
Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs-Quantum von ganzen und halben Gulden	134
(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juni 1839.)	
Abänderung des Gesetzes, die Chauffee- und Brückengeldbefreiungen betreffend	137
(Publicirt im Amtsblatt den 6. Juli 1839.)	
Gesetz, die Entrichtung der Hundetaxe in der Stadt und deren Gemarkung betreffend	139
(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juli 1839.)	
Gesetz, die Entrichtung der Hundetaxe in den Dorfschaften und deren Gemarkung betreffend	142
(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juli 1839.)	
Prolongation der gesetzlichen Kraft des am 18. December 1835 publicirten Gesetzes, den Ausschlag der Staatssteuern auf den Frank-	

<u>Frankfurter Dorfschaften für die Jahre 1836 bis 1838 betreffend</u>	145
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Juli 1839.)	
<u>Nachtrag zu dem Gesetz vom 14. August 1832, das Steuerwesen auf den Frankfurter Dorfschaften betreffend</u>	146
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Juli 1839.)	
<u>Land-Accis-Gesetz vom 16. Juli 1839</u>	151
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Juli 1839.)	
<u>Gesetz, das Verfahren bei Aktenversendungen und die dabei zu entrichtenden Taxen und Gebühren betreffend</u>	157
(Publicirt im Amtsblatt den 3. August 1839.)	
<u>Münz-Convention, abgeschlossen zu München den 11. Mai 1839</u>	161
(Publicirt im Amtsblatt den 3. August 1839.)	
<u>Gesetz, die Berechtigung hiesiger christl. Weisassen zum Eigenthümerwerb von Häusern betr.</u>	165
(Publicirt im Amtsblatt den 28. November 1839.)	
<u>Gesetz, die Prolongation der Recheisheine bis zum 1. Februar 1841 betreffend</u>	166
(Publicirt im Amtsblatt den 28. December 1839.)	
<u>Gesetz, den Fortbestand der Einkommensteuer für das Jahr 1839 betreffend</u>	169
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1840.)	
<u>Bekanntmachung, die Aufhebung der Nachsteuer zwischen dem Königreich Dänemark und der fr. Stadt Frankfurt betreffend</u>	170
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1840.)	
<u>Prolongation des Gesetzes, den Ausschlag der Staatssteuern auf den Frankfurtschen Ortschaften betreffend</u>	172
(Publicirt im Amtsblatt den 20. Februar 1840.)	

	<i>Seite.</i>
<u>Bekanntmachung, die Taxrolle des Unterkaufs bei öffentlichen Vergan- thungen ic. betreffend</u>	<u>173</u>
(Publicirt im Amtsblatt den 24. März 1840.)	
<u>Gesetz, das Verfahren beim Stadt- Justizamt betreffend</u>	<u>177</u>
(Publicirt im Amtsblatt den 26. März 1840.)	
<u>Bekanntmachung, die Aufhebung der Nach- steuer zwischen dem Königreich der Niederlande und der fr. Stadt Frankfurt betreffend</u>	<u>180</u>
(Publicirt im Amtsblatt den 9. April 1840.)	
<u>Gesetz, die Einkommensteuer für die Jahre 1840 und 1841 betreffend</u>	<u>181</u>
(Publicirt im Amtsblatt den 30. April 1840.)	
<u>Gesetz, die Wohn- und Mietsteuer betreffend</u>	<u>193</u>
(Publicirt im Amtsblatt den 30. April 1840.)	
<u>Bekanntmachung, die Aufhebung der Nach- steuer zwischen den königl. Preuß. Staaten und der fr. Stadt Frankfurt betreffend</u>	<u>202</u>
(Publicirt im Amtsblatt den 21. Mai 1840.)	
<u>Allgemeines Gesetz, sämtliche ordentliche und außerordentliche Abgaben betreffend</u>	<u>203</u>
(Publicirt im Amtsblatt den 30. Mai 1840.)	
<u>Bekanntmachung, Freizügigkeit zwischen den k. k. österreichischen Staaten und der fr. Stadt Frankfurt betreffend</u>	<u>207</u>
(Publicirt im Amtsblatt den 6. Juni 1840.)	
<u>Gesetz, Aufhebung der Abgabe von selbst gezo- genem Wein betreffend</u>	<u>208</u>
(Publicirt im Amtsblatt den 18. Juni 1840.)	

	Seite.
Bekanntmachung , die Aufhebung der Nachsteuer zwischen dem Königreich Belgien und der fr. Stadt Frankfurt betreffend	209
(Publicirt im Amtsblatt den 2. Juli 1840.)	
Weitere Prolongation der gesetzlichen Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten Gesetzes über den Instanzenzug in Criminal- und Polizeisachen	210
(Publicirt im Amtsblatt den 13. August 1840.)	
Bekanntmachung , die Aufhebung der Nachsteuer zwischen der Schweizer'schen Eidgenossenschaft und der fr. Stadt Frankfurt betreffend	211
(Publicirt im Amtsblatt den 22. October 1840.)	
Gesetz , die Prolongation der Rechnungscheine bis zum 1. Februar 1842 betreffend	213
(Publicirt im Amtsblatt den 28. November 1840.)	
Bekanntmachung , die Tax-Rollen für das Peinlich-Verhör-Amt, so wie für das Polizei-Amt und Polizei-Gericht betreffend	219
(Publicirt im Amtsblatt den 13. März 1841.)	
Gesetz , die Tax-Rolle für die Kanzlei des Stadt-Gerichts betreffend	222
(Publicirt im Amtsblatt den 16. März 1841.)	
Abänderung resp. Zusätze zu dem am 20. April 1839 publicirten Accis-Gesetz	228
(Publicirt im Amtsblatt den 22. Mai 1841.)	
Medizinal-Ordnung vom 29. Juli 1841	231
(Publicirt den 28. August 1841.)	
Gesetz , den Ausschlag der Staats-Steuern auf den Dorfschaften für 1841 betreffend	315
(Publicirt im Amtsblatt den 23. September 1841.)	

*

Bekanntmachung , die Verfolgung von Verbrechern u. auf fremdem Staatsgebiet, insbesondere eine mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend	316
(Publicirt im Amtsblatt den 2. October 1841.)	
Pensionirungs = Reglement für Militär-Staatsdiener	319
(Publicirt im Amtsblatt den 7. October 1841.)	
Gesetz , die Creirung von Recheneweisheinen betreffend	324
(Publicirt im Amtsblatt den 7. October 1841.)	
Gesetz , das Weg-Geld auf dem chausfirten Vicinalwege von Niederursel nach Praunheim betreffend	327
(Publicirt im Amtsblatt den 4. November 1841.)	
Abänderungen und Zusätze zu dem Gesetz über die Wohn- und Miethsteuer vom 23. April 1840	330
(Publicirt im Amtsblatt den 28. December 1841.)	
Gesetz , die außerordentlichen Abgaben für die Finanzperiode der Jahre 1842, 1843 und 1844 betreffend	335
Alphabetisches Sachregister	337



Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Siebenter Band.

Bekanntmachung,

die

Tarrollen der Marktmeister-Gebühren, des Holz-, Kohlen-, Kraut- und Besen-Abfalls, des Unterkaufs von lebendigem Vieh und der Viehschreibers-Gebühren betreffend.

In Auftrag Hohen Senats werden nachstehende Tarrollen in obigem Betreff, wie solche auf Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 16. December 1837 genehmigt worden sind, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1838.

Stadt-Kanzlei.

Tarrolle I.

1*

Zeyrolle I.

die Marktmeister-Gebühren und den Holz-, Kohlen-,
Kraut- und Besen-Abfall betreffend.

	fl	kr
1. Ein jeder Lebkuchenstand, jährlich . . .	—	30
2. " " Hockenstand, sei es mit Gemüse, Obst, Geflügel, Eier, Wildpret, Citronen, Bückingen und Häringen, oder mit Milch und Rahm, jährlich . . .	1	—
3. " " Brandweintisch, jährlich . . .	—	30
" " " " messentlich . . .	—	15
4. " " Bäckertisch mit Weiß- oder Schwarzbrod, jährlich . . .	—	30
5. " " Bäckertisch mit mürber Waare und Kuchen, jährlich . . .	—	30
6. Für einen Meß-Hausirzettel	—	12
" " Herbstmesse-Zettel	—	2
" " Martini-Zettel	—	2
7. Von jedem Wagen Weißkraut 10 Häupter " " Karren " " 5 "		
8. Für jeden Wagen Rüben, Welschkorn u dgl. " " Karren " " " "	—	6
	—	3
9. Von jedem Wagen Häfnergeschirr, einen Wurf in natura oder	—	10
" " Schiebkarren mit Häfnergeschirr	—	2
10. " " Karren mit Mahnen, 1 Stück in natura.		
11. Für jeden Wagen verarbeitetes Holz, als Blasbälge, Bretter, Schießbretter u. dergl.	—	8

	ß	Nr
12. Für jeden Schiebkarren mit Riechholz . . .	—	2
" jede Mahne " " . . .	—	1
13. " einen Korb Butter oder Handkäse, vom Centner oder mehr . . .	—	2
" eine geringere Last oder Mahne Butter, Handkäse oder Eier . . .	—	1
14. " eine Last oder Korb Geißen, Läm- mer, Gänse, Hühner und an- deres Geflügel oder Wildpret, so wie von einem Sack Span- ferkel	—	2
15. " ein Malter Schnitzeln, Huzeln, Zwiebeln, Kastanien, Nüsse und Dörrgemüse, als Bohnen, Erbsen, Linsen u. dergl.	—	4
" eine Mahne mit dergleichen . . .	—	2
16. " eine Mahne oder Last Gerste oder Wicken	—	1
" " Schiebkarrenladung dergleichen	—	2
17. " " Mahne Zwieback	—	2
18. " einen Sack Berg	—	1
19. Von einer Last Flachß, eine Raut oder Gebund.		
20. Von Stuben- oder Stallbesen, von 12 Stück 1 in natura.		
21. Ein jeder Wagen oder Karren mit zum Verkauf anherkommendem Brennholz gibt ein mittelmä- ßiges Scheit vom Pferde-Ge- spann.		
22. Ein jeder Wagen oder Karren mit Koh- len gibt eine mittelmäßige Mahne voll.		

		fl	kr
Am Main.			
23.	Von einem Schelche Meerrettig . . .	1	—
	" " Nachen " " . . .	—	30
24.	" " Schelche Kastanien . . .	1	—
	" " Nachen " " . . .	—	30
25.	" " Schelche Fisch, Weiden oder Weißbinderrohr.	1	—
	" " Nachen dergleichen . . .	—	30
<p>Von den Besen hat der Admodiator für sämmliche Wachsstuben jährlich 2000 Stück ohne Entgeld abzuliefern.</p>			

Zayrolle II.

den Unterkauf von lebendigem Vieh, welchen der Ver-
käufer zu entrichten hat, betreffend.

		kr	sch
1.	Von einem Ochsen oder einer Kuh . . .	4	—
2.	Von einem Paar Schweinen, sie seien mager oder fett, wie auch von Zuchtschweinen	2	2
3.	Von Kälbern, Hammeln, Schaafen, al- ten Geissen u. Böcken, außer den Messen vom Stück . . .	—	1
	während den Messen v. Stück	—	2

Taxrolle III.

die Viehschreibers-Gebühren betreffend.

	Rk	S
Wenn der Viehhändler sein Geld selbst erhebt, für Schreibgeld vom Gulden	—	2
Wenn das Geld für den Viehhändler durch den Viehschreiber erhoben wird, für Schreibgeld und Verbürgung des richtigen Einzgangs des Kaufpreises in gutem Geld, vom Gulden . . .	1	—
Für Abtriebscheine vom Stück Rindvieh	4	—
" " " von Schweinen, pr. Stück	1	1
" " " von Kälber, Hammel, Schaafen, Geißen u. Böcken, pr. Stück .	—	1
" " " von denselben Viehgattungen während den Messen, pr. St.	—	2

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1838.)

G e s e z,

die Erleichterung des Verkehrs und Abänderung der in der Stadtwaaage zu entrichtenden Gebühren betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 16. December 1837, wie folgt:

- I. Alles Hausiren, sowohl in als ausser den Messen, sei es von Fremden oder Einheimischen, ist — vorbehältlich der Ausgabe von Hausirscheinen von dem Polizei-Amt während den Messen in dazu geeigneten Fällen — verboten. Das Uebertreten dieses Verbots wird mit der Confiscation des hausirten Gegenstandes, im Wiederholungsfall, so wie unter sonst erschwerenden Umständen, überdies mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet; der Angeber erhält ein Drittheil des Confiscats und der Geldstrafe.
- II. Der kleinere Marktverkehr mit Victualien bleibt fernerhin, wie bisher, der polizeilichen Aufsicht

und den gesetzlich bestimmten Marktgebühren unterworfen.

- III. Der größere Verkehr mit Landesproducten, als Flach, Berg, Garn, Fett, Schmalzbutter, Hopfen, Kastanien, Käse, Anis u. dgl., und mit andern Victualien, als Feigen, Drangen und Citronen bleibt den fremden Handelsleuten, wie bisher, zwischen den Messen zwar in Wirthshäusern und in Privathäusern verboten, in dem dazu angeordneten städtischen Local dagegen erlaubt.

Der Termin, innerhalb welchem sie in diesem städtischen Local feilzuhalten ermächtigt sind, wird von 3 Tagen auf 8 Tage erweitert. Was innerhalb dieses Termins nicht verkauft ist, muß entweder wieder von hier weggeführt, oder an die zu dem Handel mit den betreffenden Gegenständen berechtigten hiesigen Bürgern in Commission gegeben werden.

Die Befugniß der fremden Handelsleute zum eigenen Verkauf der angeführten Gegenstände zwischen den Messen in dem städtischen Local findet nur Statt, wenn solche Gegenstände im Großen dahin gebracht und Kisten oder Ballenweise, bei waagbaren Gegenständen nicht unter einem Centner, Rauchfleisch nicht unter 25 Pfund, und stückweis zu verkaufende Gegenstände nicht unter 100 Stück verkauft werden.

Anstatt der früheren Taxen, wie sie in Müllers Sammlung der Kaiserlichen Resolutionen Theil II. Seite 226—228. verzeichnet sind, werden die in der Anlage A. bemerkten Gebühren erhoben.

IV. Die nachstehenden älteren Verordnungen werden hiermit aufgehoben:

- 1) Die Verordnungen vom 14. Mai 1761 und 31. August 1752, „das Hausiren mit verschiedenen Gegenständen betreffend.“ (Beyerbach Sammlung der Verordnungen Bb. IV. S. 660—775.)
- 2) Die Verordnung vom 9. April 1685, „den Weinhandel betreffend.“ (Beyerbach IV. 796.)
- 3) Die Verordnungen vom 27. August 1650, vom 13. März 1738 und 20. Februar 1727, „das Marktrecht, den Verkauf und Vorkauf in der Stadtwaage betreffend.“ (Beyerbach IV. 815—818.)
- 4) Die Verordnung vom 18. November 1766, „den Verkauf von Hammel u. Lämmerfellen betreffend.“ (Beyerbach IV. 871.)
- 5) Die Verordnung vom 26. März 1788, „den Verkauf u. Vorkauf von Pelzwaaren betreffend.“ (Beyerbach IV. 877.)
- 6) Die Verordnung vom 6. Mai 1669, von 1577, 1650, 19. August 1675 und 11. März 1700, „den Tuchverkauf, die Tuchschau, verfälschte heißgepresste unbesiegelte Tücher u. dgl. betreffend.“ (Beyerbach IV. 879—890.)
- 7) Die Verordnungen vom 9. März 1747 und 18. März 1732, „das Leinwandhaus und Verkauf von Leinwand betreffend“ (Beyerbach IV. 890—894), die Verordnungen

- „den Leinwandhandel betreffend“ von 1794 resp. 1802 und 1804. (Beyerbach S. 3202 u. 3203.)
- 8) Die Verordnung vom 18. März 1728, „den Schutz der Leinweber betreffend.“ (Beyerbach IV. 894.)
- 9) Die Verordnung vom 4. August 1733, „den Verkauf von gefärbten Tüchern und Weiderweil betreffend.“ (Beyerbach IV. 896.)
- 10) Die Verordnungen vom 18. August 1681, 11. März 1686, 13. August 1702, 16. September 1680, „den Verkauf von Seide, Garn zc. betreffend.“ (Beyerbach IV. 897—900.)
- 11) Die Verordnung, „das Verbot der Woll-Ausfuhr betreffend.“ (Beyerbach IV. 910.)
- 12) Die Verordnung von 1617 sammt Anhang von 1648, „das dreitägige Markt recht von Bauholz, Bretter, Bord, Diehl, Latten, Pfähl, Reis, Bettstollen, Mildeberger Stein, Schieferstein betreffend.“ (Beyerbach IV. 974—976.)
- 13) Die Reißhandels-Ordnung vom 27. Februar 1776, und die Bandweiden-Handels-Ordnung vom 3. Juni 1700. (Beyerbach IV. 977.)
- 14) Die Verordnung vom 2. August 1803 den Verkauf von Landesproducten betreffend.“ (Beyerbach XI. 3194.)

- 15) Die Verordnung von 1618, 1709, 1716 u. 1758, „den Gewürzhandel betreffend“. (Beyerbach S. 767. 774.)
- 16) Die Verordnung „den Tabackshandel betreffend“ von 1706. (Beyerbach S. 778.)
- 17) Die Verordnung vom 22. August 1719, „die Mühl-Stühl, und darauf gefertigte Arbeit betreffend.“ (Beyerbach S. 902—909.)

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 9. Januar 1838.

A n l a g e A.

T a r e

der in der Stadtwaage zu entrichtenden Gebühren.

	Wk	h
A. Haus- oder Lagergeld.		
Von den zum Verkauf niedergelegten Gegenständen:		
1) während den Messen, pr. Centner	12	—
2) zwischen den Messen		
a) für die achttägige Verkaufszeit pr. Centner	6	—
b) für längeres Lagern für jeden Tag	—	1
B. Waaggeld und Knechtlohn.		
1) Von den in der Stadtwaage zum Verkauf niedergelegten Gegenständen:		
a) beim Eingang vom Verkäufer pr. Centner	4	—
b) beim Verkauf vom Käufer	2	—
2) Von dem nur in der Stadtwaage zu wiegenden Fett, Talg, Käse oder dergleichen, wenn solche daselbst nicht zum Verkauf ausgestellt werden, halb vom Verkäufer und halb vom Käufer, per Centner	6	—
3) Für Abladen und Einbringen in das Waaglocal und erforderlichenfalls auch wieder aufzuladen, den Waagknechten vom Centner	2	—

Nota. Von den obigen Gebühren ist, rücksichtlich aller Gegenstände, welche gewogen werden, 1 fr. vom Centner für den Wieger und 1 fr. für den Waagezucht bestimmt.

Hinsichtlich des Feders behält es bei dem schon früher auf 2 fr. per Centner ermäßigten, halb vom Verkäufer und halb vom Käufer zu entrichtenden Waagegeld, wie auch vorerst bei der durch das Rechnungs- und Renten-Amt vom 24. August 1836 bekannt gemachten Bestimmung des Arbeitslohnes, sein Bewenden.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar 1838.)

G e s e z,

den Fortbestand der Einkommensteuer
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 9. Januar 1838 zu wissen:

Daß für das Jahr 1837 eine Einkommensteuer nach den im Gesetz vom 6. August 1833 (s. Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. pag. 100) enthaltenen Bestimmungen ausgeschrieben werden wird, und daß die Einkommensteuer-Commission mit dem Vollzug beauftragt worden ist.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 12. Januar 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Januar. 1838)

Publication

der

zu München am 25. August 1837 abgeschlossenen

Münz-Convention

und

besonderen Uebereinkunft, die Scheide-Münze
betreffend.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt die zwischen der freien Stadt Frankfurt und den Kronen Baiern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen und dem Herzogthum Nassau zu München am 25. August v. J. abgeschlossene Münz-Convention und die besondere Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch Vermittelung des Königl. Baierschen Staats-Ministerii des Königl. Hauses und des Aeußern ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr

gedachte Münz-Convention, so wie

gedachte besondere Uebereinkunft die
Scheidemünze betreffend,

zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 23. Januar 1838.

In Auftrag hohen Senats:
die Stadt-Kanzlei.

Münz-Convention.

Die Königreiche Baiern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, dem in ihren Ländern sich immer dringender kundgebenden Bedürfniß nach Münzen, welche zum Ersatz der Viertel- und halben Kronenthaler dienen können, so schnell als möglich abzuhelfen, und dabei, zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs, nach gemeinschaftlich festgesetzten Principien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 14 des allgemeinen Zollverein-Vertrages und auf das General-Conferenz-Protokoll vom 6. September 1836 über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Das für alle süd- und norddeutsche Staaten des Zollvereins beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weise erschwert oder entfernt, sondern die jetzige Münzvereinbarung der süddeutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Münzsystem der norddeutschen Staaten gebracht werden.

Artikel II.

Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthaler-Fuß soll jedoch unter genauer Einhaltung des $24\frac{1}{2}$ fl.-Fußes von allen contrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen und bei den Ausmünzungen derjenigen Sorten, welche Gegenstand dieser Convention sind, in den süddeutschen Zollvereins-Staaten zum Grunde gelegt werden.

Artikel III.

In den süddeutschen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu sechzig Kreuzer nicht nur fortbestehen, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäß ausgeprägt werden.

Artikel IV.

Als Hauptmünzen für die süddeutschen Vereinsstaaten werden, vorbehältlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theilstücke des Guldens, angenommen:

- ein Guldenstück zu sechzig Kreuzer,
- ein halbes Guldenstück zu dreißig Kreuzer.

Die Ausprägung gröberer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

Artikel V.

Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu neun Zehnthellen, und der Kupfergehalt zu einem Zehnthel des Gewichts angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Guldenstücke auf 30 Millimètres, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimètres festgesetzt.

Artikel VI.

Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates, und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben; der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrzahl, in einem Kranze von Eichenlaub. Der Rand ist gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel VII.

Um die Lücken zu ersetzen, welche im Geldverkehr durch die Devaluation und Außerkurssetzung der halben und Viertel-Kronenthaler entstanden sind, sollen so schnell als möglich ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten dieses Vereins geprägt werden.

Die contrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich, bis zum 1. Jänner 1839 eine Masse von wenigstens sechs Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon vier Millionen in Gulden, und zwei Millionen in halben Guldenstücken, nach dem Maasstabe der Vertheilung der Zollrevenueu prägen zu lassen.

Artikel VIII.

Vom 1. Jänner 1839 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Guldenstücken weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht Statt finden sollte, machen sich die contrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens den achten Theil der nach vorstehendem Art. VII. die einzelnen Staaten treffenden Summe an ganzen und halben Guldenstücken zu liefern.

Artikel IX.

Was das Scheidemünz-Wesen betrifft, so wird sich auf die zwischen sämmtlichen contrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft bezogen.

Artikel X.

Die Größe des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der süddeutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Markgewichtes wird auf 233,855 Grammes festgesetzt.

Artikel XI.

Jede Münzstätte hat die Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ist, so werden die Fehlergrenzen, um wie viel die Münzen von dem vorgeschriftsmäßigen Feingehalt und Gewicht in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenstücke auf $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und auf $\frac{5}{1000}$ im Gewicht festgesetzt, was bei dem einzelnen Stücke sowohl, als bei der ganzen Mark sich erproben muß.

Artikel XII.

Die Bestimmungen über die Fragen:

- a) durch welche Mittel zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung zu gelangen sei, ob die Münzen den Grundsätzen dieses Uebereinkommens gemäß durchaus entsprechend geprägt sind, und
- b) durch welche Mittel die Ausgabe nicht probenhaltiger Münzen verhindert werden soll?

bleiben der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten

des Zollvereins vorbehalten. Bis eine solche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten:

Von jedem Werke wird die Tiegelprobe von dem betreffenden Münzmeister oder Wardein gemacht. Nach Beendigung des Werkes aber sollen durch einen von jeder Regierung aufzustellenden Controleur neun Platten herausgenommen, hievon drei sogleich vor Ausgabe des Werkes von demselben oder von einem andern Gegenprobierer untersucht, drei Platten sollen bei der Münzstätte deponirt und die übrigen drei Platten zur Uebersendung an die Münzstätte desjenigen Staates bestimmt seyn, welcher die Controle im laufenden Jahre zu besorgen hat.

Diese von allen Werken eines Quartals zur Versendung bestimmte Platten können in Zeiträumen von drei Monaten gesammelt und dann zusammen überliefert werden.

Jeder Wardein oder Probierer hat die Verbindlichkeit, binnen vier Wochen die erhaltenen Platten zu untersuchen, gefundene Differenzen sogleich seiner, und durch diese der betreffenden Regierung anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erstatten, deren übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen ist.

In diese jährlich von jeder Münzstätte zu erstattende Berichte ist, außer Angabe des Ausmünzungsquantums und der Sorten, auch noch dasjenige aufzunehmen, was sich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntnißnahme der übrigen Staaten eignet.

Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probenationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden.

Der Turnus der Vereinsstaaten ist hierbei, wie folgt:

Controllirender Staat.	Zu controllirende Staaten.				
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Baiern.	Würtemb.	Baden.	Hessen.	Rassau.	Frankfurt.
Württemberg.	Baden.	Hessen.	Rassau.	Frankfurt.	Baiern.
Baden.	Hessen.	Rassau.	Frankfurt.	Baiern.	Würtemb.
Hessen.	Rassau.	Frankfurt.	Baiern.	Würtemb.	Baden.
Rassau.	Frankfurt.	Baiern.	Würtemb.	Baden.	Hessen.
Frankfurt.	Baiern.	Würtemb.	Baden.	Hessen.	Rassau.

Artikel XIII.

Eine Devaluation oder Außerkurssetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundsätzen dieser Convention ausgeprägt sind, kann nicht stattfinden. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn sich ergibt, daß dieselben durch Abnutzung eine, im Wege künftiger Vereinbarung noch festzustellende Grenze der Gewichtsabnahme überschritten haben.

Artikel XIV.

Die nach dem bisherigen System ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Kurs von zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer aufrecht erhalten.

Artikel XV.

Die Vereinsstaaten machen sich außerdem verbindlich, keine Herabsetzung oder Verrufung irgend einer in denselben anerkannten kurshabenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen contrahirenden Staaten davon vier Wochen zuvor in Kenntniß zu setzen.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Rati-
fication vorgelegt und die Auswechslung der Rati-
ficationssurkunden spätestens binnen drei Wochen in Mün-
chen bewirkt werden.

So geschehen München, den 25. August 1837.

Für Bayern

Für Württemberg

(L.S.) Freiherr v. Giese. (L.S.) Freiherr v. Wächter.

(L.S.) Ludwig v. Wirsching. (L.S.) Schübler.

(L.S.) Moriz Weigand.

(L.S.) Ludwig Meyé.

Für Baden

Für Hessen

(L.S.) Dusch.

(L.S.) L. Rachel.

Namens des Großherzogl. be-
vollmächtigten Ministerial-
raths Eckhardt, der substi-
tuirte Herz. Nass. Abgeordnete
(L.S.) Ministerialrath Reuter.

Für Nassau

Für Frankfurt

(L.S.) Reuter.

(L.S.) Souhay.

Besondere Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend.

Die Bevollmächtigten der Königreiche Baiern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben sich rücksichtlich des Scheidemünzwesens über folgende Bestimmungen vereinigt:

Artikel I.

Die gemeinschaftlichen Scheidemünzen in den contrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechskreuzer-Stücken,

B. in Dreikreuzer-Stücken,

von Silber. Die Ausprägung von Einkreuzer-Stücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Artikel II.

Für die künftige Ausprägung der Sechskreuzer- und Dreikreuzer-Stücke wird der sieben und zwanzig Guldenfuß angenommen.

Artikel III.

Der Silbergehalt der Sechskreuzer- und Dreikreuzer-Stücke wird auf ein Drittel, oder Fünf ein Drittel Loth in der Mark festgesetzt. Der Durchmesser der Sechskreuzer-Stücke wird zu 20 und der Dreikreuzerstücke zu 17,5 Millimètres angenommen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates, und der Revers die Werthangabe der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche bei diesen beiden Münzsorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muß, beträgt $\frac{7}{1000}$ an Feingehalt und $\frac{15}{1000}$ an Gewicht, beides jedoch nicht am einzelnen Stück, sondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes ebensowohl wie bei den groben Münzen zu beobachten ist.

Artikel IV.

Die Controle über die von den contrahirenden Staaten ausgegebenen Scheidemünzen wird von den einzelnen Münzstätten in der Art geführt, daß die von den übrigen Münzstätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahres, wie sie in Kurs sich befinden, einer Prüfung unterworfen werden.

Das Ergebniß derselben wird von jeder Münzstätte ihrer betreffenden Regierung vorgelegt, welche darüber, so wie über die Erfahrungen im Scheidemünzwesen überhaupt, Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

Artikel V.

Die vor dieser Vereinbarung von den contrahirenden Staaten geprägten Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke behalten in denselben fortwährend gleichen Kurs mit den neu zu prägenden.

Jeder dieser Staaten macht sich jedoch verbindlich, alle aus seiner Münzstätte, sowohl vor als nach dieser Vereinbarung, hervorgegangenen Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch

an andern von ihm näher zu bezeichnenden öffentlichen Kassen auf Verlangen gegen kursfähige grobe Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter hundert Gulden betragen.

Artikel VI.

Alle Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten werden, vom 1. Januar 1838 an, entweder außer Kurs gesetzt, oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen contrahirenden Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden gleichzeitig mit jenen über die Münz-Convention spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München, den 25. August 1837.

Für Bayern

(L.S.) Freiherr v. Giese.
(L.S.) Ludwig v. Wirsching.
(L.S.) Moritz Weigand.
(L.S.) Ludwig Meyé.

Für Württemberg

(L.S.) Freiherr v. Wächter.
(L.S.) Schöbler.

Für Hessen
Namens des Großherzogl. bevollmächtigten Ministerialraths Eckhardt, der substituirt Hr. Nass. Abgeordnete
(L.S.) Ministerialrath Reuter.

Für Baden

(L.S.) Dusch.
(L.S.) L. Rachel.

Für Nassau

(L.S.) Reuter.

Für Frankfurt

(L.S.) Souhay.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. Januar 1838.)

G e s e z

über

Münz-Verhältnisse.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch die am 25. August 1837 zu München zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene, von sämmtlichen Regierungen ratificirte Münz-Convention, so wie durch die, daselbst an dem nämlichen Tage getroffene, ebenfalls ratificirte Uebereinkunft über die Scheidemünzen, für diese Staaten das Münzwesen regulirt ist; so verordnen wir auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 13. Januar dieses Jahres:

§. 1.

Die Gulden- und halben Gulden-Stücke, welche zufolge obgedachter Münz-Convention, so wie die gro-

ben Geldsorten gleichen Gehaltes, welche in Gemäßheit der künftigen hieran sich schließenden Vereinbarungen geprägt werden, sind das gesetzliche Zahlungsmittel in allen Geschäften und für die Erfüllung aller Geldverbindlichkeiten, sowohl der Privaten als der öffentlichen Kassen, nach den auf diesen Münzen angegebenen Zahlungswerthen, der Gulden zu 60 Kreuzern und der halbe Gulden zu 30 Kreuzern.

§. 2.

Wenn bei früheren oder künftigen Geschäften und Verbindlichkeiten der Vierundzwanzig-Gulden-Fuß als Münzfuß bestimmt ist, so erfolgt die Leistung gleichfalls in obgedachten Münzsorten, welche, nach ihrem äußeren Nennwerthe, den bisher nominell gangbaren Vierundzwanzig-Gulden-Fuß vertreten und demselben gesetzlich vollkommen gleichgestellt sind.

§. 3.

Auch ferner werden mit der bisherigen Geltung beibehalten:

- 1) die ganzen Kronthaler zu 2 Gulden 42 Kr.;
- 2) die Conventionsthaler zu 2 Gulden 24 Kr.;
- 3) die halben Conventionsthaler zu 1 Gulden 12 Kreuzer;
- 4) die Viertel-Conventionsthaler zu 36 Kr.;
- 5) die Zwanzig-Kreuzer-Stücke des Zwanzig-Gulden-Fußes zu 24 Kreuzer;
- 6) die Zehn-Kreuzer-Stücke des Zwanzig-Gulden-Fußes zu 12 Kreuzer;

so daß auch in diesen Münzsorten nach deren hier beigesetzten Werthen die Zahlungen erfolgen können.

§. 4.

Sollte eine Verbindlichkeit in einem schwereren als dem Vierundzwanzig-Gulden-Fuß zu erfüllen oder die Zahlung in bestimmten früher tarifirten Silberforten vor Publication dieses Gesetzes bedungen seyn, so ist die Erfüllung in den durch §. 1. 2. 3. bestimmten Münzforten nach dem Verhältnisse zu leisten, in welchem der schwerere Münzfuß oder die bestimmte Silberforte tarifmäßig zu dem Vierundzwanzig-Gulden-Fuße stehen.

§. 5.

Wegen der Scheidemünzen verbleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Bestimmung, daß solche nur einzeln und so weit sie zur wirklichen Ausschreibung, Ergänzung oder Vervollständigung einer Zahlung nöthig sind, ausgegeben und angenommen werden dürfen; jedoch sollen künftig nur die in den obengenannten Staaten geprägten Scheidemünzen nach ihrem Kennwerthe dahier gesetzlichen Cours haben.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 23. Januar 1838.

Verordnung,

die Annahme der Preuß. $\frac{1}{12}$ Thaler-Stücke
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 24. Januar 1838,
wie folgt:

Da die preussischen $\frac{1}{12}$ Thaler-Stücke in benach-
barten Landen nicht mehr bei öffentlichen Kassen ange-
nommen werden und dort für das Publikum nicht mehr
tarifirt sind, mithin in größerer Menge anherkommen
könnten, so wird, obwohl preussische Münze überhaupt
dahier weder gesetzlichen Cours hat, noch tarifirt
ist, wegen den vertragsmäßig in preussisch Cou-
rant zu leistenden Zahlungen andurch verordnet:

daß bei Zahlungen, die in preussisch Courant
gestellt sind, von $\frac{1}{12}$ Thaler-Stücken nicht mehr,
als zur Ausgleichung als Scheidemünze erfor-
derlich sind, angenommen werden müssen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung
den 25. Januar 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. Januar 1838.)

Bekanntmachung,

den

Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-
Sigmaringen zu der Münz-Convention
vom 25. August 1837 betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch be-
kannt gemacht, daß das Fürstenthum Hohenzollern-
Sigmaringen, laut besonderer Uebereinkunft vom 28.
Februar dieses Jahres, der Münchener Münz-Con-
vention vom 25. August 1837 und der Convention
wegen der Scheidemünze von demselben Tage bei-
getreten ist.

Frankfurt a. M., den 20. März 1838.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. März 1838.)

G e s e z,
die
Bestenerung der Steinkohlen
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß
der Gesetzgebenden Versammlung vom 31. März 1838
wie folgt:

Von den zum Verbrauch für hiesige Stadt und
deren Gebiet anherkommenden Steinkohlen, ohne
Unterschied zwischen Geruß und Stückkohlen, ist,
und zwar nach den Manifesten, eine Abgabe
von 3 Kreuzer pr. Centner auf die Dauer Ei-
nes Jahres zu entrichten.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 3. April 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 5. April 1838.)

Bekanntmachung,

den

Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-
Hechingen zu der Münz-Convention vom
25. August 1837 betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch be-
kannt gemacht, daß das Fürstenthum Hohenzollern-
Hechingen der Münchener Münz-Convention vom
25. August v. J. und der Convention wegen der Schei-
demünze von demselben Tage beigetreten ist.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1838.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 4. Mai 1838.)

G e s e z,
den
Chausseegeld-Tarif
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß
der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Januar 1838,

daß vom 1. Juni 1838 an der bisher bei Erhebung des Chaussee-Geldes befolgt gewesene Tarif aufgehoben und statt dessen der in Anlage A. enthaltene eingeführt wird.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 12. Januar 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)

russe
= Maaf

III.	IV.	V.
Von ledigen Pferden oder Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem	Von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück	Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen

G e s e z,

die

Chaussee- und Brückengeld-Befreiungen
für sämtliche städtische Chaussee'n betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Januar 1838 wie folgt:

Von Chaussee- und Brückengeld für sämtliche städtische Chaussee'n und Brücken sind befreit:

- I. a) Alle souveraine Fürsten mit ihrem Gefolge,
b) die Bundestags-Gesandtschaften sammt allen zu ihren Gesandtschaften gehörenden Personen,
c) alle zu der Militair-Commission des Bundestags gehörenden Personen,
d) die bei hohem deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften, sammt allen zu ihren Gesandtschaften gehörenden Personen.
- II. a) Die regierenden Bürgermeister,
b) die bei hiesiger Stadt accreditirten Gesandtschaften und Minister-Residenten sammt allen zu ihren Gesandtschaften gehörenden Personen,
c) alle hiesige Stadämter und Stiftungen, wenn sie in amtlichen Funktionen die Chaussee passiren.

- d) sämtliche Fuhrn im städtischen Dienst hin und zurück,
- e) alle diejenigen, welche sich mit einem von der Stadt-Kanzlei oder der Chaussée-Deputation ausgestellten Freischein ausweisen können;

III. Alle Militärpersonen im Dienst, alles Militair-Fuhrwesen, Frohnd- und Militair-Vorspann.

IV. Die hiesigen Bürger und Einwohner, wenn sie nicht die Chausséeegeld-Erhebungsstätte an der Stadtgemarkungs-Grenze überschreiten.

Das Bau-Amt Chaussée-Deputation ist ermächtigt, mit denjenigen, welche vorziehen, nicht jedesmal, wenn sie die Chausséeegeld-Erhebungsstellen überschreiten, zu bezahlen, auf ihr Ansuchen, wegen einer alljährlich zu bezahlenden Abfindungssumme nach Maafgabe der Umstände, sich zu verständigen, wofür denselben ein Schein zugestellt werden wird, den sie jedesmal an der Chausséeegeld-Erhebungsstelle vorzuzeigen haben.

V. Die Bewohner der Frankfurter Dörfer innerhalb der Grenzen ihrer respectiven Gemarkungen.

- VI. a) Der General-Post-Director und der Ober-Post-Amts-Director,
b) sämtliche aus- und eingehende Brief-Posten und Estafetten,
c) leer zurückgehende Postferde.

Beschlossen in Unserer großen Rathöverammlung
den 12. Januar 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)

G e s e z,
daß
Straf-Regulativ
wider
Chausseegeld = Unterschlagungen
und
Chaussee-Frevel
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß
der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Januar 1838
Folgendes:

§. 1.

Ein jeder, welcher für seine Person von der
Chausseegeld-Entrichtung nicht befreit ist, hat das
tarifmäßige Chausseegeld an der Chaussee-Stätte gegen
Schein zu bezahlen.

§. 2.

Die Chausseegeld-Erheber dürfen, bei Vermeidung
der doppelten in dem §. 3. bestimmten Strafe, weder
mehr noch weniger, als der Chaussee-Tarif besagt, er-
heben, müssen bei gleicher Strafe über das erhobene
Chausseegeld den gehörigen Schein ausstellen und dür-

fen Niemanden, außer den ausdrücklich Befreiten, ohne Zahlung passieren lassen.

§. 3.

Wer, um das schuldige Chausseegehd zu defraudiren, eine Zahlungsstätte umfährt oder dieselbe passirt, ohne das Chausseegehd zu bezahlen, auch unter irgend einem Vorwand einen Unterschleif begeht, verfällt in die, für einen jeden tarifmäßig zu bezahlenden und nicht wirklich bezahlten Kreuzer, bestimmte Strafe von 1 fl.

Bloßes Anmelden bei der Station, mit dem Vorgeben, daß ein Nachkommender den Zettel lösen werde, bewirkt keine Befreiung von der Strafe.

§. 4.

Ebenso verfällt derjenige, welcher das Chausseezeichen der nächsten Station, die er passirt hat, auf Verlangen der Chaussee-Wärter nicht vorzeigen oder an der betreffenden Barrière nicht abgeben kann, in die §. 3. bestimmte Strafe, und dürfen die Erheber der zweiten Station die ohne Zettel ankommenden Personen, welche von Entrichtung des Chausseegehdes nicht befreit sind, nicht anders als gegen Erlegung der ad §. 3. bestimmten Strafe passieren lassen, keines Falls aber bloße Nachzahlung des Chausseegehdes annehmen.

§. 5.

Wer sich der schuldigen Entrichtung des Chausseegehdes oder Abgebung des Zettels auf Zurufen des Erhebers oder Verlangen des Chaussee-Wärters vorsätzlich, beharrlich oder gar thätlich widersezt, wird nach Befinden der Umstände härter als nach §. 3. bestraft.

§. 6.

Wer bei der Chaussee-Stätte nicht still hält, wird gleichfalls nach §. 3. bestraft; hat er aber einen gültigen Freischein, so zahlt er als Strafe . . 30 fr.

§. 7.

In die nämliche Strafe verfällt derjenige, welcher einen nach dem Datum verfallenen oder veralteten Schein vorzeigt.

§. 8.

Bei der ersten Station darf kein Chausseegeld weiter als bis zu der nächsten Station bezahlt und angenommen werden.

§. 9.

Wer, ohne daß das schuldige Chausseegeld bezahlt ist, seinen Vorspann hinter oder vor der Zahlungs-Station ein- oder ausspannt, zahlt Strafe

für jedes Pferd 2 fl.

für jeden Ochsen, Stier oder Kuh . . 1 fl.

§. 10.

Wer einen beladenen Wagen oder Karrn mit Ketten sperrt 3 fl.

§. 11.

Wer auf der Chaussee ohne Noth ausspannt und den Wagen leer oder geladen stehen läßt . 1 fl. 30 fr.

§. 12.

Wer auf Chausseen füttert, an den Dossirungen oder in den Chaussee-Graben weiden läßt, füttert oder anbindet

für ein großes Stück	2 fl.
für ein kleines	1 fl.

§. 13.

Wer den Schlagbaum einer Chaussée-Stätte eigenmächtig öffnet	5 fl.
Mit Gewaltthätigkeit	10 fl.

§. 14.

Wer denselben beschädigt, nebst dem Schadens-Ersatz	1 fl. 30 fr.
---	--------------

§. 15.

Wer einen Zoll- oder Warnungsstock beschädigt, nebst dem Schadens-Ersatz	1 fl. 30 fr.
Geschah es vorsätzlich oder aus Muthwillen	5 fl. — fr.

§. 16.

Wer einen an der Chaussée gepflanzten Baum beschädigt, nebst dem Schadens-Ersatz	10 fl. — fr.
--	--------------

§. 17.

Wer einen Abweis-Stein um- oder entzwei fährt, zahlt nebst dem Schadens-Ersatz	1 fl. 30 fr.
--	--------------

§. 18.

Wer die auf dem Besteck der Chaussée sitzenden Steinhäufen um- oder überfährt	1 fl. — fr.
---	-------------

§. 19.

Wer auf dem Banquet	
fährt	3 fl. — fr.
„ mit einem Schiefkarrn	1 fl. — fr.

reitet	1 fl. 30 fr.
Ochsen, Kühe, Rinder, Esel treibt, pr Stück	— fl. 30 fr.
Schaafe, Hämmer, Schweine treibt, pr. Stück	— fl. 10 fr.

§. 20.

Wer von der Chaussee auf anderen als den bestimmten Abfahrten ausbricht, oder quer über die Chaussee-Bänke und Gräben von und auf die Chaussee übersezt,

ein Fahrender	3 fl.
ein Reitender	1 fl.

§. 21.

Jeder hat auf die rechte Seite der Chaussee auszuweichen, damit die entgegenkommenden Passanten nicht gehindert werden; im Unterlassungsfalle zahlt der Dawiderhandelnde Strafe 3 fl.

Von zwei Wagen, die sich einholen, muß der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

§. 22.

Wer die Chausseen, die Feldwege, die Banquetts oder die neben denselben herziehenden Fußwege mit Baumaterialien, Holz, Steinen, Kalk, Lehm, Sand u. dergl., Baugrund, Erde, Dunghaufen oder auf sonstige Weise belegt, oder durch Zurichten von Speiß oder Lehm, Hinwerfen von Kehrig oder sonstigem Unrath dieselben oder die Gräben verunreinigt, zahlt Strafe 1 fl. 30 fr.

und muß solches auf seine Kosten wieder wegschaffen, und die Chaussée, Feldwege, Banquets und Gräben wieder gehörig herstellen lassen.

§. 23.

Innerhalb 2 Fuß vom Graben-Rande darf nicht geackert werden und zahlt, wer über seine Grenzlinie zu nahe oder in das Chaussée-Eigenthum ackert

1 fl. 30 fr.

§. 24.

Wird ein Chaussée-geld-Defraudant oder Chaussée-Frevler von einem Chaussée-Aufscher, Gensd'armen oder Feldschützen betreten, so sind dieselben verpflichtet ihn zu arretiren und an die nächste Chaussée-Stätte abzuführen. Die nach dem Straf-Regulativ bestimmte Strafe ist sogleich bei dem Chaussée-geld-Erheber zu entrichten; wird aber eine weitere Untersuchung von den Contravenienten verlangt oder durch die Umstände nothwendig, so ist der Frevler bei dem Bau-Amt Chaussée-Deputation vorzuführen, woselbst dann die Sache weiter untersucht wird. Dem Bestraften bleibt der gesetzliche Instanzenzug offen.

§. 25.

Die verpflichteten Chaussée- oder Polizei-Officianten haben Glaubwürdigkeit, und haben dann erst Zeugen beizubringen, wann der Angeklagte selbst zu seiner Rechtfertigung Zeugen beibringt, oder besondere Umstände die Wahrheit der Beschuldigung zweifelhaft machen.

§. 26.

Der Denunciant erhält ein Drittheil der erkann- ten Strafe.

§. 27.

Wenn ein Defraudant oder Frevler sich wiedersehen sollte, ist der nächste Gensd'armerie- oder Militärposten, oder in Dörfern der Schultheiß um Hilfe anzugehen, der Frevler oder Defraudant zu arretiren und der Polizei zu übergeben.

§. 28.

Sollte ein Defraudant oder Frevler sich der Strafe durch die Flucht entziehen, so ist derselbe zu verfolgen und anzuhalten und dem Bau-Amt Chaussée-Deputation vorzuführen, woselbst alsdann die gesetzliche Strafe erkannt wird.

§. 29.

Sowohl den Chausséegegeld-Erhebern wie den Chaussée-Wärtern ist es bei Strafe der Entlassung verboten, von den Defraudanten oder Frevlern ein Geschenk anzunehmen, oder sich mit denselben auf irgend eine Art abzufinden.

§. 30.

Bei zahlungsunfähigen Defraudanten oder Frevlern ist für je einen Gulden und dreißig Kreuzer Strafe ein Tag gewöhnlicher Arrest zu rechnen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 12. Januar 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)

G e s e z,

die

Pferde = Luxus = Steuer

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 6. Januar 1838,

daß vom 1. Juni 1838 an die nach den Verordnungen vom 28. August 1804, vom 8. Juli 1817 und vom 30. März 1820 vorgeschriebene Pferdetaxe von sieben Gulden dreißig Kreuzer halbjährig für jedes Pferd von denjenigen, welche Jahraccorde mit Kutschern oder Pferdeausleihern zum Gebrauche auf den ganzen Tag haben, künftig ebenso zu entrichten ist, wie von den Besitzern eigener Pferde.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 12. Januar 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. Mai 1838.)

G e s e z,

die

gezwungene Abtretung von unbeweglichem
Privat-Eigenthum für die Anlage einer
Eisenbahn nach Wiesbaden π . betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzge-
benden Versammlung vom 11. März 1837:

Da die gezwungene Abtretung von unbeweglichem
Privat-Eigenthum für die Anlage einer Eisenbahn
von hier nach Wiesbaden, Diebrich, resp. Castell,
auf der rechten Mainseite nöthig wird, so findet
Kraft gegenwärtigen Gesetzes die Anwendung
des Expropriations-Gesetzes vom 10. Januar 1837
auf alle bei dieser Unternehmung vorkommenden
Entäußerungen Statt.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 8. Mai 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 15. Mai 1838.)

G e s e z,
die Vollziehung des Artikel 9. des Zoll-
Vertrages betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung v. 12. Mai 1838 wie folgt:

Art. I.

Der in der Rathsverordnung vom 16. Mai 1820
(Gesetz und Statuten-Sammlung Bd. II. ad 192)
enthaltene Unterschied in der Entrichtung des Mehls-
Accises von 33 Kreuzer Aerarial- und 11 Kreuzer
Additional-Accis vom Malter Mehl, welches von aus-
wärtigen Mühlen anher kommt, und von 22 Kreuzer
resp. 11 Kreuzer vom Malter Mehl aus den hiesigen
Territorial-Mühlen, wird, zu Vollziehung des Art. 9.
des Zollvertrags (Gesetz und Statuten-Sammlung
Bd. VI. Abth. 1. S. 19.) vom 1. Juni d. J. andurch
aufgehoben, und hat in Zukunft jedes Malter Mehl
in der Stadt 33 Kreuzer Aerarial- und 11 Kreuzer
Zusatz-Accis ohne Unterschied zu bezahlen.

Art. II.

Gleichzeitig hört die Entrichtung der unter dem
Namen des Pfundenmehls oder Pfundenkorns bisher
noch auf einigen Mühlen stattgefundene Natural-Ab-
gabe auf, und kein Müller ist in Zukunft befugt, den
Mahlgästen dafür etwas in Abzug zu bringen.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 15. Mai 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 18. Mai 1838.)

Publication

der

zu München am 8. Juli 1838 abgeschlossenen

Münz-Convention.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt die zwischen der freien Stadt Frankfurt und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen zu München am 8. Juni 1838 abgeschlossene Münz-Convention ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch die Vermittelung des Königl. Baierischen Staats-Ministerii des Königl. Hauses und des Aeußern ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachte Münz-Convention zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 10. Juli 1838.

Stadt-Kanzlei.

V e r t r a g
zwischen
den Staaten des Münzvereins
und
dem Herzogthum S. Meiningen
wegen des Beitritts des letztern zur Münz-Convention.

Nachdem die Herzoglich Sachsen-Meining'sche Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, den zwischen den Staaten von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. August 1837 abgeschlossenen Münz-Conventionen, welche also lauten:

(Siehe oben Seite 18 bis 27)

beizutreten, und nachdem die Regierungen von Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, so wie Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt, das Königlich Bayerische Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern ermächtigt haben, in ihrem Namen über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu dem durch die erwähnten Conventionen gegründeten Münzverein zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuschließen, so ist in Folge dessen zwischen dem Königlich Bayerischen Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern für sich, und im Namen der genannten Vollmachtgeber einerseits, dann dem unterzeichneten Bevollmächtigten Namens des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Landes-Ministeriums andererseits, vorbehaltlich der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. I.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung tritt mit dem ganzen Umfange des Herzogthums der zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen-Darmstadt, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Münz-Convention vom 25. Aug. 1837, und der an demselben Tage von den Bevollmächtigten der genannten Staaten abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft, die Scheide-Münze betreffend, unter der Verbindlichkeit bei: die Bestimmungen dieser Conventionen in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Art. II.

Außerdem macht sich die Regierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen verbindlich:

- 1) Die Bestimmungen des Art. VII. der Münz-Convention in der Art zu vollziehen, daß sie vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages an und bis zum 1. Jänner 1839 eine auf ihren Antheil, nach dem Maßstabe der Bevölkerung, respective der Zollrevenue, betreffende Summe von fl. 106,400, wovon fl. 70,934 in ganzen Gulden- und 35,466 in halben Guldenstücken, ausprägen und in Umlauf setzen wird.
- 2) Der für das vorstehende Ausmünzungsquantum, so wie für ihre späteren Ausmünzungen, in dem Art. XII. der Münz-Convention vorgesehenen Controle, nach Vorschrift des nachstehenden Turnus, sich zu unterziehen und nach demselben die Ausmünzungen der betreffenden Vereinsstaaten von

der Herzoglich Meiningischen Münzstätte contro-
liren zu lassen.

Controlirender Staat.	Zu controlirende Staaten.		
	1838.	1839.	1840.
Bayern. Württemberg. Baden. Hessen. Nassau. Frankfurt. Meiningen.	Württemberg. Baden. Hessen. Nassau. Frankfurt. Meiningen. Bayern.	Baden. Hessen. Nassau. Frankfurt. Meiningen. Bayern. Württemberg	Hessen. Nassau. Frankfurt. Meiningen. Bayern. Württemberg. Baden.
	1841.	1842.	1843.
Bayern. Württemberg. Baden. Hessen. Nassau. Frankfurt. Meiningen.	Nassau. Frankfurt. Meiningen. Bayern. Württemberg. Baden. Hessen.	Frankfurt. Meiningen. Bayern. Württemberg Baden. Hessen. Nassau.	Meiningen. Bayern. Württemberg. Baden. Hessen. Nassau. Frankfurt.

3) Die Bestimmungen des Art. V. der besonderen Uebereinkunft auch auf die vor dem Theilungs-Vertrag vom Jahre 1826 von der Hildburghausischen Münzstätte ausgeprägten Sechs- und Dreikreuzerstücke auszudehnen und vollziehen zu lassen.

Art. III.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München den 8. Juni 1838.

In Folge specieller Vollmacht
(L. S.) Frh. v. Giese. (L. S.) Bahl-Kampf.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juli 1838.)

Disciplinar-
und
Straf - G e s e t z e
für die Stadtwehr
der
Freien Stadt Frankfurt.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 18. August 1838 wie folgt:

Von den Strafen im Dienste überhaupt.

Die gesammte Stadtwehr, als solche, ist nachfolgenden Strafgesetzen wegen aller Verbrechen und Vergehen insoweit unterworfen, als dieselben, nach Art. 43, 44 und 50 der Stadtwehr-Ordnung, weder vor das Civil- noch Criminal-Tribunal gehören.

Art. 1.

Für Dienstvergehungen können nur folgende Strafen verhängt werden:

- 1) Verweise der Vorgesetzten,
- 2) Geldbußen, jedoch nur in Fällen, wo die Subordination nicht verlegt worden ist,
- 3) Hausarrest,
- 4) Strafdienste,
- 5) Wachtarrest,
- 6) öffentlicher Verweis vor versammeltem Bataillon oder Corps, zufolge Erkenntnisses des Disciplinargerichts,

- 7) Degradation auf Zeit und auf immer,
- 8) Ausschließung aus der Stadtwehr auf Zeit,
- 9) Ausschließung aus der Stadtwehr auf immer, und Entziehung jeder, im Dienste erworbenen Auszeichnung.

Art. 2.

Die Wiederholung eines schon bestraften Dienstvergehens zieht allemal eine geschärfte Strafe nach sich. Bei der Ausschließung aus der Stadtwehr auf immer findet jedesmal eine desfallsige öffentliche Bekanntmachung durch den Druck Statt.

Art. 3.

Derjenige, welcher wegen eines Verbrechens peinlich bestraft worden, ist dadurch auch von der Ehre des persönlichen Stadtwehrdienstes ausgeschlossen.

Wer auf diese Weise zum Stadtwehrdienst unfähig geworden, hat demohngeachtet alle diejenigen Geldbeiträge zu leisten, welche nach Art. 9 der Stadtwehr-Ordnung bestimmt worden.

Art. 4.

Wer auf Vorladung zu seinem Borgesetzten nicht erscheint, wird mit 36 kr. bis zu 1 Thaler, und im Wiederholungsfall mit 24 bis 48 Stunden Arrest bestraft, insoferne nicht Krankheit oder Abwesenheit entschuldigete.

Art. 5.

Wer die ihm zuerkannte Geldstrafe bei der ersten Anforderung nicht bezahlt, wird statt der Geldstrafe für jede dreißig Kreuzer Strafbetrag mit acht Stunden Wachtarrest belegt.

Art. 6.

Wer den ihm zuerkannten Hausarrest bricht, bekommt Wachtarrest, und zwar auf die doppelte Dauer des bestimmt gewesenen Hausarrestes.

Art. 7.

Wer sich den ihm auferlegten Strafdiensten entzieht, erhält noch einmal so lange Wachtarrest, als der Strafdienst gedauert haben würde.

Art. 8.

Wer sich nicht von selbst in den ihm zuerkannten Wachtarrest stellt, oder von einem Unteroffizier begleitet, willig dahin geht, wird bei trotziger Verweigerung mit Wache oder Gensd'armen abgeholt, und der zuerkannt gewesene Arrest um die Hälfte verlängert.

Art. 9.

Jeder, der Wachtarrest auszuhalten hat, muß ein Arrestgeld von sechs Kreuzer an den Gefängniß-Aufseher entrichten, ehe er des Arrestes entlassen wird.

Art. 10.

Die öffentlichen Verweise werden förmlich laut, und vor der Fronte der Compagnie, zu welcher der Verurtheilte gehört, durch den Chef seines Bataillons ertheilt, und können auch mit Wachtarrest verbunden werden.

Von den Pflichten der Stadtwehrmänner, und den auf deren Uebertretung festgesetz- ten Strafen.

A. Pflichten der Stadtwehrmänner außer dem Dienste.

Art. 11.

Der Stadtwehrmann ist verpflichtet, seine Waffen und Montirung stets rein und in gutem Stande zu erhalten, sie auch jederzeit, wenn es gefordert wird, seinen Vorgesetzten vorzuzeigen. Werden Fehler an denselben gefunden, und diesen wird nicht in der, von den Vorgesetzten bestimmten Zeitfrist abgeholfen, so soll der Nachlässige nach den Umständen mit 20 kr. bis drei Gulden bestraft werden. Derjenige, welcher ohne Waffen oder Montirung befunden wird, ohne seine absolute Unvermögenheit nachweisen zu können, zahlt einen bis fünfzehn Gulden Strafe.

Art. 12.

Von seinen Waffen darf der Stadtwehrmann nur im Dienste Gebrauch machen, und die Vorgesetzten sind berechtigt, denjenigen Stadtwehrmännern, welche in der Uniform sich ein unanständiges Betragen haben zu Schulden kommen lassen, jeden Gebrauch derselben außer dem Dienst auf Zeit oder auf immer zu untersagen,

Art. 13.

Eine jede vorsätzliche Verunreinigung oder Beschädigung der Waffen und Uniformstücke, wird mit 24 Stunden Wachtarrest, der Verkauf oder die Verpfändung derselben mit 3 bis 8 Tagen Wachtarrest

bestraft, mit der Auflage, sie unverzüglich wieder anzuschaffen.

Art. 14.

Der Verkauf oder die Verpfändung auch nur eines einzelnen Stückes von Waffen oder Uniform, welche dem Inhaber vom Staat oder von dem Corps zum Gebrauch gegeben worden sind, wird mit Wachtarrest bis zu 4 Wochen bestraft, und ist derselbe zum Ersatz der veräußerten oder verpfändeten Stücke anzuhalten.

Art. 15.

Die im vorstehenden Artikel begriffenen Stadtwehrmänner werden, wenn sie ohne Genehmigung der Vorgesetzten später als zwei Stunden nach Aufhören des Dienstes noch in der Montirung, oder auch nur in Theilen derselben, angetroffen werden, mit einem Gulden bestraft. Tragen dieselben diese Montirung oder Theile davon, ohne im Dienst gewesen zu seyn, so sind sie mit einer Strafe von zwei Gulden, und im Wiederholungsfalle noch außerdem mit Wachtarrest von 2 bis 4 Tagen zu belegen.

Art. 16.

Wenn ein solcher Stadtwehrmann, der seine Armatur oder Montirungsstücke vorschussweise angeschafft erhalten hat, die hiesige Stadt auf immer, oder nur auf einige Zeit verläßt, so ist derselbe verpflichtet, vor seiner Abreise, bei Vermeidung der im Artikel 14 angedrohten Strafe, die empfangenen Armatur- und Montirungsstücke an den Compagnie-Chef abzuliefern.

Art. 17.

Jeder Stadtwehrmann, der ein anderes Quartier bezieht, hat solches 24 Stunden vor seinem Ein-

zug dem Unteroffizier seiner Corporalschaft und dem Feldwebel der Compagnie anzuzeigen, und demselben dabei die Strafe, Litera und Nummer des Hauses, wohin er zieht, anzugeben.

Die Feldwebels und Offiziers haben diese nämliche Anzeige ihrem unmittelbar Vorgesetzten zu machen. Wer es unterläßt, zahlt 30 fr. bis drei Gulden Strafe.

Art. 18.

Ein jeder Stadtwehrmann ist verpflichtet, eine Abwesenheit von mehr als zwei Tagen dem Feldwebel und Chef seiner Compagnie zu melden, und ihnen ebenso seine Zurückkunft, binnen 24 Stunden nach derselben, anzuzeigen. Im Unterlassungsfall zahlt derselbe 30 Kreuzer bis drei Gulden Strafe, und die Abwesenheit kann nie zu einer Entschuldigung bei vorkommenden Diensten dienen.

Wer bereits zu einem Dienst commandirt ist, kann ohne Genehmigung des Bataillons oder Corps Chefs nicht mehr verreisen. Geschiehet es dennoch, so unterliegt derselbe einer den Umständen angemessenen Strafe.

Art. 19.

Wer in der Uniform Wachten, Patrouillen, Schildwachen und jedem militärischen Vorgesetzten in Uniform nicht die reglementsmäßige Honneur macht, soll nach Beschaffenheit der Umstände, mit Verweis bis 3 Tage Arrest bestraft werden.

Art. 20.

Wer einem Vorgesetzten, der in Dienst-Angelegenheiten zu ihm kommt, unanständig begegnet, oder denselben sogar beleidigt, soll nach den Gesetzen über die Vergehen gegen die Subordination bestraft werden.

Art. 21.

Die Vergehen der Stadtwehrmänner gegen ihre Vorgesetzten außer dem Dienste, in Beziehung auf den Stadtwehrdienst, werden als Vergehen gegen die Subordination angesehen und bestraft.

B. Pflichten im Stadtwehrdienst selbst.

Art. 22.

Ohne den von dem älteren Bürgermeister erteilten und durch den Commandanten der Stadtwehr erlassenen Befehl, kann weder die ganze Stadtwehr, noch ein Theil derselben in Dienst gesetzt werden, und gilt das Nämliche von allen Ausrückungen, Waffenübungen, Inspectionen, Generalversammlungen zc. Die Uebertretung dieser Vorschrift kann, nach Vorliegenheit der Umstände, mit den verschiedenen Graden der Dienststrafen, und selbst mit den höchsten peinlichen Strafen geahndet werden, wenn damit eine Verletzung der bürgerlichen Ruhe und Ordnung beabsichtigt war, oder wirklich dadurch bewirkt worden ist.

Art. 23.

Treue gegen den Staat, unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten in allen Dienstfachen, und die genaue, unverdrossene Ausführung aller Dienstverrichtungen sind im Allgemeinen die Pflichten jedes Stadtwehrmannes. Ihre Verletzung ist immer strafbares Dienstvergehen, auch wenn dasselbe in diesen Gesetzen nicht besonders erwähnt seyn sollte, und wird die Strafe analogisch bestimmt.

Art. 24.

Alle zu der Stadtwehr gehörigen Personen sind daher verpflichtet, sich unweigerlich zum Dienst zu stel-

len, wenn sie von ihren Vorgesetzten dazu beordert worden, und es ist Keiner berechtigt, sich dem Dienste unter dem Vorwande zu entziehen, daß der Vorgesetzte nicht zu dem Befehl befugt sey. Wer sich aber durch einen Befehl in seinen Rechten verletzt glaubt, kann nur nach dessen Vollziehung Klage führen.

Art. 25.

Nur die wichtigsten Verhinderungen können von einem Dienst entschuldigen. Wer sich in diesem Falle befindet, hat seine Verhinderung sogleich, nachdem er commandirt worden, dem Hauptmann der Compagnie oder, wenn es Offiziers sind, dem Hauptmann und dem Chef des Bataillons vorzutragen, die Entscheidung, ob sie für geltend erkannt worden oder nicht, abzuwarten, und sich darnach zu bemessen. Ist Krankheit der Entschuldigungsgrund, so muß solche, bei einmaliger Versäumniß, durch ein einfaches ärztliches Attest, — bei mehrmaliger Versäumniß, die Krankheit noch überdies von dem speciell beauftragten Arzt der Dispensations-Commission bescheinigt, und unmittelbar nach dem Commando zum Dienst dem Hauptmann der Compagnie die Anzeige des Krankseyns gemacht worden seyn.

Art. 26.

Falsche Entschuldigungsgründe und Täuschungen der Vorgesetzten sollen mit 3 bis 6 Tage Wachtarrest bestraft werden.

Art. 27.

Wer nach dem Verlesen erscheint, zahlt 12 fr. Strafe. Die Nichterscheinenden können nach Umständen auf Befehl des Commandirenden mit Wache abgeholt werden. Die Versäumniß eines commandirten

Dienstes soll, im Verhältniß der Wichtigkeit desselben, mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe geahndet werden.

Art. 28.

Zur Zeit der Gefahr findet durchaus keine andere Entschuldigung Statt, als erwiesene Krankheit und Abwesenheit, welche letztere schon eingetreten seyn muß, als zum Dienste commandirt wurde. Wer sich in einem solchen Falle dem Dienste aus andern Ursachen entzogen hat, soll nach Beschaffenheit der dabei obwaltenden Umstände, mit einer Strafe von sieben Tagen bis 4 Wochen Wachtarrest und bis zur Ausschließung aus der Stadtwehr, belegt werden.

Art. 29.

Im Dienst überhaupt und vorzüglich unter dem Gewehr, muß die größte Ordnung, Ruhe, Stille und der strengste Gehorsam herrschen.

Art. 30.

Auch der mindeste Widerspruch ist für eine Widersetzlichkeit zu achten. Gebührlige Vorstellungen sind dem Untergebenen zwar gestattet, allein nur nach vollzogenem Befehl seines Vorgesetzten und nach beendigtem Dienste.

Art. 31.

Nicht mehr als drei Mann zugleich dürfen ihren Vorgesetzten gemeinschaftlich Vorstellungen machen.

Die Vereinigung Mehrerer zu diesem Zwecke ist ein Vergehen wider die Subordination und kann nach den Umständen mit allen Graden der Dienststrafen geahndet werden.

Art. 32.

Die Nichtbefolgung der Dienstbefehle eines Vorgesetzten aus bloßer Nachlässigkeit, wird nach Art. 1. No. 1, 2, 3, 4 und 5 bestraft.

Art. 33.

Vorseflicher Ungehorsam und offenbare Widersetzlichkeit in Worten und Geberden, gegen Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten im Dienste, können nach Beschaffenheit der damit verbundenen bösen Absicht, mit 3 bis 14 Tage Arrest bestraft werden.

Art. 34.

Die Verletzung der den Vorgesetzten schuldigen Achtung und die ihnen zugesügten Beleidigungen durch Worte oder Geberden, werden mit verhältnißmäßigem Wachtarrest von 3 Tagen bis zu 4 Wochen, bestraft.

Art. 35.

Thätliche Beleidigungen gegen einen Vorgesetzten ziehen Ausschließung von der Stadtwehr auf Zeit oder auf immer nach sich, und der Thäter eines solchen schweren Vergehens soll nach den Umständen noch mit einer Strafe bis zu drei Monaten Wachtarrest belegt werden. Eignet sich der Fall zu einer höheren Strafe, so sind die Akten dem Criminalgerichte zu übergeben, welches diejenige peinliche Strafe zu erkennen hat, welche die Gesetze auf Thätlichkeiten gegen bürgerliche Vorgesetzte und Beamte verordnen.

Art. 36.

Würde sich wider Erwarten irgend ein Vorgesetzter gegen einen Untergebenen im Dienste vergessen, und sich gegen denselben entehrender Worte oder gar thätlicher Mißhandlungen erlauben, so soll sich der Untergebene weder wörtlich noch thätlich selbst Recht

schaffen, sondern seinen Dienst ruhig und pünktlich verrichten, nach vollendetem Dienst aber seine Klage gegen den Vorgesetzten bei dem Vorgesetzten des Beleidigers anbringen. Wer hiergegen handelt und sich selbst Recht verschafft, dessen Betragen wird als Vergehen wider die Subordination betrachtet und bestraft. Vorgesetzte, welche sich eine solche gesetzwidrige Behandlung eines Untergebenen zu Schulden kommen lassen, können nach den Umständen und der Größe der Mißhandlung bis zu 3 Monat Arrest bestraft und im Wiederholungs-falle Degradation damit verbunden, der Offizier von seiner Stelle entlassen werden. Eignet sich der Fall zu einer höheren Strafe, so sind die Akten dem Criminalgericht zur weiteren Verfügung zu übergeben und der betreffende Vorgesetzte ist sofort von seiner Stelle zu suspendiren.

Art. 37.

Widerseßlichkeit und Beleidigungen gegen Wachten, Schildwachen und Patrouillen, werden eben so, wie Vergehen gegen die Subordination, nach Art. 33, 34 und 35 bestraft.

Art. 38.

Mißbrauch der Waffen im Dienst gegen dritte Personen, und andere unbefugte Gewalt-Ausübungen, können bis zu vier Wochen Arrest bestraft werden, ohne daß jedoch dabei, nach Beschaffenheit der Umstände, die bürgerlichen Strafen wegfallen.

Art. 39.

Feigheit im Dienst bewiesen, soll, nach den Umständen, mit jedem Grade des Wachtarrestes, öffentlichem Berweise, Herabsetzung im Grade und Ausschließung von der Stadtwehr bestraft werden.

Art. 40.

Verletzung der Dienstreue, durch Zusammenrottung, durch Einverständnis mit äußern oder innern Feinden, wird nach den Grundsätzen des peinlichen Rechts gegen die im Dienste befindlichen Stadtwehrmänner mit den höchsten Graden der, von den Gesetzen auf den Hochverrath angedrohten Strafen gesühndet.

Art. 41.

Der Stadtwehrmann, welchen Dienstgrad er auch begleitet, darf im Dienste den ihm angewiesenen Platz oder Posten unter keinerlei Vorwand verlassen, ohne daß es ihm von seinem Vorgesetzten befohlen oder erlaubt worden ist. Gegen die Uebertreter findet, den Umständen nach, eine Strafe von einem bis sechs Tage Arrest Statt. Zur Zeit der Gefahr tritt geschärfte Verfügung ein.

Art. 42.

Trunkenheit im Dienst wird mit Wacharrest von einem bis drei Tagen und Nachholung des Dienstes, bestraft. Sie kann auch bei andern Dienstvergehen nie zur Entschuldigung gereichen, sondern die auf diese Vergehen gesetzte Strafe soll in diesem Falle vielmehr den Umständen nach geschärft werden.

Art 43.

Wenn Schildwachen und zum Patrouilliren Commanbirte sich des in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Vergehens schuldig machen, so kann nach Bewandniß des daraus für das Ganze und dem Staate entstandenen Nachtheils, die Strafe auch noch geschärft werden.

Nach den nämlichen Grundsätzen soll auch das Schlafen auf den Posten bestraft werden.

Art. 44.

Wer einen Arrestanten aus Fahrlässigkeit entweichen läßt, kann, nach Bewandniß des Grades der Fahrlässigkeit, mit den einzelnen Graden der Dienststrafen belegt werden.

Art. 45.

Kleine Exercier- und Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge, werden mit einfachen Verweisen und, den Umständen nach, mit den im Artikel 1. unter 1 bis 5 festgesetzten Strafen belegt.

Art. 46.

Die Offiziers, Unteroffiziers, Commandanten der Posten und Detachements, haben außer der ihnen im Art. 45 der Stadtwehr-Ordnung ertheilten Befugniß, einen im Dienst begriffenen Stadtwehrmann zu verhaften, auch das Recht, innerhalb der Grenzen ihres Commandos, demselben kleine Strafdienste (z. B. Strafschildwachen, Strafpattouillen) aufzulegen, und Verweise im Dienst, und in Beziehung auf den Dienst, zu ertheilen.

Art. 47.

Die Verletzung der Dienstpflichten der Offiziers und Unteroffiziers sollen jedesmal strenger bestraft werden als die der Stadtwehrmänner.

Art. 48.

Wegen grober Nachlässigkeit und vorsätzlicher Verletzung der Dienstpflichten, so wie wegen unerlaubter Begünstigungen oder gar Bestechungen und absichtliche Verfälschung der Rapporte und Meldungen kann, außer den für alle Stadtwehrmänner festgesetzten Strafen, noch die Degradation gegen die Vorgesetzten erkannt werden. Eine bewiesene Feigheit zieht diese Strafe immer nach sich.

Art. 49.

Die Offiziers und Unteroffiziers sind verpflichtet, über die Befolgung der Befehle und Dienstvorschriften mit aller Sorgfalt zu wachen und allen Dienstfehlern und Vergehen der ihnen untergebenen Mannschaft nach Kräften vorzubeugen. Sind gleichwohl dergleichen vorgefallen, so haben sie dieselben sofort selbst zu bestrafen, wenn ihre Strafbefugniß so weit reicht, im andern Falle aber solche der kompetenten Behörde stufenweise zur Anzeige zu bringen.

Nicht minder sind die höhern Offiziers verpflichtet, auf die Dienstfehler und Vergehungen der ihnen untergebenen Offiziers und Unteroffiziers genau zu achten und solche unverzüglich höhern Orts anzuzeigen. Eine jede Fahrlässigkeit in der Ausübung ihrer Pflichten macht sie selbst für die Fehler und Vergehungen ihrer Untergebenen verantwortlich.

Art. 50.

Wenn Offiziers oder Unteroffiziers verreisen, so haben sie es bei Zeiten den ihnen unmittelbar Vorgesetzten anzuzeigen, und ihnen alle auf den Dienst Bezug habende Papiere einzuhändigen, auch sich nach ihrer Zurückkunft unverzüglich wieder zu melden. Die Unterlassung dieser Anzeige und Meldung wird jedesmal als ein Dienstfehler bestraft.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 4. September 1838.

(Publicirt den 19. September 1838.)

**Stadtwehr-
Dispensations - Ordnung.**



Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 31. Oktober 1838, und unter ausdrücklicher Aufhebung der Art. 15 und 16 der Stadtwehr-Ordnung vom 10. Juni 1823, über die bei der Stadtwehr aus Gesundheitsrücksichten vorkommenden Dispensationen Folgendes:

§. 1.

Zur Untersuchung der körperlichen oder geistigen Gebrechen derjenigen Stadtwehrrpflichtigen, welche aus dergleichen Ursachen Befreiung von der Dienstpflicht ansprechen, besteht eine Dispensationskommission, aus
einem Hauptmann, als Vorsitzer,
einem Oberlieutenant,
einem Lieutenant,
einem Sergeanten,
zwei Stadtwehrmännern, und
drei ausübenden Aerzten mit entscheidenden Stimmen.

§. 2.

Die Ernennung der Mitglieder aus der Stadtwehr, welche während der dreijährigen Dauer ihres Commissoriums Befreiung vom übrigen persönlichen Dienst ansprechen können, geschieht durch das Kriegszeug-Amt, welchem der Obrist dieselben in doppelter Anzahl vorzuschlagen hat. Die ärztlichen Mitglieder werden vom Kriegszeug-Amte unmittelbar auf drei

Jahre aus der Zahl der ausübenden Aerzte mit Ausschluß der Physiker erwählt, deren Jeder sich Einmal diese Wahl gefallen lassen muß. Mit Zustimmung des Betreffenden kann jedoch auch diese Wahl immer erneuert werden.

Jährlich treten zwei Stadtwehrmitglieder und ein Arzt aus,

§. 3.

Sämmtliche Mitglieder dieser Dispensationskommission werden dahin beeidigt:

„daß sie die ihnen obliegenden Untersuchungen nach ihrer besten Ueberzeugung vornehmen, darin Niemand zu Lieb oder zu Leid, sondern ohne alle Rücksicht auf irgend ein sonstiges Verhältniß über die geistigen oder körperlichen Gebrechen der Individuen erkennen, auch dasjenige, was sie bei dieser Gelegenheit von solchen Gebrechen der Individuen erfahren, außerhalb der Kommissions-Sitzung vor Jedermann bis in ihr Grab geheim halten wollen.“

§. 4.

Die regelmäßigen Sitzungen dieser Kommission finden jährlich nach Einreichung der neuen Mannschaft und vor dem Beginne der Waffenübungen Statt, und werden hierzu alle diejenigen öffentlich vorgeladen, welche gänzliche oder zeitige Befreiung vom persönlichen Stadtwehrdienst aus Krankheitsursachen ansprechen zu können glauben. Außerordentliche Sitzungen finden nach Erforderniß, und namentlich von Zeit zu Zeit während der Waffenübungen, auf Einladung des Vorstehers Statt.

Zu einer Beschlusnahme ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Stadtwehrmitgliedern, wobei ein Offizier das Präsidium zu führen hat, und 2 Aerzten nothwendig.

§. 5.

Diese Dispensationskommission entscheidet in erster Instanz über alle Gesuche um Befreiung vom persönlichen Stadtwehrdienst wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit für immer oder auf einige Zeit; in zweiter und letzter Instanz bei Berufungen wegen Entschuldigungen bei bald vorübergehenden Krankheitsfällen.

§. 6.

Die behaupteten Krankheitszustände werden von den ärztlichen Mitgliedern untersucht, und wenn sie von der Art sind, daß sie nicht sobald vollständig erkannt werden können, sind genaue Zeugnisse von andern Aerzten beizubringen, jedoch nur von solchen, welche die fragliche Krankheit wirklich behandeln oder behandelt haben. Dieß und der Zweck, zu welchem sie ertheilt sind, muß darin angeführt seyn.

Das von einem Kommissionsmitglied zu führende Protokoll hat bei Ertheilung, wie bei Berweigerung der Dispensation die Gründe davon zu enthalten. Auch in den von der Kommission auszustellenden Dispensationsschein ist in der Regel der Grund der Dispensation anzugeben.

§. 7.

Wer sich bei den Entscheidungen der Dispensationskommission nicht beruhigen zu können glaubt, kann die Berufung an das Kriegs-Zeug-Amt einlegen und ist dabei an keine andere Förmlichkeiten, als an eine sofort bei der Publikation des Bescheids zu geschehen habende Anzeige bei der Dispensationskommission selbst, gebunden. Die Berufungsausführung, welcher der betreffende Protokollauszug der Dispensationskommission und die geeigneten ärztlichen Zeugnisse beizulegen sind, muß binnen 14 Tagen peremptorischer Frist, von dem

Lage der Mittheilung des beschwerenden Beschlusses an gerechnet, bei dem Kriegs-Zeug-Amte eingereicht werden, welches nun in zweiter und letzter Instanz, nachdem es auf Erfordern des Betheiligten oder von selbst das Gutachten des Physikats eingeholt hat, entscheidet.

Auch von Seiten des betreffenden Bataillons- oder Corps-Chefs kann ein Ausspruch der Dispensationskommission zur endlichen Entscheidung an das Kriegs-Zeug-Amt gebracht werden, wenn er nämlich Thatsachen anführen zu können glaubt, woraus ein Irrthum der Dispensationskommission hervorzugehen scheint.

§. 8.

Bei Beurtheilung derjenigen Krankheitszustände, welche für immer oder auf eine gewisse Zeit vom persönlichen Stadtwehrdienst befreien, ist vorzüglich von zwei Rücksichten auszugehen, ob nämlich erstens das Uebel zum Stadtwehrdienst überhaupt oder nur für eine gewisse Gattung desselben unfähig mache, und ob es zweitens der Art ist, daß dabei der geforderte Dienst dem Manne Gefahr für sein Leben bringen oder ihn in die Unfähigkeit versetzen kann, sein sonstiges bürgerliches Gewerbe gehörig zu betreiben.

Hierzu gehören zum Beispiel:

Allgemeine Krankheiten und Verletzungen, oder zurückgebliebene schwere Folgen davon, insofern obige Grundsätze ihre Anwendung auf den einzelnen Fall finden.

Chronische Hautausschläge in bedeutendem Grade und über einen großen Theil des Körpers verbreitet.

Krebs, bössartige oder sonst größere Geschwüre, besonders an den Beinen.

Wassersucht.

Schwindsucht und auffallende Anlage zu derselben, besonders bei erwiesener Erblichkeit.

Fallsucht und öfter wiederkehrende starke Zuckungen (Convulsionen).

Abnorme Thätigkeit der Seelenkräfte in bedeutendem Grade.

Allgemeine oder an einem größeren Gliede stattfindende Lähmung.

Bedeutende chronische Schwerathmigkeit, Asthma.

Habituelles oder periodisches Bluthusten, Blutbrechen.

Pulsadergeschwülste.

Gichtige und rheumatische Krankheiten, nebst ihren Folgen in bedeutendem Grade.

Knochenkrankheiten, welche die Dienstverrichtungen verhindern.

Verfälschungen, große Geschwülste zc., insofern sie die Dienstverrichtungen stören.

Staar, Verdunklungen der Hornhaut und andere Augenkrankheiten auf beiden Augen, wodurch das Sehvermögen bedeutend gestört ist, so wie völlige Erblindung des einen Auges.

Taubheit in bedeutendem Grade.

Starke Stottern und sonst sehr bedeutende Sprachfehler.

Unvermögen den Harn zu halten, und andere bedeutende Gebrechen der Harnwerkzeuge.

§. 9.

Entschuldigungen wegen bald vorübergehender Krankheitsfälle gehören vor die militärischen Vorgesetzten der Stadtwehr, und wird hierbei nach §. 25 der Disciplinargeseze verfahren. Zu dessen näherer Erläuterung dienen nachstehende Bestimmungen:

Commandirte Stadtwehrmänner, welche wegen kurzer Unpäßlichkeit vom Dienste dispensirt seyn wollen, haben sich in Uniform auf dem Sammelplatze zu festgesetzter Zeit einzufinden, worauf sie nach Vorzeigung des ärztlichen Scheines entlassen werden. Nur wenn auf dem Scheine bemerkt ist, daß sie das Zimmer hüten müssen, genügt die Einschickung desselben an ihren Hauptmann. Auch diese Scheine sind nur gültig, wenn sie vom behandelnden Arzt ausgestellt sind und solches darauf bemerkt ist.

Wird die Dispensation gleich für mehreremal oder wiederholt hintereinander angesprochen, oder ist erheblicher Grund zu zweifeln vorhanden, so kann der Bataillons- oder Corps-Chef durch den Obrist die endliche Entscheidung (§. 5) der Dispensionskommission veranlassen.

§. 10.

Das Verfahren in Dispensionsfachen ist kostenfrei.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 13. November 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1838.)

G e s e z,

den

Fortbestand der Einkommensteuer betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 7. November 1838, daß für das Jahr 1838 eine Einkommensteuer nach den im Gesetz vom 6. August 1833

(s. Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. pag. 100) enthaltenen Bestimmungen ausgeschrieben werden wird, und daß die Einkommensteuer-Commission mit dem Vollzug beauftragt worden ist.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 13. November 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1838.)

Weitere Prolongation

der

gesetzlichen Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten Gesetzes über den Instanzenzug in Criminal- und Polizeisachen.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem mit Ende dieses Jahres die gesetzliche Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten und am 30. December 1837 auf ein weiteres Jahr prolongirten Gesetzes über den Instanzenzug in Criminal- und Polizeisachen erlischt, so wird solche auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 27. October 1838 andurch auf zwei fernere Jahre, mithin bis zum letzten December 1840 erstreckt, wenn nicht vor Ablauf dieses Zeitraums anderweite Anordnung erfolgen sollte.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 27. November 1838.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. November 1838.)

Bekanntmachung,

den

Beitritt der Landgraffschaft Hessen-Homburg
zu der Münz-Convention vom 25. August
1837 betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch be-
kannt gemacht:

„daß die Landgraffschaft Hessen-Homburg der am
25. August 1837 zwischen den Königreichen Bayern
und Württemberg, den Großherzogthümern Baden
und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien
Stadt Frankfurt abgeschlossenen Münz-Convention,
so wie der besonderen Uebereinkunft von gleichem
Datum, die Scheidemünze betreffend, beigetreten ist.“

Frankfurt a. M., den 18. December 1838.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. December 1838.)

G e s e z,

den

Fortbestand einiger Abgaben betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. December l. J.: daß die im Gesetz vom 6. August 1833 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band V. p. 99.) sub No. I. benannten indirecten Steuern unter den daselbst sub 1 und 2 angeführten Modificationen vorläufig und bis auf verfassungsmäßigem Wege deren Fortdauer oder Abänderung definitiv beschlossen seyn wird, fort zu entrichten sind.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 29. December 1838.

(Publicirt den 31. December 1838.)

G e s e z

zur

Ermächtigung des Rechnei- und Renten-Amtes,
für eine Million bis zum 1ten Februar 1840
gültige Fünfhundert-Guldenscheine auszugeben.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 5ten Januar l. J.:

Um bei der in Gemäßheit des Gesetzes vom 30ten
Dezember 1837 (Gesetz- und Statuten-Sammlung V,
319) demnächstigen Wiedereinziehung der schon längere
Zeit im Umlauf befindlichen Rechneischeine vom 18ten
April 1837, dem noch fortdauernden Mangel an ge-
setzlichen Cours habenden Münzsorten anderweitig abzu-
helfen, wird das Rechnei- und Renten-Amt ermächtigt:

- 1) Bis zum Belauf von einer Million Gulden Scheine,
jeden zu fünf hundert Gulden, auszufertigen, de-
ren Betrag am 1. Februar 1840 von demselben,
ohne Zinsen und Kosten, an den Inhaber in baar-
em Gelde auszuführen ist;
- 2) mittelst dieser Scheine ungeprägtes Gold und Sil-
ber und keinen festen Cours habende Gold- und
Silbersorten nach dem bei dem Rechnei-Amt ein-
zusehenden Tarif anzukaufen.

- 3) Die Verkäufer dieser edlen Metalle haben bei jeder Uebergabe eine Gebühr von $\frac{1}{8}$ Procent zu entrichten, und behalten dagegen die Befugniß, die also verkauften Münzen oder ungemünzten Metalle bis zum 7ten Januar 1840 um demselben Preis, gegen baare Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in Sorten nach dem fl. 24 Fuß, oder in dergleichen Scheinen selbst, ohne weitere Kosten noch Zinsen-Bergütung wieder an sich zu kaufen.
- 4) Bis zum 1. Februar 1840 sind diese Scheine, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer allen Verkehr gesetzt und von dem Rechner- und Renten-Amte an deren Vorzeiger zurückzuzahlen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 8. Januar 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. Januar 1839.)

Publication

der

zu Dresden am 30. Juli 1838 abgeschlossenen
allgemeinen Münz-Convention.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt die zwischen der freien Stadt Frankfurt und den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, den Großherzogthümern Hessen und Sachsen-Weimar-Eisenach, den Herzogthümern Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha und Nassau, und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf zu Dresden am 30. Juli v. J. abgeschlossene allgemeine Münz-Convention ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten am 7. Januar d. J. ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachte
allgemeine Münz-Convention
zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 29. Januar 1839.

In Auftrag des Hohen Senats:

die Stadt-Kanzlei.

Allgemeine

Münz-Convention.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besondern Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen-Ober-Finanz-Rath
Adolph von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst-Ihren Ministerial-Rath im Staats-
Ministerium der Finanzen Moriz Weigand, Rit-
ter des Ordens der Königlich Württembergischen
Krone, und Ritter erster Klasse des Großherzog-
lich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen-Finanz-Rath Carl
Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich Säch-
sischen Civil-Verdienst-Ordens, und Allerhöchst-
Ihren Geheimen-Finanz-Rath Adolph von Weis-
senbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst-Ihren Finanz-Rath Gustav Hauber,
Ritter des Königlich Preussischen Rothen-Adler-

Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchst-Ihren Geheimen-Referendar Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:

Höchst-Ihren Finanz-Rath Wilhelm Dunsing;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren Ministerial-Rath Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Geheimen-Legations-Rath Ottomar Thon, Ritter des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Königl. Preussischen Rothen-Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihren Regierungs-Rath und Dirigenten

des Finanz-Senats der Landes-Regierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienst-Kreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst-Ihren Regierungs- und Obersteuerrath Karl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens und des Königl. Preussischen Rothen-Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchst-Ihren Kammerrath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienst-Kreuzes und Ritter des Königlich Preussischen Rothen-Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Herzogl. Durchlaucht der Herzog von Nassau:
Höchst-Ihren Zoll-Directions-Rath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorial-Rath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß-Schleiz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen-
Legations-Rath Ottokar Thon;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Conrad Adolph Bansa;
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der
Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den
Länden der Hohen contrahirenden Theile soll in allen
Münzstätten einerlei Münzmark angenommen werden,
deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem König-
reiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll-
und Handels-Vereins bereits bestehenden Mark überein-
stimmend, auf 233,855... Gramme festgesetzt wird.

Art. 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münz-
wesen in den sämmtlichen Länden der contrahirenden
Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß,
je nachdem darin die Thaler- und Groschen- oder die
Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den
Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehn-Thalerfuß, bei welchem
die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern
ausgebracht wird, mit dem Werthverhältnisse des
Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,

oder: der vier und zwanzig und ein halb
Guldenfuß, bei welchem aus der Mark fei-
nen Silbers vierundzwanzig und ein halber Gul-
den geprägt werden, mit dem Werthverhältnisse
des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3.

Insbefondere wird

einerseits in den Königlich Preussischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich Reussischen ältern und jüngern Linie der 14 Thalersfuß,

andererseits in den Königlich Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzoglich Badischen und Hessischen, sowie in den Herzoglich Sachsen-Meiningschen Landen, in dem Herzogthum Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt der 24½ Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1ten Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4.

Ein jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 u. 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatz, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in so weit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Art. 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Kassen, so wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen,

unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehnthelle Silber und ein Zehnthel Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem platten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9.

Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen

Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungs-Maassstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilungen machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmässigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Aufsercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen,

bleibt jedoch einer jeden beteiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingang gedachten Münzen, einschließlic der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Klassen anzunehmen.

Art. 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2 u. 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als S c h e i d e m ü n z e prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

- a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Ausercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nemlichen Werthe
- c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Classen auf Verlangen, gegen grobe, in seinen Landen coursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention d. d. München den 25. August 1837 und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheilligt ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht

hat, worauf sodann unter sämtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktritts-Erklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratification den Hohen Contractanten vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden den 30. Juli 1838.

(L. S.) Adolph v. Pommer-Esche.

(L. S.) Moriz Weigand.

(L. S.) Carl Friedrich Scheuchler.

(L. S.) Adolph v. Weissenbach.

(L. S.) Gustav Hauber.

(L. S.) Franz Anton Regenauer.

(L. S.) Wilhelm Dussing.

(L. S.) E. Eckhardt.

(L. S.) Ottokar Thon.

(L. S.) Ludwig Blomeyer.

(L. S.) Carl Gentebrück.

(L. S.) Julius Gelble.

(L. S.) Philipp Scholz.

(L. S.) Ludwig Freiherr von Mannsbach.

(L. S.) Conrad Adolph Bansa.

(Publicirt im Amtsblatt am 2. Februar 1839.)

Bekanntmachung,

den

Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg
zu der allgemeinen Münz-Convention vom
30. Juli 1838 betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch zur öffentli-
chen Kenntniß gebracht, daß die Landgrafschaft Hessen-
Homburg der am 30. Juli 1838 zu Dresden zwischen
den Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Vereins-Regie-
rungen abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention
beigetreten ist.

Frankfurt a. M., den 5. März 1839.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1839.)

Publicandum,

die

Ausfertigung und Ausgabe neuer, $3\frac{1}{2}$ p.Ct.
Zinsen tragender Obligationen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der ge-
setzgebenden Versammlung vom 9. März 1839 zu wissen:

Nachdem zu Abtragung sowohl der im Jahr 1822
ausgefertigten au porteur lautenden vier p.Ct. Zinsen
tragenden Obligationen, als der auf den Namen des Dar-
leihers gestellten Schuldurkunden, die Ausfertigung und
Ausgabe neuer $3\frac{1}{2}$ p.Ct. Zinsen tragender, auf den In-
haber lautender Obligationen beschlossen worden, so wird
mit Ausführung dieses Geschäfts das Rechner-Amt und
die Schuldentilgungs-Commission beauftragt.

Diejenigen, welche sich durch Austausch 4proc. Ob-
ligationen oder mit baarem Gelde bei diesem Anlehen
betheiligen wollen, werden davon vorläufig in Kenntniß
gesetzt, bis von Seiten der Behörden das Nähere be-
kannt gemacht werden wird.

Da diese $3\frac{1}{2}$ p.Ct. Zinsen tragende au porteur
lautende Schuldverschreibungen einzig und allein zu Ab-
tragung bestehender Schulden, namentlich des im Jahr

G. u. St. S. 7r Bd.

10

1822 contrahirten Anlehenß und der im Jahr 1822 ausgefertigten 4pCt. Zinsen tragenden Obligationen verwendet werden, so genießen diese neuen Schuldverschreibungen dieselbe Sicherheit, rüchichtlich der Verzinsung und allmählichen Tilgung, welche die früheren Schuldverschreibungen genießen, so wie denn auch die successive Ablage durch Verlosung, so wie bisher, so auch ferner bewirkt werden wird.

Beschlossen in Unserer großen Rathßversammlung
den 19. März 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. März 1839.)

Stempel-Gesetz.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 18. März 1839:

§. 1.

Mit dem 1. Juli 1839 treten alle bisherige Stempel-
Ordnungen, namentlich:

- 1) die Ordnung des gestempelten Papiers vom 2.
September 1690, erneuert den 9. Mai 1726;
(Beyerbach's Sammlung der Verordnungen
Th. 2, Seite 389)
- 2) die im Rath's-Edict vom 28. August 1804 ent-
haltene und durch die Gesetze vom 16. März
1820 unter 4, a. b. c. und 30. Dezember 1837
bestätigte Verordnung über einen Neben-Stempel;
(Beyerbach's Sammlung der Verordnungen
Th. 11, S. 3110; Gesetz- und Statuten-
Samml. Th. 2, S. 219. u. Th. 5, S. 320.
- 3) die im Gesetz vom 11. April 1822 Anlage II.
enthaltene Verordnung des gestempelten Papiers;
(Gesetz- und Statuten-Sammlung Th. 3,
S. 103 fgg.)
- 4) die im Gesetz vom 16. Dezember 1834 als An-
lage A No. 1 — 15 enthaltene Ordnung des

auf der Stadtkanzlei zu verwendenden gestempelten Papiers;

(Gesetz- und Statuten-Sammlung Th. 5, S. 191)

- 5) die im Gesetz vom 21. März 1837 als Anlage I. No. 1 — 15 enthaltene Ordnung des auf dem jüngeren Bürgermeister-Amt und auf dem Sanitäts-Amt zu verwendenden gestempelten Papiers;
(Gesetz- und Statuten-Sammlung Th. 5, S. 256)

mit Ausnahme jedoch

A. des durch Gesetz vom 15. Juli 1817 eingeführten und durch Gesetz vom 6. August 1833 erweiterten Wechselstempels;

(Gesetz- und Statuten-Sammlung Th. 1, S. 135 fgg. u. Th. 5, S. 100)

B. des im Raths-Edict vom 28. August 1804 eingeführten und durch das Gesetz vom 16. März 1820 bestätigten Spiel-Karten-Stempels;

(Gesetz- und Statuten-Sammlung Th. 2, S. 194)

C. der bei dem Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands bestehenden Stempel-Gesetze;

(Gesetz- und Statuten-Sammlung Th. 4, S. 294 fgg.)

außer Kraft und Wirkung und treten an deren Stelle ein Urkunden-Stempel, ein Exhibitions- und Protokoll-Stempel und ein Taxen-Stempel nach den in der Anlage (dem Stempeltarif) enthaltenen Sätzen.

§. 2.

Alle Urkunden über Rechtsgeschäfte, die in dem Stempel-Tarif nicht namentlich aufgeführt sind, sind keinem Urkunden-Stempel unterworfen, jedoch müssen

§. 3.

alle Urkunden, welche an sich keines Urkunden-Stempels bedürfen, wenn sie bei Senat, den gerichtlichen oder administrativen Behörden eingereicht werden, mit einem Exhibitions-Stempel versehen seyn; dagegen bedürfen diejenigen Urkunden, die bereits mit einem hiesigen Stempel versehen sind, keines Exhibitions-Stempels, wenn sie bei irgend einer Behörde producirt werden.

§. 4.

Das bloße Beilegen eines Stempel-Bogens reicht nicht hin, sondern jede Urkunde und jedes Exhibitum muß mit dem gesetzlichen Stempel versehen werden.

§. 5.

Der Stempel auf Urkunden und der Taxen-Stempel werden datirt, d. h. es wird demselben beigeschrieben, wann er aufgedrückt worden. Dieser Datirung sind alle Urkunden über Privat-Rechts-Geschäfte, sowie der Taxen-Stempel unterworfen. Die Exhibitions- und Protokoll-Stempel dagegen werden nicht datirt.

§. 6.

Da die Errichtung einer Urkunde zu einer Zeit statt finden kann, wo die Einholung des Stempels unthunlich ist, so wird die Verpflichtung zur Stempelung, wenn die Urkunde nicht auf gestempeltes mit dem Datum des Stempels versehenes Papier geschrieben wird, auf die, der Errichtung der Urkunde nächstfolgenden acht Tage ausgedehnt.

§. 7.

Werden mehrere Original-Ausfertigungen einer Urkunde gemacht, so unterliegt jede Ausfertigung dem Stempel.

Punktationen und Interims-Verträge sind vom Stempel frei, wenn binnen drei Monaten eine Urkunde über den Vertrag gefertigt wird; geschieht dieß nicht, so müssen solche Punktationen und Interims-Verträge gleichfalls und zwar spätestens innerhalb der auf die drei Monate nach ihrer Errichtung folgenden acht Tage mit dem Stempel versehen werden.

§. 8.

Da die Stempelbeamten nicht befugt sind, den Inhalt einer Urkunde zu lesen, so hat derjenige, der die Stempelung besorgt oder besorgen läßt, den Betrag des Stempels, den er der Urkunde aufgedrückt haben will, anzugeben, und gereicht es nicht zur Entschuldigung, daß der Stempeler einen zu niedrigen Stempel aufgedrückt habe.

§. 9.

Besteht ein Protokoll, schriftlicher Aufsatz oder eine Urkunde aus mehreren Bogen, so unterliegt jeder Bogen dem Stempel, wenn nicht in dem Tarif eine Ausnahme gemacht ist.

§. 10.

Wer dieser Vorschrift zuwider, Urkunden errichtet, oder als Contrahent, oder als Testirer, oder als sonst bei deren Inhalt Betheiligter unterzeichnet, ohne dieselben vor oder innerhalb der nächsten acht Tage mit dem gesetzlichen Urkunden-Stempel belegen zu lassen, verfällt in eine Strafe des zehnfachen Betrags des defraudirten Stempels. Diese Strafe ist zwar für jede Urkunden-Ausfertigung nur einmal, jedoch unter sol-

darischer Haftung aller derjenigen, welche die Urkunde als Contrahenten, Testirer oder sonst Betheiligte unterzeichnet haben, so wie deren Erben, zu entrichten. Gleiche Bestrafung tritt ein, wenn zwar die Urkunde mit einem Urkunden-Stempel, aber nicht mit dem, im Stempel-tarif vorgeschriebenen, sondern mit einem geringeren Stempel belegt ist, rücksichtlich des Stempelbetrags, welcher sonach als defraudirt anzusehen ist.

§. 11.

Alle Sekretarien, Aktuarien, und öffentliche Beamten, welche Urkunden, die dem Urkunden-Stempel unterworfen sind, beglaubigen oder Eingaben, welche dem Exhibitions-Stempel unterworfen sind, entgegennehmen, sind für die richtige Einhaltung der Stempel-Ordnung verantwortlich. Sie haben diejenigen Einreichungen oder deren Beilagen, die nicht mit dem gehörigen Einreichungs- (Exhibitions-) Stempel versehen sind, sofort zurückzugeben. Jeder Exhibent hat sich den dadurch allenfalls erwachsenden Nachtheil selbst beizumessen.

§. 12.

Notarien, welche Urkunden ausfertigen oder beglaubigen, sind gleichfalls für Einhaltung der Stempelordnung verantwortlich, und zwar dergestalt, daß die im §. 10. enthaltenen Strafen in allen den Fällen, wo sie den Inhalt der Urkunden wissen, und daraus den Betrag des Stempels entnehmen können, sie selbst, mit und neben den Partheien treffen, ohne daß die Partheien, denen sie bedient waren, dadurch von der Strafe frei werden. Wenn der Notar keine Wissenschaft von dem Inhalte der Urkunde erhält, so hat er dies bei Beglaubigung derselben ausdrücklich zu bemerken, widrigenfalls er bei Umgehung der Stempelordnung mit in die gesetzliche Strafe verfällt.

§. 13.

Dem Urkunden- und Exhibitions-Stempel sind alle städtische Behörden, öffentliche und Privat-Anstalten und Stiftungen, sowie die Privaten unterworfen und es finden überhaupt keinerlei Exemtionen von demselben statt.

§. 14.

Die für einzelne Bewilligungen von dem Senat oder den Behörden angelegten Concessions- oder Dispensations-Gelder, sowie sonstige an das Aerar oder an städtische Beamte zu entrichtende Abgaben oder Gebühren, erleiden durch gegenwärtiges Gesetz keine Abänderung.

Die in dem Stempel-Tarif angeführten in Stempelfäße verwandelten Abgaben und Taxen sind jedoch, in so weit es bisher nicht bereits geschehen, von dem oben §. 1. angeführten Tag an mittelst Einlieferung eines zu kassirenden Stempelbogens von dem entsprechenden Betrag an die betreffenden Behörden zu entrichten.

§. 15.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Urkunden, welche vor dem 1. Juli 1839, als dem Tage, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirkung tritt, auf ungestempelttem Papier ausgefertigt worden sind, und schon nach der älteren Gesetzgebung mit einem Stempel versehen werden mußten, sind bis zum 1. Juli 1839 zur Stempelung vorzulegen, bei Vermeidung einer Strafe des zehnfachen Betrags des defraudirten Stempels, welche Strafe von jedem Inhaber einer Urkunde für seine Person zu entrichten ist.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung,
den 9. April 1839.

Stempel-Tarif.

	fl.	fr.
1. Abschriften, s. Duplicate.		
a) beglaubigte von einer Behörde oder Notar	—	3
b) von Protokollen gerichtlicher oder administrativer Behörden	—	3
2. Accorde, wie Verträge.		
3. Acten-Abschrift-Gebühr, bei Appellationen, Provokationen, Recursen, nach dem Gesetz vom 8. Juli 1817, ist nach der jedesmaligen Bestimmung des betreffenden Gerichtes oder Amtes mittelst Ueberreichung eines zu cassirenden Stempels bogens zu entrichten.		
4. Acten-Inrotulations-Gebühr, s. Protokolle.		
5. Acten-Rotule	—	6
6. Adhäsion, wie Appellation.		
7. Alimenter-Vertrag:		
in der Stadt	2	—
auf den Dorfschaften	—	30
8. Anlagen zu Schriften:		
bei dem Senat	—	3
bei dem Appellations-Gericht	—	3
bei jeder andern gerichtlichen oder administrativen Behörde	—	3
9. Anweisungen, s. Wechsel-Stempel-Ordnung vom 15. Juli 1817: (Gesetz und Statuten-Sammlung Th. 1, S. 135.)		

10.	Appellations-Einlegung, s. Rechtsmittel.		
11.	Appellations-Ausführung, wie jedes gerichtliche Exhibitum.		
12.	Approbations-Dekrete der Curatelrechnungen:		
	bei einem Vermögen unter 1000 fl.	frei.	
	von 1001 — 5000 fl.	—	30
	von 5001 — 10000 fl.	1	—
	von 10001 — und darüber	2	—
13.	Armen-Sachen	frei.	
14.	Assignationen, s. Anweisungen.		
15.	Attestat, s. Zeugniß.		
16.	Aufbietscheine	—	30
17.	Aufenthalts-erlaubniß-Scheine unterliegen einem Stempel, dessen Betrag sich nach den Verhältnissen der Personen, welche solche nachsuchen, richtet und von dem Polizeiamt in jedem einzelnen Fall hienach bestimmt wird.		
18.	Auszüge aus dem Flur- und Lagerbuch	—	6
	aus den Kirchenbüchern	—	6
	aus den israelitischen Gemeinde-Registern	—	6
19.	Bau-Änderungen, deren Bestattung durch das Bauamt, unterliegt einer, mittelst Ueberreichung eines zu kassirenden Stempelbogens zu entrichtenden Abgabe, in dem von dem Bauamt, wie bisher, nach den Fällen zu bestimmenden Ansätze.		
20.	Bauamtliche Besichtigungen unterliegen einer Stempelabgabe von	—	30
21.	Befundscheine der Aerzte, Wundärzte in Criminal-, Polizei- und Civilfällen	frei.	

	fl.	fr.
22. Beglaubigung einer Urkunde, einer Abschrift u. mit dem Stadt-Inselgel		
auf der Stadtkanzlei	2	—
mit dem Stadtkanzlei-Siegel	1	—
mit dem Siegel der Appellations- oder Stadt-Gerichts-Kanzlei	1	—
mit dem Siegel des Stadtamts oder Land-Justizamts	—	30
mit dem Siegel eines administrativen Amts	1	—
durch einen Notar	frei.	
23. Begräbniß-Scheine	—	6
24. Beilagen zu Schriften, s. Anlagen.		
25. Beisassen-Eidesleistungen.		
Eingeborner jeder Art	5	—
Fremder in den Beisassenschuß aufgenommener	10	—
P. N. Werden zwei Ehegatten aufgenommen, so ist die Taxe für jeden derselben ganz, und für jedes Kind zu $\frac{1}{4}$ zu entrichten.		
Kriegs-Zeug-Amts-Bescheinigung	—	30
Polizeil. Leumunds-Zeugniß	—	30
26. Berichte: der Aemter oder Gerichte an höhere Behörden	frei.	
der Actuarien, Sekretäre, Experten u. an eine Behörde unterliegen dem Exhibitions-Stempel.		
27. Berufung, s. Rechtsmittel.		
28. Bescheinigung, s. Zeugniß.		
29. Bescheide, s. Erkenntniß.		
30. Bescheide eines administrativen Amts	—	30

	fl.	fr.
31. Bittschriften, s. Exhibita.		
32. Blanquette zur Vollmacht, wie Vollmacht.		
33. Börsen-Anschläge	2	—
34. Brand-Kassenschein der hiesigen Feuer-Versicherungs-Anstalt. Das Original mit einem Gradations-Stempel von $\frac{1}{10}$ per mille, nämlich für jedes 1000 fl. der Versicherungs-Summe ein Stempel von 6 fr., das ist von 1000 fl. ein Stempel von 6 fr., von 1001 bis 2000 fl. 12 fr. u. s. w.		
35. Brand-Kassenschein von auswärtigen Versicherungs-Anstalten, s. Polizen.		
36. Bürgereids-Ablage (sowohl christlicher als israelitischer Bürger)		
a) Eingeborne	10	—
b) Fremder auf Ehelichung Eingeborne oder im Wege der Gnade .	20	—
P. N. Werden zwei Ehegatten aufgenommen, so ist die Taxe für jeden derselben ganz, und werden Kinder mit ihren Eltern aufgenommen, für jedes Kind nur zu $\frac{1}{4}$ zu entrichten.		
Kriegs-Zeug-Amts-Bescheinigung	—	30
Polizeil. Leumunds-Zeugniß	—	30
37. Bürgerscheine:		
mit dem Stadt-Inselgel	2	—
mit dem Stadt-Kanzlei-Inselgel	1	—
38. Bürgerschaft, wie Verträge.		

	Wird die Bürgschaft auf eine bereits mit dem Vertrag=Stempel versehene Urkunde geschrieben	fl. fr. frei.
39.	Cautio, f. Bürgschaft.	
40.	Cessionen	frei.
41.	Citation, f. Vorladung und Ediktalladung.	
42.	Codicille, wie Testamente. Wenn solche im Testamente vorbehal- ten sind	frei.
43.	Compromis, f. Schiedsrichter.	
44.	Contumacial-Bescheide, f. Erkenntniß.	
45.	Copulations=scheine:	
	in der Stadt	— 30
	auf den Dorfschaften	— 30
	Fremder	1 30
46.	Curatel=Bestellungs=Decrete	frei.
47.	Curatel=Rechnungen	frei.
48.	Darlehen, f. Verträge.	
49.	Declarationen für Insaß=Bestellungen . .	frei.
50.	Decrete:	
	1) wodurch die Mittheilung einer Schrift oder deren Registrirung zu den Akten verordnet, oder eine Frist gestattet wird:	
	a) bei dem Apellations=Gericht	— 30
	b) bei dem Stadtgericht	— 30
	c) bei dem Curatel=Amt	— 6
	2) wodurch einem Rechtsmittel der Lauf gelassen wird:	
	a) bei dem Apellations=Gericht	— 30
	b) bei dem Stadt=Gericht	— 30
	c) bei dem Stadt= und Land=Ju- stiz=Amt	— 15

	fl.	fr.
d) bei dem Polizei-Gericht . . .	—	30
e) bei einem administrativen Amt . . .	—	30
51. Defensions-Schriften in Criminal-Sachen	frei.	
52. Definitiv-Erkenntnisse, s. Erkenntnisse.		
53. Depositum — wie Verträge.		
54. Depositum. — Rechnungamtliche Deposita, da von solchen eine Depositionsgebühr bezahlt wird		frei.
55. Duplikate:		
von Senats-Beschlüssen	—	15
von Schriften und Dekreten und Er- kenntnissen:		
a) beim Appellations-Gericht . . .	—	3
b) beim Stadt-Gericht	—	3
c) beim Stadt- und Land-Justiz-Amt.	frei.	
d) beim Polizeigericht	—	3
56. Edictalladungen:		
beim Appellations-Gericht	1	—
beim Stadt-Gericht	1	—
beim Stadt- und Land-Justiz-Amt . . .	—	30
57. Ehe-Verträge, wie Verträge.		
58. Eidesleistungen, s. Bürger-, Weisassen- Protokolle.		
59. Eingaben, s. Exhibita.		
60. Entlassungs-Urkunden:		
a) in der Stadt:		
für eine Familie	2	—
für eine einzelne Person	1	—
b) auf den Dorfschaften:		
für eine Familie	1	—
für eine einzelne Person	—	30
61. Erb-Pacht, wie Verträge.		

fl. fr.

Bei Berechnung des Betrages wird der Erbpachtshilling ganz, der jährliche Canon nach dem 30fachen Satz eines Jahrs berechnet.

62. Erkenntnisse, sowohl Contumacial, als interlokutorische, als definitive;	
I. des Appellations-Gerichts:	
1) in Criminal- und Stadtwehr-Disciplinar-Sachen	frei.
2) in Civil-, Polizei-, sowie in allen Strassachen:	
a) wenn der Gegenstand des Streits unter 2000 fl. beträgt, oder keinen bestimmten Werth hat	1 —
b) wenn der Gegenstand des Streites 2000 fl. oder darüber beträgt	2 —
II. des Stadt-Gerichts:	
a) wenn der Gegenstand des Streits unter 2000 fl. beträgt oder keinen bestimmten Werth hat	1 —
b) wenn der Gegenstand des Streits 2000 fl. oder darüber beträgt	2 —
III. des Stadt- und Land-Justiz-Amtes, das Original	— 30
IV. des Polizei-Gerichts	— 30
V. des Stadtwehr-Disciplinar-Gerichts	frei.
VI. der Militär-Gerichte	frei.
63. Exhibita eingereicht:	
a) bei Senat	— 15
b) beim Appellations-Gerichte	— 6

	fl.	kr.
c) beim Stadtgericht, Gerichts-Com- mission und Curatel-Amt	—	6
d) bei dem Polizei-Gericht	—	6
e) bei einem administrativen Amt	—	6
f) beim Stadt- und Land-Justiz-Amt	—	3
g) in Criminalsachen		frei.
h) in Stadtwehr-Disciplinar-Sachen		frei.
64. Faust-Pfand, s. Verpfändung.		
65. Fideicommissse, wie Verträge oder Testa- mente, je nachdem sie durch ein Testa- ment oder Vertrag errichtet werden.		
66. Frachtbriefe, ohne Rücksicht auf den Ge- genstand		frei.
67. Fristgesuche, wie Exhibita.		
68. Gesellschafts-Vertrag, wie Vertrag.		
69. Gesinde-Bücher	—	12
70. Gewerbscheine auf 12 Monate	1	30
71. Güteversuche bei den kirchlichen Behörden zwischen Eheleuten. Bescheinigung darüber		frei.
72. Güteversuche bei gerichtlichen und admini- strativen Behörden, wie Vergleiche.		
73. Handlungs-Gesellschafts-Vertrag, der erste Bogen	20	—
74. Handschriften, s. Verträge.		
75. Hausaufscheine	—	6
76. Heimathsscheine, von der Stadtkanzlei aus- gefertigt	—	30
77. Hinterlegungs-Vertrag, s. Verträge.		
78. Hosen, Concessionsstempel	1	—
79. Hypotheken, s. Zusätze.		
80. Jagd-Pässe	3	—

	fl.	fr.
81. Jahrgabung. Senatsbeschluss, wodurch die venia aetatis ertheilt wird, wie Rathes- schlüsse. Protocolle des Stadtgerichts über die geschehene Entfagung auf die Rechte der Minderjährigen.	2	—
82. Jahrrenten, wie Leibrenten.		
83. Inrotulations-Gebühr, s. Protokolle.		
84. Zusätze, über Immobilien, zum Hypothe- tenbuch bestellt bis zu 2000 fl. . . .	frei.	
von 2001 — 3000 fl.	1	—
von 3001 — 4000 fl.	1	30
und sofort für jedes 1000 fl. $\frac{1}{2}$ per mille oder 30 fr. mehr.		
85. Interims-Beträge — wenn binnen 3 Mo- naten der Haupt-Vertrag ausgefertigt wird	frei.	
Sonst unterliegen sie dem für den Hauptvertrag bestimmten Stempel.		
86. Interlocute, s. Erkenntnisse.		
87. Inventarien:		
bei einem Vermögen bis 1000 fl. . . .	—	3
" " " von 1001 fl. bis 5000 fl.	—	6
" " " von 5001 fl. bis 10000 fl.	—	12
" " " von 10001 fl. bis 20000 fl.	—	15
" " " über 20000 fl.	—	30
88. Kauf-Vertrag, s. Verträge.		
89. Kirchenbuch-Auszüge	—	6
90. Klagschriften, s. Exhibita.		
C. u. St. G. 7r Bd.	12	

	fl.	kr.
91. Krämerei auf den Dorfschaften, s. land- amtliche Erlaubniß.		13
92. Kriegszugamtliche Ausfertigungen: bei Bürger-, Weisassen oder Ortsnach- barn-Beeidigungen	—	30
für in das Ausland sich begebende Stadtwehr-Pflichtige		6
93. Landamtliche Erlaubniß zur Krämerei auf den Dorfschaften ist mittelst Ueberreichung eines zu kassir- renden Stempelbogens zu be- zahlen von	4	—
— Nachbar-Verpflichtungen, s. Nachbarn-Annahme.		
— Protokolle		frei.
— Renovation eines Schildes	—	40
— Transcription eines Schild- wirthshauses	20	—
94. Legalisation, s. Beglaubigung.		
95. Lehrbriefe	2	—
96. Lehrjungen — Ein-, Um- und Ausschreiben	—	30
97. Leibrenten-Vertrag:		
in der Stadt	2	—
auf den Dorfschaften	—	30
98. Leumunds-Zeugniß, s. Bürgereidsablage und Weisasseneidesleisten.		
99. Makler-Schluß-Zettel		frei.
100. Mandat, s. Procura und Vollmacht.		
101. Meisterstück, Einschreiben in dasselbe	—	30
102. Mietverträge, wie Verträge. Der Werth ist nach dem Gesammtbetrag der Contractzeit zu berechnen. Wo keine Contractzeit bestimmt ist, wird		

	fl.	kr.
der dreifache Betrag eines Jahrs genommen.		
103. Muthjahre. Einschreiben in dieselbe . . .	—	30
104. Nachbarn=Annahme auf den Dorfschaften:		
a) eines Fremden	5	—
b) eines Einheimischen	3	—
Kriegs=Zug=Amts=Bescheinigung . . .	—	30
Polizeiamtl. Leumunds=Zeugniß . . .	—	30
105. Richtigkeits=Beschwerde, s. Rechtsmittel.		
106. Niederfunsts=Bewilligung an Fremde . .	1	30
107. Notariats=Instrumente, jede Ausfertigung	—	30
Vergleiche Vollmachten — Beglaubigun-		
gen — Protestation.		
108. Nullitäts=Querel, s. Rechtsmittel.		
109. Ober=Appellations=Einlegung, s. Rechts-		
mittel.		
110. Pachtverträge, wie Verträge.		
Der Werth ist nach dem Gesamtbe-		
trag der Contractzeit zu berechnen.		
Wo keine Contractzeit bestimmt ist,		
wird der dreifache Betrag eines		
Jahrs angenommen.		
111. Paßkarten	—	12
112. Pässe zur Reise auf 6 Monate	—	45
113. Patente der Stadtwehr und Linien=Of-		
fiziere		frei.
114. Permissionscheine, s. Aufenthalts=Er-		
laubniß.		
115. Pfandscheine, vom Pfandamt ausgestellt		frei.
116. Pfandurkunden, s. Verpfändung, Insätze.		
117. Pferdehändler — wegen des Roßzolls .		frei.
118. Polizen von auswärtigen Versicherungs-		
Anstalten		frei.

	fl.	fr.
119. Proclama, s. Ediktalladung.		
120. Proclamationscheine	—	30
121. Procura, wodurch jemanden die Führung einer Handlung oder Firma übertragen wird, auf eine Zeit von und bis zu 6 Monaten	2	—
auf länger als 6 Monate.	5	—
122. Profongation eines Vertrags, wie ein neuer Vertrag.		
123. Protest eines Wechsels:		
bis 1000 fl.	1	30
über 1000 fl.	3	—
124. Protestation durch einen Notar:		
a) wenn der Gegenstand einen bestimmten Werth hat, wie ein Wechselprotest.		
b) wenn der Gegenstand keinen bestimmten Werth hat	—	30
125. Protokolle:		
I. bei dem jüngern Bürgermeister-Amt		
1) bei Aufnahme ins Bürgerrecht, der erste Bogen	2	—
2) bei Aufnahme in den Beisassenschuß der erste Bogen	1	—
3) bei Klagsachen und sonstigen Gesuchen der erste Bogen	1	—
II. beim Sanitäts-Amt, über das Examen eines Arztes, Wundarztes, Zahnarztes, Thierarztes, Apothekers oder Provisors, der erste Bogen	5	—
III. bei der Stadtkanzlei:		
1) bei Eidesleistungen.	1	—
2) ohne Eidesleistung	—	30

	fl.	fr.
IV. beim Appellationsgericht:		
1) über das Examen eines Advokaten oder Notars, der erste Bogen . . .	5	—
2) über eine Eidesleistung im Gericht . . .	1	—
3) über eine Eidesleistung außerhalb des Gerichtslokals	2	—
4) über eine Akten-Protokollation . . .	1	—
5) über eine Akten-Extraktation . . .	1	—
V. beim Stadtgericht:		
1) über eine Eidesablage in Pleno . . .	1	—
2) " " " außerhalb des Gerichtslokals	2	—
3) über die Entsaugung auf die Rechte der Minderjährigen	2	—
4) über die Eröffnung eines Testaments oder Codicills	2	—
P. N. Die dem Testamente beiliegenden Codicille sind in dem Protokolle über die Eröffnung des Testa- ments begriffen.		
5) über eine Erbschafts-Immision . . .	2	—
6) über die Insinuation einer Schenkung . . .	2	—
VI. bei der Stadt-Gerichts-Commission:		
a) in den dahin gehörigen Sachen, der erste Bogen	—	15
b) bei Zeugenabhörungen für jeden Zeu- geneid	—	30
VII. bei dem Stadt- und Land-Justiz-Amt:		
a) über eine Eidesablage im Amts- lokal	—	30
b) über eine Eidesablage außerhalb des Amtslokals	1	—

	fl.	fr.
c) der erste Bogen des Protokolls in jeder Sache	—	15
VIII. bei dem Peinlichen Verhör-Amt		frei.
IX. bei dem Polizei-Gericht		frei.
X. bei dem Stadtwehr-Disciplinar-Gericht		frei.
XI. bei den Militär-Gerichten		frei.
XII. bei allen administrativen Behörden		frei.
126. Punctation, s. Interimsverträge.		
127. Rathschlüsse, die Original-Ausfertigung	2	—
Duplikate	—	15
128. Reception ins Bürgerrecht, Beisassenschuß, als Nachbar &c., s. unter diesen Rubriken.		
129. Rechnungen der Vormünder, s. Vormunds-Rechnungen		frei.
130. Rechtsmittel, deren schriftliche Einlegung, wie Exhibita.		
131. Recurs-Einlegung, s. Rechtsmittel.		
132. Reisepässe, s. Pässe.		
133. Requisitionsschreiben in öffentlichen Anlegenheiten, wohin auch Criminal- und Polizeisachen gehören		frei.
in Privat-Sachen erlassen:		
a) vom Senat		frei.
b) von der Stadtkanzlei	—	30
c) von einem Verwaltungs-Amt	—	30
d) vom Appellations-Gericht	—	30
e) vom Stadt-Gericht und Curatel-Amt	—	30
f) vom Stadt- und Land-Justiz-Amt	—	15
g) von Militär-Gerichten		frei.
134. Revisions-Einlegung, s. Rechtsmittel.		

	fl.	fr.
135. Rotul	3	—
1) über Acten	6	—
2) über Zeugen-Abdrungen:		
a) welcher bei den Acten bleibt:	3	—
aa) beim Appellationsgericht	3	—
bb) beim Stadtgericht	3	—
b) welcher den Partheien mitgetheilt wird	3	—
136. Schenkungs-Urkunde, wie Verträge.		
Gerichtliche Bestätigung derselben	2	—
f. Protokolle		
137. Schiedsrichter-Concessions-Stempel	3	—
138. Schiedsrichter. Vertrag über deren Ernennung, wenn solcher nicht schon im gestempelten Hauptvertrag enthalten ist, wie Verträge:		
Schiedsrichter, deren Ausspruch, wie Dekrete oder Erkenntnisse des Stadtgerichts oder Stadtraths	3	—
139. Schildwirthshaus auf den Dorfschaften, f. Landamtliche Erlaubniß		
140. Schlußzettel der Matler, f. Matler-Schlußzettel		
141. Schuempfenpässe	10	—
142. Schreiben an auswärtige Behörden, f. Requisition und Vorschreiben		
143. Schuldirkunden, f. Verträge		
144. Senatsbeschlüsse, f. Rathschlüsse		
145. Sicherheitsleistung, f. Bürgschaft		
146. Societäts-Vertrag, f. Handlungs-Gesellschafts-Vertrag und Verträge		
147. Staats-Papier-Belehrung		frei.

	fl.	fr.
148. Substitutions-Vollmacht, wenn die Vollmacht gestempelt ist		frei.
sonsten wie Vollmacht.		
149. Super-Revision, s. Rechtsmittel.		
150. Laufschein, s. Haus-Laufschein.		
151. Tausch-Vertrag, s. Vertrag.		
152. Testamente, der erste Bogen bei einem Vermögen bis 3000 fl.	1	—
von 3001 — 6000 fl.	1	30
" 6001 — 10000 fl.	2	—
" 10001 — 20000 fl.	4	—
" 20001 — 30000 fl.	8	—
" 30001 — 40000 fl.	10	—
" 40001 — 60000 fl.	15	—
" 60001 — 80000 fl.	17	—
" 80001 und darüber	20	—
153. Theilungs-Receffe:		
bei einem Vermögen bis 10000 fl.	—	3
bei einem Vermögen über 10000 fl.	—	6
154. Todesschein		frei.
155. Triplikate, s. Duplikate.		
156. Urkunden richten sich nach dem Gegenstand, worüber sie errichtet worden.		
Urkunden, deren Beglaubigung, s. Beglaubigung.		
157. Urtheil, s. Erkenntniß.		
158. Vergleiche, wenn solche in einer besondern Urkunde enthalten sind, wie Verträge.		
— bei einer gerichtlichen oder administrativen Behörde abgeschlossen, zahlen den Protokoll-Stempel.		
bei dem Stadt- und Land-Justiz-Amt		frei.

	fl.	fr.
159. Vergünstigungs-Dekrete:		
a) beim Stadt-Gericht:		
aa) über ein Objekt bis 1000 fl.	—	30
bb) von 1001 bis 5000 fl.	1	—
cc) von 5001 fl. und darüber	2	—
b) beim Curatel-Amt	—	30
c) beim Land-Justiz-Amt	—	6
160. Verkauf-Contrakt, s. Verträge.		
161. Vermietung, s. Miethvertrag.		
162. Verpachtung, s. Pacht.		
163. Verpfändung von Mobilien, mit Aus-		
nahme der Staats-Papier-Belehungen,		
wie Verträge.		
— von Immobilien, s. Insätze.		
164. Versteigerungs-Urkunden der geschwornen		
Ausrufer über Immobilien		frei.
165. Vertheidigungs-Schriften in Criminalsachen		frei.
166. Verträge, der erste Bogen, wenn der		
Gegenstand beträgt 1 bis 500 fl.	—	6
von 500 fl. bis 1000 fl.	—	15
" 1001 " — 2000 "	—	30
" 2001 " — 3000 "	1	—
" 3001 " — 6000 "	2	—
" 6001 " — 10000 "	5	—
" 10001 " — 15000 "	7	—
" 15001 " — 20000 "	9	—
" 20001 " — 30000 "	11	—
" 30001 " — 40000 "	14	—
" 40001 " — 50000 "	17	—
" 50001 " — darüber	20	—
Handlungs- & Gesellschafts-Verträge		
zahlen ohne Unterschied der erste		
Bogen	20	—

	fl. fr.
167. Vidimation, s. Beglaubigung	
168. Vollmachten für gerichtliche Handlungen:	
a) beim Appellations-Gericht	15
b) beim Stadt-Gericht	15
c) beim Stadt- und Land-Justiz-	
Amt	6
— — zu Führung einer Handlung,	
s. Procura.	
169. Vollmachten-Beglaubigung durch einen	
Notar	frei.
170. Vorladung an der Gerichtsthüre	1 —
171. Vormunds-Bestellungs- Dekrete und Be-	
eidigungen	frei.
172. Vormunds-Rechnungen	frei
173. Vorschreiben, erlassen:	
a) vom Senat	frei.
b) vom Appellations-Gericht	1 —
c) vom Stadt-Gericht	1 —
d) vom Stadt-Amt und Land-Justiz-Amt	— 30
e) von einem administrativen Amt	1 —
f) von der Stadt-Kanzlei	1 —
174. Währschaftsbriefe — Wehrbriefe —	frei.
175. Wanderbücher	— 30
176. Wechsel unterliegen den Bestimmungen	
der Wechsel-Steuer-Ordnung vom	
15. Juli 1817 (Gesetz- und Statuten-	
Sammlung Th. 1, S. 135.)	
177. Wechsel-Protest, s. Protest.	
178. Zeugen-Verhör-Protokoll, s. Protokoll.	
179. Zeugen-Rotul, s. Rotul.	

	fl.	fr.
180. Zeugniß auf der Stadt-Kanzlei mit dem Stadt-Inseigel ausgefertigt	2	—
— mit dem Kanzlei-Inseigel	1	—
— über Güterversuche bei einer kirchli- chen Behörde		frei.
— über die geschehene Streichung Einerei Schrift, Rechtskraft eines Er- kenntnisses u.		frei.

Die K. K. Hof- und Staatskanzlei

in Wien, am 20. April 1839.

Zu dem oben angeführten Zeugnisse ist zu bemerken, dass dasselbe in der That eine gültige und verbindliche Urkunde enthält.

I.

Das oben angeführte Zeugniß ist nach dem Inhalte der
Sache in der That eine gültige und verbindliche Urkunde,
welche die Rechte der Kirche in Bezug auf die
Güter derselben vollständig darstellt und feststellt.

Demnach ist das oben angeführte Zeugniß in der That
eine gültige und verbindliche Urkunde, welche die
Rechte der Kirche in Bezug auf die Güter derselben
vollständig darstellt und feststellt.

II.

Das oben angeführte Zeugniß ist nach dem Inhalte der
Sache in der That eine gültige und verbindliche Urkunde,
welche die Rechte der Kirche in Bezug auf die
Güter derselben vollständig darstellt und feststellt.
(Publiciert im Amtsblatt den 20. April 1839.)

Accis-Gesetz für die Stadt und deren Gemarkung.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 18. März 1839:

Betrag der städtischen Accis-Abgaben.

§. 1.

Die hier noch fortbestehenden Accis-Abgaben sind
mit Ausnahme des Salzaccises in der Anlage I ver-
zeichnet.

Ueber die Erhebungsweise dieser Abgaben, so lange
ihre Fortdauer beschloffen werden wird, ist das Nach-
stehende bestimmt worden.

Erhebungsweise der Accise von Mehl, Brod, Kuchen u. dgl., Hafer,
Gerste, Getreide überhaupt, Heu, Stroh, Obst, Fleisch.

§. 2.

Für Mehl jeder Gattung (wenn die Quantität ein
Malter oder weniger ist), Brod, Kuchen, Zwieback und
dgl., Hafer, Gerste, Heu, Stroh, Obst zum Obstwein
bestimmt, wenn es in Traglasten oder Schubkarren
eingebracht wird, Rauchfleisch und geräucherte Würste,
wenn die Quantität ein Centner oder weniger ist, wird

	Merar.-Accis		Zufab	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Ralter	—	33	—	11
II(b. *)	—	7	—	—
IRalter	—	2	—	10
IVntner	—	—	—	5
Vjuber	—	—	—	10
Vl				
. . .	3	30	1	50
. . .	2	40	1	20
. . .	6	40	3	20
Apffel	1	—	—	30
(3 **)	—	30	—	10
. . .	—	40	—	20
Vlßfund	—	3/8	—	1/4
VII				
entner	—	—	—	3
entner	—	—	—	1
entner	—	—	—	8
entner	—	—	—	5

*) von fremden Ortshaften 14 Kr.

***) Saaischen und Rheinbairischen oder

die Accise nach stattgefundenener Verwiegung oder Vermessung an den Stadthoren bezahlt.

Obst, wenn es in größeren Quantitäten auf Wagen eingeht, wird zwar eben so, wie kleinere Quantitäten, am Thor gewogen, die Accise kann jedoch auf einer andern, von dem Rechnei- und Renten-Amt dazu bestimmten Stelle entrichtet werden.

Rauchfleisch und geräucherte Würste werden, wenn die Quantität einen Centner übersteigt, von dem Stadthore, wo sie eingeht, an die Speckwaage begleitet, da gewogen und die Accise bezahlt.

Malz und Mehl, welches von den Mühlen innerhalb der Stadt an hiesige Einwohner geliefert wird, oder welches von Außen eingeht, wird an der Mehlwaage gewogen, letzteres jedoch nur, wenn die Quantität über ein Malter beträgt.

Der Accis-Betrag wird an das Rechnei- und Renten-Amt, oder an die von demselben bezeichnete Hebestelle gezahlt.

§. 3.

Getreide, welches an hiesige Bäcker und Bierbrauer eingeht, wird am Thor aufgezeichnet; dasjenige Getreide, welches an dieselben, oder an die städtischen Mühlen von innerhalb der Stadt, einschließlichs Sachsenhausen, geliefert wird, muß von den hiesigen Fruchtmessern gemessen oder gewogen werden, und diese haben davon die Anzeige zu machen.

§. 4.

Die Mühlen innerhalb der Stadt, Bäcker und Bierbrauer haben von allem Getreide, welches sie empfangen, noch an demselben Tage an der von dem Rechnei- und Renten-Amt zu bezeichnenden Stelle die Anzeige zu machen.

Wenn Mehl, Getreide oder Rauchfleisch und geräucherter Würste wieder ausgeführt werden und deshalb eine Rückerstattung des bezahlten Accises angefordert werden wird, so ist die wirkliche Wiederausfuhr nachzuweisen.

§. 6.

Messger dürfen nur im Schlachthaus schlachten, und haben die Anzeige vor dem Einbringen des Viehs in das Schlachthaus zu machen. Bürger, welche nicht Messger sind und schlachten, haben die Anzeige dem Viehschreiber vor dem Zerhauen des Viehs zu machen.

Von Wein.

Innerhalb einer von dem Reichs- und Rentenkammeramt anzuordnenden Frist, haben daselbst alle hiesige Bürger und Einwohner, ohne Unterschied, so wie die auswärtigen Besitzer dahier liegender Weine, eine genaue Declaration über ihren Wein-Vorrath mit Bezeichnung des Bekkers oder anderer Räume, in welchen solcher lagert, abzugeben und sodann, insofern nicht die im §. 8. zugethane Ausnahme eintritt, binnen zwei Monaten die gesetzliche Accise zu bezahlen. Diejenigen, welche Lagerplätze der Weine geeigneter Räume an Auswärtige vermietet oder auf sonstige Weise überlassen haben, haben hiervon ebenfalls in der von dem Reichs- und Rentenkammeramt vorgeschriebenen Frist die schriftliche Anzeige daselbst zu machen.

Von demselben Tage an ist die Wein-Accise so eben beim Eingang des Weins in hiesige Stadt zu entrichten und dieserhalb von jedem Empfänger Anzeige

über die von ihm empfangene Quantität bei dem Rechnei- und Rentenamte zu machen. Um jedoch den Handel mit Wein nicht zu erschweren, soll allen zu diesem Handel Berechtigten, mit Ausnahme der Wirthe und Krämer, gestattet seyn, sich den Betrag der Accis-Abgabe sowohl von ihrem an dem genannten Tage vorhandenen Vorrath, als von dem nächsther für sie anlangenden Wein, in einem dazu bestimmten Buch unter folgenden näheren Bestimmungen belasten zu lassen.

Kommt Wein hier an, so hat der Empfänger vor oder bei Empfang eine Declaration über Zahl der Fässer, Kisten, Körbe und deren Gehalt bei dem Rechnei- und Rentenamte einzureichen, welches nach Prüfung und Richtigfinden, den Betrag der Accise bei dem Empfänger erhebt oder demselben, wenn er einen Conto hat, belastet.

§. 10.

Bei dem Ausgang von Wein hat der Absender wieder eine gleiche Declaration bei dem Rechnei- und Rentenamte einzureichen, und nachdem der Ausgang aus hiesigem Gebiete constatirt ist, wird die belastete Accis-Abgabe dem Versender auf seinem Conto abgeschrieben.

Es bleibt dem Rechnei- und Rentenamte überlassen, die geeignete Controle zur Constatirung des Ausgangs anzuordnen und zur Nachachtung bekannt zu machen.

§. 11.

Die Abrechnung soll alle 6 Monate geschehen, nemlich Ende Juni und December jeden Jahres, und muß daher über den an diesen beiden Abrechnungsterminen bestehenden Vorrath eine genaue Declaration bei dem

Rechnung und Rentenante eingereicht werden: Bei dieser Abrechnung sollen für Zehrung und sonstigen Abgang 3 pCt. halbjährlich von dem residirenden Lagerbestand und bei eingebrachtem Weinmost, im Herbst, im ersten Jahr 10 pCt. vergütet werden.

Nach Abzug dieser Vergütung und der im Laufe des halben Jahres geschehenen Versendungen, so wie des wirklich noch bestehenden Vorraths, ist die Accise von dem fehlenden Quantum, welches den Verbrauch in hiesiger Stadt feststellt, jedesmal baar zu entrichten und der bleibende Vorrath auf neue Rechnung zu übertragen.

§. 12.

Bei Ein- und Verkäufen auf hiesigem Platz zwischen Conto-Inhabern, haben der Ein- und Verkäufer eine gemeinschaftliche unterzeichnete Deklaration einzureichen, worauf das Rechnung und Rentenamt den Accis-Betrag dem Einen belastet und dem Andern abschreibt.

§. 13.

Von Weinen, welche in öffentlicher Versteigerung verkauft werden, ist der Nachweis zu liefern, ob sie von einem Lager-Conto stammen, oder ob die Accisgebühr davon bereits entrichtet ist.

In dem ersten Falle werden sie, wenn der Käufer ebenfalls ein Conto-Inhaber ist, diesem zu- und dem Verkäufer abgeschrieben, wogegen, wenn der Käufer derselben keinen Conto besitzt, es dem verkaufenden Conto-Inhaber frei steht zu erklären: ob er für die Accis-Entrichtung bis zur nächsten Abrechnung verhaftet bleiben will, oder ob diese dem Käufer zur Last fallen soll. Geschieht letzteres, so hat dieser die Accis-Gebühr sogleich zu bezahlen, und das betreffende Quantum Wein wird dem Conto des Verkäufers entlastet.

Werden im zweiten Falle Weine, von denen die Accis-Gebühr bereits entrichtet ist, von Conto-Inhabern gekauft, so ist Nachricht hiervon an das Rechner- und Renten-Amt zu geben. Eine gleiche Anzeige hat durch die Conto-Inhaber bei allen andern Einkäufen von Weinen zu geschehen, welche accisfrei sind, oder wovon die Accis-Gebühr bereits entrichtet ist, damit solche behufs der halb-jährigen Abrechnungen und des sich dabei ergebenden Lagerbestands von dem Rechner- und Rentenamt gehörig annotirt werden können.

§. 14.

Das bei dem Rechner- und Rentenamt angestellte Personal ist besonders in Eid und Pflicht dahin zu nehmen, über den Inhalt der geführt werdenden Lagerbücher das tiefste Stillschweigen zu beobachten.

§. 15.

Die Eigenthümer von Weinbergen und Weingärten in der hiesigen Gemarkung werden in Ansehung ihres eigenen Gewächses den Weinhändlern gleich gehalten, und haben sie sogleich nach eingethanem Herbst bei dem Rechner- und Rentenamt eine Deklaration einzureichen, wie viel Most sie gemacht haben, um ihnen solchen auf das Lager zu schreiben.

Wird dieser Most sodann später verzapft, oder von dem Produzenten verbraucht oder verkauft, so ist, unter Abzug des in §. 11. für Zehrung und Abgang bestimmten Quantums die gesetzliche Accise dafür zu entrichten, und gelten hierfür die in §. 11 bestimmten Abrechnungs-Termine.

Von Branntwein, Spiritus, Essig.

§. 16.

In Bezug auf Branntwein, Spiritus und Essig gelten hinsichtlich der Erhebung der Accis-Abgaben die
G. u. St. S. 7r Bd.

selben Vorschriften, welche hier oben §. 7 bis 14 für die Erhebung des Accises vom Wein festgestellt worden sind.

Jedoch geschieht die Abrechnung wegen des Branntweins vierteljährig.

Hinsichtlich des von hiesigen Destillateurs aus Branntwein erzielten Spiritus, wird zugestanden, daß bei dessen Versandt und constatirtem Ausgang für jede Ohm ein Quantum von $2\frac{1}{2}$ Ohm Branntwein abgeschrieben werde, insoferne der Spiritus eine Stärke von wenigstens 32 Graden nach Cartier hat.

§. 17.

Die Begünstigung hinsichtlich der Contirung, wie sie hier oben im §. 8 bis 14 verordnet ist, findet bei Wein nur Statt, wenn Jemand davon 4 Stück, und bei anderen geistigen Flüssigkeiten, wenn Jemand davon 2 Stück wenigstens auf dem Lager hat. Diese Beschränkung findet auf hiesige Weinproduzenten hinsichtlich deren Erzeugnisse nicht Statt, vielmehr kann diesen die Contirung auch bei einem geringern Vorrath gestattet werden.

§. 18.

Wirthen kann nur unter besonderer Controle des Rechner- und Rentenamtes und wenn sie einen abgesonderten Handelskeller haben, ein Conto eröffnet werden.

§. 19.

Die Expedition von geistigen Flüssigkeiten bleibt den nemlichen Controllen unterworfen, welche beim Handel mit denselben Statt finden.

Vom Obstwein und Bier.

§. 20.

Obstwein und Bier, wofür eine Abgabe zu entrichten ist, zahlt solche beim Eingang in die Stadt an die

hierzu von dem Rechnung- und Renten-Amte bestimmte Hebestelle, vorbehältlich der Rückvergütung dieser Abgabe, wenn die Wiederausfuhr unter der von dem Rechnung- und Rentenamt anzuordnenden Controle Statt findet.

Von Steinkohlen, Lohkuchen, Torf und Braunkohlen.

§. 21.

Von Steinkohlen, Lohkuchen, Torf und Braunkohlen wird die Accise an den Thoren, resp. bei der Waasergüterbestätterei entrichtet.

Für das Wiegen der Steinkohlen ist $\frac{1}{4}$ fr. pr. Centner Waaggebühr zu bezahlen.

Die Besitzer von Backsteinbrennereien haben die Accis-Abgabe von den Brennmaterialien für ihren Geschäftsbedarf nicht zu entrichten, dürfen jedoch mit diesen Gegenständen keinen Handel treiben.

§. 22.

Sämmtliche accispflichtige Gegenstände dürfen nur bei Tag und nur durch die, in einer besondern Verordnung bezeichnet werdenden Thore, in die Stadt eingebracht werden.

§. 23.

Das Rechnung- und Rentenamt hat alle diejenigen Vorkehrungen, sowohl in der Stadt als in deren Gebiet, zu treffen, welche es zur Aufrechthaltung dieser Verordnung und zur Verhütung von Defraudationen dienlich findet, und ist dasselbe namentlich zum Behuf näherer Untersuchung über die Richtigkeit der Deklarationen und Abrechnungen zur Aufnahme und Revision der Lagerbestände befugt. Das Polizeiamt hat dabei jede nöthige Unterstützung eintreten zu lassen.

§. 24.

Jede Defraudation wird, neben der eintretenden Confiskation des betreffenden accispflichtigen Gegenstandes, im ersten Fall mit dem vierfachen Betrag der defraudirten Abgabe bestraft, welche Strafe jeder Theilhaber an einer solchen Defraudation zu entrichten hat. Bei Wiederholung einer Defraudation wird obige Strafe verdoppelt, und kann außerdem für Conto-Inhaber Entziehung der Contirungs-Befugniß eintreten.

Der Angeber einer Defraudation erhält $\frac{1}{2}$ der eingehenden Strafe und des Confiskats.

§. 25.

Als vollbrachte Defraudation ist namentlich auch zu betrachten, wenn Wexger und hiesige Bürger, welche schlachten, die vorherige Anzeige unterlassen, und wenn accisbare Gegenstände überhaupt ohne Anzeige in die Stadt geführt, oder innerhalb der Gemarkung in irgend einen Raum gebracht werden; ferner wenn hiesige Bäcker, Bierbrauer oder Müller die in §. 4 vorgeschriebene Anzeige innerhalb der bestimmten Zeit unterlassen, oder von innerhalb der Stadt bezogenes Getreide nicht durch die Fruchtmesser messen lassen.

§. 26.

Jedermann haftet für die Geldbuße wegen derjenigen Accis-Vergehen, die von seinem Ehegatten, Kindern oder andern bei ihm wohnenden Verwandten, von seinem Gesinde, Dienern oder Gewerks-Gehülfen bei Gelegenheit solcher Geschäfte begangen wurden, zu denen sie von ihm beauftragt worden sind, wenn die Geld-

buße von dem eigentlichen Thäter wegen des Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

Diese Haftungsverbindlichkeit fällt jedoch weg, wenn die Umstände ergeben oder wahrscheinlich machen, daß die Uebertretung ohne Vorwissen des zur Haftung Verpflichteten begangen wurde.

§. 27.

Hinsichtlich des Salz-Accises und anderer indirekter Abgaben wird durch dieses Gesetz nichts verändert.

§. 28.

Sämmtliche accisbare Gegenstände, welche bei ihrem Eintritt in die Zollvereins-Staaten erweislich eine Eingangs-Abgabe bezahlt haben, sind von der Accise frei.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 9. April 1839.

(Publicirt im Amtsblatt am 20. April 1839.)

Publication

der

zu München am 30. März 1839 abgeschlossenen
Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs-
Quantum von ganzen und halben Gulden.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt die zwischen der freien Stadt Frankfurt und den Königreichen Baiern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen und den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Nassau zu München am 30. März 1839 abgeschlossene Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs-Quantum von ganzen und halben Gulden ratificirt hat, auch die Ratifikations-Urkunden durch Vermittelung des königl. bayerischen Staats-Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachte Uebereinkunft zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 11. Juni 1839.

Stadt-Kanzlei.

Uebereinkunft.

Die Königreiche Baiern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, diejenigen Bestimmungen, welche sich auf ein neues Ausmünzungs-Quantum beziehen, und worüber sich ihre in Dresden zu einem Münz-Congresse versammelt gewesenen Commissarien vereinigten, sobald wie möglich, mittelst einer besondern Uebereinkunft festzustellen und zur Ausführung zu bringen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche, vorbehaltlich der Ratifikation, über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1839, 1840 und 1841 eine Masse von wenigstens Vier Millionen Gulden, und zwar davon

2,666,667 in ganzen und

1,333,333 in halben Gulden-Stücken,

nach dem in der Münchener Münz-Convention vom 25. August 1837 (Art. VIII) bestimmten Vertheilungs-Maassstabe, ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Vom 1. Januar 1842 an werden die kontrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von Haupt-

münzen weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht Statt finden würde, machen sich dieselben verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens Eine Million in ganzen und halben Gulden-Stücken nach der im Artikel I. bemerkten Vertheilungsweise zu liefern.

Artikel III.

Für die, zufolge der vorstehenden zwei Artikel vereinbarten Ausprägungen von Hauptmünzen bleibt das Control-Verfahren, wie dasselbe im Artikel XII. der Münchener Convention vom Jahr 1837 vereinbart worden, fortwährend aufrecht erhalten.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens in zwei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen München, den 30. März 1839.

Für Baiern:	Für Württemberg:
(L. S.) Freihr. v. Gise.	(L. S.) Freihr. v. Schmitz- Grollenburg.

Für Baden:	Für Hessen, Sachsen- Meiningen, Nassau und Frankfurt,
(L. S.) Freihr. von Andlaw.	

In Folge besonderer Ermächtigung:

(L. S.) Freihr. v. Gise.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juni 1839.)

Abänderung des Gesetzes

vom 12. Januar 1838;

die

Chaussee- und Brückengeld-Befreiungen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 22. Juni 1839:

§. 1.

Der Abschnitt IV. des Gesetzes vom 12. Januar 1838, die Chaussee- und Brücken-Geld-Befreiungen für sämtliche städtische Chausseen betreffend, wird vom 1. Juli 1839 an aufgehoben, und es treten die nachfolgenden Bestimmungen an dessen Stelle.

§. 2.

Die Kutschen, Cabriolets und alles Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, sowie die berittenen Pferde aller in hiesiger Stadt und deren Gebiet domicilirenden Bürger und Einwohner sind, mit Ausnahme der im §. 6 enthaltenen Bestimmung, im ganzen Umfange des Gebietes von Chaussee- und Brückengeld frei.

G. u. St. S. 7r Bb.

15

§. 3.

Unter den übrigen im Chausseetarif verzeichneten Lastfuhrwerken und Thieren, Bürgern und Einwohnern der Stadt gehörig, sind nur befreit:

- a) die zum Betrieb des Feldbaues erforderlichen;
- b) die in die Stadt gehenden Fuhren von den Ausladepfählen am Obermain und an der Windmühle.

§. 4.

Für die nicht im §. 2 begriffenen Lastfuhrwerke und Thiere der Bewohner von Niederrad ist, wenn sie zur Stadt fahren und die Hebestätte vor dem Affenthor passiren, nur der für die Oberräder Chaussee ausgeworfene Tariffatz zu entrichten, und sind dieselben, so wie diejenigen der Bewohner von Oberrad, frei von dem daselbst erhoben werdenden Brückengeld.

§. 5.

Die nicht im §. 2 begriffenen Lastfuhrwerke und Thiere der Einwohner von Bornheim sind an der Friedberger Warte vom Chausseegeld frei.

§. 6.

Wegen Entrichtung des Chaussee- und Brücken-Geldes von Wagen mit Postpferden bespannt, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Beschlossen in Unserer großen Rathöverammlung
den 2. Juli 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 6. Juli 1839.)

Gesetz,

die

Hundesteuer in hiesiger Stadt

und deren Gemarkung, einschließlich des Stadtwaldes
betreffend.

— * —

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 29. Mai 1839
wie folgt:

§. 1.

Jeder, der in hiesiger Stadt und deren Gemarkung,
einschließlich des Stadtwaldes, einen Hund hält, muß
für denselben gegen Entrichtung einer Laxe von 3 fl.
bei dem Polizei-Amt, im Falle der Verpachtung bei dem
Abmodiator, einen Schein lösen, welcher nur für das
Jahr gültig ist, in welchem er genommen wurde.

§. 2.

Dieser Schein muß sogleich bei Empfang des Hun-
des gelöst und sodann jedes folgende Jahr bis zum 15.
Januar gegen Entrichtung der Laxe erneuert werden.

§. 3.

Wenn ein Hund, für welchen die Laxe bereits be-
zahlt ist, im Laufe des bezahlten Jahres in das Eigen-

thum eines Andern übergeht, so hat der neue Eigenthümer, wenn er den für jenen Hund gelösten Schein binnen 8 Tagen vorzeigt und auf seinen Namen umschreiben läßt, für dieses Jahr die Taxe nicht nochmals zu entrichten.

§. 4.

Wer einen Hund abschafft, muß davon jedesmal vor Ablauf des Jahres bei dem Polizei-Amt die Anzeige machen, widrigensfalls seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Hundetaxe so lange Jahr für Jahr fort dauert, als die Anzeige versäumt wurde.

§. 5.

Wer bei Anschaffung eines Hundes die Anzeige und Lösung des ersten Scheins über 8 Tage unterläßt, verfällt neben der nachträglich zu entrichtenden Taxe in eine Geldstrafe von 15 fl., wovon der Denunziant ein Drittel erhält. Gegen den, welcher nach Lösung des ersten Scheins in folgenden Jahren bis zum 15. Januar keinen neuen Schein gelöst hat, wird die schuldige Hundetaxe durch den Fiskal auf seine Kosten executivisch beigetrieben. Bei Unvermögenheit ist dem Uebertreter statt der Strafe von 15 fl. fünf Tage, und statt der nachzuzahlenden Taxe ein Tag Arrest zuerkennen; auch wird der Hund alsobald getödtet.

§. 6.

Jeder, dem ein Hund zuläuft, oder in dessen Wohnung sich einer gewöhnt, und der nicht binnen 8 Tagen dem Polizei-Amt davon Anzeige macht, damit dieses den Eigenthümer ermittelte oder den Hund als herrenlos todtzuschlagen lasse, verfällt in die S. 5. angebrochene Strafe.

§. 7.

Alle bisherigen Befreiungen von Entrichtung der Hundetaxe sind mit gegenwärtigem Gesetz erloschen.

§. 8.

Die Bewohner hiesiger und fremder Ortschaften, welche die Stadt zum Behuf ihres Broderwerbs besuchen, haben sich des Mitnehmens der Hunde hierher zu enthalten, widrigenfalls sie die städtische Taxe zu bezahlen haben.

§. 9.

Derjenige, welcher einen Hund vom Eigenthümer in Kost und Pflege, zum Aufbewahren oder zum Dresfren erhält, hat sich darüber auszuweisen, daß der Eigenthümer die Taxe bezahlt habe, widrigenfalls er selbst für die Taxe haftet.

§. 10.

Das Polizei-Personal ist angewiesen, darauf zu wachen, daß dieser Verordnung nachgekommen werde.

§. 11.

Die Entscheidung streitiger Fälle steht dem Polizei-Amt vorbehaltlich der gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung

den 9. Juli 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juli 1839.)

Gesetz,

die

Hundsteuer für die hiesigen Dorfschaften und deren Gemarkung

betreffend.

— * —

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 29. Mai 1839 wie folgt:

§. 1.

Jeder, der in hiesigen Dorfschaften und deren Gemarkung, überhaupt in hiesigem Landgebiet, einen Hund hält, muß für denselben gegen Entrichtung einer Taxe von 45 Kr. zu Gunsten der Gemeindefasse eines jeden Orts einen Schein lösen, welcher nur für das Jahr gültig ist, in welchem er genommen wurde.

§. 2.

Die Anzeige muß sogleich bei Empfang des Hundes dem Schultheißen gemacht und der Schein bei dem Gemeindeerheber gelöst, und sodann jedes folgende Jahr bis zum 15. Januar gegen Entrichtung der Taxe erneuert werden. Es ist ein besonderes genaues Verzeichniß über die Inhaber von Hunden durch den Schultheißen zu führen.

§. 3.

Wenn ein Hund, für welchen die Taxe bereits bezahlt ist, im Laufe des bezahlten Jahrs in das Eigenthum eines Andern übergeht, so hat der neue Eigenthümer, wenn er den für jenen Hund gelösten Schein binnen 8 Tagen bei dem Schultheißen vorzeigt, und auf seinen Namen umschreiben läßt, für dieses Jahr die Taxe nicht nochmals zu entrichten.

§. 4.

Wer einen Hund abschafft, muß davon jedesmal vor Ablauf des Jahrs bei dem Schultheißen die Anzeige machen, widrigenfalls seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Hundetaxe so lange Jahr für Jahr fortbauert, als die Anzeige versäumt wurde.

§. 5.

Wer bei Anschaffung eines Hundes die Anzeige und Lösung des ersten Scheins über 8 Tage unterläßt, verfällt neben der nachträglich zu entrichtenden Taxe in eine Geldstrafe von 5 fl., wovon der Denunziant ein Drittel erhält. Gegen den, welcher nach Lösung des ersten Scheins in folgenden Jahren bis zum 15. Januar keinen neuen Schein gelöst hat, wird die schuldige Hundetaxe auf seine Kosten im Weg der Execution beigetrieben. Bei Unvermögenheit ist dem Uebertreter statt der Strafe von 5 fl. fünf Tage, und statt der nachzuzahlenden Taxe von 45 fr. ein Tag Arrest zuzuerkennen; auch wird der Hund alsobald getödtet.

§. 6.

Jeder, dem ein Hund zuläuft, oder in dessen Wohnung einer sich gewöhnt, und der nicht binnen 8 Tagen dem Schultheißen davon Anzeige macht, damit dieser den Eigenthümer ermittle oder den Hund als herrenlos todtzuschlagen lasse, verfällt in die §. 5 angedrohte Strafe.

§. 7.

Diejenigen, welche sich zum Sommervergnügen auf den Ortschaften aufhalten, haben für die Hunde, welche sie während dieses Aufenthalts bei sich haben, und wofür sie bereits die städtische Taxe entrichtet haben, keine weitere Taxe zu entrichten.

§. 8.

Die Bewohner der hiesigen und fremden Ortschaften, welche zum Behuf ihres Broderwerbs die hiesige Stadt besuchen, haben sich des Mitnehmens der Hunde hierher zu enthalten, widrigenfalls sie die städtische Taxe zu bezahlen haben.

§. 9.

Derjenige, welcher einen Hund vom Eigenthümer in Kost und Pflege, zum Aufbewahren oder zum Dressiren erhält, hat sich darüber auszuweisen, daß der Eigenthümer die Taxe bezahlt habe, widrigenfalls er selbst für die Taxe haftet.

§. 10.

Das Polizei-Amt hat die zu Ein- und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Einrichtungen zu treffen, und das Polizei-Personal ist angewiesen, darauf zu wachen, daß dieser Verordnung nachgekommen werde.

§. 11.

Die Entscheidung streitiger Fälle steht dem Polizei-Amt vorbehaltenlich der gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 9. Juli 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. Juli 1839.)

Prolongation

der gesetzlichen Kraft des am 18. December 1835
publicirten Gesetzes,

den

Ausschlag der Staats- Steuern

auf den Frankfurtschen Dorfschaften für die Jahre
1836 — 1838 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen :

Nachdem mit Ende des Jahres 1838 die gesetzliche Kraft des am 18. December 1835 publicirten Gesetzes, den Ausschlag der Staatssteuern auf den Frankfurtschen Dorfschaften betreffend (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. pag. 193), erloschen ist, so wird solche, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 29. Juni 1839, andurch auf ein ferneres Jahr, mithin auf das Jahr 1839, erstreckt.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 16. Juli 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Juli 1839.)

W. u. St. S. 7r. Bd.

16

Nachtrag

zu dem Gesetz vom 14. August 1832,

das

Steuerwesen auf den Frankfurtschen Dorfschaften betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 29. Juni 1839:

Die nachfolgenden, das Steuerwesen auf den Frankfurtschen Dorfschaften betreffenden, und sich auf das deshalb unter dem 14. August 1832 erlassene Gesetz beziehenden Bestimmungen sollen vom 1. Januar 1840 an in Wirksamkeit treten.

Zu Titel IV. Von der Gebäudesteuer.

§. 1.

Von je fünf zu fünf Jahren kann auch gegen definitiv festgestellte Gebäudesteuer-Kapitalien um Revision bei dem Land-Amt nachgesucht werden, wenn sich der Beschwerdeführer dem, was in Art. 24 des Landsteuergesetzes, in Betreff der Abschätzungskosten, bestimmt ist, unterwirft.

In einem solchen Falle wird nach Art. 23 besagten Gesetzes verfahren, und die Taxatoren sind von dem Land-Amt auf genaue Beachtung des Art. 21 desselben und Anwendung der darin enthaltenen Vorschriften auf den jeweiligen baulichen Zustand der abzuschätzenden Gebäude, zu beeidigen.

Auch der Schultheiß eines Orts, und falls ein Schultheiß zugleich die Stelle eines ersten Feldgeschwornen bekleiden sollte, der erste Beigeordnete, ist, wenn er nach vorher von ihm vorzunehmender Durchgehung des Gebäudesteuerkatasters ein Gebäude für zu niedrig taxirt erachtet, verpflichtet, Namens der Gesamtheit der Steuerpflichtigen auf Revision anzutragen. In einem solchen Fall hat der Eigenthümer des betreffenden Gebäudes auch seiner Seite einen Sachverständigen namhaft zu machen.

Die Revision solcher Art soll zum erstenmal im Jahr 1840, dann wieder im Jahr 1845 und sofort von je fünf zu fünf Jahren stattfinden, auch deren Vornehmung jedesmal vier Wochen vorher auf ortsübliche Weise in jedem Dorf bekannt gemacht werden. Wer sich innerhalb dieser vier Wochen nicht, entweder schriftlich oder mündlich, zu dem Ende bei dem Land-Amt anmeldet, wird angesehen, als verzichte er auf diese Revision, und es darf auf späteres Vorbringen desselben keine Rücksicht genommen werden.

Insoferne die Eigenthümer der Gebäude die Kosten der Revision nicht selbst zu übernehmen haben, sind letztere halb von der Staatskasse und halb von den Gemeindefassen der betreffenden Orte zu tragen.

Das Land-Amt hat die Einleitung zu dem Revisions-Geschäft so zeitig zu treffen, daß die rectificirten Gebäudensteuernkapitalien bereits bei den Ausschlägen der genannten Jahre (1840, 1845 u. s. w.) zur Anwendung kommen.

Zu Tit. V. Von der Klassen-Steuer.

§. 2.

Von Entrichtung der Klassensteuer an den Staat sollen außer den wegen ihres Aufenthalts und Erwerbs in Frankfurt schon daselbst persönlich besteuert werdenden Personen (Art. 31 No. 4) auch diejenigen befreit seyn, welche bereits in einem andern Frankfurterischen Ort Klassensteuer an den Staat entrichten.

§. 3.

Ist Jemand zugleich selbstbauender Ackerbegüterter und Pächter von Ackerland, so soll er

1) bis zu 10 Morgen von jedem Morgen 3 Kr., und
2) von jedem weitem Morgen 1 Kr. in Einsummen entrichten, ohne Unterschied, ob sein eigenthümliches Ackerland 10 Morgen beträgt, oder noch Pachtgut dazu gerechnet werden muß.

§. 4.

Bei Ackerbegüterten und Pächtern ist die Klassensteuer nicht bloß nach der Morgenanzahl der von ihnen in der Ortsgemarkung gebaut werdenden Ländereien, sondern auch nach der Morgenanzahl der durch sie von der Ortsgemarkung aus in benachbarten Gemarkungen gebaut werdenden Ländereien zu bestimmen.

§. 5. Es bleibt zwar untersagt, bei der Klassensteuer Ansätze zu machen, welche zwischen die in dem Tarif festgesetzten Klassen fallen. Wenn jedoch der fixe Ansatz oder der Ansatz in der ersten Klasse für zu hoch erachtet wird, so können statt seiner auch Theile desselben, wie z. B. die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel genommen werden, welches mit $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ Klasse ausgedrückt ist.

Zu Lit. VI. Von dem Ausschlag der Steuern.

§. 6

Jeden Monat findet eine Erhebung statt. Es wird jedoch dem Ermessen des Land-Amtes überlassen, die Zahlung der zu entrichtenden Summen auf diejenigen Monate zu vertheilen, worin die größere Zahl der Steuerpflichtigen nach ihren Gewerbs- und Nahrungsverhältnissen zur Leistung der Zahlung am besten befähigt ist.

Zu Lit. IX.

Von der Erhebung und Ablieferung
der Steuern.

§. 7.

So lange die Staatssteuern mit den Gemeinde-Umlagen auf einen Steuerzettel erhoben werden, und erstere anderthalb Simplen betragen, sollen den Einnehmern fünf vom hundert der wirklich eingegangenen Summen als Remissen für die Erhebung vom Land-Amt angewiesen werden. Bei einer allenfalls später in einem oder dem anderen Punkt getroffenen werdenden Abänderung dieser Art ist mit Berücksichtigung der sich

für den Einnehmer daraus ergebenden größeren oder geringeren Arbeit nach gleichem Maassstab zu verfahren.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 8.

Diesjenigen Bestimmungen des Landsteuergesetzes vom 14. August 1832, welche mit den vorstehenden Verfügungen unvereinbar sind, werden, in soweit sie letzteres sind, hierdurch aufgehoben.

§. 9.

Das Land-Amt wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer grossen Rathversammlung

den 16. Juli 1839.

Publicirt im Amtsblatt am 23. Juli 1839.

Land-Accis-Gesetz.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
der gesetzgebenden Versammlung vom 29. Juni 1839:

§. 1.

Von den hierunter verzeichneten Gegenständen haben die Bewohner der hiesigen Dorfschaften die nachstehende Verbrauchs-Steuer (Accis) zu entrichten:

	Verarial- Accis.	Zufag- Accis.
	fl. fr.	fl. fr.
I. Vom Malter Mehl		
a. von Weizens, Spelzen-, Din- fel-Mehl	— 16	— 8
b. von Roggen-, Gersten-, Ha- fer-, Haide-Mehl	— 10	— 6
II. Getränke per Ohm oder 3½ Etr		
1. Wein	2 20	1 10
2. Branntwein	1 48	— 52
3. Spiritus	4 30	2 10
4. Obstwein, 1 Ohm oder 600 Pf. Apfel	— 40	— 20
5. Bier, 1 Ohm oder 50 Pf. Malz	— 18	— 8
6. Essig	— 24	— 12

III. Vom Schlachtvieh	Accis.		Zusatz-	
	fl.	fr.	fl.	fr.
a von einem Ochsen	1	24	—	42
b. von einem Fassetochsen	1	24	—	42
c. von einer Kuh	—	56	—	28
d von einem Stier oder einer Kuh	—	40	—	20
e. von einem Rind	—	34	—	16
f. von einem Kalbling	—	26	—	12
g. von einem Kalb	—	12	—	6
h. von einem Schwein	—	26	—	14
i. von einem Hammel	—	12	—	6
k. von einem Schaaf, Bock, Geise	—	8	—	4
l. von einem Schaaf, Ziegen- Lamm	—	4	—	2
IV. Von auswärtigen Ortschaften ein- gebrachtes Fleisch aller Gattun- gen vom Pfund	—	1/4	—	1/8

In so fern jedoch Paktung stattfindet, dient dieser Tarif nur zur Richtschnur bei Ausmittlung des Abfindungs-Betrags zwischen dem Rechen- und Renten-Amte und den Accis-Pächtern, wie auch zwischen diesen und den einzelnen Steuerpflichtigen.

In Hinsicht auf andere Verbrauchssteuern, z. B. von Salz, verbleibt es bei den hierüber bestehenden, oder auch zu treffenden Bestimmungen.

§. 2.

Mit der Erhebung der in §. 1. verzeichneten Steuern werden, wenn diese unmittelbar für Rechnung des Staats geschieht, in jedem Dorfe eine oder einige Ver-

sonen von dem Rechner- und Renten-Amte auf Wieder-
ruf beauftragt. Dieselben erhalten als Remuneration ih-
rer Bemühungen gewisse von dem Rechner- und Renten-
Amte zu bestimmende Remisen der eingehenden Steuern.

Bei stattgefundenener Faktirung hingegen bleibt die
Bestellung der Acciser den Accis-Pächtern überlassen;
jedoch sind dieselben von dem Rechner- und Renten-Amte
zu verpflichten.

In diesem Falle finden die nachfolgenden Bestimmun-
gen der Paragraphen 3, 4, 5, 6, 7 und 8 ihre volle
Anwendung nur gegen diejenigen Dorfbewohner, welche
sich mit den Pächtern des Accises über ein zu zahlendes
Aversum überhaupt nicht vereinbart haben, so wie fer-
ner rüchichtlich derjenigen Verbrauchs-Gegenstände, wel-
che in den von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden
Beiträgen zu dem Aversional-Betrag etwa nicht mit ein-
begriffen und einer besonderen Ausmittelung und Bezah-
lung vorbehalten sind.

§. 3.

Nach erfolgter amtlicher Aufforderung haben sämt-
liche Einwohner der Dorfschaften bei dem Schultheißen
des betreffenden Dorfs Anzeige derjenigen accisbaren
Gegenstände zu machen, welche sich in ihrer Hofraithe,
Keller, Schoppen, Speicher, Scheuer oder anderen Räu-
men befinden, und die Accis-Abgabe hiervon zu bezahlen.

Eine Ausnahme von der Zahlungspflichtigkeit dieser
Steuer tritt hinsichtlich derjenigen geistigen Flüssigkeiten
ein, welche zur Ausfuhr erklärt und unter der von dem
G. u. Et. S. 7r Bb.

Rechni- und Renten-Amte vorgeschriebenen Controle ausgeführt werden.

§. 4.

Alle accisbare Gegenstände, welche, nachdem dieses Gesetz in Anwendung getreten seyn wird, von einem Ortsbewohner bezogen, oder von Fremden eingebracht werden, müssen im ersten Fall von dem Empfänger, in letzterem von dem Einbringer einem Acciser angezeigt werden, bevor sie von der Straße in irgend eine Hofraithe, Scheuer, Keller, Speicher, Schoppen oder andere Räume untergebracht werden, um sodann die betreffende Accis-Abgabe davon zu bezahlen, mit Ausnahme der unter besonderer Controle des Rechni- und Renten-Amtes wieder ausgeführten geistigen Flüssigkeiten.

§. 5.

Die Branntweimbrennereien stehen unter amtlichem Verschluß und darf Branntwein nur unter der von dem Rechni- und Renten-Amte anzuordnenden Controle bereitet werden. Eben so wenig darf Jemand Trauben-, Aepfel- oder andern Obst-Most in seinen Keller oder anderes Gewahrsam bringen, ehe er einem Acciser die genaue Anzeige hierüber gemacht hat.

Bevor ein Stück Vieh geschlachtet oder auswärtiges Fleisch im Dorfe verkauft wird, muß dem Acciser die Anzeige hiervon gemacht werden.

Jeder Bäcker hat dem Acciser monatlich ein Verzeichniß einzureichen, wann, was und wie viel er für einen oder den andern Bewohner des Orts in demselben Monat verbacken und was er zum feilen Verkauf verbacken hat.

§. 6.

Wer die im §. 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen gar nicht oder nicht richtig macht, ist schon deswegen als der Defraudation schuldig zu erkennen. Die Strafe der Defraudation besteht in der Confiscation des betreffenden nicht angezeigten Gegenstandes, oder in der Erlegung seines Werthes, wenn er nicht mehr vorhanden ist, und in dem vierfachen Betrage der für denselben zu entrichten gewesenen Abgabe.

Ein Drittheil dieser Strafe und des Confiscats oder seines Werthes erhält der Denunciant, ein Drittheil das Aerar und ein Drittheil die Gemeinde-Kasse.

§. 7.

Jeder Hausvater haftet für die Geldbuße wegen derjenigen Accis-Vergehen, welche von seiner Ehefrau, Kindern oder andern bei ihm wohnenden Verwandten, von seinem Gesinde oder Gewerbs-Gehülfen bei Gelegenheit solcher Geschäft statt finden, zu welchen sie von ihm beauftragt worden sind, wenn die Geldbuße von dem eigentlichen Thäter, wegen Unvermögens, nicht beigetrieben werden kann.

Diese Haftungsverbindlichkeit fällt jedoch weg, wenn die Umstände wahrscheinlich machen, daß die Uebertretung ohne Vorwissen des zur Haftung Verpflichteten begangen oder versucht worden ist.

§. 8.

Die Acciser haben zu jeder Zeit das Recht, die Vorräthe der Ortsbewohner an accisbaren Gegenständen zu untersuchen und zu diesem Zweck Besichtigung der Keller, Speicher, Schoppen, Scheuern und anderer

Räume, jedoch nur unter Zuziehung des Schultheißen oder seines Beigeordneten, vorzunehmen.

§. 9.

Das Rechner- und Renten-Amt hat die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Anordnungen zu treffen. Das Polizei- und Land-Amt werden demselben hierbei an Handen zu gehen beauftragt.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 16. Juli 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Juli 1839.)

G e s e z,

das

Verfahren bei Aktenversendungen

und

die dabei zu entrichtenden Taxen und Gebühren
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 20. Juli 1839, über
das bei Aktenversendungen einzuhaltende Verfahren und
die dabei zu entrichtenden Taxen und Gebühren, wie folgt:

Bei Akten-Versendungen, sowohl im Wege der Re-
vision, Super-Revision, als zu Abfassung eines Erkennt-
nisses in der Appellations-Instanz, hat das Appellations-
gericht einen nach Größe der Akten und Wichtigkeit des
Gegenstandes zu bestimmenden Betrag bis zu 50 fl. fest-
zusetzen, welchen der Revident, Super-Revident oder
wer um Aktenversendung nachgesucht hat, binnen 8 Ta-
gen bei der Appellations-Gerichts-Kanzlei zu hinterlegen
hat.

§. 2.

Die Versäumung dieses Termins hat bei Revisionen und Super-Revisionen die Desert-Erklärung des Rechtsmittels, bei gebetener Versendung in vim concipiendae sententiae aber die Folge, daß angenommen wird, es sey auf die Versendung verzichtet und sodann, auf Anrufen des Gegentheils, von dem Appellations-Gericht selbst gesprochen wird.

§. 3.

Das Aerar übernimmt niemals die Kosten der Aktenversendung für die im Armenrecht stehende Parthie, weßhalb in den Fällen, wo nicht anders woher die Kosten aufgebracht werden, anstatt der Versendung der Akten in vim concipiendae sententiae das Appellations-Gericht selbst zu sprechen hat, statt der Revision aber stets das Rechtsmittel der Oberappellation zur Hand zu nehmen ist.

§. 4.

Die Versendung der Akten geschieht ferner, wie bisher, unter Geheimhaltung der Facultät, durch das Präsidium des Appellations-Gerichts, und werden auch die Taxen und Gebühren an die Appellations-Gerichts-Kanzlei entrichtet.

Die Rathsverordnung vom 22. Mai 1781, so wie der Art. 12 des Gesetzes vom 30. Dezember 1819 sind hierdurch aufgehoben.

§. 5.

Außer den zu hinterlegenden Versendungsgeldern und den im Gesetz vom 9. April 1830 bestimmten Stempel-Gebühren

- a) für das Inrotulations- und Errotulations-Protokoll, für jedes . . . 1 fl. — fr.
 - b) für den Akten-Rotul — fl. 6 fr.
 - c) für das Schreiben — fl. 30 fr.
- sind noch folgende Taxen und Gebühren von dem, welcher die Aktenversendung veranlaßt, zu entrichten:

- 1) dem Secretair des Appellations-Gerichts:
 - a) für das Inrotulations-Protokoll . — fl. 30 fr.
 - b) für das Schreiben an die Facultät — fl. 30 fr.
 - c) für Fertigung des Rotuls. . . . 1 fl. 30 fr.
 - d) für das Errotulations-Protokoll . — fl. 30 fr.
 - e) für ein Beförderungs-Schreiben von dem darum Nachsuchenden . — fl. 30 fr.
- 2) an die Kanzlei für Abschrift des Rotuls — fl. 12 fr.
- 3) an den Pedellen für Verpackung, Versiegelung der Akten, deren Tragen auf die Post, Erhebung des Postscheins — fl. 48 fr.

§. 6.

Wenn beide Theile um Versendung der Akten bitten oder Revision einlegen, so bezahlt jeder der streitenden Theile — vorbehältlich des Erkenntnisses über die Prozesskosten — sowohl von den zu hinterlegenden Geldern, als von den Stempel- und Tax-Gebühren, die Hälfte.

Die Gebühren für den Rotul zahlt jeder Theil ganz, wenn zwei Akten-Rotul gefertigt werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 30. Juli 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. August 1839.)

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In the second section, the author outlines the various methods used to collect and analyze the data. These include direct observation, interviews with key personnel, and the use of specialized software tools. Each method is described in detail, highlighting its strengths and potential limitations.

The third part of the report focuses on the results of the study. It presents a series of tables and graphs that illustrate the trends and patterns observed in the data. The author provides a clear interpretation of these findings, linking them back to the research objectives.

Finally, the document concludes with a series of recommendations based on the study's findings. These suggestions are aimed at improving the efficiency and accuracy of the data collection process. The author also notes any limitations of the study and suggests areas for future research.

Publikation

der

zu München am 11. Mai 1839 abgeschlossenen
Münz-Convention.

Nachdem hoher Senat dieser freien Stadt die zwischen dem Königlich Bayerischen Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, als Bevollmächtigtem sämmtlicher zum süddeutschen Münz-Bereine gehöriger Staaten, und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, für die Oberherrschaft dieses Fürstenthums am 11. Mai 1839 zu München abgeschlossene Münz-Convention ratificirt hat, auch die Ratificationsurkunden durch Vermittlung des erwähnten Königl. Bayerischen Staats-Ministeriums ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachte Münz-Convention zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 30. Juli 1839.

Stadt-Kanzlei.

V e r t r a g

zwischen den

**Staaten des süddeutschen Münz-
Vereins**

und dem

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,

wegen des Beitritts des Letztern zu den Münz-

Conventionen vom 25. August 1837 und

8. Juni 1838.

Nachdem die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt den Wunsch zu erkennen gegeben hat mit der ihr angehörigen Oberherrschaft den zwischen den Staaten von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Nassau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. August 1837 abgeschlossenen Münz-Conventionen, ingleichen dem zwischen den genannten Staaten und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen zu Stande gebrachten Verträge vom 8. Juni 1838 beizutreten, welche Conventionen und welcher Vertrag also lauten:

(Siehe Seite 18 bis 27 und 50 bis 52.)

und nachdem die Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen und Nassau, so wie Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt den unterzeichneten Königlich Bayerischen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern Freiherrn v. Gise

bevollmächtigt haben, in ihrem Namen, über den Beitritt der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zu dem durch die vorstehenden Conventionen gegründeten Münz-Vereine zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuschließen, so ist in Folge dessen zwischen dem genannten Staatsminister einerseits und dem unterzeichneten Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Bevollmächtigten, wirklichen geheimen Rath, Oberstallmeister und Landeshauptmann ꝛc. v. Wilsleben andererseits, vorbehaltlich der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. I.

Die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt tritt, rücksichtlich der Oberherrschaft jenes Fürstenthums, den vorerwähnten Conventionen gegen Uebernahme der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen derselben in allen ihren Punkten im ganzen Umfange der Fürstlichen Oberherrschaft zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Art. II.)

Außerdem macht sich die Fürstliche Regierung verbindlich:

- 1) die Bestimmungen des Art. VII der Münz-Convention vom 25. August 1837 in der Art zu vollziehen, daß sie sogleich für das Jahr 1838 und für ihre Rechnung eine nach Maßgabe der oberherrschaftlichen Bevölkerung, respektive der Zoll-Revenue-Vertheilung, treffende Summe von 36,600 Gulden, und zwar davon 24,400 in ganzen, dann 12,200 in halben Guldenstücken, bei einer zum süddeutschen Münzverein gehörigen Münzstätte ausprägen und in Umlauf setzen lassen werde;

2) die für das vorstehende Ausmünzungs-Quantum, so wie für jenes, welches im Vollzug des Art. VIII der Münz-Convention auf die Fürstliche Oberherrschaft noch überwiesen wird, angeordnete Controle von demjenigen Staate vornehmen zu lassen, welchem dieselbe nach dem Turnus, wie derselbe in Art. II des Vertrags mit Sachsen-Meiningen festgesetzt worden, gegen denjenigen Staat zugestehen, dessen Münzstätte sich mit der Ausprägung des Fürstlichen Ausmünzungs-Contingents befasst.

Art. III.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München den 11. Mai 1839.

(L. S.) gez. Freiherr v. Gisez

(L. S.) gez. v. Wigleben.

(Publicist im Amtsblatt den 3. August 1839.)

G e s e z,

die Berechtigung hiesiger christlicher Beisassen

zum

Eigenthumserwerb von Häusern
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung, vom 2. November 1839:

Den hiesigen christlichen Beisassen wird der Eigenthums-Erwerb in hiesiger Stadt belegener Häuser für die Folge gestattet. Der Besitz eines Hauses berechtigt jedoch nicht zum Betrieb einer solchen bürgerlichen Nahrung, wozu die Beisassen nicht befugt sind, daher von dem Recht, Häuser in hiesiger Stadt zu erwerben, solche Häuser ausdrücklich ausgenommen sind, worauf eine zum Betrieb einer bürgerlichen Nahrung berechtigende Realgerechtigkeit haftet.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 26. November 1839.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. November 1839.)

G e s e z,
die Prolongation der Rechneisheine
 bis zum 1. Februar 1841
 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
 der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung, vom 21. December 1839:

- I. Da die Umstände, welche seit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Rechneisheinen Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, insbesondere der Ausfall, welcher in den Circulationsmitteln hiesigen Maaßes durch Berrufung der $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Kronenthaler entstanden, noch nicht hinlänglich ersetzt ist, so werden die durch Gesetz vom 8. Januar 1839 creirten Rechneisheine im Betrage von Einer Million Gulden hiermit in der Weise auf ein Jahr prolongirt, daß dieselben bis zum 1. Februar 1841, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer Verkehr gesetzt und nur von dem Rechneis- und Renten-Amte zurückzuzahlen sind.
- II. Das Rechneis- und Renten-Amte wird demnach ermächtigt, mittelst dieser Scheine im Laufe des

Jahres 1840 bis zum Betrage von Einer Million Gulden

- 1) ungeprägtes Gold und Silber und keinen festen Cours habende Gold- und Silberforten nach dem bei demselben einzusehenden Tarife anzukaufen, so wie
- 2) denjenigen Personen, welche früher bereits gegen Scheine solche edle Metalle an das Rechnungs- und Renten-Amt verkauft und noch nicht wieder zurück gekauft haben, die nach dem früheren Gesetze mit dem 7. Januar 1840 endigende Rückkaufsbefugniß auf ein weiteres Jahr zu prolongiren, wogegen
- 3) sowohl die unter 1 fallenden neuen Verkäufer, als auch die unter 2 genannten Personen, falls dieselben die Prolongation ihrer Rückkaufsbefugniß bewirken, jeder $\frac{1}{2}$ Prozent an das Rechnungs- und Renten-Amt zu entrichten haben, und dafür von letzterem die Berechtigung erhalten, die also verkauften Münzen oder ungeprägten Metalle bis zum 7. Januar 1841 um denselben Preis gegen baare Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in Sorten nach dem 24 fl. Fuße, oder in dergleichen Rechnungsscheinen, ohne weitere Kosten- und Zinsenvergütung wieder zurück zu kaufen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 24. December 1839.

T a r i f,

nach welchem ungeprägtes Gold und Silber, so wie dahier keinen festen Cours habende Gold- und Silber-Münzen von dem Rechnei- und Renten-Amt gegen unverzinsliche Rechneischeine angekauft und den Verkäufern auf Verlangen bis spätestens 7. Januar 1841 zurück verkauft werden:

	im 24 fl. Fuß.
a) Gold, die feine Mark	à 350 fl. — fr.,
b) Silber, die feine Mark	à 22 fl. — fr.,
c) österreichische Souveraind'or	à 15 fl. 15' fr.,
d) englische Souveraind'or	à 11 fl. — fr.,
e) französische neue Louisd'or	à 10 fl. 30 fr.,
f) Zehn-Guldenstücke	à 9 fl. 15 fr.,
g) Friedrichsd'or oder Pistolen	à 9 fl. — fr.,
h) französische zwanzig Franken	à 8 fl. 45 fr.,
i) Ducaten	à 5 fl. 10 fr.,
k) französische ganze Laubthaler	à 2 fl. 30 fr.,
l) dergleichen Fünf-Frankenthaler	à 2 fl. 15 fr.,
m) spanische Piaster	à 2 fl. 15 fr.,
n) ganze preussische Thaler	à 1 fl. 42 fr.,
o) halbe Kronthaler	à 1 fl. 12 fr.,
p) viertel Kronthaler	à — fl. 36 fr.,
andere Gold- und Silber-Sorten in ähnlichem Verhältniß.	

(Publicirt im Amtsblatt den 28. December 1839.)

G e s e z,

den

Fortbestand der Einkommensteuer betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung, vom 11. Januar 1840, daß für das Jahr 1839 eine Einkommensteuer nach den im Gesetz vom 6. August 1833

(Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. pag. 100)

enthaltenen Bestimmungen ausgeschrieben werde, und daß die Einkommen-Steuer-Commission mit dem Vollzug beauftragt ist.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 21. Januar 1840.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1840).

Bekanntmachung,

die

Aufhebung der Nachsteuer

zwischen dem Königreich Dänemark und der
freien Stadt Frankfurt betreffend.

Nachdem unterm 27. December 1839 zwischen Sr. Majestät dem Könige von Dänemark und hiesiger, freien Stadt eine Uebereinkunft getroffen worden, wodurch die, rücksichtlich der zum deutschen Bunde gehörigen Königlich Dänischen Staaten bereits gesetzlich bestehende Freizügigkeit, auch auf die, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Königlich Dänischen Staaten ausgedehnt wird, so wird solches, in Auftrag Hohen Senats, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1840 an von allem Vermögen, welches aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in diese nicht zum deutschen Bunde gehörige Königlich Dänische Staaten, oder aus diesen in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt exportirt wird, keineslei Art Nachsteuer erhoben werden darf, daß jedoch unter dieser gegenseitigen Aufhebung der Nachsteuer diejenigen Abgaben nicht begriffen sind, welche, ohne Rücksicht darauf, ob das Object im Lande bleibt oder nicht, von Einheimischen und Fremden gleichmäßig zu erlegen sind, so wie denn auch diese gegenseitige Freizügigkeit nur das

exportirt werdende Vermögen, keineswegs aber die sonstige persönliche Pflichten des Auswandernden, namentlich rücksichtlich des Kriegsdienstes, betrifft.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1840.

Stadt: Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1840.)

Prolongation

des Gesetzes,

den

Ausschlag der Staats-Steuern
auf den Frankfurtschen Dorfschaften. betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit:

Die gesetzliche Kraft des am 18. December 1835 publicirten Gesetzes, den Ausschlag der Staatssteuern auf den Frankfurtschen Dorfschaften betreffend (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. pag. 193), wird an- durch, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 15. Februar 1840, auf ein ferneres Jahr, mithin auf das Jahr 1840, erstreckt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 18. Februar 1840.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. Februar 1840.)

Bekanntmachung,

die

Tarrolle des Unterkaufs u.

bei öffentlichen Vergantungen betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird nachfolgende Tarrolle des Unterkaufs, der Ausrufergebühren und des Miethzinses für Benutzung des Vergantungslocals unter der Bemerkung zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß hierdurch die bisherige Tarrolle vom 22. September 1801 aufgehoben ist.

Frankfurt a. M., den 17. März 1840.

Stadt-Canzlei.

Tarrolle

des Unterkaufs bei öffentlichen Vergantungen, der Ausrufers-Gebühren, so wie des Miethzinses für Benutzung des Vergantungslocals.

	fl.	kr.	pf.
1) Bei freiwilligen, weder von einer Gerichtsstelle, noch vom Curatel- oder Pfand-Amt veranlaßten Versteigerungen ist der Unterkauf von dem Erlös 2 kr. vom Gulden, das von zahlt			
a) der Verkäufer		1	—
b) der Käufer		1	—

	fl.	fr.	pf.
2) Bei öffentlichen Versteigerungen, welche von einer gerichtlichen Behörde oder vom Pfandamt veranlaßt sind, ist der Unterkauf von dem Erlös 6 Heller vom Gulden, davon zahlt			
a) der Verkäufer	—	—	3
b) der Käufer	—	—	3
3) Beim öffentlichen Verkauf der Immobilien Minderjähriger oder anderer unter Curatel stehender Personen ist der Unterkauf 1 vom 100 des Erlöses; hieran zahlt			
a) der Verkäufer $\frac{1}{2}$ vom 100,			
b) der Käufer $\frac{1}{2}$ vom 100.			
* Sollten Minderjährige mit Großjährigen concurriren, so wird der Unterkauf ebenfalls nur mit 1 vom 100 entrichtet.			
4) Bei Versteigerung von Staatspapieren an der Börse, gleichviel, ob solche verpfändet sind oder nicht, beträgt die Unterkaufs-Gebühr $\frac{1}{3}$ vom 100 des Erlöses.			
Hieran bezahlt:			
a) der Käufer $\frac{1}{6}$ pCt.,			
b) der Verkäufer $\frac{1}{6}$ pCt.			
* Von den sub 1 und 2 benannten Unterkaufs-Geldern kommen an das Aerar 7 resp. 5 pf. und an die Ausrufer 1 pf. vom Gulden.			
Von den sub 3 und 4 benannten Unterkaufs-Geldern kommen an das Aerar $\frac{2}{3}$ und an die Ausrufer $\frac{1}{3}$.			

	fl.	fr.	pf.
5) Die Verkäufer haben ferner bei Versteigerungen zu bezahlen:			
a) an Taggelder für Ausrufer, Ausruffschreiber und bürgerlichen Gegenschreiber	3	30	—
* Die für einen Tag zu rechnende gesetzliche Versteigerungszeit ist Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.			
Für Versteigerungen, welche in einem halben Tage erledigt werden, oder noch kürzere Zeit währen, sind nur halbe Taggelder zu entrichten, für solche, die eine Stunde oder kürzer dauern, ein Drittel Taggelder.			
Wenn Versteigerungen in solcher Entfernung von der Stadt vorgenommen werden, daß Hin- und Herweg namhaften Zeitaufwand erheischen, so findet verhältnismäßige Erhöhung der Taggelder statt.			
b) die Insertionsgebühren an die öffentlichen Blätter,			
c) für Abschrift des Vergantungs-Registers pr. Bogen	—	8	—
* Die erste Ausfertigung des Vergantungs-Registers ist unentgeltlich zu liefern.			
d) für die Ausfertigung einer Versteigerungs-Urkunde bei dem Verkauf eines Immobiles . . .	2	24	—
6) Für Benutzung des Vergantungs-hauses, für Mobilien, Waaren u. dgl., welche Tags vorher besehen werden können, an Zimmer-Zins			

	fl.	fr.	pf.
für eine Versteigerung, welche einen Tag währt	1	30	—
für jeden ferneren Versteigerungstag	1	—	—
für Gegenstände, welche in einem halben Tage versteigert werden . .	—	48	—
für einzelne Gegenstände, je nachdem sie Platz einnehmen, 12 bis 36 fr., für Heizung des Locals wird der dritte Theil vorbezeichneten Zimmerzinses besonders berechnet.			
7) Bei Theilungen oder Schätzungen, zu welchen die Ausrufer zugezogen werden, gebührt einem jeden derselben für seine Bemühungen pr. Tag	2	—	—
für einen halben Tag oder weniger	1	—	—
8) Für Dienstleistungen bei Ausrufen wird eine billige Vergütung, nach Maßgabe der Dienstleistungen, die jedoch über 1 fl. pr. Tag nicht betragen darf, bezahlt.			

(Publicirt im Amtsblatt den 24. März 1840.)

G e s e z,

das

Verfahren beim Stadtamt betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 29. Februar 1840:

§. 1.

Die Bestimmungen sub 2 und 4 der Verordnung
vom 17. Mai 1831,

(Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV. S. 224)

sodann der §. 1, soweit er Bestimmungen über Plenar-
sitzungen des Stadtamtes enthält, und der §. 2 der
Verordnung vom 13. December 1831,

(Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. S. 8 u. 9)

sind aufgehoben.

§. 2.

Von Publikation-gegenwärtiger Verordnung an sind
beide Abtheilungen des Stadtamtes täglich zur Instrui-
rung und Verhandlung geöffnet.

§. 3.

Jeder der beiden Stadtamt männer und, so lange die Stelle eines Stadtamts-Assessors aushülfsw eise bestehen wird, auch dieser, leitet und entscheidet die, Einem oder dem Andern derselben zukommenden Sachen als Einzelrichter. Alle Bestimmungen früherer Gesetze in Bezug auf Plenum und Plenarbescheide des Stadtamts sind nunmehr auf die Einzelrichter des Stadtamts und deren Bescheide anzuwenden.

§. 4.

Die Artikel 45 und 48 des Gesetzes vom 30. December 1819,

(Gesetz- und Statuten-Sammlung Bb. II.
S. 136 und 137)

soweit solche die provisorische Anlegung der Arreste und deren Bestätigung bei dem Stadtamt betreffen, werden dahin abgeändert:

Jeder der beiden Stadtamt männer und in deren Verhinderung der Assessor, so lange diese Stelle aushülfsw eise bestehen wird, kann ex aedibus Arreste erkennen. Bei also provisorisch erkanntem Arreste muß am nächsten Amtstage, und zwar bei unausbleiblicher, ipso jure erfolgender Erlöschung des provisorisch erkannten Arrestes, und ohne Unterschied, ob der Impetrat anwesend ist oder nicht, ob Personal- oder Realarrest angelegt ist, von dem Impretanten um Bestätigung des Arrestes bei einer der Abtheilungen des Stadtamtes angerufen werden, von welcher sodann erkannt wird, ob der provisorisch angelegte Arrest in vigore zu belassen oder aufzuheben ist.

§. 5.

In Sachen, wo das Streitobject im Hauptstuhl 25 fl. nicht erreicht, hat die Verhandlung mündlich zu Protokoll und bis zum Schlusse des ersten Verfahrens in einem Termine zu geschehen. Die Entscheidung hat längstens binnen 8 Tagen zu erfolgen und begreift bei solchen Sachen die Verurtheilung in die Kosten stets nur die Auslagen für Gerichts- und Stempel-Gebühren, und zwar auch dann, wenn die Verhandlung durch Anwälte geführt wurde.

§. 6.

Die im §. 14 der Verordnung vom 13. December 1831 für die Sachen bis resp. 50 fl. und 100 fl. bestimmten Taxen treten auch dann ein, wenn in solchen Sachen die Verhandlungen mündlich zu Protokoll geschehen.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 10. März 1840.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. März 1840.)

Bekanntmachung,

die

Aufhebung der Nachsteuer

zwischen dem Königreich der Niederlande und
der freien Stadt Frankfurt betreffend.

Vermöge einer zwischen Sr. Majestät dem Könige der Niederlande und Hohem Senate der freien Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkunft ist die bisher entrichtet wordene Nachsteuer von exportirt werdendem Vermögen aus einem Staat in den andern gegenseitig aufgehoben worden, dergestalt, daß Vermögen aus einem Staate in den andern frei und ohne Abzug oder sonstige Abgaben, welche von den Einheimischen nicht ebenfalls entrichtet werden, ein- und ausgeführt werden können.

Nachdem nun diese Uebereinkunft ratificirt und am 31. März 1840 die Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden, so wird solches in Auftrag Hohen Senats an- durch bekannt gemacht.

Frankfurt, den 7. April 1840.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. April 1840.)

G e s e z,
die
E i n k o m m e n s t e u e r
für die Jahre 1840 und 1841 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung, vom 25. Januar 1840:

§. 1.

Für die Jahre 1840 und 1841 wird die Einkommensteuer unter nachfolgenden Bestimmungen beibehalten, und deren Ertrag lediglich zur Verzinsung und Minderung der Staatsschuld verwendet.

§. 2.

Die Einkommensteuer ist zu entrichten:

I. Von allen christlichen und israelitischen Bürgern, deren Wittwen, Söhnen und Töchtern, Weisassen und deren Kindern, und überhaupt von allen Angehörigen der Stadtgemeinde, welche ein selbstständiges Einkommen haben;

II. Von allen Fremden, welche dahier einen Erwerb treiben (Permissionisten). Jedoch sind von deren Entrichtung befreit:

a) Diejenigen, welche zwar dem städtischen Verband fremd sind, aber als Gemeindeglieder der hiesigen

Ortschaften die für das Landgebiet angeordneten Staatssteuern entrichten ;

- b) die nach §. 2 der Gesinde-Ordnung vom 5. März 1822 unter der Benennung "Dienstgesinde" begriffenen Personen, in so fern sie fremd, unverheirathet und bei der Dienstherrschaft wohnhaft sind ;
- c) die bei hiesigen Handwerkern eingeschriebenen Gesellen, welche fremd und unverheirathet sind.

III. Von allen Denjenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angefassen sind, und weder in einem persönlichen Verband in hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier treiben.

IV. Von allen Vormündern oder sonstigen Stellvertretern und Administratoren aller sowohl öffentlichen, als Gemeinde-, Privat-, milden Stiftungen und Corporationen.

§. 3.

Von Allen, welche nach §. 2 die Einkommensteuer zu entrichten haben, ist deren gesamtes Einkommen in eine Declaration zu bringen, mag es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen herkommen.

Das steuerbare Einkommen von völlig gesonderten Stiftungen zu bestimmten wohlthätigen Zwecken, auch wenn letztere einer schon bestehenden Anstalt oder Administration zur gesonderten Mitverwaltung übergeben worden sind, darf jedoch, insofern und so lange die Verwaltung solcher Stiftungen in der That abgesondert geführt wird, besonders declarirt werden.

§. 4.

Die Einkommensteuer ist von dem gesammten steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen, ohne Unterschied, ob derselbe es von hier oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten.

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

- 1) Ausbürger, d. h. alle Diejenigen, welche in dem hiesigen städtischen Verbands stehen, ihren Wohnsitz aber nicht dahier, sondern mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswärts haben, sind der Einkommensteuer nach dem Gesetz vom 6. August 1833 und dem dazu gehörigen Tarif (Gesetz- und Stat.-Samml. Bd. V. S. 99) nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen sie entweder aus dahier angelegtem, oder von hier stammendem Vermögen beziehen, oder welchen sie bei ihrem Eintritt in den hiesigen städtischen Verband hierher eingebracht haben. Fortan soll jedoch hiesigen Bürgern und Angehörigen der auswärtige Aufenthalt, unter Beibehaltung ihres Bürger- oder Unterthans-Verbands, nicht anders gestattet und denselben die nöthigen Ausfertigungen von den betreffenden Behörden nicht eher verabfolgt werden, als bis sie zuvor nachgewiesen haben werden, mit der Einkommensteuer-Commission über einen jährlichen festen Steueransatz eine Vereinbarung getroffen und für dessen richtige Abführung, so wie für die eintretenden Falls zu entrichtende Abzugs-Gebühren, genügende Sicherheit geleistet zu haben. Dieser feste Steueransatz ist nach dem Gesetz vom 6.

- August 1833 und dem demselben beigefügten Tarif nach den Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen zur Zeit seines Abzugs zu bemessen.
- 2) Hiesige Bürger, welche Grund-Eigenthum auf hiesigem Gebiet, jedoch außerhalb der Stadt und deren Gemarkung, besitzen, und rücksichtlich derselben zu den Staatssteuern für das hiesige Landgebiet zugezogen werden, sind in Ansehung des Einkommens aus diesem Grund-Eigenthum der Einkommensteuer nicht unterworfen.
 - 3) Diejenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angeschlossen sind, und weder in einem persönlichen Verband in hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier treiben, haben die Einkommensteuer nur von dem Ertrag dieser liegenden Güter, oder, wenn sie in Selbstbenutzung stehen, von dem Werth-Anschlag dieser Selbstbenutzung zu entrichten.

§. 5.

Als steuerbares Einkommen wird erklärt die gesammte ganze jährliche Einnahme, sie rühre nun von fruchtbringendem Capital- oder Grund-Vermögen, von Künsten, Wissenschaften, Besoldungen, Dienst-Emolumenten, Dienstwohnungen, Pensionen, Handlungen, Professionen, Handthierungen, Gewerben oder sonstigen Nahrungszweigen her.

Einen Theil dieses steuerbaren Einkommens bildet und darf also namentlich nicht davon abgezogen werden:

- a) der Theil der jährlichen Einkünfte, welche zur Erweiterung und Verbesserung des Gewerbes verwendet worden;

b) derjenige Theil der Einkünfte, welchen ein jeder zum Unterhalt, Kleidung und Wohnung für sich und seine Familie oder der Dienstboten und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich bedarf, so wie auch dasjenige, was ein Jeder für sich und seine Familie durch den Besitz von eigenem Hause und Garten verwohnt oder verbraucht.

Dagegen bilden keinen Theil des steuerbaren Einkommens und dürfen daher an der Einnahme abgezogen werden :

- aa) der Theil der jährlichen Einkünfte, welcher zur Wiedererstattung der für die Betreibung des Gewerbes gemachten Auslagen gehörig ist, z. B. Handlungsspesen, Anschaffung des Materials, so weit das Material im Steuerjahr verbraucht ist, Gesellenlohn ;
- bb) was vermöge bereits bestehender Abgaben auf den Gewerben liegt und davon auch ferner zu den gewöhnlichen städtischen Intrade bezahlt werden soll, z. B. Concessionsgeld der Kaffeevirthe, Mäklergebühren ;
- cc) derjenige Theil des Miethzinses oder der Wohnung, der ausschließlich und unmittelbar zum Gebrauch des Gewerbes benutzt oder bezahlt wird.

§. 6.

Der Betrag der Einkommensteuer eines jeden Steuerpflichtigen bestimmt sich nach dem in der anliegenden Einkommensteuer-Tabelle dem steuerbaren Einkommen entsprechenden Steuersatz (siehe Anlage A).

§. 7.

Das jährliche steuerbare Einkommen soll jedoch nicht nach der Größe des Einkommens eines Jahres, sondern nach dem Durchschnitt der drei nach einander folgenden jüngst verflossenen Jahre berechnet werden.

§. 8.

Alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche noch nicht drei Jahre lang dahier aufgenommen worden, oder erst seit kürzerer Zeit in den Besitz eines selbstständigen eigenen Einkommens gekommen sind, haben ihr steuerbares Einkommen nach der Zeit ihrer Steuerverpflichtung auszumitteln. Für das erste Jahr der Pflichtigkeit ist die Steuer nach einem muthmaßlichen gewissenhaften Anschlag festzusetzen und nach Verhältniß der Zeit zu bezahlen.

§. 9.

Die bereits bestehende, aus Mitgliedern des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation zusammengesetzte Einkommensteuer-Commission ist mit der Ausführung dieser Verordnung, Erhebung der Einkommensteuer und Beforgung der einschlagenden Geschäfte beauftragt. Jedes neu eintretende Mitglied ist bei dem Senat noch mit einem besondern Eide der Verschwiegenheit zu verpflichten.

§. 10.

Jeder Steuerpflichtige hat bei der Einkommensteuer-Commission sich zu dem ihm obliegenden gewissenhaften Beitrage jedes Jahr zu erklären und den declarirten Beitrag nach Anleitung der jedesmal von der Commission ergehenden Aufforderung und Bekanntmachung gegen Zahlungsbescheinigung zu entrichten.

§. 11.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche sechs Wochen nach Ablauf des für Einreichung der Declarationen bestimmten Termins und nachdem die Commission eine wiederholte öffentliche Aufforderung an die säumigen Declaranten erlassen haben wird, mit ihrer Declaration dennoch im Rückstande verbleiben, können mit Geldstrafen, welche nach den Wohlstandsverhältnissen des Restanten, so weit sie bekannt, zu greifen und bei unterbliebener Folgeleistung zu erhöhen sind, dazu angehalten werden. Auch verliert derjenige, welcher nach dreimaliger Bestrafung dennoch mit der Declaration im Rückstande bleibt, das Recht der Selbstfassion. In einem solchen Falle ist nämlich die Commission verpflichtet, dem säumigen Steuerpflichtigen nach dessen bekannten und muthmaßlichen Verhältnissen, mit Rücksicht auf den Tarif, einen Steuerbetrag anzusetzen, welchen der Steuerpflichtige oder dessen Cavent, nachdem ihm dieser Ansatß bekannt gemacht worden seyn wird, unweigerlich zu entrichten hat; diese Strafe findet jedoch bei Vormündern, Curatoren oder sonstigen Administratoren keine Anwendung, als welche nur durch Geldstrafen zur Einreichung der Declaration anzuhalten sind.

§. 12.

Findet die Behörde das declarirte Einkommen nach den bekannten oder muthmaßlichen Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen unrichtig und unzulänglich, so ist sie befugt, denselben vorzubefcheiden, um ihm ihre Anstände zu äußern, ihn zu belehren und zu verständigen, und solchergestalt eine Berichtigung der Declaration herbeizuführen.

Insofern diese aber nicht mit Einverständnis der Majorität der Commission zu Stande kommt, ist dieselbe verpflichtet, dem Steuerpflichtigen einen Eid über die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit seiner Declaration aufzulegen; und wenn sich derselbe weigert, diesen Eid abzuleisten, gegen ihn eben so vorzuschreiten, wie gegen den säumigen Declaranten verordnet ist.

§. 13.

Wenn ein Steuerpflichtiger, nachdem er seine Declaration eingereicht hat, oder nachdem ihm der (§. 11) ange setzte Steuerbetrag angezeigt worden ist, innerhalb der oben bestimmten sechs wöchentlichen Frist seine Schuldigkeit nicht entrichtet, so ist derselbe oder dessen Cavent auf executivischem Wege dazu anzuhalten. Wenn hingegen ein Steuerpflichtiger ordnungsmäßig declarirt hat, jedoch aus erheblichen Ursachen Nachsicht für die Abführung seines Steuerbetrags verlangt, so kann demselben nach Gestalt der Sache ein weiterer Termin zur Zahlung von der Commission bewilligt werden, nach dessen fruchtlosem Ablauf aber der Rückstand gleichfalls executivisch beizutreiben ist.

§. 14.

Sobald die Berichtigung des Steuerfases geschehen ist, so ist die Sache völlig und für immer abgemacht, und der Contribuent, sobald er die Quittung über die geleistete Zahlung seines Steuerbeitrags erhalten hat, seiner Verpflichtung als entledigt anzusehen, indem er wegen Beurtheilung, ob er seine Verpflichtung wirklich erfüllt habe oder nicht, und wegen Bestrafung etwaigen

Meineids, seinem Gewissen und einem höherem Richter anheim gegeben wird.

§. 15.

Da solchergestalt alle Nachforschung und alle weitere Reclamation über und wegen geleisteten Beiträgen zur Einkommensteuer gänzlich unterbleiben, und alle Kunde dessen, was ein jeder Steuerpflichtige bezahlt hat, so viel möglich vernichtet werden soll, so hat die Commission die Declarationscheine mit der Quittung über den geleisteten Beitrag den Contribuenten zurückzugeben. Zu gleichem Zweck sollen die Steuerregister nur die Namen der Contribuenten und die Bemerkung, daß dieselben ihren Beitrag abgeliefert haben, aber weder die Summe, noch den Tag, wann die Zahlung geschehen ist, enthalten. In dem Kassabuch sollen hingegen bloß die jeden Tag eingegangenen Posten, ohne Benennung derer, von welchen sie bezahlt worden, mit fortlaufenden Nummern verzeichnet werden, und ist dieses Buch täglich zu unterzeichnen. Die über jeden Steuerbetrag auszustellende Zahlungsbescheinigung enthält den Datum und die Summe des entsprechenden Postens im Kassabuch, und muß wenigstens von zwei Mitgliedern der Commission unterzeichnet werden. Nicht minder muß im Journal die Bemerkung, daß Jemand seine Declaration eingereicht habe, durch die Unterschrift zweier Mitglieder der Commission bescheinigt werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 23. April 1840.

Anlage A.

Einkommensteuer-Tabelle.

Einkommen.		Steuer- betrag.		Einkommen.		Steuer- betrag.	
von	bis	fl.	fr.	von	bis	fl.	fr.
fl. —	fl. 149	—	15	fl. 1650	fl. 1699	8	15
» 150	» 199	—	45	» 1700	» 1749	8	30
» 200	» 249	1	—	» 1750	» 1799	8	45
» 250	» 299	1	15	» 1800	» 1849	9	—
» 300	» 349	1	30	» 1850	» 1899	9	15
» 350	» 399	1	45	» 1900	» 1949	9	30
» 400	» 449	2	—	» 1950	» 1999	9	45
» 450	» 499	2	15	» 2000	» 2049	10	—
» 500	» 549	2	30	» 2050	» 2099	10	15
» 550	» 599	2	45	» 2100	» 2149	10	30
» 600	» 649	3	—	» 2150	» 2199	10	45
» 650	» 699	3	15	» 2200	» 2249	11	—
» 700	» 749	3	30	» 2250	» 2299	11	15
» 750	» 799	3	45	» 2300	» 2349	11	30
» 800	» 849	4	—	» 2350	» 2399	11	45
» 850	» 899	4	15	» 2400	» 2449	12	—
» 900	» 949	4	30	» 2450	» 2499	12	15
» 950	» 999	4	45	» 2500	» 2549	12	30
» 1000	» 1049	5	—	» 2550	» 2599	13	—
» 1050	» 1099	5	15	» 2600	» 2649	13	30
» 1100	» 1149	5	30	» 2650	» 2699	14	—
» 1150	» 1199	5	45	» 2700	» 2749	14	30
» 1200	» 1249	6	—	» 2750	» 2799	15	—
» 1250	» 1299	6	15	» 2800	» 2849	15	30
» 1300	» 1349	6	30	» 2850	» 2899	16	—
» 1350	» 1399	6	45	» 2900	» 2949	16	30
» 1400	» 1449	7	—	» 2950	» 2999	17	—
» 1450	» 1499	7	15	» 3000	» 3049	17	30
» 1500	» 1549	7	30	» 3050	» 3099	18	15
» 1550	» 1599	7	45	» 3100	» 3149	19	—
» 1600	» 1649	8	—	» 3150	» 3199	19	45

Einkommen.		Steuer- betrag.		Einkommen.		Steuer- betrag.	
von	bis	fl.	fr.	von	bis	fl.	fr.
fl. 3200	— fl. 3249	20	30	fl. 4950	— fl. 4999	51	30
» 3250	— » 3299	21	15	» 5000	— » 5049	52	30
» 3300	— » 3349	22	—	» 5050	— » 5099	53	45
» 3350	— » 3399	22	45	» 5100	— » 5149	55	—
» 3400	— » 3449	23	30	» 5150	— » 5199	56	15
» 3450	— » 3499	24	15	» 5200	— » 5249	57	30
» 3500	— » 3549	25	—	» 5250	— » 5299	58	45
» 3550	— » 3599	25	45	» 5300	— » 5349	60	—
» 3600	— » 3649	26	30	» 5350	— » 5399	61	15
» 3650	— » 3699	27	15	» 5400	— » 5449	62	30
» 3700	— » 3749	28	—	» 5450	— » 5499	63	45
» 3750	— » 3799	28	45	» 5500	— » 5549	65	—
» 3800	— » 3849	29	30	» 5550	— » 5599	66	30
» 3850	— » 3899	30	15	» 5600	— » 5649	68	—
» 3900	— » 3949	31	—	» 5650	— » 5699	69	30
» 3950	— » 3999	31	45	» 5700	— » 5749	71	—
» 4000	— » 4049	32	30	» 5750	— » 5799	72	30
» 4050	— » 4099	33	30	» 5800	— » 5849	74	—
» 4100	— » 4149	34	30	» 5850	— » 5899	75	30
» 4150	— » 4199	35	30	» 5900	— » 5949	77	—
» 4200	— » 4249	36	30	» 5950	— » 5999	78	30
» 4250	— » 4299	37	30	» 6000	— » 6049	80	—
» 4300	— » 4349	38	30	» 6050	— » 6099	81	30
» 4350	— » 4399	39	30	» 6100	— » 6149	83	—
» 4400	— » 4449	40	30	» 6150	— » 6199	84	30
» 4450	— » 4499	41	30	» 6200	— » 6249	86	—
» 4500	— » 4549	42	30	» 6250	— » 6299	87	30
» 4550	— » 4599	43	30	» 6300	— » 6349	89	—
» 4600	— » 4649	44	30	» 6350	— » 6399	90	30
» 4650	— » 4699	45	30	» 6400	— » 6449	92	—
» 4700	— » 4749	46	30	» 6450	— » 6499	93	30
» 4750	— » 4799	47	30	» 6500	— » 6549	95	—
» 4800	— » 4849	48	30	» 6550	— » 6599	96	30
» 4850	— » 4899	49	30	» 6600	— » 6649	98	—
» 4900	— » 4949	50	30	» 6650	— » 6699	99	30

Einkommen.		Steuer- betrag.		Einkommen.		Steuer- betrag.	
von	bis	fl.	fr.	von	bis	fl.	fr.
fl. 6700	— fl. 6749	101	—	fl. 7650	— » 7699	132	45
» 6750	— » 6799	102	30	» 7700	— » 7749	134	30
» 6800	— » 6849	104	—	» 7750	— » 7799	136	15
» 6850	— » 6899	105	30	» 7800	— » 7849	138	—
» 6900	— » 6949	107	—	» 7850	— » 7899	139	45
» 6950	— » 6999	108	30	» 7900	— » 7949	141	30
» 7000	— » 7049	110	—	» 7950	— » 7999	143	15
» 7050	— » 7099	111	45	» 8000	— » 8049	145	—
» 7100	— » 7149	113	30	» 8050	— » 8099	147	—
» 7150	— » 7199	115	15	» 8100	— » 8149	149	—
» 7200	— » 7249	117	—	» 8150	— » 8199	151	—
» 7250	— » 7299	118	45	» 8200	— » 8249	153	—
» 7300	— » 7349	120	30	» 8250	— » 8299	155	—
» 7350	— » 7399	122	15	» 8300	— » 8349	157	—
» 7400	— » 7449	124	—	» 8350	— » 8399	159	—
» 7450	— » 7499	125	45	» 8400	— » 8449	161	—
» 7500	— » 7549	127	30	» 8450	— » 8499	163	—
» 7550	— » 7599	129	15	» 8500	so weit es reicht	2 pCt.	
» 7600	— » 7649	131	—				

(Publicirt im Amtsblatt den 30. April 1840.)

G e s e z,
die
Wohn- und Miethes-Steuer
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung, vom 25. Januar und 28. März 1840, die Einführung einer Wohn- und Miethes-Steuer nach folgenden Bestimmungen:

§. I.

Die Wohn- und Miethes-Steuer ist eine Personal-Abgabe, welche nach dem Miethwerthe der von dem Steuerpflichtigen in der Stadt oder deren Gemarkung benutzten Wohnungen, Gewerbs- und andern Localitäten bemessen wird.

Namentlich gehören dahin:

- 1) Stadt- und Garten-Wohnungen für den eigenen Gebrauch des Steuerpflichtigen und seiner bei ihm wohnenden Angehörigen, Dienstboten und Geschäftsgenossen, ferner Lustgärten, Locale der Gemeinden, Corporationen und Privatgesellschaften.
- 2) Gewölbe, Schoppen, Remisen, Speicher, Keller, Stallungen, und andere abgeschlossene Räume, sowohl für den Bedarf der Haushaltung, als des Gewerbs.

3) Alle Geschäfts-Locale, wie Läden, Magazine, Buden, Werkstätten, Schirnen, Fabrik-Locale, Schreibstuben und andere Geschäftszimmer.

§. II.

Verpflichtet zur Entrichtung der Miethsteuer ist, wer dergleichen Räume innerhalb der Stadtgemarkung entweder als Eigenthümer, oder in directer Mieth von Eigenthümer, oder in Pftermieth von einem Miethsmanne, oder als Besoldungsantheil im Gebrauche hat.

Diese Abgabe darf unter keinem Vorwande den Vermiethern aufgebürdet werden; alle hierauf abzielende Vertragsbestimmungen, Reverse und Verabredungen sind hiermit für ungültig und kraftlos erklärt.

§. III.

Die Miethsteuer wird nicht entrichtet: für Kirchen und andere für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Versammlungsorte, Versäle und Synagogen, für die Schulzimmer der Staats- und Gemeinde-Schulen und für alle, zu städtischen, öffentlichen Zwecken benutzte Localitäten, so wie für die zur Armen- und Kranken-Pflege bestimmten Localitäten der in der Stiftungs-Ordnung vom 3. December 1833 als öffentliche milde Stiftungen bezeichneten Anstalten.

Der Steueransatz für Wohnungen ist in der Tabelle Anlage 1 angegeben. Von Gewerbslocalen wird ohne Unterschied 1 vom 100 des Miethwerths bezahlt.

Die Mieth- und Wohn-Steuer der Messfremden wird ohne Ausnahme auf 1 Procent der betreffenden Miethsumme gesetzt.

§. IV.

In die Cathegorie der Wohnungen gehören namentlich:

- a) Alle als Wohnung oder zum Betrieb des Haushalts und zum Aufbewahren der dahin gehörigen Gegenstände benutzten Räume, sowie die Localitäten der Gemeinden, Corporationen und Privatgesellschaften;
- b) alle Räume, welche zugleich zu obigen Zwecken und zum Gewerbsbetriebe dienen;
- c) alle Ställe und Remisen für Pferde und Wagen, welche nicht ausschließlich zum Gewerbsbetriebe benutzt werden;
- d) in Gasthäusern:
diejenigen Räume, welche der Wirth und seine Angehörigen als ihre Wohnung benutzen, oder welche zu einem der sub a, b und c bezeichneten Zwecke auf längere Zeit vermietet sind.

In die Cathegorie der Gewerbslocale fallen:

alle ausschließlich zum Gewerbs- und Geschäftsbetrieb benutzten Räume, namentlich alle Gärten, welche ausschließlich zum Gewerbsbetrieb verwendet werden, Werkstätten, Schreib- und Cassenstuben, Lehrstuben in Privatunterrichts-Anstalten und Pensionen, Fabriklocale, Waaren-Magazine, Gewölbe, Speicher, Geschäftskeller, Läden, Schirnen, Ställe und Remisen der Miethkutscher, Kärcher, Fuhrleute und Einzler, Schenkstuben, Gast- und Fremden-Zimmer und die für Pferde und Wagen der Reisenden bestimmten Ställe und Remisen der Gastwirthe.

§. V.

Wenn ein Steuerpflichtiger mehrere Localitäten in Miethe oder in eigenem Gebrauche hat, so werden zur Bestimmung der steuerbaren Summen, in der Regel, die in gleiche Cathegorie fallende Miethwerthe zusammengezogen; ausgenommen davon sind die nur im Sommer benutzten Gartenwohnungen und Lustgärten, welche abgesondert von der Stadtwohnung des nämlichen Steuerpflichtigen berechnet werden.

Wenn solche Stadtwohnungen, im eigenen Hause oder außs ganze Jahr gemiethet, im Sommer unbenutzt bleiben, so wird dieses hinsichtlich der Steuer nicht berücksichtigt, sondern es richtet sich diese nach dem Miethwerthe für die Dauer des ganzen Jahres.

§. VI.

Unter dem Wohn- oder Mieth-Werthe, nach welchem der Steuer-Ausschlag erfolgt, ist zu verstehen:

1) bei gemietheten Wohnungen und andern Localitäten:

a) der wirkliche und wahre Miethzins für die Dauer eines Jahres, und

b) der Schätzungswerth in Fällen, wo der Miethzins unter dem laufenden Miethwerthe bedungen ist;

sowie

2) bei Wohnungen und andern Localen, welche

a) der Eigenthümer selbst benutzt, oder

b) ein Anderer unentgeltlich, oder

c) als Besoldungs-Antheil inne hat —

der laufende Preis, um welchen die betreffenden Locale in Vergleichung mit andern von ähnlichem Werthe zu vermietthen wären.

§. VII.

Der Miethwerth eines jeden Locals, für welches die Steuer zu entrichten ist, wird auf folgende Weise ermittelt:

1) Jeder Vermiether (er sey Hauseigenthümer oder Miether, welcher Localitäten in Pftermieth abgegeben) hat in Folge der ergehenden Aufforderung sämtliche bestehende Miethcontracte oder dieselben vertretende Punctionen oder Briefe gegen Bescheinigung im Original bei der Behörde einzureichen; bei Vermiethungen, die auf mündlicher Uebereinkunft beruhen, hat der Vermiether solches der Steuerbehörde anzuzeigen.

Jeder Hauseigenthümer hat eine eigenhändig unterzeichnete genaue Declaration sowohl der von ihm selbst bewohnten und benutzten, als der vermiethteten Locale und der für letztere übereingekommenen Miethsummen, sowie der Leer stehenden Localitäten, abzugeben.

Ueber Vermiethungen, sowie über Veränderungen bestehender Miethverhältnisse, welche nach der obgedachten Aufforderung erfolgen, hat der Vermiether jedesmal innerhalb 14 Tagen nach Abschluß die Vertragsurkunden, oder in deren Ermangelung oben vorgeschriebene Declarationen abzugeben; binnen gleicher Frist hat in solchen Fällen der Steuerpflichtige die in diesem §. sub 2 erwähnte Erklärung einzureichen. Vermiethungen an Fremde für die Messen oder während derselben müssen die Vermiether immer binnen 3 Tagen unter Einhaltung des obigen Verfahrens zur Anzeige bringen.

2) Jeder Steuerpflichtige hat in Folge der ergehenden Aufforderung, mittelst Ausfüllung der zu vertheilenden

Erklärungen, seine steuerbaren Localitäten zu beschreiben und deren Miethwerth anzugeben.

3) Hiernächst werden Sachverständige von der Behörde ernannt und verpflichtet, welche zur Prüfung der Richtigkeit der Declarationen die Localitäten der Steuerpflichtigen in Augenschein nehmen und sodann die Schätzungen aufstellen, auf welche die Steuerrolle gegründet wird. Wenn der Steuerpflichtige bei dieser Schätzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, so hat er binnen zehn Tagen die Anzeige bei der Steuerbehörde zu machen, und einen Sachverständigen zu benennen. Die Steuerbehörde ernannt sodann den zweiten und überläßt diesen die Wahl eines dritten, welche drei Sachverständige sodann von der Behörde verpflichtet werden. Wenn sich die zuerst ernannten beiden Sachverständigen über die Wahl eines Obmanns nicht vereinigen können, bestimmt denselben die Steuerbehörde.

Bei der Taxation dieser drei Sachverständigen hat es sein definitives Bewenden. Die Kosten dieser zweiten und letzten Taxation fallen dem Steuerpflichtigen nur dann zur Last, wenn die zweite Taxation mit der ersten übereinstimmt oder höher ist.

§. VIII.

Aus der Steuerrolle werden die einzelnen Steuerzettel ausgezogen und jedem Steuerpflichtigen zugestellt; die Erhebung der Steuer erfolgt durch die hiefür bestellten Einnehmer und wird das Nähere hierüber von der Steuerbehörde bestimmt und bekannt gemacht.

§. IX.

Die Uebertretungen dieses Gesetzes werden folgendermaßen bestraft:

- 1) Vermiether oder Steuerpflichtige, welche die von ihnen abzugebenden Erklärungen oder Urkunden binnen den von der Steuerbehörde bestimmten Fristen nicht einliefern, verfallen in eine Ordnungsstrafe von fl. 1 bis fl. 20, die bei fortgesetzter Säumniß bei jeder amtlichen Mahnung erhöht werden kann.
- 2) Das Verheimlichen einer bestehenden schriftlichen Uebereinkunft von Seiten des Vermiethers oder Steuerpflichtigen unterliegt einer Strafe von 10 Prozent der betreffenden jährlichen Mieth.
- 3) Bei falschen Angaben in Hinsicht auf Localität oder Miethsumme hat der Declarant als Strafe den zehnfachen Betrag der Summe zu erlegen, um welchen durch seine Angabe die Steuer verkürzt worden wäre.

§. X.

Diese sämmtliche Strafen treffen einen jeden Mitschuldigen oder Theilnehmer ganz.

§. XI.

Diejenigen Locale, welche an solche Fremden vermietet sind, die dahier keinen Erwerb treiben, sind zwar gleichfalls vollständig von dem Hauseigenthümer oder Vermiether zu declariren. Es wird jedoch für dieselben keine Steuer erhoben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 23. April 1840.

Anlage 1.

Miethe-Steuer-Tabelle.

Jährliche Miethe-Steuer für Wohnungs-Locale.					Jährliche Miethe-Steuer für Wohnungs-Locale.				
von	fl.	bis	fl.	fr.	von	fl.	bis	fl.	fr.
		49		30		575	599		24 20
»	50	»	59	36	»	600	»	624	26 40
»	60	»	69	52	»	625	»	649	29 —
»	70	»	79	1 8	»	650	»	674	31 20
»	80	»	89	1 24	»	675	»	699	33 40
»	90	»	99	1 40	»	700	»	724	36 —
»	100	»	109	2 —	»	725	»	749	39 —
»	110	»	119	2 20	»	750	»	774	42 —
»	120	»	129	2 40	»	775	»	799	45 —
»	130	»	139	3 —	»	800	»	824	48 —
»	140	»	149	3 20	»	825	»	849	51 —
»	150	»	159	3 40	»	850	»	874	54 —
»	160	»	169	4 —	»	875	»	899	58 —
»	170	»	179	4 20	»	900	»	924	62 —
»	180	»	189	4 40	»	925	»	949	66 —
»	190	»	199	5 —	»	950	»	974	70 —
»	200	»	224	5 40	»	975	»	999	75 —
»	225	»	249	6 20	»	1000	»	1024	80 —
»	250	»	274	7 —	»	1025	»	1049	85 —
»	275	»	299	7 40	»	1050	»	1074	90 —
»	300	»	324	8 20	»	1075	»	1099	95 —
»	325	»	349	9 20	»	1100	»	1124	100 —
»	350	»	374	10 20	»	1125	»	1149	105 —
»	375	»	399	11 20	»	1150	»	1174	110 —
»	400	»	424	12 20	»	1175	»	1199	115 —
»	425	»	449	13 20	»	1200	»	1224	120 —
»	450	»	474	14 20	»	1225	»	1249	125 —
»	475	»	499	16 —	»	1250	»	1274	130 —
»	500	»	524	17 40	»	1275	»	1299	135 —
»	525	»	549	19 40	»	1300	»	1324	140 —
»	550	»	574	22 —	»	1325	»	1349	145 —

Jährliche Miethe-Steuer für Jährliche Miethe-Steuer für
Wohnungs-Locale. Wohnungs-Locale.

fl.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fl.	fr.
von 1350	bis 1374	150	—	von 1675	bis 1699	228	—
» 1375	» 1399	156	—	» 1700	» 1724	234	—
» 1400	» 1424	162	—	» 1725	» 1749	240	—
» 1425	» 1449	168	—	» 1750	» 1774	246	—
» 1450	» 1474	174	—	» 1775	» 1799	252	—
» 1475	» 1499	180	—	» 1800	» 1824	258	—
» 1500	» 1524	186	—	» 1825	» 1849	264	—
» 1525	» 1549	192	—	» 1850	» 1874	270	—
» 1550	» 1574	198	—	» 1875	» 1899	276	—
» 1575	» 1599	204	—	» 1900	» 1924	282	—
» 1600	» 1624	210	—	» 1925	» 1949	288	—
» 1625	» 1649	216	—	» 1950	» 1974	294	—
» 1650	» 1674	222	—	» 1975	» 2000	300	—

Von allen höheren Beträgen 15 pCt.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. April 1840.)

Bekanntmachung,

die

Aufhebung der Nachsteuer

zwischen den Königlich Preussischen Staaten
und der freien Stadt Frankfurt betreffend.

Nachdem zwischen der Königlich Preussischen Regierung und dem Senat der freien Stadt Frankfurt eine Uebereinkunft darüber getroffen worden, daß bei einem Vermögens-Ausgange aus einem Staate in den andern weder ein Abschloß, noch Abfahrts-geld entrichtet werden soll, so wird solches, in Auftrag Hohen Senats, und mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß unter dieser Freiheit von Nachsteuer diejenigen allgemeinen Abgaben, welche in einem oder dem andern Staate bei Erbschaften, Legaten, Verkäufen &c., ohne Rücksicht darauf, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder Fremder ist, etwa entrichtet werden müssen, nicht begriffen sind, und daß diese gegenseitige Freizügigkeit nur Vermögen, keineswegs aber sonstige persönliche Pflichten des Auswandernden, namentlich rücksichtlich der Verpflichtung zum Kriegsdienste, betrifft.

Frankfurt a. M., den 19. Mai 1840.

Stadt = Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. Mai 1840.)

Allgemeines Gesetz,
sämmliche
ordentliche und außerordentliche Abgaben
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. April 1840, wie folgt:

§. 1.

Für ordentliche Steuern werden erklärt und sind als solche zu erheben:

- 1) ein Urkunden-, Exhibitions-, Protokoll- und Taxen-Stempel, nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. April 1839 (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 99);
- 2) die als Herarial-Accis in dem Gesetz vom 9. April 1839 (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 124) und dem demselben beigefügten Tarif aufgeführten Abgaben;
- 3) der Salz-Accis, nach Maßgabe der Gesetze vom 16. März 1820 und 19. August 1824 (Stat.-Samml. Bd. II. S. 195. 221 und Bd. III. S. 302);

- 4) die Währschafstgebühren, nach Maßgabe der Gesetze vom 16. März 1820 und 26. Juni 1834 (Stat.-Samml. Bd. II. S. 197 und Bd. V. S. 182);
- 5) die Ausruf- und Unterkaufsgelühren, nach Maßgabe der Tarrolle vom 17. März 1840 (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 173);
- 6) eine Abgabe von 12 fr. für jedes Gilbert Brennholz, als die, aus dem Gesetz vom 16. März 1820 unter I 2 (Stat.-Samml. Bd. II. S. 192) und dem auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 26. Mai 1824 ergangenen Rathschluß vom 13. Juli 1824 entnommene und in eine zusammengezogene Gebühr;
- 7) eine Abgabe von 3 fl. 17 fr. jährlich von jeder Brandweimbrennerei in hiesiger Stadt, auf den Höfen oder andern Gütern in der Stadtgemarkung und auf den Dorffschaften, nach dem Gesetz vom 16. März 1820 (Stat.-Samml. Bd. II. S. 192);
- 8) das Laternen-Geld, nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1820 (Stat.-Samml. Bd. II. S. 194);
- 9) der Karten-Stempel, nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1820 (Stat.-Samml. Bd. II. S. 194);
- 10) der Wechsel-Stempel, nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juli 1817 und dem Anhang dazu vom 6. August 1833 (Stat.-Samml. Bd. I. S. 135 und Bd. V. S. 100);
- 11) die Hunde-Laxe, nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Juli 1839 (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 139).

§. 2.

Für außerordentliche Abgaben und Steuern, für die mit Ende des Jahres 1841 ablaufende Finanzperiode, werden erklärt

- 1) eine Wohn- und Miethsteuer, nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1840 (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 193);
- 2) eine Einkommensteuer, nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1840, nebst beigefügter Tabelle (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 181);
- 3) die als Additional-Accis in dem Gesetz vom 9. April 1839 (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 124) und dem demselben beiliegenden Tarif aufgeführten Consumtions-Abgaben;
- 4) die Abgabe von Steinkohlen, Kohfuchen u. dergl., Torf und Braunkohlen, nach Inhalt des Gesetzes vom 9. April 1839 (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 124) und des demselben beiliegenden Tarifs;
- 5) die Abgabe von Brennholz und Holzkohlen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1820 (Stat.-Samml. Bd. II. S. 216);
- 6) die Pferde-Laxe, nach Maßgabe der Gesetze vom 16. März 1820 und 12. Januar 1838 (Statuten-Samml. Bd. II. S. 218 und Bd. VII. S. 46);

§. 3.

Alle Abgaben und Steuern, welche auf frühere Gesetze gegründet und in gegenwärtigem Gesetz nicht ers.

S. u. St. S. 7r Bd.

22

wähnt sind, sind unverändert als ordentliche Abgaben fortzuerheben.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 23. April 1840.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. Mai 1840.)

Bekanntmachung,

Freizügigkeit zwischen den K. K. österreichischen
Staaten und der freien Stadt Frankfurt
betreffend.

Nachdem die Allerhöchste kaiserlich österreichische Regierung und der Hohe Senat der freien Stadt Frankfurt übereingekommen sind, die bundesmäßigen Bestimmungen über die Vermögensfreizügigkeit für die Zukunft auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates auszudehnen, und die darüber ausgestellten Erklärungen unterm 27. Mai 1840 ausgetauscht worden, so wird solches in Auftrag Hohen Senats mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die im Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich der ungarischen Länder nur auf die Abgaben, welche in die Landesherrlichen Kassen fließen — der übrigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates aber volle Anwendung finden.

Frankfurt, den 4. Juni 1840.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 6. Juni 1840.)

G e s e z,

die

Aufhebung der Abgabe von selbst erzeugtem
Weine betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 30. Mai 1840:

Die von allen Weinen, so die Bürger in allhie-
sigem Territorio sowohl, als an fremden Orten,
aus ihren eigenen Gütern machen und in die Stadt
hereinbringen, erhobene Abgabe von fünf Kreuzern
von jeder Ohm ist hiermit, einschließlich des Ertra-
ges des Jahrs 1839, und für die Zukunft aufgehoben.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 16. Juni 1840.

(Publicirt im Amtsblatt den 18. Juni 1840.)

Bekanntmachung,

die

Aufhebung der Nachsteuer

zwischen dem Königreich Belgien und der
freien Stadt Frankfurt betreffend.

Nachdem unterm 13. April 1840 vom Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Belgien und des Hohen Senates eine Uebereinkunft geschlossen worden, wonach von Vermögen, auf welchem Rechtstitel deren Erwerb auch beruhen mag, welche aus einem Staate in den andern eingeführt werden, von dem Staate, aus welchem sie ausgeführt werden, keine Abzugs- oder Auswanderungsgebühr, noch sonst irgend eine Abgabe, sie mag bisher bezogen worden seyn, von wem sie wolle, ferner erhoben werden darf, welcher Einheimische nicht unterworfen sind — diese Uebereinkunft auch von beiderseitigen Regierungen ratificirt und die Ratifications-Urkunden am 15. Juni 1840 ausgewechselt worden sind, so wird solches in Auftrag Hohen Senats andurch bekannt gemacht.

Frankfurt, den 30. Juni 1840.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. Juli 1840.)

Weitere Prolongation

der

gesetzlichen Kraft des am 1. Januar 1837
publicirten Gesetzes über den Instanzenzug in
Criminal- und Polizeisachen.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt
fügen hiermit zu wissen:

Nachdem mit Ende dieses Jahres die gesetzliche Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten und am 30. December 1837, sodann am 27. November 1838 weiter prolongirten Gesetzes über den Instanzenzug in Criminal- und Polizeisachen erlischt, so wird solche auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 8. August 1840 andurch auf zwei fernere Jahre, mithin bis zum letzten December 1842 erstreckt, wenn nicht vor Ablauf dieses Zeitraums anderweite Anordnung erfolgen sollte.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 11. August 1840.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. August 1840.)

Bekanntmachung,

die

Aufhebung der Nachsteuer

zwischen der Schweizer'schen Eidgenossenschaft
und der freien Stadt Frankfurt betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß zwischen der Schweizer'schen Eidgenossenschaft und der freien Stadt Frankfurt eine Uebereinkunft getroffen worden, wodurch alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus der Schweizer'schen Eidgenossenschaft in die freie Stadt Frankfurt oder aus letzterer in erstere gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, gänzlich aufgehoben sind, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen werde, und nur Zollabgaben, oder solche Abgaben, welche in einem oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staats-Angehörigen, ohne Rücksicht auf Ausföhrung eines Vermögens oder Vermögenstheils zu entrichten sind oder künftig zu entrichten seyn sollten — hiervon ausgenommen sind, daß diese Uebereinkunft sich auf den ganzen Umfang der bei den contrahirenden Staaten erstreckt, und kein Unterschied besteht, ob die Abgaben in die Staats-Kassen fließen oder nicht, so wie daß bei der Anwendung dieser Uebereinkunft nur der Tag der wirklichen Vermögens-Exportation entscheidet;

daß der 20. Oktober 1840 als der Tag der Auswechselung der gegenseitigen Erklärungen angenommen worden, und die in der Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen sonach, von diesem Tage an in Wirksamkeit treten.

Frankfurt a. M., den 20. Oktober 1840.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Oktober 1840.)

G e s e z,

die

Prolongation der Rechnerischeine

bis zum 1. Februar 1842

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 7. November 1840:

- I. Da die Umstände, welche seit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Rechneischeiden Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, insbesondere der Ausfall, welcher in den Circulationsmitteln hiesigen Plazes durch Berrufung der $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Kronenthaler entstanden, noch nicht hinlänglich ersetzt ist, so werden die durch Gesetz vom 8. Januar 1839 creirten und durch Gesetz vom 24. December 1839 auf ein Jahr prolongirten Rechneischeine im Betrage von Einer Million Gulden hiermit in der Weise auf ein weiteres Jahr prolongirt, daß dieselben bis zum 1. Februar 1842, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baare Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer Verkehr gesetzt und nur von dem Rechneis- und Renten-Amte zurückzuzahlen sind.
- II. Das Rechneis- und Renten-Amte wird demnach ermächtigt, mittelst dieser Scheine im Laufe des

Jahres 1841 bis zum Betrage von Einer Million Gulden

- 1) ungeprägtes Gold und Silber und feinen festen Cours habende Gold- und Silberforten nach dem bei demselben einzusehenden Tarife anzukaufen, so wie
- 2) denjenigen Personen, welche früher bereits gegen Scheine solche edle Metalle an das Rechnungs- und Renten-Amt verkauft und noch nicht wieder zurück gekauft haben, die nach dem früheren Gesetze mit dem 7. Januar 1841 endigende Rückkaufbefugniß auf ein weiteres Jahr zu prolongiren, wogegen
- 3) sowohl die unter 1 fallenden neuen Verkäufer, als auch die unter 2 genannten Personen, falls dieselben die Prolongation ihrer Rückkaufbefugniß bewirken, jeder $\frac{1}{2}$ Prozent an das Rechnungs- und Renten-Amt zu entrichten haben, und dafür von letzterem die Berechtigung erhalten, die also verkauften Münzen oder ungeprägten Metalle bis zum 7. Januar 1842 um denselben Preis gegen baare Erlegung des in Schinen erhaltenen Betrages in Sorten nach dem 24 fl. Fuße, oder in dergleichen Rechnungsscheinen, ohne weitere Kosten- und Zinsvergütung wieder zurück zu kaufen.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 24. November 1840.

T a r i f,

nach welchem ungeprägtes Gold und Silber, so wie dahier keinen festen Cours habende Gold- und Silber-Münzen von dem Rechnungs und Renten-Amt gegen unverzinsliche Rechnungsscheine angekauft und den Verkäufern auf Verlangen bis spätestens 7. Januar 1842 zurückverkauft werden:

	im 24 fl. Fuß.
a) Gold, die feine Mark . . .	à 350 fl. — fr.,
b) Silber, die feine Mark . . .	à 22 fl. — fr.,
c) österreichische Souveraind'or . . .	à 15 fl. 15 fr.,
d) englische Souveraind'or . . .	à 11 fl. — fr.,
e) französische neue Louisd'or . . .	à 10 fl. 30 fr.,
f) Zehn-Guldenstücke	à 9 fl. 15 fr.,
g) Friedrichsd'or oder Pistolen . . .	à 9 fl. — fr.,
h) französische zwanzig Franken . . .	à 8 fl. 45 fr.,
i) Ducaten	à 5 fl. 10 fr.,
k) französische ganze Laubthaler . . .	à 2 fl. 30 fr.,
l) dergleichen Fünf-Frankenthaler . . .	à 2 fl. 15 fr.,
m) spanische Piafter	à 2 fl. 15 fr.,
n) ganze preussische Thaler	à 1 fl. 42 fr.,
o) halbe Kronthaler	à 1 fl. 12 fr.,
p) viertel Kronthaler	à — fl. 36 fr.,

andere Gold- und Silber-Sorten in ähnlichem Verhältniß.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. November 1840.)

Bekanntmachung,

die

Tag-Rollen für das Peinlich-Berhör-Amt

sowie für

das Polizei-Amt und Polizei-Gericht

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats werden nachstehende Taxrollen

1) für das Peinlich-Berhör-Amt,

2) für das Polizei-Amt und Polizei-Gericht,

wie solche auf Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 20. Februar 1841 genehmiget worden sind, hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 9. März 1840.

Stadt-Canzlei.

Taxrolle

für das Weinlich-Berhör-Amt.

I. Untersuchungskosten:

- 1) Protokoll-Gebühr für die gewöhnliche Sitzung 1 fl. 30 fr.
Bei kürzeren Sitzungen kann etwas weniger gerechnet werden.
- 2) Schreiben, größere 1 fl. 30 fr.
- 3) dto. kleinere — fl. 45 fr.

II. Accidenzien der Beamten:

A) des Actuars:

- 1) für ein Attestat aus Acten . . . — fl. 30 fr.
- 2) für Auffuchen der Acten zur Einsicht oder gleichzeitigen Rückgabe einer oder mehrerer Urkunden . — fl. 30 fr.
- 3) für Abschriften:
 - a) der mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Silben auf jeder Zeile durchaus beschrriebene Bogen — fl. 12 fr.
 - b) der gebrochen geschriebene Bogen mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 5 bis 6 Silben auf der Zeile — fl. 8 fr.
Für Collationirung darf nichts besonders berechnet werden.

B) des Pedellen:

- 1) für einen Gang innerhalb der Stadt — fl. 6 fr.
- 2) vor die Stadt, jedoch innerhalb der Gemarkung — fl. 12 fr.
- 3) für eine Insinuation — fl. 10 fr.

Tarrolle

für das Polizei-Amt und das Polizeigericht.

I. Untersuchungskosten.

Diese fließen ins Aerar.

- A) für größere Untersuchungen 3 fl. — fr.
- B) für kleinere 1 fl. 30 fr.

Der Stempel wird hierbei besonders berechnet.

II. Accidenzien der Beamten.

A) des Actuars.

- 1) Für ein Attestat aus Acten — fl. 30 fr.
- 2) Für Auffuchen der Acten zur Einsicht
oder gleichzeitigen Rückgabe einer oder
mehrerer Urkunden — fl. 30 fr.

B) des Kanzlisten des Polizei-Amts.

Für Abschriften

- 1) der mit 20 Zeilen auf jeder Seite und
10 bis 12 Sylben auf der Zeile durch-
aus beschriebene Bogen — fl. 12 fr.
- 2) der gebrochen geschriebene Bogen mit
20 Zeilen auf jeder Seite — fl. 8 fr.

Für das Collationiren darf nichts beson-
ders berechnet werden.

C) des Pedellen.

- 1) für einen jeden Gang
 - a) innerhalb der Stadt — fl. 6 fr.
 - b) vor die Stadt innerhalb des Stadt-
gebiets, wie z. B. die Deconomie-
höfe, Nebstock, Röberhöfe u. s. w. — fl. 12 fr.
- 2) für eine Insinuation — fl. 10 fr.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. März 1841.)

G e s e z,

die

Tagrolle für die Kanzlei des Stadt-Gerichts
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 20. Februar 1841:

1) Vom Tage der Publication dieses Gesetzes an tritt die mit dem Gesetz vom 11. April 1822 publicirte Tax-Rolle für die gerichtlichen Behörden, in so weit sie das Stadtgericht betrifft, (Gesetz- und Statuten-Sammlung Th. III. S. 100 unter B) außer Kraft, und es tritt die in der Anlage A enthaltene Tax-Rolle für die Kanzlei des Stadt-Gerichts an deren Stelle.

2) Diese Tax-Rolle begreift alle und jede, sowohl für gerichtliche als außergerichtliche Bemühungen der Beamten, als Kanzlei-Sporteln zu erheben gesetzlich zulässige Gebühren, und darf für keine darin nicht namentlich angegebene Verrichtung eine weitere Gebühr, als der gesetzliche Stempelbetrag erhoben werden.

3) Der in Gemäßheit dieser Tax-Rolle zu erhebende Betrag muß, wenn es sich von schriftlichen Ausfertigungen handelt, von Amtswegen, sowohl auf das Concept in den Gerichts-Akten, als auf die Ausfertigung gesetzt werden, über jede andere Verrichtung aber, wenn deren Betrag zu den Gerichtsakten zu verrechnen ist, von Amtswegen, im andern Falle aber auf Verlangen der Beteiligten, mittels specificirter Quittung Bescheinigung ausgestellt werden.

4) In Armen-Sachen sind diese Gebühren sämmtlich, eben so wie die Stempelbeträge, nur zu notiren.

5). Aus dieser Tax-Rolle, deren Minderung oder Abänderung ausdrücklich vorbehalten bleibt, soll keiner der Kanzlei-Personen des Stadt-Gerichts ein Anspruch auf die darin vorkommenden Ansätze oder auf dessfallige Entschädigung erwachsen können, unbeschadet jedoch etwaiger bereits erworbener Rechte der dermalen im Amt stehenden Gerichtsbeamten.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 9. März 1841.

Anlage A.

Anlage A.

Taxrolle

für die Kanzlei des Stadtgerichts.

Nro.	fl. fr.
1. Für Auffuchen der Akten zur Einsicht oder gleichzeitige Rückgabe einer oder mehrerer Urkunden	— 30
2. Für ein Attestat aus den Akten, einschließlich des Auffuchens derselben	— 30
3. Für Besiegelung derselben	— 10
4. Für Beantwortung eines auswärtigen Ersuchschreibens, einschließlich der Eintragung in das Protokoll und doppelte Register. . .	— 30
5. Für Abschrift desselben	— 12
6. Für Adressirung desselben, Eintrag in die Expeditions-Register, Besiegelung und Besorgung auf die Post	— 20
7. Für Beglaubigung einer Namens-Unterschrift oder Notariats-Ausfertigung	— 30
8. a) Für Aufbewahrung eines Testaments, das bei der Kanzlei hinterlegt wird, Eintragung in die verschiedenen Register und Ausstellung des Legscheins, zusammen	1 30
b) Für die Rückgabe eines Testaments mit Auffuchen und Vormerkung in den Registern, zusammen	1 30
9. Für eidliche Abhör eines Zeugen vor der Commission	— 30
10. Für eidliche Abhör eines Zeugen in seiner Wohnung	1 30
11. Für die Verpflichtung eines israelitischen Zeugen oder sonstige Eidesleistung in der Synagoge auf die große Thora	1 30

Nro.	fl. fr.
12. Für den zuzuziehenden Rabbiner bei Jude- eiden	1 —
13. Für den Schulklöpper bei Judeneiden . . .	— 30
14. Für den bei Judeneiden assistirenden und die Bestellungen besorgenden Pedellen	— 40
15. Für die Fertigung eines Zeugen=Notuls aus den Beweis=Artikeln, Fragstücken und dem Vernehmungs=Protokoll	
a) für den gebrochenen Bogen der Aus- fertigung zu den Acten	— 12
b) für den gebrochenen Bogen der Ab- schriften für die Parthien	— 8
16. Für die Ausfertigung einer Edictalladung . . .	— 48
17. Für das Anschlagen und Abnehmen derselben . . .	— 20
18. Für das Einholen der Amts= und Zeitungs- blätter zu den Acten	— 20
19. Für die Vorlage und Berichtigung der Ein- rückungsgebühren und schriftliche Bericht=Er- stattung	— 54
20. Für Behändigung oder Bekanntmachung von auswärtigen Schreiben oder Testaments=Ab- schriften oder Auszügen	— 10
21. Für Erstattung eines Berichts, einschließlich der Abschrift=Gebühr	— 24
22. Für eine Real=Arrest=Anlage, einschließlich der schriftlichen Bericht=Erstattung	— 30
23. Für eine Personal=Arrest=Anlage, einschließ- lich der Bericht=Erstattung	— 40
24. Für das Einkassiren von Gerichts=Canzlei- Rechnungen	— 6
25. Für Abschriften der Actenstücke, deren Einlie- ferung den Partheien obliegt, oder welche	

Nro.	fl. fr.
nicht von Amtswegen mitgetheilt, sondern verlangt werden:	
a) der mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10—12 Sylben auf der Zeile durchs aus beschriebene Bogen	— 12
b) der gebrochen geschriebene Bogen, z. B. Zeugenverhöre, Protokolle u. s. w., mit 20 Zeilen auf jeder Seite	— 8
Für das Collationiren darf nichts besonders berechnet werden.	
26. Für ein Inventar:	
a) durch einen Gerichtssecretär für die Sitzung von drei Stunden:	
α) Bei einem Vermögen von fl. 500 oder darunter	1 —
β) Bei einem Vermögen über fl. 500	2 —
b) durch zwei Gerichtssecretäre für die Sitzung von drei Stunden, für beide zusammen:	
α) Bei einem Vermögen von fl. 500 oder darunter	1 30
β) Bei einem Vermögen über fl. 500	3 —
c) für Beihülfe des Bedellen in jeder Sitzung	— 24
27. Für eine Obfsignation	1 —
28. Für eine Resignation und Reobfsignation	1 —
29. Für eine Resignation allein	— 30
30. Für eine jede Citation bei der Gerichts-Commission	— 6
31. Für einen Gang des Landboten	— 10

(Publicirt im Amtsblatt den 16. März 1841.)

**Bekanntmachung,
Abänderungen, resp. Zusätze**

zu dem am 20. April 1839 publicirten

Accis-Gesetz

betreffend.

Nachstehendes Gesetz, „Abänderungen resp. Zusätze zu dem am 20. April 1839 publicirten Accis-Gesetz“ betreffend, wird mit dem Bemerken andurch publicirt, daß es mit dem 1. Juli 1841 in Kraft treten wird.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1841.

Stadt-Canzlei.

Abänderungen resp. Zusätze

zu dem

am 20. April 1839 publicirten

Accis-Gesetz.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 8. Mai 1841:

§. 1.

Der im Accisgesetz für die Stadt und deren Gemar-
kung vom 9. April 1839, und dem dazu gehörigen Ac-
cistarif (Statuten-Sammlung Bd. VII., S. 124) bestimmte
Accisaufsatz von

Mehl jeder Gattung

wird andurch von 33 fr. Aerarial-Accis und 11 fr.
Zusatz auf 30 fr. Aerarial und 10 fr. Zusatz pr. Mal-
ter herabgesetzt, wohingegen jede bisherige Befreiung der
milden Stiftungen, so wie jeder Abzug für Schwarzmehl
wegfällt, vielmehr der also herabgesetzte Accis von jedem
Malter Mehl ohne Unterschied entrichtet werden muß.

§. 2.

Das Wieggeld für Mehl jeder Gattung ohne alle
Ausnahme wird auf 1 fr. pr. Malter, und von Malz
auf 1 fr. pr. Centner oder 100 Pfund Zollgewicht fest-
gesetzt.

§. 3.

Der §. 11 des Accis-Gesetzes für die Stadt und deren Gemarkung wird dahin abgeändert:

- 1) Bei der Abrechnung soll für Zehrung und sonstigen Abgang statt 3 pEt. halbjährig nur 2 pEt. halbjährig von dem restirenden Lagerbestand vergütet werden.
- 2) Von unvergohrnem Weinmost, welcher unmittelbar nach der Weinlese eingeführt wird, sollen statt 10 pEt. nur 6 pEt., und von neuem Wein mit der Hefe, welche bis zum 31. December des laufenden Jahres hier eintrifft, 4 pEt. vergütet werden.
- 3) Die Abrechnung mit den Wein-Produzenten hat statt halbjährig nur einmal im Jahr zu geschehen.

§. 4.

Die im §. 16 des Accis-Gesetzes für die Stadt und deren Gemarkung wegen des Branntweins und Spiritus enthaltenen Bestimmungen werden dahin abgeändert:

- 1) Den Conto-Inhabern von Branntweinslagern wird bei den vierteljährigen Abrechnungen eine Vergütung bis zum Maximum von 2 pEt. per Quartal von dem jedesmaligen Lager-Saldo bewilligt;
- 2) auf allen Versendungen und Verkäufen, welche hiesige Destillateurs von durch sie fabricirten Liqueuren, Essenzen und abgezogenen Wassern (mit Ausnahme des Spiritus) machen, wird ihnen eine Vergütung von 5 pEt. in der Art zugestanden, daß solche von dem ihnen belasteten Quantum Branntwein abgeschrieben werden.

§. 5.

Der §. 24 des Accis-Gesetzes wird dahin erweitert, daß, falls die Confiscation des defraudirten Gegenstandes nicht möglich ist, der Geldwerth desselben von dem Defraudanten, neben den im §. 24 bestimmten Strafen zu erlegen ist.

§. 6.

Das Rechnungs- und Renten-Amt hat gegen solche Personen, welche aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit die in dem Accis-Gesetze enthaltenen oder auf den Grund desselben erlassenen und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vorschriften oder einzuhaltenden Formalitäten nicht erfüllen, mit Ordnungsstrafen von einem Gulden bis zwanzig Gulden vorzuschreiten.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 18. Mai 1841.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Mai 1841.)

Medizinal-Ordnung

für die

Freie Stadt Frankfurt

und

deren Gebiet.



Publicandum,
die
Neue Medizinal-Ordnung
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. und 24. October 1840, eine neue Medizinal-Ordnung genehmigt haben, so wird solche mit dem Bemerken publicirt, daß mit dem Tage der Publication die ältere Medizinal-Ordnung vom 22. Juli 1817 (Gesetz u. Stat.-Sammlung Bd. I. S. 215 ff.), in so fern deren Bestimmungen nicht ausdrücklich bestätigt worden, außer Kraft und Wirkung tritt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 29. Juli 1841.

U e b e r s i c h t.

- Kap. 1. Von dem Sanitäts-Amt. §. 1—8.
Kap. 2. Von dem Physikat. §. 9—20.
Kap. 3. Von den Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern.
§. 21—39.
Kap. 4. Von den Assistenz-Chirurgen. §. 40—48.
Transitorische Bestimmung. §. 49.
Kap. 5. Von den Land-Chirurgen. §. 50—55.
Kap. 6. Von den Hebammen in der Stadt und auf dem Lande.
§. 56—75.
Kap. 7. Von den Apothekern und ihren Offizinen. §. 76—108.
Kap. 8. Von den Materialisten. §. 109—112.
Kap. 9. Von den Zahnärzten und Bandagisten. §. 113—118.
Kap. 10. Von den Thierärzten. §. 119—122.
Kap. 11. Ueber die Ausübung der Heilkunde durch Unberechtigte,
unbefugten Debit von Arzneimitteln und über Giftver-
kauf. §. 123—133.
Kap. 12. Ueber ansteckende und gemeingefährliche Krankheiten un-
ter Menschen und Thieren und gemeinschädliche Bau-
anlagen. §. 134—164.
Kap. 13. Ueber die Einwirkung der Gesundheitspolizei bei der Be-
handlung der Gefangenen, dem Säugammenwesen und
den Kostkindern. §. 165—175.
Kap. 14. Medizinal-Gesetze in Bezug auf Tod, Scheintod und
Rettungsanstalten. §. 176—180.
Kap. 15. Ueber das Verfahren in gerichtlich-medizinischen Fällen.
§. 181—187.
-

Medizinal-Ordnung.

Erstes Kapitel.

Von dem Sanitäts-Amte.

§. 1.

Die oberste Medizinalbehörde der freien Stadt Frankfurt führt den Namen Sanitäts-Amte, und besteht aus dem jedesmaligen jüngeren Bürgermeister und den vier Physicis als Beisitzern mit berathender Stimme.

Der Actuar des jüngeren Bürgermeister-Amtes ist zugleich Actuar des Sanitäts-Amtes und die Ordonnanz des jüngeren Bürgermeisters versteht den Dienst als Amtsdienner.

§. 2.

Alle an das Sanitäts-Amte gerichteten schriftlichen Vorstellungen, alle mündlichen Anzeigen können jederzeit in dem Lokale des jüngern Bürgermeister-Amtes überreicht und zu Protokoll gegeben werden.

Der Präsident hat solche bei versammeltem Amte in Vortrag zu bringen und je nach Wichtigkeit der Sache entweder alsbald die amtliche Entschließung darüber zu fassen, oder dieselbe zuvor an einen der Beisitzer zur Begutachtung zu verweisen. Das gleiche Verfahren tritt

ein, wenn der jüngere Bürgermeister in Auftrag des Senats Anträge an das Sanitäts-Amt zu bringen hat.

Sollte sich die Ansicht des jüngern Bürgermeisters mit der der Mehrheit der Beisitzer nicht vereinigen können, so ist diese Mehrheit verpflichtet, ihr Gutachten schriftlich zu verfassen und dem jüngern Bürgermeister zuzustellen, welcher es zur weiteren Verfügung an den Senat gelangen läßt.

Alle an das Sanitäts-Amt einlaufenden Schreiben hiesiger oder auswärtiger Behörden werden von dem jüngern Bürgermeister eröffnet, auch von ihm alle Ausfertigungen des Sanitäts-Amtes, welche nicht durch Protokoll-Auszug hinausgehen, Namens desselben unterzeichnet.

§. 3.

Die Kompetenz des Sanitäts-Amtes erstreckt sich über das gesammte Medizinal- und Sanitätswesen in hiesiger Stadt und deren Gebiet, jedoch nur in so weit, als Gegenstände dieser Art in dem Kreise der Medizinal-Polizei nach den Vorschriften der Medizinal-Ordnung und sonstiger hierher gehöriger Gesetze liegen und nicht in die gesetzliche Kompetenz der Civil- oder Criminal-Rechtspflege, oder der allgemeinen Polizeiverwaltung übertreten.

§. 4.

Dem Sanitäts-Amt ist namentlich übertragen:

- 1) die unmittelbare Aufsicht und Strafgewalt in medizinisch-polizeilicher Hinsicht über alle diejenigen Personen, welche sich mit Ausübung der Heilkunde oder eines der dazu dienenden Geschäfte befassen;

- 2) die unmittelbare Aufsicht über sämtliche Krankenanstalten, einschließlicly des Hospitals für Unreine, des Gebärd- und Irrenhauses, der Anstalt für Epileptische, des Versorgungs- und Waisenhauses.

Es soll deren Zustand durch das Physikat wenigstens einmal jährlich untersuchen, sich darüber berichten und diesen Bericht, welcher zugleich über Abstellung von Mißbräuchen und über Verbesserungen sich zu äußern hat, an den Senat gelangen lassen;

- 3) die Aufsicht in gesundheitspolizeilicher Hinsicht über die Friedhöfe und Leichenhäuser;
- 4) die Beaufsichtigung der Apotheken und Materialhandlungen.

Es untersucht dieselben jährlich wenigstens einmal und erstattet darüber Bericht an den Senat.

Das Verzeichniß der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Heilmittel, mit Angabe der Pharmakopöe und des Preises, hat das Sanitätsamt bekannt zu machen, dieses Verzeichniß jährlich durchzusehen und die in den Mitteln und deren Preis nöthig gewordenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

- 5) Bei der Inspection der Gefängnisse hat das Sanitätsamt in gesundheitspolizeilicher Hinsicht mitzuwirken.

Eine gleiche Mitwirkung hat dasselbe bei Anlegung neuer und bei bedeutenden Veränderungen der bestehenden Gefängnisse, so wie es überhaupt bei Anlegung öffentlicher Gebäude in gesundheitspolizeilicher Hinsicht einzuwirken verpflichtet ist.

- 6) Alle die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden Gegenstände sind der Sorge des Sanitäts-Amtes anheim gegeben, so jedoch, daß es, wenn der Gegenstand in den Geschäftskreis einer andern Administrativbehörde einschlägt, dort die Anzeige zu machen und die erforderlichen Vorkehrungen zu veranlassen hat. Ueber Conflict entscheidet der Senat.
- 7) Das Sanitäts-Amte hat alle diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, die ihm in den einzelnen §§. dieser Medizinal-Ordnung noch besonders übertragen sind.

§. 5.

Die polizeiliche Strafgewalt des Sanitäts-Amtes ist auf eine Civilgefängnißstrafe von höchstens vier Wochen, oder eine Geldstrafe von höchstens 50 Reichsthalern beschränkt, es sey denn, daß eine höhere Strafe in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt wäre.

§. 6.

In allen Polizei-Strassachen, welche der Competenz des Sanitäts-Amtes unterliegen, verfährt dasselbe entweder auf Anklage der Verletzten und Betheiligten, oder von Amtswegen.

Die Verhandlung der Sache, die Vernehmung der Angeschuldigten und Zeugen geschieht mündlich und summarisch zu Protokoll. Sollte die Sache eine ausführlichere Untersuchung erheischen, so ist dem Sanitäts-Amte verstattet, dieselbe zur Aushandlung an das Polizei-Amte oder Gericht zu verweisen, welches dann, nachdem es nach Befinden noch zuvor durch das Sanitäts-Amte das

Gutachten des Physikats eingeholt hat, die Sache definitiv entscheidet.

§. 7.

Von allen Verfügungen, welche das Sanitäts-Amt als Verwaltungsbehörde erläßt, und welche keine Strafe oder Confiscation in sich begreifen, geht der Recurs an den Senat, und von allen Verfügungen des Sanitäts-Amtes als Untersuchungsbehörde, so wie von Straf- und Confiscationsverfügungen desselben in Verwaltungsgegenständen, kann die Appellation an das Appellations-Gericht ergriffen werden.

Der Recurs an den Senat ist innerhalb 10 Tagen bei dem Sanitäts-Amt anzuzeigen und innerhalb weiterer 14 Tage die Beschwerdeschrift bei dem Senat zu übergeben.

§. 8.

Inwiefern den eingelegten Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung zu versagen, Sicherheitsleistung zulässig ist, oder provisorische Maßregeln nothwendig sind, hat das Sanitäts-Amt nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

Zweites Kapitel.

Von dem Physikat.

§. 9.

Das Physikat ist durch vier Aerzte als Stadtphysici besetzt, deren einer als erster Stadtphysikus den Vorsitz führt.

§. 10.

Das Physikrat versammelt sich monatlich wenigstens einmal zu einer ordentlichen Sitzung in der Wohnung des Vorsitzenden.

Ausserordentliche Sitzungen werden von letzterem bestimmt, so wie demselben überhaupt alle dem Director eines Collegiums zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten zukommen.

§. 11.

Dem Physikrat ist es verstattet, zu seinen Sitzungen erforderlichen Falles besondere Kunst- und Sachverständige, z. B. Chemiker einzuladen.

§. 12.

Zur Erledigung der Geschäfte des Physikrats ernennt der Vorsitzende, so weit nicht gegenwärtige Medizinal-Ordnung besondere Bestimmungen darüber enthält, nach einem von dem Physikrat unter sich festzusetzenden Turnus einen Referenten, wo nöthig auch einen Correferenten und läßt, auf erstatteten Bericht, durch Umfrage und Stimmenmehrheit die gemeinschaftlichen Berichte und Gutachten abfassen.

Der Minorität ist es freigestellt, ihre abweichende Ansicht schriftlich zu entwickeln und dem Gutachten der Mehrzahl beizulegen.

§. 13.

Das Physikrat ist

I) eine rein wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörde für die Gerichte und städtischen Verwaltungsämter im Fache der gerichtlichen und polizeilichen Medizin.

Die Obliegenheiten und Befugnisse der Physici sind demnach folgende:

- 1) die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaßregeln zur Einführung fehlender, oder Vervollkommnung der bereits vorhandenen Anstalten und Einrichtungen des gesammten Medizinal- und Sanitätswesens;
- 2) die Prüfung aller derjenigen Medizinalpersonen, welche nach den Bestimmungen dieser Medizinalordnung einer Prüfung unterworfen sind;
- 3) die Beurtheilung medizinisch-polizeilicher und gerichtlich-medizinischer Fälle, die Abfassung der hierbei von den Behörden erforderten Gutachten und Zeugnisse, und die Obductionsverhandlungen;
- 4) die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltens- und Sicherheitsmaaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;
- 5) die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medizinalwesen von Wichtigkeit sind;

Außerdem sind die Physici

II) zur ärztlichen Behandlung der Gefangenen berufen. Denselben ist auch die Ertheilung des Unterrichts an die Hebammen, die Besichtigung der Leichname unehelicher Kinder aufgetragen und, selbst ohne besondere Aufforderung, die sofortige Hülfeleistung bei Unglücksfällen, in welchen ärztliche Hülfe nöthig ist, zur Pflicht gemacht.

§. 14.

Die verschiedenen Amtsobliegenheiten der Mitglieder des Physikats werden unter dieselben folgendermaßen vertheilt:

- 1) Ein Stadtphysikus hat, so weit nicht in besonderen Fällen das ganze Physikat oder mehrere Physici erfordert sind, die Besorgung der medizinisch-gerichtlichen und polizeilichen Geschäfte in der Stadt.
- 2) Ein anderer dieselbe, in der nämlichen Weise, auf den zum hiesigen Gebiet gehörigen Dörfern, nebst der Aufsicht über die Landchirurgen.
- 3) Ein dritter versteht die Funktion eines Physikats-Wundarztes, hat namentlich mit einem der andern Physici die Legalsectionen anzustellen und in chirurgischen Fällen die Behandlung der Gefangenen zu übernehmen.
- 4) Ein vierter ist zugleich Stadtaccoucheur. Er hat den Hebammen und den Schülerinnen der Hebammenkunst, letzteren in 2 Lehrkursen, welche innerhalb 2 Jahren zu beenden sind, ersteren in einem alle 2 Jahre zu erneuernden Repetitorium den angemessenen theoretisch-practischen Unterricht in der Geburtshülfe zu ertheilen, über die Berufserfüllung der Hebammen die amtliche Aufsicht zu führen und ist verpflichtet, denselben in allen Fällen, wo sie seines Rathes und seiner Hülfe bedürfen, damit an Handen zu gehen. Ferner hat er in solchen Fällen, welche Schwangerschaft oder Geburt betreffen, die Behandlung der weiblichen Gefangenen zu übernehmen und die nach §. 13 und 176 angeordnete Besichtigung der Leichname unehelicher Kinder anzustellen, und erfolgt die Zuweisung der Amtsobliegenheiten für jeden zugleich mit seiner Ernennung.

Mit der Behandlung der Gefangenen überhaupt beauftragt der Senat einen der vier Physici als Gefängnißarzt.

Das Amt des Vorsizers im Physikat als ersten Stadtphysikus überträgt der Senat gleichfalls einem der vier Physici.

§. 15.

Bei chemischen Untersuchungen ist es den Physicis gestattet, der Beihülfe erfahrener Chemiker sich zu bedienen. Das Sanitäts-Amt erwählt und verpflichtet solche für jeden einzelnen Fall.

§. 16.

Für den gesetzlich bestimmten Gehalt haben die Physici alle in dieser Medizinal-Ordnung ihnen übertragenen Geschäfte, einschließlich aller Prüfungen und Visitationen, ohne alle weitere Vergütung zu besorgen, mit Ausnahme der von ihnen gemachten nothwendigen Auslagen. Bei Physikatsverrichtungen auf dem städtischen Landgebiet oder an $\frac{1}{2}$ Stunde und mehr entfernten Orten der Stadtgemarkung erhalten sie freie Fuhre und die in der Tare bestimmten Diäten.

Den Physicis ist nicht gestattet, in ihren amtlichen Verrichtungen Geschenke anzunehmen oder wo für solche gesetzliche Taxen anzusprechen sind, ein mehreres, als diese festsetzen, zu berechnen.

§. 17.

Jeder einzelne Physikus hat die Verpflichtung, auch für seine Person eifrig mitzuwirken, daß die Zwecke des Sanitäts-Amtes und Physikats auf das Vollständigste und Beste erreicht werden.

Wenn ein Physikus erkrankt oder wichtige Ursachen demselben die Erfüllung seines Berufes temporär unmöglich machen, so wird durch das Sanitäts-Amt, bei welchem in solchen Fällen sofortige Anzeige zu machen ist, einer der übrigen Physici mit dessen Geschäftsführung beauftragt, welcher jedoch nur in dem Falle hierfür eine Vergütung aus der Staatskasse ansprechen kann, wenn die Stellvertretung länger als 1 Monat dauern sollte.

§. 18.

Wenn durch Krankheiten oder sonstige gesetzliche Behinderungen die zur collegialischen Behandlung der Geschäfte (§. 181) erforderliche Zahl der Physici nicht vorhanden ist, wird das Sanitäts-Amt die hierzu nöthigen Stellvertreter aus der Zahl der hiesigen Aerzte ernennen und verpflichten.

§. 19.

Die Physici sollen fortwährend in hiesiger Stadt anwesend seyn. Welcher von denselben auf eine oder mehrere Nächte von hier sich entfernen will, hat bei dem Sanitäts-Amte und dem ersten Stadtphysikus Abreise, Aufenthaltsort und muthmaßliche Dauer der Abwesenheit anzuzeigen. Im Falle längerer Abwesenheit ist, unter Beobachtung des eben Bemerkten, bei dem Sanitäts-Amte schriftlich um Urlaub nachzusuchen.

Wird die Rückkehr des abwesenden Physikus verlangt, so hat sich derselbe, auch wenn der bewilligte Urlaub noch nicht abgelaufen seyn sollte, unverzüglich zurück zu verfügen.

§. 20.

Wird die Stelle eines Physikus erledigt, so haben diejenigen Aerzte, welche darum sich anmelden, eine

Schriftliche Proberelation ohne Beihülfe eines Andern zu verfassen, als worüber sie dem jüngeren Bürgermeister Handgeföbniß zu leisten haben. Sämmtliche Relationen gelangen mit Bericht und mehrfachem Vorschlag des Sanitäts-Amtes an den Senat, welcher hierauf nach Stimmenmehrheit die Wahl vornimmt.

Drittes Kapitel.

Von den Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern.

§. 21.

Wer die Heilkunde in hiesiger Stadt und deren Gebiet ausüben will, hat sich zuvor einer Prüfung durch das Sanitäts-Amt zu unterwerfen.

§. 22.

Zu dieser Prüfung kann nur derjenige zugelassen werden, welcher

- 1) die verfassungsmäßige Qualifikation zur bürgerlichen Niederlassung hat;
- 2) Zeugnisse über die erlangte wissenschaftliche Bildung;
- 3) eine von ihm in lateinischer Sprache verfaßte, gedruckte Inauguraldissertation vorlegt;
- 4) die medizinische Doctorwürde erlangt hat, und
- 5) nachweist, daß er wenigstens 4 Jahre auf Universitäten die betreffenden Fächer studirt habe.

§. 23.

Die Prüfung erstreckt sich zunächst über diejenigen Fächer, welche der Aspirant ausüben will, über die anderen, so weit ihre Kenntniß in Bezug auf die genannten nöthig ist, theoretisch und practisch.

Die Aerzte haben zugleich in einem Hospital wenigstens einen akuten und einen chronischen Kranken zu untersuchen und über Krankheit und Heilplan ein schriftliches, mit ausführlicher Epikrise versehenes Gutachten an Ort und Stelle zu verfassen und der Prüfungs-Commission zu übergeben.

Wundärzte haben einige wichtige Operationen an Leichen zu machen.

Geburtsheifer haben ihre Fertigkeit im Untersuchen und Operiren darzuthun und unter Aufsicht des Stadtaccoucheurs eine Entbindung zu machen.

§. 24.

Hat der Candidat bei der Prüfung genügend bestanden, so wird darüber durch das Sanitäts-Amt an den Senat berichtet.

Im entgegengesetzten Falle bestimmt das Sanitäts-Amt nach Befund dem Aspiranten entweder die Fächer, in welchen, und die Zeit, während welcher er sich noch zu befähigen habe, oder berichtet nach mehrmals nicht bestandener Prüfung über dessen gänzliche Unfähigkeit an den Senat.

§. 25.

Die Aerzte werden bei ihrer Aufnahme auf die Medizinal-Ordnung verpflichtet.

§. 26.

Den hiesigen Einwohnern ist es verstattet, des Rathes und der Hülfe auswärtiger wissenschaftlich gebildeter Aerzte, sofern dieselben nach der Verfassung ihres Landes zur Ausübung der Heilkunde in ihrer Heimath vollkommen qualificirt befunden worden, keine gegründete Klage gegen ihr practisches Verfahren geführt werden kann, auch kein Beispiel bekannt geworden ist, wo sie sich eines groben Versehens, oder einer Vernachlässigung eines Kranken schuldig gemacht haben, sich zu bedienen. Das Sanitäts-Amt hat jedoch darauf zu wachen, daß kein auswärtiger Arzt einen ausgebreiteteren Wirkungskreis sich aneigne und seine Praxis in hiesiger Stadt zu einem besonderen Gewerbzweige mache.

§. 27.

Die Aerzte haben die von dem Sanitäts-Amt in Bezug auf das allgemeine Gesundheitswohl ihnen zukommenden Anordnungen, Aufträge und Erinnerungen als von ihrer vorgesetzten Behörde herrührend anzusehen und zu befolgen.

§. 28.

Die Aerzte sind zur Verschwiegenheit rücksichtlich des Krankheits- oder Gesundheitszustandes der von ihnen Behandelten verpflichtet. (Vergleiche jedoch §. 187.)

§. 29.

Der Arzt darf Niemanden, ohne hinreichenden Grund, bei Tag oder Nacht seine Hülfe versagen. Uebertretungen werden mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt.

§. 30.

Ärzten, welche bereits in hohem Alter stehen, ist es verstatet, Nachtbesuche zu verweigern, keine neuen Kranken anzunehmen, oder ihre Praxis nur auf Consultationen zu beschränken.

§. 31.

Jeder Arzt ist verpflichtet, im Falle der Erkrankung, oder wenn er sich länger als einen Tag aus hiesiger Stadt entfernt, einem seiner Collegen die Besorgung seiner Kranken zu übertragen. Die Vernachlässigung dieser Pflicht wird mit 5 bis 20 Thalern bestraft.

§. 32.

Die Aerzte haben ihre Rezepte deutlich zu schreiben und ausser der Gebrauchsvorschrift den Namen des Kranken, ihren eigenen und Jahr, Monat und Tag beizufügen. Bei großen Gaben stark wirkender Mittel ist die Dosis statt der Zeichen mit Worten anzugeben.

§. 33.

Verlangt ein Kranker die Zuziehung eines oder mehrerer andern Aerzte, so sollen diejenigen, welche dazu aufgefordert werden, ohne zureichenden Grund einer Consultation beizuwohnen nicht verweigern.

§. 34.

Hat Jemand statt seines bisherigen Arztes einen andern angenommen, so ist ersterer verpflichtet, dem letztern auf dessen Verlangen von dem bisherigen Verlauf und der Behandlung der Krankheit vollständige Mittheilung zu machen.

§. 35.

Kein Arzt soll Arzneien bereiten, oder Arcana verkaufen.

§. 36.

Uebertretungen der in den §§. 32—35 enthaltenen Bestimmungen werden mit 5 bis 50 Thalern bestraft, im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

§. 37.

Die eigentliche Wundarzneikunst kann künftig nur von Ärzten, welche auch über diesen Theil der Heilkunde besonders geprüft sind, ausgeübt werden, und ist mit dem Barbiergewerbe nicht mehr verbunden.

§. 38.

Wundärzte und Geburtshelfer sind gleich den Ärzten den in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

§. 39.

Das Honorar, welches Ärzte, Wundärzte und Geburtshelfer für ihre Leistungen anzusprechen haben, ist durch die Tarordnung bestimmt.

Viertes Kapitel.

Von den Assistenz-Chirurgen.

§. 40.

Die Assistenz-Chirurgen sind die Gehülfen der Ärzte und Wundärzte und handeln in Hinsicht auf diese Beihilfe nur in Auftrag und nach Anweisung derselben.

Der selbstständige Geschäftskreis der Assistenz-Chirurgen beschränkt sich auf das Nasiren, Blasen- und Fontanellesezen, Klistiren, Schröpfen, Blutegelsezen und sonstige Berrichtungen, welche unter der sogenannten kleinen Chirurgie verstanden werden.

Aberlassen und das Verbinden bedeutender Wunden und Geschwüre sind namentlich hiervon ausgenommen, können demnach von den Assistenz-Chirurgen nur in Auftrag eines Arztes oder Wundarztes vorgenommen werden.

§. 41.

Zur Aufnahme unter die Assistenz-Chirurgen wird erfordert:

- 1) die verfassungsmäßige Qualifikation zur bürgerlichen Niederlassung;
- 2) der Besitz einer Barbiergerechtigkeit, und
- 3) die Nachweisung der erforderlichen Kenntnisse durch Zeugnisse und eine von dem Sanitäts-Amt vorzunehmende Prüfung.

§. 42.

Als Assistenz-Chirurgen gelten alle diejenigen, welche früher in Folge ihrer Prüfung in die zweite Classe der Chirurgen gesetzt worden sind und die bisherigen Bader, welche als solche eine Barbier-Gerechtigkeit erworben haben.

§. 43.

Auch für die Assistenz-Chirurgen gelten analogisch die Bestimmungen der §§. 24, 25, 27 — 29, 35, 123, 136, 177, 184, 187, dieser Medizinal-Ordnung.

§. 44.

Assistenz-Chirurgen, welche Gehülfen zu mehr als dem Kasiren verwenden, müssen diese bei dem Sanitäts-Amte anzeigen, welches deren Prüfung durch einen Physicus anordnet.

§. 45.

Den Assistenz-Chirurgen ist es verstattet, weibliche Gehülfen zur Besorgung kranker Frauen zu verwenden.

§. 46.

Den Wittwen der Assistenz-Chirurgen ist die Fortführung des Geschäfts unter der Leitung eines Hauptgehülfen, welcher zuvor durch einen Physicus geprüft und von dem Sanitäts-Amte nach Anleitung des §. 43 verpflichtet ist, verstattet.

§. 47.

Die Assistenz-Chirurgen dürfen zu Lehrlingen nur solche annehmen, die deutsch und lateinisch lesen und schreiben und rechnen können, und haben für deren gehörigen Unterricht pflichtmäßig Sorge zu tragen, auch dieselben, so wie die Gehülfen zum fleißigen Besuch der Vorlesungen über Anatomie anzuhalten.

§. 48.

Ueberschreitungen des erlaubten Geschäftskreises werden bei den Assistenz-Chirurgen nach Anleitung des §. 123 bestraft.

Transitorische Bestimmung.

§. 49.

Für die dermaligen Chirurgen erster Klasse und so

lange ihrer noch bestehen, gelten die §§. 75—85 einschließlich und 88 und 89 der Medizinal-Ordnung vom 22. Juli 1817.

Fünftes Kapitel.

Von den Land-Chirurgen.

§. 50.

In jedem der zum hiesigen Gebiet gehörigen Dörfer kann, so lange kein Arzt dort ansässig ist, ein Land-Chirurg aufgenommen werden. Die einmal aufgenommenen Chirurgen behalten übrigens ihre Erlaubniß zur Praxis auch dann, wenn später ein Arzt an ihrem Wohnorte sich niederlassen sollte.

§. 51.

Der Aufnahme geht eine Prüfung durch das Sanitäts-Amt voraus, welche sich über Erkenntniß und Behandlung vorzüglich chirurgischer Krankheiten, die dazu nöthige technische Fertigkeit, die ärztliche Behandlung der gewöhnlich vorkommenden hauptsächlich acuten Krankheiten, über die Rettungsmittel bei plötzlichen, lebensgefährlichen Zufällen und die Fähigkeit, Krankenberichte abzufassen, erstreckt.

§. 52.

Zur Prüfung kann nur derjenige zugelassen werden, welcher zur Niederlassung berechtigt ist, durch Zeugnisse darthut, daß er die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, wenig

stens 2 Jahre medicinisch-chirurgische Vorlesungen gehört und bei einem Wundarzte, oder durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen practischen Fertigkeiten erworben hat.

§. 53.

Die Land-Chirurgen sind zur Ausübung der im §. 51 genannten Zweige der Heilkunde berechtigt und haben sich hierbei nach den hierher gehörigen Bestimmungen, insbesondere des 3. Kapitels dieser Medicinal-Ordnung, namentlich auch wegen Ausstellung der Todesschein, da kein Leichnam ohne einen solchen beerdigt werden darf, nach §. 179 zu richten.

Wird ein Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen, dann haben sich die Land-Chirurgen den Anordnungen desselben zu fügen.

§. 54.

Die Land-Chirurgen haben, wenn keine Apotheke im Orte ist, eine mit den nothwendigsten Heilmitteln versehene kleine Hausapotheke anzulegen, den Bedarf derselben jedoch nur aus hiesigen Apotheken zu beziehen. Welche Mittel stets vorrätzig zu halten sind, wird das Sanitäts-Amt bestimmen, welches auch durch den Land-physicus von Zeit zu Zeit eine Visitation der Apotheke vornehmen läßt.

§. 55.

Bei Peggalfällen, bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten haben die Land-Chirurgen durch Vermittelung des Schultheißen der Polizei-Behörde alsbald Anzeige zu machen.

Eben so haben dieselben bei unter dem Vieh ausbrechenden Seuchen sich zu verhalten.

Sechstes Kapitel.

Von den Hebammen.

I. Hebammen in der Stadt.

§. 56.

Nur solchen Frauen, welche unter die Zahl der Hebammen aufgenommen worden sind, stehet das Recht zur Ausübung der Hebammenkunst zu.

§. 57.

Die Zahl der Hebammen für die Stadt wird auf höchstens 12 christliche und 2 jüdische bestimmt.

§. 58.

Diejenigen, welche als Hebammen aufgenommen werden wollen, müssen

- 1) entweder zwei Lehrkurse des Stadtaccoucheurs fleißig besucht haben, oder in einer auswärtigen öffentlichen Lehranstalt gebildet worden seyn und
- 2) in einer von dem Sanitäts-Amt vorzunehmenden Prüfung genügend bestanden haben.

§. 59.

Frauen, welche den Unterricht des Stadtaccoucheurs, dessen Umfang das Sanitäts-Amt bestimmt, als Schülerinnen besuchen wollen, haben sich deshalb bei dem Sani-

täts-Ante anzumelden, welches sie durch den Stadtaccoucheur prüfen, von demselben über deren geistige und körperliche Befähigung sich berichten läßt und dann über die Annahme entscheidet.

Nur unverheirathete Frauenpersonen und kinderlose Wittwen, von gesittetem Lebenswandel, welche den gehörigen Schulunterricht genossen und das Alter von 25 Jahren noch nicht überschritten haben, können zu jener Vorprüfung zugelassen, somit als Schülerinnen angenommen werden.

§. 60.

Dieserigen, welche in einer auswärtigen öffentlichen Lehranstalt die Hebammenkunst erlernen wollen, haben gleichfalls, bevor sie ihre Lehrzeit antreten, den Vorschriften des §. 59 zu genügen.

§. 61.

Die Schülerin soll während ihrer Lehrzeit zugleich mit der Krankenpflege sich beschäftigen und nur dann zur Hebammenprüfung zugelassen werden, wenn sie nachweist, daß sie dieser Vorschrift gehörig Genüge geleistet hat.

§. 62.

Die Prüfung der Hebammen umfaßt das nothwendige Wissen und die erforderlichen Fertigkeiten in der theoretischen Schwangerschafts- und Geburtslehre und in der practischen Geburtshülfe.

§. 63.

Nach wohlbestandener Prüfung erfolgt die Aufnahme unter die Hebammen und die Verpflichtung auf diese Ordnung.

Hat die Schülerin bei der Prüfung nicht bestanden, dann soll dieselbe nur nach wiederholtem Unterrichte zu einer zweiten Prüfung zugelassen, und wenn sie auch hierin zum Hebammengeschäfte untauglich erfunden wird, vom weiteren Unterrichte ausgeschlossen werden.

§. 64.

Die Hebammen sollen den alle zwei Jahre zu wiederholenden Unterricht des Stadtaccoucheurs fleißig benutzen und nur durch dringende Berufsgeschäfte von dem Besuche der Lehrstunden sich abhalten lassen.

Hinsichtlich ihrer Berufserfüllung sind sie der amtlichen Aufsicht des Stadtaccoucheurs unterworfen, und haben sich daher dessen Anordnungen mit Folgsamkeit zu unterziehen.

§. 65.

Die Hebammen sollen ihren Beruf stets treu und fleißig erfüllen, keine anderen Geschäfte betreiben, zu ihrem Dienste jederzeit bereit sich finden lassen, ohne Ansehen der Person, wo es verlangt wird, und bei Armen, die von öffentlichen Armenanstalten unterstützt werden, unentgeltliche Hülfe leisten, und niemals, ohne Vorwissen des Stadtaccoucheurs, auf länger als einen Tag von ihrem Wohnorte sich entfernen. Sie sollen unter einander in gutem Einverständnisse leben, nöthigenfalls eine der andern Stelle vertreten und sich gegenseitig unterstützen.

§. 66.

Jede Hebamme ist verpflichtet, Aufträgen der Behörden zur Untersuchung von Frauen zu entsprechen, dabei Alles genau und unpartheiisch zu untersuchen und nach

Gewissen und Ueberzeugung der Wahrheit gemäß darüber zu berichten.

§. 67.

Alle Geburten unverheiratheter Personen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, haben die Hebammen bei acht-tägiger Gefängnißstrafe dem Polizeiamte anzuzeigen, übrigens in diesen und andern Fällen, so weit ihre Pflichten es verstatten, Verschwiegenheit zu beobachten, und in zweifelhaften Fällen den Rath des Stadtaccoucheurs einzuholen.

§. 68.

Die Hebammen sollen sich alles Anordnens von Arzneimitteln bei Schwängern, Kreisenden, Wöchnerinnen und neugebornen Kindern mit Ausnahme dessen, was der Stadtaccoucheur im Unterrichte für nothwendig und nützlich ihnen angezeigt und selbst anzuwenden erlaubt hat, enthalten, vielmehr wo solche Anwendungen nöthig erscheinen, einen Arzt hinzuziehen und dessen Verordnungen Folge leisten.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird zum erstenmale mit fl. 10, bei Wiederholung mit zeitweisem oder ganzlichem Verlust der Hebammenstelle bestraft.

§. 69.

In allen zweifelhaften und gefährlichen Fällen sollen die Hebammen unverweilt Sorge tragen, daß ein Geburtshelfer, bei Armen zur unentgeltlichen Hülfeleistung der Stadtaccoucheur, herbeigerufen werde, welcher alsdann alles Erforderliche anzuordnen und zu vollziehen hat.

Keine Hebamme darf Instrumente anlegen oder Wendungen und andere über ihre Kräfte gehende Operationen

vornehmen, überhaupt nur solche Fälle allein behandeln, in deren Verlauf und Behandlung sie von dem Stadtaccoucheur unterrichtet worden ist. Auch sollen sie sich in keinem Falle dem Verlangen der Leidenden oder ihrer Angehörigen, einen Arzt oder Geburtshelfer hinzuzuziehen, widersetzen.

Uebertretungen werden, wie im §. 68 bestraft.

§. 70.

Die Hebammen werden wegen ihrer Bemühung in einzelnen Fällen an die bestehende Taxe angewiesen.

Außerdem haben die christlichen Hebammen und zwar:

- 1) die sechs ältesten derselben, je nach dem Dienstalter fl. 100, fl. 90, fl. 80, fl. 70, fl. 60, fl. 50, aus dem Aerar und die bisher von dem Kasten-Amt erhaltenen Naturalien und Gelder zu beziehen;
- 2) die jüngeren diejenigen Beträge zu gleicher Vertheilung zu empfangen, welche bisher aus dem Aerar und dem Kasten-Amt an die Beiläuferinnen bezahlt worden sind.

§. 71.

Hebammen, welche durch Alter oder körperliche Gebrechen zur Ausübung ihrer Kunst unfähig werden, sollen durch das Sanitäts-Amt mit Beibehaltung des bezogenen Gehalts emeritirt werden. Die emeritirte Hebamme tritt jedoch bei dem Abgang der älteren in den höheren Gehalt ein.

Wird an die Stelle der emeritirten eine neue Hebamme aufgenommen, so hat diese nur in so weit auf Gehaltsbezüge einen Anspruch, als mit Hinzurechnung

der emeritirten die bestimmte Hebammenzahl nicht überschritten ist.

II. Hebammen auf dem Lande.

§. 72.

In jedem der zum hiesigen Gebiet gehörigen Dörfer sollen, je nach der Zahl der Bewohner, eine oder zwei Hebammen aufgenommen werden.

§. 73.

Bei Erledigung einer Stelle wird der betreffende Gemeindevorstand zur Annahme einer Schülerin einen Vorschlag in mehrfacher Zahl durch Vermittelung des Landamts an das Sanitätsamt gelangen lassen.

Das Sanitätsamt läßt die Vorgeschlagenen durch den Stadtaccoucheur prüfen und sich darüber berichten. Diejenige, welche als die tauglichste befunden wird, läßt das Sanitätsamt von dem Stadtaccoucheur sofort in Unterricht nehmen.

Der Unterricht, dessen Umfang von dem Sanitätsamt bestimmt wird, soll jedenfalls auch die Krankenpflege und von der Geburtshülfe nicht bloß die gewöhnlichen Fälle umfassen, sondern die Schülerin in den Stand setzen, auch in wichtigeren Fällen, wo augenblicklich Hülfe nöthig ist, diese zu leisten.

§. 74.

Die Landhebammen sind verpflichtet, die für die Stadthebammen von Zeit zu Zeit angeordnet werdenden Repetitorien mit zu besuchen.

Sie sollen sich aller Feld- und sonstiger harten Handarbeit enthalten, Niemanden ihre Hülfe versagen und

den Armen, welche aus den Armenkassen Unterstützung erhalten, unentgeltlich Hülfe leisten.

§. 75.

Wegen ihrer Belohnung sind die Landhebammen an die bestimmten Taxen gewiesen.

Außerdem sollen die in Bornheim, Oberrad und Niederrad einen jährlichen Gehalt von mindestens fl. 20 und die in Hausen, Bonames, Dortelweil, Niederursel und Niedererlenbach von mindestens fl. 10, sowie die für das Besuchen des Unterrichts des Stadtaccoucheurs bisher bezogenen Vergütungen aus der Gemeindefasse erhalten. Auch sollen die Landhebammen für sich und ihre Ehemänner von allen persönlichen Gemeinbediensten befreit seyn, ohne daß ihnen dafür ein Ersatz in Geld angesonnen werden könnte.

Siebentes Kapitel.

Von den Apothekern und ihren Offizinen.

§. 76.

Die Bereitung der Arzneien, sowohl innerlicher als äußerlicher, und der Verkauf derselben im Kleinen steht ausschließlich den Apothekern zu.

§. 77.

Wer eine Apotheke, sey es als Eigenthümer, Pächter oder Provisor, verwalten will, muß

- 1) die Apothekerkunst ordnungsmäßig erlernt,
- 2) wenn er auf Universitäten oder andern geeigneten

- Anstalten seine Studien gemacht hat, wenigstens 2 Jahre, im anderen Falle wenigstens 4 Jahre als Gehülfe in Apotheken gearbeitet und
- 3) in einer von dem Sanitäts-Amt vorzunehmenden Prüfung wohl bestanden haben.

§. 78.

Die Prüfung erstreckt sich über alle Zweige des erforderlichen Wissens und über die Fertigkeit des Aspiranten in praktischen Arbeiten.

§. 79.

Ueber die Prüfung wird an den Senat berichtet, und wenn von daher die Aufnahme genehmigt ist, der Candidat von dem Sanitäts-Amt auf die Medizinal-Ordnung verpflichtet.

§. 80.

Kein Apotheker kann zwei oder mehrere Apotheken zugleich besitzen. Ist eine zweite Apotheke ihm zugefallen, so hat er innerhalb Frist von 2 Jahren eine davon an einen mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Käufer zu veräußern. Unterläßt er solches, so wird die zuletzt erworbene Apotheke zum Vortheil des Eigenthümers einer öffentlichen Versteigerung unterworfen, bei welcher nur solche Käufer zugelassen werden, welche nach §. 77 qualifizirt sind, das Eigenthum einer Apotheke zu erwerben.

§. 81.

Der Tod eines Apothekers muß von den Hinterbliebenen dem Sanitäts-Amte sofort angezeigt werden.

§. 82.

Stirbt ein Apotheker und ist kein zur Uebernahme geeigneter Erbe, auch kein Grund vorhanden, wegen einer Wittwe oder minderjähriger Kinder durch Verpachtung oder Verwaltung mittelst eines Provisors die Apotheke fortbestehen zu lassen, so tritt, wenn sie von dem oder den Erben nicht innerhalb Frist von 2 Jahren an einen dazu geeigneten Apotheker veräußert wird, das im §. 80 angeordnete Zwangsverfahren zum Vortheil der Erben ein.

§. 83.

Da der Provisor, im Falle des vorigen §., alle Verantwortlichkeit des Vorstehers übernimmt, so darf der Eigenthümer der Apotheke oder dessen Vertreter denselben durch eigenmächtige Anordnung in seiner Verwaltung in keiner Weise hindern und muß ihm alle zum ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb nöthigen Einrichtungen überlassen.

§. 84.

Zur Betreibung des Geschäfts ist es jedem Inhaber einer Apotheke gestattet, sich so vieler Gehülfen zu bedienen, als er nöthig findet.

§. 85.

Niemand darf als Gehülfe in eine Apotheke aufgenommen werden, der nicht zuvor bei dem Sanitäts-Amt

- 1) schriftliche Zeugnisse seines Wissens vorgelegt,
- 2) in einer Prüfung genügend bestanden und
- 3) die Beobachtung dieser Medizinal-Ordnung durch Handgelöbniß angelobet hat.

Die Prüfung wird in Auftrag des Sanitäts-Amtes längstens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Anmeldung, durch einen Physicus vorgenommen und die Zulassung des Gehülfsen dem Apotheker durch Protokollauszug mitgetheilt.

§. 86.

Als Hauptgehülfe kann nur derjenige aufgenommen werden, der außer dem, was der §. 85 vorschreibt, schon 1 bis 2 Jahre als Nebengehülfe in einer Apotheke gestanden hat und durch schriftliche Zeugnisse darthut, daß er mit Gewissenhaftigkeit und Geschicklichkeit die ihm aufgegebenen Geschäfte besorgt habe.

Dem Hauptgehülfsen dürfen die Rezeptur, das Laboratorium, der Kräuterboden und die übrigen Geschäfte auch ohne beständige Aufsicht anvertraut werden.

Als Stellvertreter des Verwalters in dessen Abwesenheit oder Krankheit wird nur ein Hauptgehülfe zugelassen.

§. 87.

Will ein Gehülfe seine Stelle mit der in einer andern hiesigen Apotheke vertauschen, so kann er ohne besondere Einwilligung seines bisherigen Prinzipals die neue Stelle erst nach Verlauf eines halben Jahres vom Tag seines Austritts antreten.

§. 88.

Jedem Apotheker ist es verstattet, Lehrlinge anzunehmen, doch darf die Zahl derselben die der Gehülfsen nicht übersteigen.

§. 89.

Der Lehrling muß außer den erforderlichen Körper-
G. u. St. G. 7r Bd.

und Geisteskräften das Alter von wenigstens 14 Jahren haben, deutsch und lateinisch lesen und schreiben, einen leichten lateinischen Schriftsteller übersetzen und rechnen können.

Derselbe wird dem Sanitäts-Amt vorgestellt und durch einen Physicus geprüft.

§. 90.

Der Lehrherr soll den Lehrling zur Erlernung und Beobachtung alles dessen, was einem Apotheker nöthig und nützlich ist, anhalten, demselben einen umfassenden theoretisch-praktischen Unterricht in der gesammten Apothekerkunst ertheilen, andere als in dieses Fach einschlagende Geschäfte nicht auferlegen und hinlängliche Zeit zur weiteren Ausbildung vergönnen.

§. 91.

Die Lehrzeit ist auf 4 bis 5 Jahre, je nach den größeren oder geringeren Fortschritten des Lehrlings festgesetzt. Bei ausgezeichnete Geschicklichkeit kann Dispensation von einem halben bis zu einem ganzen Jahre zugestanden werden. Das erste halbe Jahr darf als Probezeit angesehen werden.

§. 92.

Durch den Tod des Lehrherrn geht die Pflicht, die Lehrzeit fortzusetzen, auf den neuen Vorsteher der Apotheke über.

§. 93.

Nach Ablauf der bestimmten Lehrzeit ist der Lehrherr verbunden, dem Lehrling einen Lehrbrief auszustellen und dem Sanitäts-Amt von der beendeten Lehrzeit Anzeige zu

machen, welches sodann nach Anleitung des §. 85 dieser Ordnung verfährt.

§. 94.

Der Apotheker hat seiner Offizin mit gewissenhafter Sorgfalt vorzustehen, den Weisungen des Sanitäts-Amtes und Physikats gehörige Folge zu leisten, nach dem Dispensatorium und der Tarordnung genau sich zu richten und dafür Sorge zu tragen, daß ein Gleiches von seinen Gehülfsen und Lehrlingen geschehe.

§. 95.

Das von dem Sanitäts-Amt bekannt gemachte Verzeichniß der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Heilmittel mit Angabe der Pharmakopöe und des Preises vertritt die Stelle des Dispensatoriums.

§. 96.

Von den Arzneikörpern, welche die bestehende Pharmakopöe aufführt, soll der Apotheker jederzeit hinlänglichen Vorrath und in bester Beschaffenheit unterhalten, daher dieselben öfters revidiren und das unbrauchbar gewordene entfernen.

Alle Arzneikörper sind in ein besonderes Buch einzutragen und ist dabei der Tag des Empfangs und, wenn die Anschaffung durch eigne Bereitung erfolgt ist, auch dieses zu bemerken. Dieses Buch muß auf Verlangen dem Sanitäts-Amt vorgelegt werden.

§. 97.

In jeder Apotheke müssen fortwährend bei Tag und bei Nacht Personen anwesend seyn, welche die erfordernten Arzneien bereiten. Den Anforderungen der Apotheke

Besuchenden muß mit möglichster Schnelligkeit und, wenn nicht das Rezept besondere Eile ausdrücklich vorschreibt, nach der Reihenfolge Genüge geleistet werden.

§. 98.

Der Apotheker, welcher länger als 2 bis 3 Tage aus seiner Offizin sich entfernt, hat davon dem ersten Stadtphysicus die Anzeige und denjenigen seiner Gehülfen namhaft zu machen, welchem er für die Dauer seiner Abwesenheit die Leitung der Geschäfte anvertraut.

§. 99.

Die Behälter, in welchen die bereiteten Arzneien verabreicht werden, müssen mit deutlicher Schrift die im Rezept gegebene Gebrauchsanweisung, und zwar bei innerlich zu gebrauchenden Mitteln auf weißem, bei äußerlichen auf blauem Papier enthalten, mit dem Namen dessen, für welchen sie bestimmt sind, mit dem Datum der Verfertigung und dem Namen oder Zeichen der Apotheke versehen seyn. Auf dem Recepte ist der Preis der Arznei mit gewöhnlichen Zahlzeichen zu bemerken.

§. 100.

Es sollen in jeder Apotheke, außer dieser Medicinal-Ordnung, dem Dispensatorium und der Tax-Ordnung, einige gute chemische, pharmaceutische und pharmacognostische Lehr- und Handbücher, auch ein richtig bestimmtes Herbarium sowohl von den officinellen Pflanzen als von solchen, welche mit diesen zuweilen verwechselt werden, zur Benutzung für Lehrlinge und Gehülfeu aufgestellt seyn, und bei der Visitation auf Verlangen vorgezeigt werden.

§. 101.

Den Apothekern ist jede eigenmächtige Abweichung von der Taxe, bestehe dieselbe in höheren oder niedrigeren Ansätzen, untersagt. Jede Veränderung in den Preisen der Arzneiförper haben dieselben dem Sanitäts-Amt anzuzeigen.

§. 102.

Das Apothekergewicht soll nach dem in der preussischen Pharmakopöe vierte Ausgabe angegebenen Verhältniß regulirt werden. Die Gewichte der Apotheker sind hiernach von dem Münzwardein zu verifiziren und zu stempeln.

Das Sanitäts-Amt wird bei seinen Visitationen jedesmal sich überzeugen, ob diese Bestimmungen beobachtet worden.

§. 103.

Den Apothekern ist der Verkauf von Geheimmitteln, auch das Berordnen von Arzneimitteln gänzlich verboten und das Verabreichen der letzteren an Hiesige in der Regel nur nach Rezepten erlaubt, die von hiesigen, oder nach §. 26 zugelassenen auswärtigen Aerzten verordnet worden sind.

Eine Ausnahme tritt bei geringen Gaben nicht leicht schädlicher, einfacher oder zusammengesetzter Mittel ein, wenn dieselben namentlich gefordert werden.

§. 104.

Rezepte, durch welche stark einwirkende Heilmittel angeordnet worden, dürfen nur nach ausdrücklicher Anweisung des Arztes wiederholt verfertigt und müssen von dem Apotheker mit dem Stempel der Apotheke bezeichnet werden.

§. 105.

Sind in einem Recepte Mittel verordnet, welche das Dispensatorium nicht enthält, die auch in der Apotheke nicht vorrätzig und in der Kürze nicht anzuschaffen sind, so wird der Apotheker wegen der erforderlichen Abänderung mit dem Aussteller des Receptes sich benehmen.

§. 106.

Der Apotheker hat über alle Recepte Verschwiegenheit zu beobachten, namentlich deren Einsicht nur den Betheiligten und dem Physicus im Amte zu verstatten.

Findet der Apotheker ein Recept undeutlich, glaubt er einen Irrthum oder eine zu große Gabe irgend eines Mittels, überhaupt etwas auffallendes darin zu bemerken, so hat er den Arzt, der dasselbe verordnet hat, davon in Kenntniß zu setzen und dessen Erläuterung einzuholen. Werden durch letztern die Bedenklichkeiten des Apothekers nicht beseitigt, dann hat derselbe zwar auf Verantwortung des Arztes das Recept anzufertigen, jedoch alsbald einen Physicus zur weiteren Verfügung davon zu benachrichtigen.

§. 107.

Jede Nichtbeachtung der in den §§. 99, 103, 104, 105 enthaltenen Vorschriften wird um 5 bis 50 Thaler, im Wiederholungsfall stets doppelt bestraft.

§. 108.

Sämmtliche Apotheken sind den Untersuchungen unterworfen, welche das Sanitäts-Amt von Zeit zu Zeit anordnen wird.

Außerdem sind alle Aerzte, wenn sie in Apotheken Abweichungen von der Taxe, überhaupt Fehler irgend

einer Art bemerken, sey es in der Beschaffenheit und Bereitung der Mittel, oder in der Art der Bedienung, verbunden, den Verwalter der Apotheke an seine Pflicht zu erinnern, oder dem Sanitäts-Amte Anzeige davon zu machen.

Achtes Kapitel.

Von den Materialisten.

§. 109.

Den Materialisten und Droguenhändlern ist neben den Apothekern, jedoch mit Ausschluß jedes Andern, der Handel mit rohen Arzneiwaaren und chemisch-pharmaceutischen Präparaten im Großen und Kleinen erlaubt; dagegen ist denselben verboten,

- 1) jede Verfertigung von Rezepten, mögen diese von hiesigen oder auswärtigen Aerzten, Wundärzten, Zahn- oder Thierärzten u. s. w. herrühren, und
- 2) die Zubereitung und Zusammensetzung der Arzneikörper, wodurch dieselben zu wirklichen Arzneimitteln umgestaltet werden.

§. 110.

Diejenigen Mittel, von welchen im §. 104 die Rede ist, dürfen von den Materialisten nur an andere Materialisten und Apotheker verkauft werden.

§. 111.

Die Waarenlager der Materialisten und Droguenhändler sind den Untersuchungen, welche das Sanitäts-Amt in Bezug auf Güte, Unverfälschtheit und ordentliche

Bewahrung der vorhandenen Arzneiwaaren, wegen Beachtung der im §. 109 bestimmten Geschäftsgränze und wegen richtiger Befolgung der hinsichtlich des Giftverkaufs bestehenden Vorschriften, von Zeit zu Zeit anordnen wird, unterworfen.

Diese Untersuchung wird sich auch darauf erstrecken, ob der Materialhändler oder einer seiner Gehülfen mit den Namen, Kennzeichen und Eigenschaften der Gifte und stark wirkender Mittel hinlänglich vertraut ist. Sollte hierin ein Mangel erfunden werden, so ist das Sanitäts-Amt verpflichtet, den Giftverkauf dem betreffenden Materialisten so lange gänzlich zu untersagen, bis jener Mangel beseitiget ist und solches Verbot öffentlich bekannt zu machen.

§. 112.

Jede Uebertretung dieses Verbotes wird mit 50 und jede Ueberschreitung der im §. 109 und 110 bestimmten Geschäftsgränze mit 10 Thalern, im Wiederholungsfalle stets doppelt bestraft.

Neuntes Kapitel.

Von den Zahnärzten und Bandagisten.

§. 113.

Der Geschäftskreis des Zahnarztes umfaßt die Behandlung der Krankheiten der Zähne und des Zahnfleisches und die hierbei nöthig werdenden Operationen.

§. 114.

Niemand darf sich mit diesem Geschäfte befassen, der nicht zuvor in einer Prüfung bei dem Sanitäts-Amte die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen hat.

Auswärtigen Zahnärzten von anerkannter Geschicklichkeit ist jedoch hierdurch die Ausübung ihrer Kunst in einzelnen Fällen hier nicht verwehrt.

§. 115.

Zahnarzneien, welche von hiesigen Zahnärzten verkauft werden, sind zuvörderst einer Prüfung durch das Physikat und der Taxation unterworfen.

§. 116.

Jede Ueberschreitung des im §. 113 bestimmten Wirkungskreises wird im ersten Falle mit 10, im zweiten mit 20 Thalern, im dritten mit Einziehung der Erlaubniß zur Ausübung der Zahnarzneikunst, die Uebertretung des §. 115 in jedem einzelnen Falle mit 5 Thalern bestraft.

§. 117.

Bandagisten müssen, bevor ihnen vom Sanitäts-Amte die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst ertheilt wird, von einem Physicus geprüft werden, ob sie die zur Befertigung tauglicher Bandagen erforderliche Geschicklichkeit besitzen.

§. 118.

Ueberschreitungen des erlaubten Wirkungskreises werden bei den im vorhergehenden §. benannten Personen nach Analogie des 116 bestraft.

Zehntes Kapitel.

Von den Thierärzten.

§. 119.

Wer als Thierarzt aufgenommen werden will, muß

- 1) zur bürgerlichen Niederlassung berechtigt,
- 2) in einer Thierarzneischule gebildet seyn und
- 3) in einer von dem Sanitäts-Amte vorzunehmenden Prüfung wohl bestanden haben.

§. 120.

Die Thierärzte müssen mit den nöthigen Instrumenten und Geräthschaften versehen seyn und das Physikat in allen Fällen, wo sie zum öffentlichen Dienst requirirt werden, unterstützen.

§. 121.

Die erforderlichen Heilmittel haben die Thierärzte aus hiesigen Apotheken oder Materialhandlungen zu beziehen und ihre Rezepte mit ihrem Namen und dem Datum zu versehen.

§. 122.

Die Behandlung von Menschen ist den Thierärzten bei 50 Thalern Strafe untersagt.

Fünftes Kapitel.

Ueber die Ausübung der Heilkunde durch Unberechtigte, unbefugten Debit von Arzneimitteln und über den Gifverkauf.

§. 123.

Wer die Heilkunde oder einzelne Zweige derselben ohne gesetzliche Berechtigung ausübt, oder den ihm angewiesenen Geschäftskreis überschreitet, verfällt, wenn nicht in einzelnen Fällen eine anderweitige Strafe in dieser Medizinal-Ordnung angedroht ist, in eine Strafe von 10 Thalern, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt und bei Unvermögenden mit gleicher Steigerung in entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt wird.

§. 124.

Der Verkauf und nicht weniger jede unentgeltliche Ueberlassung von Arzneimitteln ist außer den Apothekern, den Materialisten und Zahnärzten Jedermann untersagt. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat Confiscation der Waare und eine Geldstrafe von 100 Thalern, oder entsprechendes Gefängniß, im Wiederholungsfalle verdoppelte Strafe zur Folge.

Ankündigungen von Arzneimitteln in hiesigen öffentlichen Blättern werden an den Herausgebern mit 10 Thalern bestraft.

Sämmtliche Personen des Medizinalwesens sind verpflichtet, jede zu ihrer Kenntniß gelangende Uebertretung dieser Verordnung dem Sanitäts-Amte anzuzeigen.

§. 125.

Unter die Arzneimittel sollen rein kosmetische oder Schönheitsmittel nicht gerechnet werden. Der Verkauf derselben ist insofern keiner Beschränkung unterworfen, als sie nach einer damit anzustellenden chemischen Prüfung, welche auf Anfordern die Verkäufer auf ihre Kosten zu erwirken haben, schädliche Bestandtheile nicht enthalten.

§. 126.

Gärtner und Andere, welche Arzneikräuter und Schwämme zum Verkauf bringen, sollen in Bezug auf diesen Handel fortwährend polizeilicher Aufsicht unterworfen seyn. Giftpflanzen und solche, welche stark auf den menschlichen Körper einwirken, dürfen von denselben, bei Strafe von 5 bis 10 Thalern oder Gefängniß, nur an Apotheker und Materialisten verkauft werden.

§. 127.

Zuckerbäcker, Lebküchler u. s. w. dürfen zu ihren Gebäcken keine starkwirkende Substanzen und zur Färbung derselben keine Mineralfarben nehmen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit Confiscation der Waare und 5 bis 20 Thalern bestraft.

§. 128.

Liqueurs und Essigfabrikanten, Destillateurs u. s. w. sollen sich bei ihren Fabrikaten des Gebrauchs schädlicher Stoffe, bei Confiscation des Vorraths und einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern, enthalten. Dieselben sind verpflichtet, dem Sanitäts-Amte auf dessen Erfordern die Zusammensetzung ihrer Fabrikate jeder Zeit mitzutheilen.

§. 129.

Der Detailhandel mit Giften ist nur den Apothekern und Materialisten erlaubt, jedem Andern bei Strafe von 100 Thalern untersagt. Der Großhandel, welchen hiesige Handelsleute und Fremde, letzere während der Messen, damit betreiben, ist unter dieser Verfügung nicht begriffen.

Die Apotheker und Materialhändler haben sich bei dem Verkauf der Giftstoffe nach folgenden §§. zu richten.

§. 130.

Von den sogenannten directen Giften und denjenigen leicht Gefahr bringenden Stoffen, welche neben dem ärztlichen auch zu technischem Gebrauche verwendet werden, wird das Sanitäts-Amt Verzeichnisse entwerfen, den Apothekern und Materialisten mittheilen und von Zeit zu Zeit revidiren.

§. 131.

Die directen Gifte sind in der Offizin und den Vorrathsbotteln getrennt von den übrigen Arzneistoffen zu verwahren. Auf den Behältern, welche zur Aufbewahrung dieser Gifte bestimmt sind, muß deren Benennung mit deutlicher, möglichst ausgezeichneter Schrift stehen. Die zum Bereiten, Messen, Wiegen und Verpacken der Gifte erforderlichen Geräthschaften dürfen nur zu diesem und keinem andern Gebrauche verwendet werden.

§. 132.

Wenn directe Gifte zum Arzneigebrauche verschrieben werden, so sind dabei die über Verfertigung von Rezepten bestehenden allgemeinen Vorschriften mit besonderer Strenge zu beobachten.

Der Verkauf derselben zum technischen Gebrauche für

Künstler und Handwerker, so wie zur Vertilgung schädlicher Thiere ist nur unter Beobachtung folgender Vorschriften gestattet.

I. Technischer Gebrauch.

- 1) Die Verabfolgung darf nur an hiesige, oder in den zum städtischen Gebiet gehörigen Dorfschaften ansässige, dem Apotheker bekannte Männer, persönlich zu Händen der Empfänger geschehen, Fremde und Unbekannte haben sich zuvörderst zu legitimiren.
- 2) Die Behälter, in welchen das Gift verabreicht wird, müssen wohlverwahrt und mit dem Namen des Stoffes und dem Worte „Gift“ deutlich bezeichnet seyn.
- 3) Der Empfänger stellt dem Apotheker einen Schein aus, welcher den Namen des Giftes, dessen Menge, den Zweck, zu welchem es verwendet werden soll, das Datum und, außer der Unterschrift des Empfängers, die des Apothekers oder dessen Gehülfen enthalten muß, welcher das Gift verabreicht hat.
- 4) Der Apotheker wird nicht ermangeln, dem Empfänger des Giftes noch besondere Vorsicht bei dessen Gebrauch zu empfehlen.
- 5) Die Giftscheine müssen mit fortlaufenden Nummern versehen, aufbewahrt und jeder Giftverkauf, mit Hinweisung auf die Nummer des Scheins, in ein besonderes Buch eingetragen werden. Formulare der Giftscheine, welche gedruckt in jeder Apotheke und Materialhandlung vorrätzig zu halten sind, und Anweisung über die Einrichtung des Giftbuchs erhalten die Apotheker und Materialisten durch das Sanitäts-Amt.

II. Der Verkauf der Gifte zur Vertilgung schädlicher Thiere ist an die eben aufgeführten Förmlichkeiten gebunden.

Arsenik zur Vertilgung des Ungeziefers auf Feldern und Wiesen darf jedoch unter keiner Bedingung, und zum Gebrauch in Gebäuden nur unter folgender Form, deren anderweite zweckmäßige Bestimmung dem Sanitäts-Amt jederzeit anheim gegeben ist, abgegeben werden: 1 Theil Arsenik, 3 Theile Fett und so viel gebranntes Elfenbein, als nöthig ist, dem Ganzen ein gräuliches Ansehen zu geben. Das Gefäß, in welchem dieses Gemisch verabreicht wird, muß schwarz versiegelt und mit den Worten „Gift“ und „Arsenik“ deutlich bezeichnet seyn.

S. 133.

Diejenigen Stoffe, welche zu den directen Giften nicht gehören, deren innerer Gebrauch jedoch leicht mit gefährlichen Folgen für den menschlichen Körper verbunden ist, unterliegen, wenn sie zu technischem Gebrauch begehrt werden, hinsichtlich der Verwahrung und Verpackung gleichfalls besonderer Vorschrift.

Sie dürfen nur an Erwachsene und auf namentliches Verlangen und wohlverwahrt abgegeben werden. Die Behälter, in welchen dieselben verabreicht werden, müssen mit dem Trivialnamen des Stoffes kenntlich bezeichnet seyn und die Worte: „vorsichtig zu verwahren“ in deutlicher Schrift enthalten. Der Apotheker wird auch hier nicht ermangeln, dem Empfänger besondere Vorsicht anzuempfehlen.

Zwölftes Kapitel.

Ueber ansteckende und gemeingefährliche Krankheiten unter Menschen und Thieren und gemeinschädliche Bau-Anlagen.

Epidemieen.

§. 134.

Wenn in der Nähe oder Ferne eine Epidemie ausgebrochen und eine weitere Verbreitung zu befürchten ist, dann wird das Sanitäts-Amt in Zeiten über Natur und Heilart der Krankheit sich zu verlässigen bemüht seyn, von dem Erfolge dieser Bemühungen die Aerzte in Kenntniß setzen und die erforderlichen Abhaltungsmaßregeln veranlassen.

§. 135.

Jeder Arzt ist verpflichtet, auf hiesigem Gebiete ausbrechende epidemische und contagiöse Krankheiten, welche eine allgemeine und gefährliche Verbreitung befürchten lassen, dem Sanitäts-Amte anzuzeigen, welches hierauf durch die Physici den Thatbestand erheben und sich berichten läßt.

§. 136.

Zur Zeit herrschender bösarziger Epidemieen, überhaupt in Zeiten allgemeiner Noth darf kein Arzt ohne ausdrückliche Erlaubniß des Sanitäts-Amtes aus hiesiger Stadt sich entfernen. Die Uebertretung dieser Vorschrift

wird mit Entziehung der Praxis auf kürzere oder längere Zeit, nach Umständen mit gänzlicher Entziehung derselben bestraft.

§. 137.

Bei wirklich ausgebrochener Epidemie hat das Sanitäts-Amt darauf Bedacht zu nehmen, daß das Publikum durch öffentliche Bekanntmachungen über die Gefahr und das Verhalten in derselben belehrt werde.

§. 138.

Die Ausstellung von Warnungs-Tafeln, die nothwendig gewordene Absperrung einzelner Häuser wird auf öffentliche Kosten von dem Sanitäts-Amt angeordnet; Absperrungen ganzer Straßen und Stadttheile verfügt dasselbe nur nach eingeholter Genehmigung des Senats.

In allen Vorkehrungen vorliegender und ähnlicher Art soll persönliche, häusliche und Handlungsfreiheit möglichst geschont, überhaupt darauf vorzüglich Bedacht genommen werden, daß die angeordnete Beschränkung des Verkehrs nicht nachtheiliger werde, als die Gefahr, welche dadurch abgewendet werden soll.

§. 139.

Wenn die vorhandenen Krankenanstalten zur Aufnahme der Kranken nicht hinreichen, wird das Sanitäts-Amt zur Einrichtung weiterer Räume Vorschläge an die betreffenden Behörden gelangen lassen, und für Anstellung der erforderlichen Aerzte, und zwar in folgender Weise Sorge tragen.

Zuerst werden sämtliche Aerzte, mit Ausschluß der Physici, aufgefordert, zur Uebernahme der Hospitalpraxis sich anzumelden. Unter den Angemeldeten wählt das

Sanitäts-Amt. Meldet sich Niemand oder nicht die erforderliche Anzahl, dann wählt das Sanitäts-Amt nach eigenem Ermessen aus der Gesamtzahl der Aerzte, jedoch mit Befreiung derjenigen, welche bereits 25 Jahre dahier die Heilkunde ausgeübt haben, und unter vorzugsweiser Herbeziehung der noch unverheiratheten. Wer die auf ihn gefallene Wahl ausschlägt, verliert für immer die Befugniß zur Ausübung der Heilkunde.

§. 140.

Die Anstellung in einem Hospitale befreit den Arzt von den Verpflichtungen, welche demselben hinsichtlich der Privatpraxis nach dieser Medizinal-Ordnung obliegen, in keiner Weise.

§. 141.

Jeder Arzt ist verpflichtet, dem Sanitäts-Amte täglich eine Liste über den Stand seiner Kranken einzusenden. Formulare solcher Listen werden von dem Sanitäts-Amte mitgetheilt.

Epizootien.

§. 142.

Bei ansteckenden Krankheiten, welche bei einzelnen Hausthieren vorkommen, hat das Sanitäts-Amt Vorkehrungen zu treffen, daß dieselben nicht weiter sich verbreiten und zu wirklichen Seuchen werden.

Bei wirklich ausgebrochenen Seuchen läßt dasselbe durch das Physikat und Thierärzte die Krankheit nach Ursache, Verbreitung, Kennzeichen, Ansteckungsfähigkeit und Gefährlichkeit, so wie die Mittel, ihr Einhalt zu thun, genau untersuchen, veranlaßt die nöthigen polizei-

lichen Maßregeln, namentlich in Bezug auf Fleisch- und Milchverkauf, und hat darauf zu wachen, daß dieselben gehandhabt und die den Thierärzten hinsichtlich der Behandlung ertheilten Instructionen genau befolgt werden.

§. 143.

Die Thierärzte sind verpflichtet, bei ausgebrochener Viehseuche dem Sanitäts-Amte sofort Anzeige davon zu machen und die von diesem ihnen zukommenden Anweisungen pünktlich zu erfüllen und werden dann für die besonderen, im öffentlichen Dienst ihnen aufgetragenen Arbeiten nach der Taxe honorirt.

H u n d s w u t h.

§. 144.

Ueber die verschiedenen Kennzeichen der Hundswuth soll das Physikate, bei sich ergebenden Anlässen, jeder Zeit das Publikum belehren.

§. 145.

Der Eigenthümer eines Hundes, welcher an letzterem Zeichen der Tollkrankheit wahrnimmt oder wahrzunehmen glaubt, hat denselben sofort bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 50 Thalern oder entsprechendem Gefängniß in sichere Verwahrung zu bringen und dem Polizei-Amte Anzeige davon zu machen.

Das Polizei-Amte hat durch einen der Physici und einen Thierarzt die Untersuchung des Hundes und, wenn das Vorhandenseyn der Krankheit unzweifelhaft ist, die Tödtung desselben und ausserdem die geeigneten Maßregeln gegen das freie Herumlaufen der Hunde überhaupt anzuordnen. Hat der Hund schon Menschen oder Thiere gebissen und

es sind die Symptome der Hundswuth nicht ganz unzweifelhaft, so muß derselbe zur Aufklärung der Sache sicher verwahrt werden.

§. 146.

Alle durch dergleichen polizeiliche Anordnungen entstehende Kosten trägt der Eigenthümer des Hundes.

Kuhpockenimpfung.

§. 147.

Die Verordnung vom 6. September 1811, die Beförderung der Kuhpockenimpfung betreffend, ist aufgehoben.

§. 148.

Die Aerzte sollen jedem von ihnen Geimpften einen Impfschein, dessen Formular von dem Sanitäts-Amt bestimmt wird, ausstellen, und alle von ihnen geschehene Impfungen in Register eintragen, aus welchen der Name des Impflings, Zeit der Impfung und der Verlauf der Krankheit vollständig zu ersehen ist.

§. 149.

Kinder, welche in Armen- und Waisenhäusern oder in sonstigen Staatsversorgungs-Anstalten aufgenommen und auf öffentliche Kosten verpflegt werden sollen, müssen geimpft seyn oder, sofern dieß noch nicht geschehen seyn sollte, in kürzester Frist der Impfung unterworfen werden.

§. 150.

Eltern, welche aus Armenkassen Unterstützungen erhalten und die Impfung ihrer Kinder versäumen, sollen

diese Unterstützungen so lange entzogen werden, bis sie die geschene Impfung ihrer mit den natürlichen Blattern noch nicht befallenen Kinder bescheinigt haben werden.

Die Armenärzte haben die ihrer Abtheilung angehörigen Kinder unentgeltlich und wo möglich in einer solchen Folgenreihe zu impfen, daß die Vaccine durch sie in lebendigem Uebergange erhalten wird.

§. 151.

In öffentlichen und Privat-Schulanstalten dürfen nur solche Kinder aufgenommen werden, welche entweder die natürlichen Blattern gehabt haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind. Die Vorsteher der Schulen sind bei namhafter Strafe verpflichtet, hierüber Nachweisung von den Aufzunehmenden zu begehren und auf der vorgezeigten Bescheinigung die geschene Vorzeigung mit Tag und Jahreszahl eigenhändig zu bemerken.

§. 152.

Niemand, weder Eingeborner, noch Fremder darf als Lehrling oder Geselle bei Handwerkern und Künstlern, als Lehrling oder Gehülfe bei Kaufleuten, niemand als Dienstbote aufgenommen werden, der nicht zuvor bei der betreffenden Einschreibbehörde darüber, daß er entweder die natürlichen Blattern gehabt habe, oder mit Erfolg geimpft worden sey, sich ausgewiesen hat. Die geschene Nachweisung ist in den betreffenden Registern zu bemerken.

§. 153.

Soldaten, angeworbene und conscribirte, welche bei der Aufnahme in den Militärdienst jene Bescheinigung nicht beibringen können, sollen geimpft werden.

§. 154.

Bei allen Gesuchen um Aufnahme in das Bürgerrecht und den Beisassenschutz müssen die Zeugnisse über geschehene Impfung der Wittsteller, bei verheiratheten Personen auch der Kinder, beigebracht werden, in so fern solche die natürlichen Blattern nicht überstanden haben.

§. 155.

Bei Pocken-Epidemien kommen die allgemeinen Vorschriften der §§. 134 — 141 zur Anwendung. In vorkommenden einzelnen Fällen sind die betreffenden Personen verpflichtet, für die nothwendige Absonderung Sorge zu tragen; wo die Verhältnisse dieß nicht im eigenen Hauswesen gestatten, ist der Kranke in eine Heilanstalt zu bringen.

K r ä g e.

§. 156.

Die Herbergswirthe, namentlich solche, welche Handwerksgefelln und Dienstgesinde beherbergen, sind verpflichtet, darauf zu wachen, daß Niemand bei ihnen aufgenommen wird, der mit der Krätze behaftet ist. Jeder Erkrankungsfall dieser Art, welcher in der Herberge vorkommt, ist dem Polizei-Amte sogleich anzuzeigen.

§. 157.

Herbergswirthe, welche wissentlich oder aus Fahrlässigkeit einen Krätzigen aufnehmen und die von diesem gebrauchten Lagerstellen u. s. w. einem Andern anweisen, werden ausserdem, daß sie letzterem zu vollem Schadenersatz verpflichtet sind, um 5 bis 50 Thaler, nach Umständen mit Verlust des Herbergrechts bestraft.

§. 158.

Herbergen, in welchen ein Kränklicher aufgenommen worden, müssen nach ärztlicher Anweisung auf das sorgfältigste gereinigt und, sofern nicht das Herbergsrecht entzogen worden, fernerhin unter strenger Aufsicht gehalten werden.

§. 159.

Alle diejenigen, welche hier in Dienst oder als Handwerksgefellcn in Arbeit treten wollen, haben sich bei ihrer Ankunft sogleich in Person bei dem Polizei-Amtc anzu-melden. Die betreffenden Polizeibeamten sind angewiesen, hierbei die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob der sich Anmelbende von der Kränke frei ist.

§. 160.

Alle mit der Kränke behafteten Personen haben sich bis zu ihrer Herstellung des Umgangs mit Gesunden gänzlich zu enthalten. Eltern, Vormünder und Vorgesetzte sind verpflichtet, ihre von jener Krankheit befallenen Kinder und Pflegebefohlenen aus den Schulen und andern öffentlichen Orten entfernt zu halten.

Jede Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern, nach Umständen mit Gefängniß bestraft.

§. 161.

Diejenigen, deren Verhältnisse im eigenen Hauswesen die erforderliche Absonderung nicht gestatten, sind verpflichtet, in den öffentlichen Heilanstalten ihre Heilung abzuwarten.

Gemeinschädliche Bauanlagen.

§. 162.

Fabriken und sonstige Anstalten, welche durch Verarbeitung thierischer Stoffe schädliche Ausdünstungen verbreiten, dürfen in der Regel nur vor der Stadt, und ausnahmsweise nur an solchen Orten innerhalb der Stadt betrieben werden, die weniger dicht bebaut und bewohnt sind. Im letzteren Falle wird jedenfalls das Polizei-Amt die zur Vermeidung aller Nachtheile erforderlichen besonderen Vorkehrungen jedesmal anordnen und für die stete Befolgung Sorge tragen.

§. 163.

Es dürfen mitten in der Stadt keine neuen Schlachthäuser angelegt werden.

§. 164.

Abdeckereien und sonstige für abgestandene Thiere bestimmte Einscharrungsplätze dürfen nur sehr entfernt von der Stadt angelegt werden.

Dreizehntes Kapitel.

Ueber die Einwirkung der Gesundheitspolizei bei der Behandlung der Gefangenen, bei dem Säugammenwesen und den Kostkindern.

Gefangenenbehandlung.

§. 165.

Da dem Sanitäts=Amte eine Mitwirkung bei der Inspection der Gefängnisse übertragen ist, so sind die gerichtlichen und polizeilichen Behörden angewiesen, zu den ihnen gesetzlich obliegenden Inspectionen jedesmal das Sanitäts=Amt einzuladen. Ueber den Befund erstattet das Sanitäts=Amt Bericht an den Senat.

§. 166.

Der Gefangenen=Arzt wird darauf Bedacht nehmen, daß wenn dem kranken Gefangenen in dem gewöhnlichen Behältnisse die erforderliche Wartung und Pflege nicht zu Theil werden kann, besondere Anstalten zu dessen gehöriger Wartung und Heilung getroffen werden. Weiblichen Gefangenen, welche schwanger sind, soll zu ihrer Niederkunft in der Regel ausser dem Gefängnisse Gelegenheit geschafft werden.

§. 167.

Die ärztliche Behandlung der Gefangenen geschieht durch die im §. 14 bezeichneten Physici. Die Besorgung der in den Geschäftskreis der Assistenzchirurgen gehörigen Berrichtungen bei den Gefangenen überträgt das Polizei=Amt einem in besondere Pflichten zu nehmenden und für

seine Leistungen nach der Tare zu bezahlen: den Assistenzchirurgen.

Denjenigen, welche Schulden halber oder wegen geringer bürgerlicher Vergehen in Haft sind, steht es frei, mit Vorwissen der Behörde durch ihren Hausarzt auf ihre Kosten sich behandeln zu lassen.

Säugammenwesen.

§. 168.

Zur Untersuchung Derer, welche hier in Säugammen-dienst treten wollen, soll von dem Sanitätsamte ein Arzt oder Wundarzt bestellt, mit Instruction versehen, und diese Instruction mit dem Namen und der Wohnung des Ammen-arztes und den festgesetzten Gebühren öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 169.

Der Säugammen-Arzt ist wegen seiner Belohnung lediglich an die festgesetzten Gebühren angewiesen, steht wegen pünktlicher Erfüllung seiner Instruction unter der Aufsicht der Sanitäts-Amtes und kann von diesem bei Nachlässigkeiten in seinem Amte entlassen werden.

§. 170.

Die Instruction wird die Art und Weise der Untersuchung, das Formular der Gesundheitszeugnisse bestimmen und den Untersuchungsarzt namentlich zur Anlegung von Registern anhalten, in welche er Alle, die sich anmelden und tauglich befunden worden sind, mit Namen, Wohnort und Zeit der Niederkunft einzutragen und Jedermann gegen die bestimmte Gebühr Einsicht zu verstaten hat.

§. 171.

Nur solche Personen dürfen hier in Säug-Ammendienst treten, welche bei dem Ammen-Arzt sich angemeldet haben, von diesem bei der Anmeldung und, wenn sie nicht sofort in Dienst treten, zum zweitenmal vor dem Dienst-antritt untersucht worden sind und ein Gesundheitszeugniß erhalten haben.

§. 172.

Eine Säugamme, welche ohne dieses Zeugniß hier in Dienst tritt, soll ausgewiesen werden. Das Polizeiamt ist gehalten, bei der Anmeldung von Ammen, welche nach §. 23 der Gesinde-Ordnung zu geschehen hat, die Vorlage jenes Zeugnisses zu begehren.

Kostkinder.

§. 173.

Wer dahier Kostkinder bei sich aufnimmt, hat davon dem Polizeiamte längstens 8 Tage nach der Aufnahme, und eben so wieder bei dem Abgang derselben die Anzeige zu machen. Das Unterlassen dieser Anzeige hat eine Strafe von fl. 1. 30 kr. bis 5 fl. oder entsprechendes Gefängniß, ausserdem nach Umständen das Verbot, Kostkinder zu halten, zur Folge.

§. 174.

Das Polizeiamt wird das Verzeichniß aller derjenigen, welche Kostkinder (hiesige oder fremde) halten, unter Hinzufügung der Namen und Zahl der letzteren, von Zeit zu Zeit dem Stadtaccoucheur mittheilen, und durch denselben jährlich drei- bis viermal Visitationen anstellen und sich darüber berichten lassen.

Denjenigen, welche in der Pflege der anvertrauten Kinder nachlässig erfunden werden, ist das fernere Halten von Kostkindern bei Strafe zu untersagen.

§. 175.

Die Bestimmungen der §§. 173 und 174 sind auch auf den zum hiesigen Gebiet gehörigen Dorfschaften in Ausführung zu bringen.

Vierzehntes Kapitel.

Medizinal-Gesetze in Bezug auf Tod, Scheintod und Rettungsanstalten.

§. 176.

Bei der ihm aufgetragenen Besichtigung der Leichname unehelicher Kinder soll der Stadtaccoucheur die Krankheit, an welcher das Kind verstorben, zu erforschen sich angelegen seyn lassen und, im Falle er zur Vermuthung Grund hat, daß Nachlässigkeit in der Verpflegung, oder sonstige Verwahrlosung Ursache des Todes gewesen ist, der betreffenden Behörde sofort Anzeige machen.

§. 177.

Stirbt eine über den sechsten Monat Schwangere, so haben die Angehörigen, Arzt, Wundarzt, Hebamme, oder wer davon Kunde erhält, ungesäumt dafür zu sorgen, daß durch die von der Kunst zunächst angezeigten Mittel, sei es durch Kaiserschnitt oder eine andere Operation, die Frucht wo möglich lebend zur Welt gebracht werde.

§. 178.

Glaubt ein Geburtshelfer eine Perforation vornehmen zu müssen, so hat er deßhalb zuvor mit einem andern Geburtshelfer sich zu berathen. Uebetretung dieser Vorschrift wird mit Entziehung der Praxis von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

§. 179.

Es darf bei 20 Thaler Strafe und im Wiederholungs-falle bei Verdoppelung derselben, nach Umständen bei Entziehung der Praxis auf ein halbes Jahr, kein Arzt einen Todesschein ausstellen, wenn er nicht zuvor den Leichnam besichtigt, sorgfältig untersucht und die gewissen Kennzeichen des wahren natürlichen Todes gefunden hat. Ergiebt sich bei dieser Untersuchung nur einiger Verdacht, daß ein gewaltsamer Tod Statt gefunden, so ist dem Polizei-Amt sofort Anzeige davon zu machen.

Es müssen übrigens alle Leichname von Ärzten besichtigt und kein Leichnam darf ohne Todesschein, dessen Formular vom Sanitäts-Amt mitgetheilt wird, beerdigt werden.

Sind Umstände vorhanden, unter welchen die Gegenwart einer, wenn auch nicht in Verwesung übergegangenen Leiche der Gesundheit im allgemeinen oder besonderen nachtheilig seyn könnte, dann hat der Arzt dafür zu sorgen, daß dieselbe sogleich mit der gehörigen Vorsicht ins Leichenhaus gebracht werde.

§. 180.

Es sollen unter Mitwirkung des Sanitäts-Amtes Rettungsanstalten an geeigneten Orten angelegt werden. Die Sorge für fortwährend gute Unterhaltung dieser Anstalten ist demselben Amte aufgetragen.

Fünfhntes Kapitel.

Ueber das Verfahren in gerichtlich-medizinischen Fällen.

§. 181.

Inwiefern die über körperliche und psychische Gebrechen und Krankheiten gerichtlich erfordernten Zeugnisse, inwiefern die von den Gerichten begehrten ärztlichen Untersuchungen überhaupt, Analysen, Leichenöffnungen, Wundbeschauungen und die über solche nothwendige Gutachten, Berichte und Zeugnisse von den Physicis collegialisch oder vom einzelnen derselben nach Anleitung der über die Geschäftsvertheilung in dem §. 14 enthaltenen Bestimmungen, vorzunehmen und zu entwerfen sind, wird, soweit es nicht bereits für einzelne Fälle gesetzlich festgestellt ist, von der requirirenden Behörde nach Wichtigkeit der Sache ermessen werden. Gerichtliche Leichenöffnungen werden von zwei Physicis, deren einer die Verrichtungen eines Physikats-Wundarztes versteht, angestellt und der Bericht darüber von beiden Seiten unterzeichnet.

In allen Fällen, wo eine collegialische Behandlung erfordert wird, gehört zur Gültigkeit des Actes die Mitwirkung von drei Physicis oder zu diesem Act verpflichteter Stellvertreter.

Den requirirenden Behörden bleibt es übrigens überlassen, in einzelnen Fällen auch das Gutachten anderer Aerzte einzuholen.

§. 182.

Bei Legalbesichtigungen, Leichenöffnungen, bei Untersuchungen des Körper- oder Geisteszustandes Kranker

oder Verwundeter, ist derjenige Physicus, welcher den zu Untersuchenden gleichzeitig oder kurz zuvor in ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung gehabt hat, von jeder Theilnahme ausgeschlossen, und tritt für diesen Fall in die Stelle eines Privatarztes.

§. 183.

Die Sorge für die Verpflegung von Personen, deren Krankheitszustand oder Verletzung Anlaß zu einer gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung gegeben hat, liegt, wie in jedem anderen Falle, dem Kranken oder seinen Angehörigen oder nach Umständen der betreffenden Wohlthätigkeitsanstalt oder dem Polizei-Amte ob; die ärztliche Behandlung geschieht von Anfang bis zu Ende durch den von dem Kranken oder seinen Angehörigen gewählten Arzt, oder durch den Armenarzt, oder Hospitalarzt, bei Gefangenen durch den Gefängnißarzt. Der behandelnde Arzt ist verpflichtet, der einschreitenden Polizei- oder Gerichts-Behörde und dem von ihr abgeordneten Physicus über den ursprünglichen Befund, über die mit der betreffenden Person vorgenommene Veränderung, über die angewendeten Hülfsmittel und Behandlungsweise jede verlangte Auskunft, so oft und so lange sie verlangt wird, zu ertheilen, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll.

§. 184.

Bei versuchtem Selbstmord, Vergiftungen, Verletzungen und überhaupt bei allen Fällen, die sich zu einer Legaluntersuchung eignen, haben die herbeigerufenen Aerzte sofort zur Hülfe zu eilen und die erforderlichen Mittel anzuwenden, demnächst aber dem Polizei-Amte Anzeige zu machen. Wenn Veränderungen mit dem Individuum

nothwendig vorgenommen werden müssen, wodurch für die Beurtheilung des ursprünglichen Thatbestandes Zweifel entstehen könnten, dann hat der Arzt, wo möglich unter Zuziehung von Zeugen, dafür zu sorgen, daß jener Thatbestand festgestellt werde.

§. 185.

Die in den Wirkungskreis der Medizinalpolizei und gerichtlichen Medizin gehörigen Untersuchungen, Berichtserstattungen und Begutachtungen geschehen von einem oder mehreren, durch die betreffende Polizei- oder Gerichtsbehörde requirirten Physicus oder Physici, welche alle zur vollständigen Erfüllung ihrer Aufgabe nöthigen gesetzlichen Vorkehrungen zu treffen befugt sind. Von den zu diesem Zwecke nothwendigen Untersuchungen des Kranken und seines Krankheitszustandes, seiner Verletzungen u. haben die Physici, dringende keinen Verzug erleidende Fälle ausgenommen, dem behandelnden Arzte zuvor Nachricht zu geben, damit er anwesend seyn könne. Das Nichterscheinen des Arztes zur festgesetzten Zeit hindert die Vornahme des Actes nicht.

§. 186.

Die Aerzte sind für die genaue, vorgängige Untersuchung und für die Richtigkeit ihrer schriftlich ausgestellten Zeugnisse verantwortlich.

Bei allen Zeugnissen, welche Privatpersonen ohne gerichtliche Aufforderung ertheilt werden, soll zur Verhütung von Mißbräuchen jedesmal der Zweck, zu welchem das Zeugniß verlangt wird, in letzterem bemerkt werden.

§. 187.

Ohne ausdrückliche Einwilligung der von ihnen Behandelten dürfen Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer zur Abgabe eines gerichtlichen Zeugnisses nicht genöthigt werden.

Dasselbe gilt auch für sämtliche Chirurgen, Hebammen und Apotheker.

Eine Ausnahme tritt bei peinlichen und polizeilichen Untersuchungsachen, dann bei solchen Curatelsachen ein, wo es sich von Bestellung oder Aufhebung einer Curatel rücksichtlich des unter Curatel zu Stellenden oder Bestellten handelt.



1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930

Tax-Ordnung

für

das Physikat, die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, Assistenz-Chirurgen, Zahnärzte und Thierärzte.



Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die Physikats-Taren werden in peinlichen und Polizei-Sachen für Rechnung des Aerars, in Civilsachen für Rechnung der Physici erhoben, Armensachen sind in beiden Fällen frei.
- 2) Bei Physikatsverrichtungen auf dem Landgebiet oder an $\frac{1}{2}$ Stunde und mehr entfernten Orten der Stadtgemarkung hat der betreffende Physicus, außer freier Fuhre, täglich fl. 4. Diäten zu berechnen.
- 3) Die bei chemischen Untersuchungen zugezogenen Chemiker werden besonders honorirt.
- 4) Ueberall, wo ein besonderer Spielraum gegeben ist, soll die Tare nach den Vermögensverhältnissen des Kranken, der Schwierigkeit der Behandlung und der Dauer der Krankheit berechnet werden.
- 5) Bei Kranken, welche in Gärten vor der Stadt wohnen, darf die Tare um die Hälfte erhöht werden.
- 6) Bei Besuchen in den zu hiesiger Stadt gehörigen Dorfschaften hat der Besuchende freie Fuhre, oder angemessene Entschädigung anzusprechen.

- 7) Für einen Nachtbesuch, d. h. für einen solchen, der von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens gefordert wird, darf der doppelte Ansaß berechnet werden.
- 8) Bei Consultationen wird für die erste das Dreifache, für jede folgende das Doppelte der Tare des gewöhnlichen Besuchs berechnet.
- 9) Das Costrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht oder eine Wunde zum erstenmale verbunden wird, oder welcher zur Ausstellung eines Zeugnisses, Gutachtens u. nöthig, ist in der Tare für die Operation oder den Verband u. mit einbegriffen. Die folgenden Besuche werden besonders vergütet.
- 10) Die Anschaffungskosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche zu weiterer Benutzung unbrauchbar werden, oder welche der Kranke zu seinem ferneren Gebrauche behält, müssen dem Wund-Ärzte besonders vergütet werden.
- 11) Operationen und sonstige Bemühungen der Ärzte, welche in der Tare nicht besonders aufgeführt sind, werden nach Analogie berechnet.
- 12) Die Taren der Landchirurgen und Landhebammen betragen die Hälfte der für die Stadt bestimmten Ansätze, mit Ausnahme desjenigen unter II. 5, welcher auf ein Biertheil gesetzt ist.

I.

Physikats-Taxe.

	fl. fr. bis fl. fr.
1) Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Section	2. 40
2) Für den Bericht darüber	1. 20
3) Für die Besichtigung eines Leichnams mit Section	5. 30
4) Für den Obductionsbericht	2. 40
5) Für ein Zeugniß über Gesundheits- oder Krankheits-Zustand, oder Verletzung	1. —
6) Für dasselbe, wenn der Physicus den Kranken selbst besuchen muß	2. —
7) Für ein ärztliches Gutachten:	
a) wenn dasselbe zu Protocoll gegeben wird	1. 30
b) wenn dasselbe schriftlich verfaßt wird, je nach Umfang und Inhalt	3. — " 20. —
8) Für jede chemische Untersuchung	3. —

II.

T a x e

**für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer
und Hebammen.**

	fl. fr. bis fl. fr.
1) Für jeden Besuch innerhalb der Stadt	— 30 " 1. —
2) Für jeden Besuch in den Dorfschaften	1. — " 2. —
3) Für eine Berathung im Hause des Arztes	— 12 " — 30
4) Für die Ausfertigung eines Gesundheits-, Krankheits- oder Todescheins	1. —
5) Für die Ausfertigung eines Todescheins von einem Landchirurgen	— 15
6) Für ein geschriebenes Consilium	3. — " 20. —
7) Für die von Privaten verlangte Oeffnung eines todten Körpers	4. — " 8. —
8) Für die Trepanation mit einer oder mehreren Cronen	10. — " 20. —
9) Für die Anbohrung der Stirnhöhlen	15. — " 30. —
10) Für die Operation einer Thränenfistel	8. — " 16. —
11) Für die Operation des Staphyloms	10. — " 20. —

	fl. fr.	bis	fl. fr.
12) Für die Operation des grauen Staars	15. —	"	30. —
13) Für die künstliche Pupillenbildung	15. —	"	30. —
14) Für die Operation des Eck- und Entropiums	10. —	"	20. —
15) Für die Erstirpation eines Auges	12. —	"	22. —
16) Für die Operation der verwachsenen Augenslieder	6. —	"	12. —
17) Für die Operation krebsiger Augenslieder	6. —	"	12. —
18) Für die Abtragung der Eilien	6. —	"	12. —
19) Für die Erstirpation der Thränen-carunkel	6. —	"	12. —
20) Für die Operation des Pterygiums	6. —	"	12. —
21) Für die Erstirpation des Lippenkrebses	6. —	"	12. —
22) Für die Operation der Hasenscharte und des Wolfsrachen	6. —	"	12. —
23) Für die Operation einer Speichelfistel	5. —	"	10. —
24) Für die Eröffnung des verschlossenen Gehörgangs	5. —	"	10. —
25) Für die Durchbohrung des Trommelfells	6. —	"	12. —
26) Für die Erstirpation der Mandeln	6. —	"	12. —
27) Für die Durchbohrung des Zitzenfortsatzes	10. —	"	20. —
28) Für die Durchschneidung eines Nerven	5. —	"	10. —

	fl. fr. bis fl. fr.
29) Für die Ausrottung eines Rachens- oder Nasen-Polypen	8. — " 16. —
30) Für die Excirpation des Unterkiefers	10. — " 20. —
31) Für die Excirpation der Zunge	6. — " 12. —
32) Für die Entfernung eines fremden Körpers aus der Speiseröhre	2. — " 4. —
33) Für die Operation der Manula	2. — " 4. —
34) Für die Tracheotomie und Pharyngotomie	10. — " 20. —
35) Für die Excirpation des Zäpfchens	4. — " 8. —
36) Für die Gaumennath	4. — " 8. —
37) Für die Ausrottung der Parotis	5. — " 10. —
38) Für die Ausrottung der Schilddrüse	6. — " 12. —
39) Für die Operation des schiefen Halses	5. — " 10. —
40) Für das Abnehmen einer Brust	12. — " 24. —
41) Für die Ausrottung der Achsel- drüse	6. — " 12. —
42) Für die Durchbohrung des Brust- beins	4. — " 8. —
43) Für die Excision der Rippen .	6. — " 12. —
44) Für die Paracenthese der Brust- höhle	6. — " 12. —
45) Für die Eröffnung des Herz- beutels	6. — " 12. —
46) Für die Paracenthese der Bauch- höhle	3. — " 6. —

	fl. fr. bis	fl. fr.
47) Für die Unterbindung der Carotis	10. —	20. —
48) Für die Unterbindung der Subclavia	6. —	12. —
49) Für die Punction der Hydrocele	1. 30	3. —
50) Für den Schnitt der Hydrocele	10. —	15. —
51) Für die Punction der Harnblase	10. —	15. —
52) Für die Application des Katheters bei Männern	1. 30	4. —
53) Für die Application des Katheters bei Weibern	1. —	1. 30
54) Für den Darmschnitt	6. —	12. —
55) Für die Bauchnath	4. —	8. —
56) Für die Operation der Rückgrathwassersucht	10. —	20. —
57) Für die Circumcision	3. —	6. —
58) Für die Castration	15. —	30. —
59) Für die Ausrottung der Gebärmutter	20. —	40. —
60) Für die Reposition eines Bruchs	4. —	8. —
61) Operation eines eingeklemmten Bruchs	15. —	30. —
62) Für den Steinschnitt	30. —	70. —
63) Für die Zurückbringung eines Mutterscheidens oder Mastdarmvorfalls	1. —	2. —
64) Für die Einbringung eines Mutterfranzes	1. —	2. —
65) Für die Hinwegnahme eines Mutterpolypen	7. —	14. —

	fl. fr. bis fl. fr.
66) Für die Hinwegnahme eines Mastdarmpolypen	3. — " 6. —
67) Für die Operation des künstlichen Afters	6. — " 12. —
68) Für die Operation einer Mastdarmfistel	6. — " 12. —
69) Für die Auslösung der Gelenktheile der Knochen	15. — " 30. —
70) Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels . . .	12. — " 24. —
71) Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels . . .	15. — " 30. —
72) Für die Erstirpation mehrerer Finger oder Zehen	3. — " 6. —
73) Für die Trennung zusammengewachsener Finger	3. — " 6. —
74) Für die Einrichtung des verrenkten Unterkiefers	3. — " 6. —
75) Für die Einrichtung eines verrenkten Arms	6. — " 12. —
76) Für die Einrichtung einer verrenkten Hand	4. — " 8. —
77) Für die Einrichtung des verrenkten Oberschenkels	15. — " 30. —
78) Für die Einrichtung der verrenkten Kniescheibe	3. — " 6. —
79) Für die Einrichtung des verrenkten Fußes	6. — " 12. —
80) Für die Einrichtung einer oder mehrerer gebrochenen Rippen .	4. — " 10. —

	fl. fr. bis fl. fr.
81) Für die Einrichtung des gebrochenen Schlüsselbeins	4. — " 8. —
82) Für die Einrichtung des gebrochenen Schulterblattes.	1. — " 2. —
83) Für die Einrichtung gebrochener Hand- und Fußknochen	2. — " 4. —
84) Für die Einrichtung des gebrochenen Oberschenkelhalses	15. — " 30. —
85) Für die Einrichtung des gebrochenen Oberschenkels	7. — " 14. —
86) Für die Einrichtung der gebrochenen Kniescheibe	7. — " 14. —
87) Für die Einrichtung eines oder beider Knochen des Unterschenkels	5. — " 10. —
88) Für den ersten Verband des zerrissenen tendinis Achillis	5. — " 10. —
89) Für die Operation einer Pulsadergeschwulst	10. — " 30. —
90) Für die Eröffnung eines Abscesses	1. — " 2. —
91) Für die Ausrottung einer Balggeschwulst oder scirrhus	2. — " 10. —
92) Für den ersten Verband einer Wunde, den Besuch mit einbezogenen	— 45 " 2. —
93) Für das Impfen der Blattern, einschließlich der Besuche und des Scheins	2. — " 4. —
94) Für eine leichte, bald beendigte Entbindung	4. — " 10. —
95) Für eine um eine oder mehrere	

	fl. fr. bis fl. fr.
Nächte sich verzögernde Entbindung	8. — " 20. —
96) Für eine künstliche Entbindung .	8. — " 30. —
97) Für die Hinwegnahme einer Nachgeburt, wenn der Geburtshelfer nicht selbst die Geburt gemacht hat	8. — " 20. —
98) Für die Abnehmung eines unreifen ovuli oder mola wird nach Maßgabe der Taxen unter Nr. 94 und 95 bezahlt.	
99) Für eine geburts Hülfliche Untersuchung	1. — " 3. —

Die Hebammen erhalten für ihre Bemühungen, jedoch einschließlich der Besorgung der Wöchnerin während der ganzen Wochenzeit, die für die Geburtshelfer bestimmten Taxen.

Der für das Säugammenwesen bestellte Medizinalbeamte erhält:

- a) für jede Vorlegung seines Buches — 12.
- b) für die Untersuchung der Amme bei dem Dienstantritt derselben 2. —

Diese Ansätze werden von der Dienstherrschaft bezahlt und außer denselben wird für keine weitere instructionsmäßige Bemühung etwas vergütet.

III.

T a x e
für die Assistenz-Chirurgen.

	fl. fr. bis fl. fr.
1) Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils	— 30 " 1.—
2) Für das Öffnen eines oberflächlichen Abscesses	— 30 " 1.—
3) Für das Schröpfen, je nach der Zahl der Schröpfköpfe	— 30 " 3.—
4) Für eine Aderlaß im Hause des Kranken am Arme oder Fuße	— 36 " 1.—
5) Für dieselbe im Hause des Chirurgen	— 24
6) Für eine Aderlaß am Halse, oder Kopfe	1.— " 2.—
7) Das Setzen von Blutegeln, je nach dem erforderlichen Zeitaufwand	— 30 " 3.—
NB. Die Blutegel selbst werden nach dem gangbaren Preis besonders berechnet.	
8) Für das Setzen eines Klysters	— 30 " 1.—
9) Für das Ausschneiden eines oder mehrerer Leichdörner	— 24 " 1. 30
10) Für das Legen eines Blasenspalters	— 24 " — 48
11) Für einen jeden der nachfolgenden Besuche	— 15 " — 30

	fl. fr.	bis	fl. fr.
12) Für die Hülfeleistung bei einer Operation	1. —	"	4. —
13) Für die Hülfeleistung, wenn der Assistent nur Gehülfe ist	— 30	"	1. —
14) Für eine Nachtwache	2. —	"	4. —
15) Für eine Nachtwache eines Gehülfs	1. —	"	1. 30
16) Für das Rasiren, je nachdem es zwei, drei oder mehrmal in der Woche, oder täglich geschieht, jährlich	4. —	"	12. —

IV.

T a r e
für die Zahnärzte.

	fl. fr.	bis	fl. fr.
1) Für das Ausziehen eines Zahns			
a) im Hause des Arztes	— 30	"	1. 30
b) im Hause des Patienten . .	1. —	"	2. —
2) Für das Ausbrennen, oder Ausfüllen eines Zahns	1. —	"	2. —
3) Für das Reinigen sämtlicher Zähne	2. 30	"	5. —
4) Für das Feilen eines Zahns . .	— 30	"	2. —
5) Für eine Operation am Zahnfleisch	— 30	"	1. 30

	fl. fr.	bis	fl. fr.
6) Für einen Besuch in Zahnkrankheiten	— 30	"	1. —
7) Für eine Berathung im Hause des Arztes	— 12	"	— 30
8) Für die Richtung eines krummen Zahns	— 30	"	1. —
9) Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns .	3. 30	"	5. —
10) Für die Befestigung eines losen Zahns	— 30	"	1. —

V.

T a x e
für die Thierärzte.

	fl. fr.	bis	fl. fr.
1) Für eine Consultation	— 30	"	1. —
2) Für einen Gesundheitschein . . .	— 30.		
3) Für eine Obduction mit Bericht Bei den Pferden und dem Rind-Vieh:	1. 30	"	4. —
4) Für das Aderlassen oder Scarificiren	— 18	"	— 36
5) Für Haarseilsetzen oder Lederstechen	1. 12	"	1. 45
6) Für Brennen des Pferdes oder G. n. St. S. 7r Bd.			32

	fl. fr. bis	fl. fr.
Rindviehes, je nachdem mehr Eisen gebraucht worden . . .	— 36 "	1. 12
7) Für das Deffnen eines Abscesses	— 36 "	1. 12
8) Für das Setzen eines Klysters	— 18 "	— 36
9) Für das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der Räude mit Zuthat der Kräusalbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden, pr. Stück	1. 45.	
Sind nur ein bis zwei zu behandeln, pr. Stück	2. 15.	
10) Operationen bei dem Pferde:		
a) Für das Abstutzen der Ohren	1. 45.	
b) Für das Englisiren	5. — "	8. 30
c) Für das Abschlagen des Schweißs, falls ein anderer das Pferd englisirt hat	— 36.	
Sonst wird es nicht besonders berechnet.		
d) Für die Operation der Speichelfistel	2. 30 "	3. 30
e) Für die Operation der Aderlassfistel	1. 45 "	3. 30
f) Für die Ausrottung einer Geschwulst oder Stollbeule	3. 30 "	5. —
g) Für die Ausrottung schwammiger Gewächse am Hintern	3. 30 "	5. —
h) Für die Operation der Kronen- oder Huffistel	1. 45 "	5. —

	fl. fr. bis	fl. fr.
i) Für das Behandeln übel gestalteter Hufe	1. 45	" 5. —
k) Für die Behandlung bei schwerer Geburt	3. 30	" 5. —
l) Für das Kastriren eines Hengstes	3. 30	" 5. —
m) Für das Kastriren eines Füllens	1. 45	" 2. 30
11) Operationen bei dem Rindvieh:		
a) Für den Bauchstich	1. —	" 1. 12
b) Für das Ochsen schneiden	1. 45	" 3. 30
c) Für das Kälberschneiden	— 36	" 1. —
d) Für die Behandlung bei schwerer Geburt	1. 45	" 5. —
12) Operationen bei Schaaften:		
a) Für die Trepanation eines Drehschaaß	— 18	" — 36
b) Für das Reinigen einer Heerde Schaafe von der Räude, mit Zuthat der Medicamente, für's Stück	— 10	" — 18
c) Für die Pocken-Einimpfung bei einer Heerde, für's Stück	— 2	" — 3
13) Operationen bei Schweinen:		
a) Für das Deffnen der Furunkeln beim Rankforn	— 18	" — 36

	fl. fr.	bis	fl. fr.
b) Für das Kastriren eines jungen Schweins	— 12	"	— 18
c) Für das Kastriren eines Beyers oder Zuchtsau . . .	1. —	"	1. 12
14) Für jeden Krankenbesuch . . .	— 20	"	— 40
15) Wenn in einem Stalle zwei oder drei Thiere erkrankt sind, wird die Hälfte mehr und so verhältnißmäßig weiter bis zum dreifachen Betrag des höchsten Ansages berechnet.			



(Publicirt den 28. August 1841.)

G e s e z,

den

Ausschlag der Staats-Steuern

auf den Dorfschaften für das Jahr 1841
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 18. September 1841, wie folgt:

Art. 1.

In dem Jahr 1841 soll in den zur hiesigen Stadt gehörenden Ortschaften nach Maßgabe des unterm 14. August 1832 erlassenen, das Steuerwesen auf den Frankfurterischen Dorfschaften betreffenden Gesetzes und des am 16. Juli 1839 publicirten Nachtrags dazu ein Simpsum der darin genannten Steuern zur Staats-Casse erhoben werden.

Art. 2.

Das Landamt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 21. September 1841.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. September 1841.)

Bekanntmachung,

die

Verfolgung von Verbrechern u. auf fremdem Staatsgebiet,

insbesondere eine mit dem Großherzogthum
Hessen abgeschlossene Uebereinkunft
betreffend.

Nachdem die nachstehende Erklärung:

Von Seiten des Senats der freien Stadt Frankfurt wird hiermit folgende förmliche Erklärung ausgestellt:

Art. 1.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der obenerwähnten Racheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Polizei- oder Gerichtsbehörden des Großherzogthums Hessen, so wie deren hierzu nach den dortigen Gesetzen befugten Organe ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Grenze des Gebiets der freien Stadt

Frankfurt, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich an das Polizei-Amt dahier abzuliefern. Dieses wird denselben, falls er kein Angehöriger hiesiger freien Stadt ist, auf gestellte Requisition der betreffenden Großherzoglich Hessischen Behörde unverzüglich ausliefern.

Art. 2.

Im Falle hierbei eine Haussuchung auf dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt nothwendig wird, hat der verfolgende Großh. Hessische Officiant sich zu dem Ende an das Polizei-Amt dahier oder an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und dieses, resp. diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Der hierbei aufgefundene Verfolgte ist in sichere Verwahrung zu bringen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen, und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die Eine Ausfertigung des Protokolls ist alsbald dem requirirenden Officianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber an das Polizei-Amt gelangen zu lassen, bei Vermeidung einer Dienstordnungsstrafe von einem bis fünf Gulden für denjenigen Polizei-Officianten oder Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des städtischen Polizeibeamten oder Ortsvorstandes gestattet seyn.

Art. 3.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Officiant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen seyn müsse, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Diese Erklärung soll gegen eine gleichlautende von Seiten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gegen die freie Stadt Frankfurt auszustellende ausgewechselt, und sobald dieses geschehen ist, das Nöthige wegen gehöriger Bekanntmachung beiderseits verfügt, auch auf die genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-, Polizei- und andern Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, und somit die darin enthaltene Uebereinkunft zwischen beiden Staaten abgeschlossen ist, so wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung im Gebiete der freien Stadt Frankfurt hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 28. September 1841.

In Auftrag Hohen Senats:
Die Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. October 1841.)

Pensionirungs-Reglement

für

Militär-Staatsdiener.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Wir durch das Gesetz vom 6. October 1829 (Gesetz- u. Stat.-Sammlung Bd. IV. S. 165) die öffentlichen Dienstverhältnisse der hiesigen Civil-Staatsdiener festgesetzt, Wir nunmehr auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 25. September 1841 auch noch weiter verordnen, daß dieses Gesetz auch auf die bei der hiesigen Militär-Administration angestellten Militär-Staatsdiener, so wie auch auf diejenigen, welche etwa in Kriegszeiten in Offiziers-Rang bei dem hiesigen wirklichen Militär von Uns angestellt werden und unter der Benennung der Nichtstreitenden begriffen sind, seinem ganzen Umfange nach Anwendung finden soll.

Hinsichtlich der Militär-Staatsdiener vom wirklichen Offiziers-Stand aber, auf welche die Bestimmungen jenes Gesetzes, wegen Eigenthümlichkeit der Verhältnisse, entweder gar nicht oder nur mit Modifikation angewendet werden können, verordnen Wir hierdurch Folgendes:

Art. 1.

Jeder Offizier wird nach 40 Dienst-Jahren, wenn er das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat, auf sein Nachsuchen in Ruhestand versetzt, mit Belassung des Charakters und des vollen Gehalts.

Art. 2.

Bei einer hinlänglich erwiesenen Dienstesunfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit vermöge Dienstanstrengung oder unverschuldeten Unglücks, wird der Offizier auf Ansuchen in Ruhestand versetzt und behält den Charakter, sodann in den ersten 10 Jahren seit Erlangung des Offiziersgrades $\frac{7}{10}$, in den zweiten 10 Jahren $\frac{8}{10}$ und bei späterem Austritt $\frac{9}{10}$ seines Gehalts. Ist aber der Offizier durch den activen Felddienst zu jedem weiteren Militärdienste, sowohl im Felde, als in der Garnison, untauglich geworden, so wird er auf sein Nachsuchen zu jeder Zeit in Ruhestand versetzt, mit Beibehaltung des Charakters und des vollen Gehaltes seines Grades.

Jeder in Folge des gegenwärtigen Artikels in Ruhestand versetzte Offizier muß sich bei der Militär-Administration oder im Civildienste, wenn er dazu brauchbar gefunden wird, anstellen oder gebrauchen lassen, erhält jedoch alsdann seinen früheren Gehalt oder den mit seiner neuen Dienstleistung verbundenen Gehalt in dem Falle, wenn derselbe größer ist als jener.

Art. 3.

Zum Erkenntniß, ob einer der im Art. 2 erwähnten Fälle vorhanden sey, soll eine Commission, bestehend aus einem vom Kriegs-Zeug-Amt zu ernennenden Staats-

offizier des Linien-Militärs, dem jedesmaligen Physicus primarius, dem Garnisons-Arzt, dem Garnisons-Chirurg, einem von dem Kriegs-Zeug-Amt zuzuziehenden Arzt und dem Auditor des Linien-Militärs niedergesetzt werden, dem Kriegs-Zeug-Amt aber vorbehalten seyn, diese Commission nach Umständen auch noch durch einen oder zwei Offiziere des Linien-Militärs zu verstärken, und hat der Staats-Offizier des Linien-Militärs bei der Commission den Vorsitz und diese jedesmal an das Kriegs-Zeug-Amt zu berichten.

Art. 4.

Die Entlassung mit Verzichtleistung auf Charakter und Gehalt wird einem Offizier im Friedensstande zu keiner Zeit, Nothfälle ausgenommen, verweigert werden.

Art. 5.

Bei jeder nachgesuchten Entlassung kann von Uns der wirkliche Austritt aus dem Dienste bis auf 6 Monate, bei ausbrechendem oder ausgebrochenem Kriege und während des Krieges aber, bis zu Endigung des laufenden Feldzugs aufgeschoben werden; auch setzt jede auf Ansuchen bewilligte Entlassung voraus, daß der Offizier alle Dienstaufträge und Geschäfte beendigt habe.

Art. 6.

Jeder Offizier kann durch unsere Verfügung zu jeder Zeit in Ruhestand gesetzt werden. Er behält alsdann den Charakter des Grads, sodann von seinem Gehalt $\frac{7}{10}$ in den ersten 10 Jahren, $\frac{8}{10}$ in den zweiten 10 Jahren und $\frac{9}{10}$ bei späterer, jedoch vor 40 Dienstjahren eintretender Versetzung in den Ruhestand.

Art. 7.

Ein, auf Ansuchen oder durch unsere Verfügung in Ruhestand versetzter Offizier darf, bei Verlust des Charakters und der Pension, ohne unsere besondere Erlaubniß weder fremde Dienste annehmen, noch auf eine andere Art sich in ein Verhältniß setzen, welches uns hindern würde, von seinen Diensten etwaigen weiteren Gebrauch zu machen. Auch muß er die Pension im Lande verzehren, wenn ihm nicht die Erlaubniß vom Senat ertheilt wird, solche gegen Verzicht auf Lokalzulage auch außer dem hiesigen Gebiet zu verzehren.

Art. 8.

Bei Berechnung der Dienstjahre wird die Dienstzeit vom ursprünglichen Eintritt in das hiesige Militär an gerechnet.

Art. 9.

Bei Bestimmung der Größe der Pensionen, die Versetzung in den Ruhestand mag auf Nachsuchen oder durch unsere Verfügung erfolgt seyn, wird unter dem Gehalte des Offiziers die Friedens-Gage und die Lokal-Zulage, nicht aber Adjutanten-Zulage, Fourage, Rationen ic. begriffen.

Art. 10.

Außerordentliche und ausgezeichnete Dienste können bei Offizieren, welche auf ihr Ansuchen oder durch unsere Verfügung in Ruhestand versetzt werden, ausnahmsweise mit Belassung des ganzen Gehalts belohnt werden.

Art. 11.

Jeder Offizier muß Nebenaufträge, wenn sie seinem Geschäftskreise nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung übernehmen.

Art. 12.

Kein wirklicher Offizier kann ein Handels- oder Fabrikgeschäft oder ein anderes, mit der Landwirthschaft nicht in Verbindung stehendes Gewerbe, ohne besondere Erlaubniß des Kriegs- Zeug-Amts betreiben.

Art. 13.

Pensionen der Offiziere können im Wege der Execution nur zur Hälfte mit Arrest bestrickt werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 5. October 1841.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. October 1841.)

G e s e z,
die
Creirung von Rechenei-Scheinen
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 29. September 1841:

Da die Umstände, welche seit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Recheneischeiden Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, insbesondere der Ausfall, welcher in den Circulationsmitteln hiesigen Plazes durch Verrufung der $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Kronenthaler entstanden, noch nicht hinlänglich ersetzt ist, die durch Gesetz vom 8. Januar 1839 creirten und durch die Gesetze vom 24. Dezember 1839 und 24. November 1840 prolongirten Recheneischeine (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bb. VII. S. 81, 166 u. 215) am 1. Februar 1842 zur Einlösung gelangen und von da an außer Verkehr kommen werden, die dagegen dem Rechenei- und Renten-Amt übergebenen edlen Metalle aber bis zum 7. Januar 1842 gegen baare Zahlung der dafür erhaltenen Beträge zurückzunehmen sind, so wird, sowohl zu fernerer Erleichterung der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch zur Erleichterung des Münzbetriebs das Rechenei- und Renten-Amt ermächtigt:

- 1) Anfangs nächsten Jahres bis zum Belauf von einer Million Gulden Scheine auszufertigen, jeden

zu Fünf Hundert Gulden, deren Betrag am 1. Februar 1843 von demselben, ohne Zinsen und Kosten, an den Inhaber in baarem Gelde auszus zahlen ist;

2) im Lauf des Jahres 1842 mittelst dieser Scheine ungeprägtes Gold und Silber und keinen festen Cours habende Gold- und Silber-Sorten nach dem bei dem Rechenei- und Renten-Amte einzusehenden Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von $\frac{1}{2}$ pCt. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die also verkaufte edlen Metalle oder Münzsorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinesfalls später als den 10. Januar 1843, um denselben Preis, gegen Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in Sorten nach dem 24 fl. Fuß, oder in dergleichen Scheinen selbst wieder an sich zu kaufen, wie auch

3) wenn hiesige Handlungshäuser oder Private die hiesige Münze zu Ausmünzungen von groben conventionmäßigen Silberforten unter dem Stempel hiesiger freien Stadt benutzen wollen, denselben gegen Einlieferung des erforderlichen Silbers und Legirkupfers, unter Berechnung des vertragemäßig bestimmten Münzlohnes und gegen eine weitere Vergütung von 3 Kreuzern auf die feine Mark, den reinen Betrag sofort auszus zahlen und hierzu den vierten Theil der vorerwähnten Recheneischeine vorzugsweise zu verwenden.

Bis zum 1. Februar 1843 sind diese Scheine mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereins-Abgaben unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld

anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer allen Verkehr gesetzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechenei-Amtes von demselben zurückzuzahlen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem Verfalltage (den 1. Februar 1843) an gerechnet, verlieren diese Scheine allen Werth, und jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus den ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebernahmen edler Metalle ist gesetzlich erloschen und getilgt.

Beschlossen in Unserer großen Rathßversammlung
den 5. October 1841.

T a r i f

nach welchem ungeprägtes Gold und Silber, so wie keinen festen Cours habende Gold- und Silber-Münzen von dem Rechenei- und Renten-Amte gegen unverzinsliche Recheneischeine angekauft und den den Verkäufern auf Verlangen innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinesfalls später als den 10. Januar 1843, zurückverkauft werden:

	im 24 fl. Fuß.
Gold, die feine Mark . . .	zu 350 fl. — fr.
Silber, die feine Mark . . .	„ 22 fl. — fr.
österreichische Souveraind'or „	15 fl. 15 fr.
englische Souveraind'or „	11 fl. — fr.
französische neue Louisd'or „	10 fl. 30 fr.
Zehn-Guldenstücke . . .	„ 9 fl. 15 fr.
Pistolen oder alte Louisd'or „	9 fl. — fr.
Zwanzig-Frankenstücke . . .	„ 8 fl. 45 fr.
Ducaten	„ 5 fl. 10 fr.
spanische Piafter	„ 2 fl. 15 fr.
andere Gold- und Silber-Sorten in ähnlichem Verhältniß.	

(Publicirt im Amtsblatt den 7. October 1841.)

G e s e z,
das Weg-Geld
auf
dem chausfirten Vicinal-Wege
von
Niederursel nach Praunheim
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 23. Oktober 1841:

§. 1.

Von jedem, den chausfirten Vicinal-Wege von Nie-
derursel nach Praunheim passirenden vor ein beladenes
Fuhrwerk gespannten Zugthier, so wie von jedem berit-
tenen Pferd sind zwei Kreuzer Weggeld, von jedem le-
digen Pferd und von jedem vor ein unbeladenes Fuhr-
werk gespannten Zugthier ist ein Kreuzer, und von Ochsen,
Kühen und Eseln vom Stück zwei Heller Weggeld —
und zwar sowohl für den Hin- als für den Her-Weg
— an der Hebstätte von Niederursel zu entrichten.

§. 2.

Befreit von der Weggeld=Entrichtung sind:

- 1) Alle diejenigen Personen und Fuhrren, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Januar 1838 (Gesetz u. Stat.=Sammlung VII. S. 37), unter I, II, III und VI unter a) Chaussee= und Brückengeld=Befreiung auf den städtischen Chausseen genießen.
- 2) Die Ortsbewohner von Niederursel, Frankfurter Seite, innerhalb der Grenzen ihrer Gemarkung.
- 3) Die Ortsbewohner von Niederursel Hessischer Seite in dem gleichen Umfang, in so fern die Niederurseler Ortsbewohner Frankfurter Seite in der Niederurseler Gemarkung Hessischer Seite in gleicher Hinsicht ebenso behandelt werden, wie die Niederurseler Ortsbewohner Hessischer Seite.
- 4) die Kutschen, Cabriolets und alles Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, so wie die berittenen Pferde aller in hiesiger Stadt und deren Gebiet domicilirenden Bürger und Einwohner.

§. 3.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Januar 1838, das Straf=Regulativ wider Chausseegeld=Unterschlagungen und Chaussee=Frevel betreffend (Gesetz u. Stat.=Samml. VII. 39), werden hiermit auf den chausfirten Vicinalweg von Niederursel nach Praunheim und die denselben betreffende Weggeld=Erhebung ausgedehnt.

§. 4.

Der Ertrag dieses Weggeldes (§. 1) ist zu den Kosten der Unterhaltung des Weges und Verzinsung des darin angelegten Kapitals zu verwenden, und zu dem Ende von dem Landamm, welches mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt wird, nach Abzug der Erhebungskosten der Niederurseler Gemeinde-Einnahme zu überweisen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 2. November 1841.

(Publicirt im Amtsblatt den 4. November 1841.)

Abänderungen und Zusätze

zu dem

Gesetz über die Wohn- und Miethsteuer

vom 23. April 1840.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. December 1841:

I.

Die Wohn- und Miethsteuer ist nicht allein von denjenigen Räumen, welche der Steuerpflichtige wirklich benutzt, sondern überhaupt von allen Räumen, welche er inne hat, zu entrichten.

Miether haben deshalb von allen gemietheten Räumen, ohne Rücksicht darauf, ob sie einzelne Theile des gemietheten Lokals wirklich gebrauchen oder benutzen, die Steuer zu entrichten, dürfen mithin für etwa leer stehende Räume des von ihnen gemietheten Lokals an dem Steuerbetrage nichts abziehen.

Hauseigenthümer — welchen die Miether ganzer Behausungen gleich geachtet werden — sind nur rücksichtlich solcher leer stehenden Lokalitäten, welche weder als ein zusammenhängender Theil ihrer Wohnung angesehen werden können, noch möblirt sind, oder zum Aufbewahren von Mobilien und sonstigen Gegenständen dienen, frei.

II.

Die Steuer ist nach anliegendem Tarif zu entrichten.

III.

Als Gewerblokale können nur solche Räume angenommen werden, welche nicht allein ausschließlich zum Gewerbe und Geschäftsbetrieb benutzt werden, sondern auch offenbar nur zu diesem und keinem andern Zweck verwendet erscheinen, und durch ihre Lage und die darin betriebenen Geschäfte häuslichen Zwecken und der eigentlichen Wohnung ganz entfremdet sind.

IV.

Bermiethungen einzelner Theile einer zusammenhängenden Wohnung, so wie Aftervermiethungen können nur dann berücksichtigt und von dem Vermiether in Abzug gebracht werden, wenn solche auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahr lauten und zugleich ein schriftlicher Contract über die Miethе vorgelegt wird; wohingegen Bermiethungen oder Aftervermiethungen einzelner Theile einer zusammenhängenden Wohnung, wenn solche auf kürzere Zeit als ein Jahr oder ohne schriftlichen Contract abgeschlossen sind, bei Berechnung der Miethsteuer nicht berücksichtigt werden können, vielmehr die

ganze Steuer von dem Hauseigenthümer oder Vermie-ther nach wie vor entrichtet werden muß, ohne daß dadurch die Miether von Meslokalitäten von der Steuer befreit werden.

Der Betrag, welcher unter den so eben angeführten Umständen, bei Vermietungen einzelner Theile einer zusammenhängenden Wohnung, oder bei Astervermietungen an der Steuer in Abzug kommen kann, richtet sich nicht nach dem wirklichen Miethpreis, sondern ist von der Steuerbehörde nach einem billigen Verhältniß zu bestimmen.

V.

Die Eigenthümer von Gartenwohnungen und Lustgärten, welche dieselben selbst benutzen, haben dafür denjenigen Betrag zu versteuern, um welchen solche Gartenwohnungen oder Lustgärten von ihnen an Dritte vermietet werden könnten, und ohne Rücksicht darauf, ob die Eigenthümer solche eine längere oder kürzere Zeit im Laufe des Jahres wirklich benutzen.

VI.

Es bleibt der Steuerbehörde überlassen, von den Hauseigenthümern, Miethern und Vermiethern diejenigen Deklarationen und Belege einzufordern, welche zu Erhaltung der Ordnung in der Steuer-Rolle erforderlich sind, so wie auch der Steuerbehörde unbenommen bleibt, bei Taxationen einen ihren Beamten als Sachverständigen zu ernennen.

VII.

Bei Aenderungen von Wohn- und Miethverhältnissen im Laufe eines halben Jahres, wird der Miethwerth der

am Anfange desselben benutzten Localitäten zur Bemessung der Steuer für das nämliche halbe Jahr beibehalten, und das veränderte Verhältniß ist erst für das nächste Semester maassgebend.

Bei neuen Miethverhältnissen im Laufe eines Semesters, welchen keine Räumung anderer, in gleiche Kategorie fallender Localitäten unmittelbar vorausgegangen, und welche daher nicht als Umzug angesehen werden können, ist die volle Steuer für das laufende Semester zu entrichten.

Diese Bestimmung ist namentlich auch auf solche Personen anwendbar, welche erst im Laufe des Semesters steuerpflichtig werden.

Miethsteuer-Tabelle.

Miethwerth.			Steuer- betrag.		Miethwerth.			Steuer- betrag.	
von	fl.	bis	fl.	fr.	von	fl.	bis	fl.	fr.
	—		49	— 30	450		474	16	—
»	50	»	74	1 —	»	475	»	499	17 —
»	75	»	99	1 30	»	500	»	524	18 —
»	100	»	124	2 —	»	525	»	549	20 —
»	125	»	149	3 —	»	550	»	574	22 —
»	150	»	174	4 —	»	575	»	599	24 —
»	175	»	199	5 —	»	600	»	624	26 —
»	200	»	224	6 —	»	625	»	649	28 —
»	225	»	249	7 —	»	650	»	674	30 —
»	250	»	274	8 —	»	675	»	699	33 —
»	275	»	299	9 —	»	700	»	724	36 —
»	300	»	324	10 —	»	725	»	749	39 —
»	325	»	349	11 —	»	750	»	774	42 —
»	350	»	374	12 —	»	775	»	799	45 —
»	375	»	399	13 —	»	800	»	824	48 —
»	400	»	424	14 —	»	825	»	849	51 —
»	425	»	449	15 —	»	850	»	874	54 —

Miethwerth.		Steuer- betrag.		Miethwerth.		Steuer- betrag.	
fl.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fl.	fr.
von 875	bis 899	58	—	von 1500	bis 1524	186	—
» 900	» 924	62	—	» 1525	» 1549	192	—
» 925	» 949	66	—	» 1550	» 1574	198	—
» 950	» 974	70	—	» 1575	» 1599	204	—
» 975	» 999	75	—	» 1600	» 1624	210	—
» 1000	» 1024	80	—	» 1625	» 1649	216	—
» 1025	» 1049	85	—	» 1650	» 1674	222	—
» 1050	» 1074	90	—	» 1675	» 1699	228	—
» 1075	» 1099	95	—	» 1700	» 1724	234	—
» 1100	» 1124	100	—	» 1725	» 1749	240	—
» 1125	» 1149	105	—	» 1750	» 1774	246	—
» 1150	» 1174	110	—	» 1775	» 1799	252	—
» 1175	» 1199	115	—	» 1800	» 1824	258	—
» 1200	» 1224	120	—	» 1825	» 1849	264	—
» 1225	» 1249	125	—	» 1850	» 1874	270	—
» 1250	» 1274	130	—	» 1875	» 1899	276	—
» 1275	» 1299	135	—	» 1900	» 1924	282	—
» 1300	» 1324	140	—	» 1925	» 1949	288	—
» 1325	» 1349	145	—	» 1950	» 1974	294	—
» 1350	» 1374	150	—	» 1975	» 1999	300	—
» 1375	» 1399	156	—	» 2000			
» 1400	» 1424	162	—	und höher			
» 1425	» 1449	168	—	15 pCt.			
» 1450	» 1474	174	—				
» 1475	» 1499	180	—				

Von Gewerbslocalen wird ohne Unterschied 1 vom 100 des Miethwerthes bezahlt.

Die Wohn- und Miethsteuer der Messfremden wird ohne Ausnahme auf 1 vom 100 der betreffenden Miethsumme gesetzt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung,
den 23. December 1841.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. December 1841.)

G e s e z,

die außerordentlichen Abgaben

für die

Finanzperiode der Jahre 1842, 1843 und 1844
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 20. December 1841:

Als außerordentliche Abgaben und Steuern sind
in den Jahren 1842, 1843 und 1844 zu erheben:

- 1) eine Wohn- und Miethsteuer, nach Maßgabe
des Gesetzes vom 23. April 1840 (Stat.-Samml-
ung Bd. VII. Seite 193 u. ff.) und der durch
Gesetz vom 23. December 1841 (Stat.-Sammlung
Bd. VII. Seite 330 u. ff.) darin getroffenen Ab-
änderungen und Zusätze;
- 2) eine Einkommensteuer, nach Maßgabe des Ges-
etzes vom 23. April 1840, nebst beigefügter Ta-
belle (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 181 ff.);

- 3) die als Additional=Accis in dem Gesetz vom 9. April 1839 und dem demselben beiliegenden Tarif aufgeführten Consumtions=Abgaben unter den im Gesetz vom 18. Mai 1841 enthaltenen Abänderungen und Zusätzen (Stat.=Samml. Bd. VII. S. 124 u. 228);
- 4) die Abgabe von Steinkohlen, Lohkuchen u. dgl., Torf und Braunkohlen, nach Inhalt des Gesetzes vom 9. April 1839 und des demselben beiliegenden Tarifs (Stat.=Samml. Bd VII. S. 124);
- 5) die Abgabe von Brennholz und Holzkohlen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1820 (Stat.=Samml. Bd. II. S. 216);
- 6) die Pferde=Laxe, nach Maßgabe der Gesetze vom 18. März 1820 und 12. Januar 1838 (Stat.=Samml. Bd. II. S. 218 und Bd. VII. S. 46).

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung,
den 28. December 1841.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. December 1841.)

Alphabetisches Sach-Register.

- Abdeckereien, Seite [286](#).
- Abgaben; Fortbestand einiger, [80](#). — sämtliche ordentliche und außerordentliche [203](#), [335](#).
- Abschriften; Taxe [220](#), [221](#), [225](#).
- Abtretung, gezwungene, von unbeweglichem Privateigenthum für die Anlage einer Eisenbahn nach Wiesbaden *ic.* [47](#).
- Abweisssteine; Beschädigen derselben [42](#).
- Accidenzien der Beamten des Peinlich-Verhöramts [220](#). — des Polizeiamts und Polizeigerichts [221](#).
- Accis-Gesetz für die Stadt und deren Gemarkung [124 ff.](#); Abänderungen resp. Zusätze zu demselben [228](#). — Landes-
Accis-Gesetz [151](#).
- Acciser auf den Dorfschaften [153 ff.](#)
- Achtung gegen die Vorgesetzten [64](#).
- Ackern in das Chaussée-Eigenthum [44](#).
- Acten-Versendungen; Verfahren dabei [157](#); Gebühren [159](#).
- Additional-Accis [205](#), [336](#).
- Anis, *s.* Landesproducte.
- Apotheken und Apotheker [237](#), [260](#).
- Apothekergewicht [267](#).
- Appellationsgerichts-Taxen und Gebühren bei der Actenversendung [159](#).

- Aerarial-Zeiss** 203.
Arcana; deren Verkauf 249. 267.
Arrestanten; Entzwischenlassen derselben 67.
Arreste; provisorische Anlegung und Bestätigung 178.
Arzneikräuter 274.
Arzneimittel; unbefugter Debit derselben 273.
Arzneiwaaren; Handel damit 269. 273.
Ärzte 275 ff. 278 ff.; Taxe 299. 302. — auswärtige 247.
Affistenz-Chirurgen 249 ff.; Taxe 299. 309.
Ausbrechen aus der Chaussee 43.
Ausbürger 183.
Ausmünzungsquantum von Hauptmünzen 20. 21. 134.
Ausrückungen der Stadtwehr 61.
Ausrufer-Gebühren 175. 204.
Ausschließung aus der Stadtwehr 56.
Ausserkurssetzung der Conventions- resp. Vereinsmünzen
23. 91.
Ausspannen der Wagen auf der Chaussee 41.
Ausweichen auf der Chaussee 43.
Avers der Hauptmünzen 20; — der Scheidemünzen 26.
Bäcker 125. — auf den Dorffschaften 164.
Bäckertisch; Marktmeistergebühr 4 sub 4 u. 5.
Backsteinbrennereien 131.
Bader 250.
Bandagisten 270.
Banquett; Fahren oder Viehtreiben über dasselbe 42. 43.
— Verunreinigen oder Verstellen derselben 43.
Bau-Anlagen, gemeinschädliche, 278. 286.
Bäume; Beschädigen derselben 42.
Beerdigung 291.
Beisassen; Gesetz wegen Berechtigung derselben zum Eigen-
thümerwerb von Häusern 165.

- Beleidigungen gegen die Vorgesetzten **64**; — gegen **Wach-**
ten **ic.** **65.**
- Belgien; Aufhebung der Nachsteuer **209.**
- Besenabfall **5** sub **20.**
- Bier-Accis **124. 130. 151.**
- Bierbrauer **125.**
- Brandwein; Vergütung für Zehrung **130. 229.** — Accis
124. 229; Erhebungsweise **129.**
- Brandweinbrennereien; Abgabe **204.** — stehen unter amt-
lichem Verschuß **154.**
- Brandweintisch; Marktmeistergebühr **4** sub **3.**
- Braunkohlen-Accis **124. 131. 205. 336.**
- Brennholz; Abfall **5** sub **21**; — Abgabe **204. 205. 336.**
- Briefposten sind chausseegeldfrei **38.**
- Brod-Accis **124.**
- Brückengeld; Tarif **36**; — wer davon befreit ist **37** f. **137.**
- Bundestagsgesandtschaften und deren Personale sind vom
Chaussee- und Brückengeld befreit **37.**
- Bürgermeister, jüngerer, ist Präsident des Sanitätsamtes **235.**
— die regierenden, sind vom Chaussee- und Brückengeld
befreit **37.**
- Butter; Marktmeistergebühr **5** sub **13.** — Schmalzbutter
f. Landesprodukte.
- Chaussee-Aufseher; deren Verpflichtung **44.**
- Chaussee-Frevel, f. Chausseegeld-Unterschlagungen.
- Chaussee-Geld; Gesetz und Tarif **36**; — wer davon befreit
ist **37** ff. **137.** — Umfäbrung der Zahlungsstätte **40.**
— Weggeld von Niederursel nach Praunheim; Gesetz
deshalb **327.**
- Chausseegeld-Erheber; deren Verpflichtung **39. 40.**
- Chausseegeld-Freischein **38. 41.**
- Chausseegeld-Unterschlagungen und Chaussee-Frevel; Straf-
Regulativ dawider **39** ff.

- Chaussee** = Zeichen oder Zettel [39.](#) [40.](#)
Chemische Untersuchungen [243.](#) [299.](#)
Chirurgen erster Klasse [251](#) f.
— (**Assistenz**) [249](#); **Taxe** [309.](#) — **Land**-**Chirurgen** [252](#);
Taxe [300.](#)
Citronen, f. **Feigen**.
Confirung accispflichtiger Gegenstände [127](#) ff. [229.](#)
Controle über die **Hauptmünzen** [23.](#) [52](#); — über die
Scheldemünzen [26.](#)
Conventionsthaler, deren **Kurs** [29.](#)
Cosmetica [274.](#)
Courantmünzen [89.](#)
Criminalfachen; **Instanzenzug** [78.](#) [210.](#)
Dänemark; **Aufhebung der Nachsteuer** [170.](#)
Defraudationen gegen das **Accisgesetz** [131](#) f. [155.](#)
Degradation [56.](#) [67.](#)
Destillateurs [130.](#) [229.](#) [274.](#)
Devaluation, f. **Ausserkurssetzung**.
Dienstbefehle; **Nichtbefolgung derselben** [64.](#)
Diensttreue; **Verletzung derselben** [66.](#)
Dienstvergehungen; **Strafen** [55.](#)
Disciplinar- und **Strafgesetze** für die **Stadtwehr** [53](#) ff.
Dispensations-**Ordnung** für die **Stadtwehr** [69](#) ff.
Dispensatorium [265.](#)
Dorfschaften; **Hundesteuer** [142.](#) — **Staatssteuern** auf den-
selben [145.](#) [146.](#) [172.](#) [315.](#)
Dörrgemüse; **Marktmeistergebühr** [5](#) sub [15.](#)
Dreikreuzerstücke [25.](#) [26.](#)
Drogisten [269.](#)
Eier, f. **Butter**.
Einkommensteuer [205.](#) [335](#); deren **Fortbestand** für 1837, [15](#);
— für 1838, [77](#); — für 1839, [169](#); — für 1840 und
1841, [181.](#) — für 1842 bis 1844, [335.](#)

- Eisenbahn, s. Abtretung.
Entschuldigungsgründe, falsche, [62](#).
Epidemien [278](#), [284](#).
Epileptische; Aufsicht über die Anstalt für dieselben [237](#).
Epizootien [280](#).
Erbsen, s. Dörrgemüse.
Essig = Accis [124](#), [151](#); Erhebungsweise [129](#).
Essig = Fabrikanten [274](#).
Estafetten, s. Briefposten.
Exhibitionsstempel [100](#) ff. [203](#).
Expropriationsgesetz; dessen Anwendung auf die Eisenbahn nach Wiesbaden *ic.* [47](#).
Fehlergrenzen bei den Hauptmünzen [21](#), [89](#). — bei den Scheidemünzen [26](#).
Feigen; größerer Verkehr damit [9](#).
Feigheit im Dienst bewiesen [65](#), [67](#).
Feldschützen; deren Verpflichtung in Bezug auf Chaussee-defraudanten und Frevler [44](#).
Fett, s. Landesprodukte.
Flach; Marktmeistergebühr [5](#) sub [19](#). — größerer Verkehr damit [9](#).
Fleisch = Accis [124](#), [152](#).
Freizügigkeit zwischen den K. K. Oesterreichischen Staaten und der fr. Stadt Frankfurt [207](#).
Friedhöfe; gesundheitspolizeiliche Aufsicht [237](#).
Frohnd = Vorspann ist chausseegeldfrei [38](#).
Führen im städtischen Dienst, desgleichen [38](#).
Fürsten, souveraine, s. Bundestagsgesandtschaften.
Füttern auf der Chaussee [41](#).
Gänse, s. Geflügel.
Garn, s. Landesproducte.
Gärtner [274](#).

- Gebährhaus; Aufsicht darüber, [237](#).
Gebäudesteuer [146](#).
Geburtsheifer [245](#) ff.; Taxe [302](#) ff.
Gefangenenbehandlung, ärztliche, [241](#). [242](#). [243](#). [287](#).
Gefängnisse; Inspection [237](#).
Gefängnißarzt [243](#).
Geflügel; Marktmeistergebühr [5](#) sub [14](#).
Geiße; Marktmeistergebühr [5](#) sub [14](#). — alte, Unterlauf [6](#).
Geldbußen [55](#).
Generalpostdirector, s. Bundestagsgesandtschaften.
Generalversammlungen der Stadtwehr [61](#).
Genßd'armen, s. Feldschützen.
Gerichtliche Medizin [240](#) ff. [292](#). [294](#).
Gerste; Accis [124](#); — Marktmeistergebühr [5](#) sub [16](#).
Gesandtschaften, s. Bundestagsgesandtschaften.
Gesundheitspflege, öffentliche, [238](#).
Gesundheits-Polizei; deren Einwirkung bei der Behandlung
der Gefangenen ic. [287](#).
Getreide; Accis [124](#) f.
Giftpflanzen [274](#).
Giftscheine [276](#).
Giftverkauf [270](#). [273](#). [275](#).
Gulden- und halbe Gulden-Stücke sind als Hauptmünzen
angenommen [19](#); Silbergehalt derselben [19](#); Ausmün-
zungsquantum [20](#). [134](#).
Hafer; Accis [124](#).
Häfnergeschirr; Marktmeistergebühr [4](#) sub [9](#).
Handelsleute, fremde; deren Befugniß zum eignen Verkauf
der von ihnen zu Markt gebrachten Gegenstände [9](#).
Handkäse, s. Butter.
Hauptmünzen; deren Silbergehalt [19](#). [90](#).
Hausapotheken der Landchirurgen [253](#).

- Hausarrest 55. [57.](#)
Häuser; Eigenthümerwerb durch Weisaffen [165.](#)
Haustren ist verboten [8.](#)
Hausfirzettel [4](#) sub [6.](#)
Hausfuchungen [317.](#)
Hebammen in der Stadt [254](#); Tare [308.](#) — auf dem Lande [259](#); Tare [300.](#) — Unterricht derselben [242](#);
— Aufsicht über dieselben [242.](#)
Heilkunde; Ausübung derselben [273.](#)
Herabsetzung von Münzen [23.](#) 91.
Herbergswirthe [284.](#)
Hessen (Großherzogthum); Uebereinkunft wegen Verfolgung von Verbrechern ic. über die Landesgrenze hinaus [316.](#)
Hessen-Homburg; Beitritt zur Münzconvention vom [25.](#) August 1837, [79](#); desgl. zu der allgemeinen vom [30.](#) Juli 1838, [96.](#)
Heu; Accis [124.](#)
Hockenstand; Marktmeistergebühr [4](#) sub [2.](#)
Hohenzollern-Hechingen tritt dem süddeutschen Münzverein bei [35.](#)
Hohenzollern-Sigmaringen desgleichen [33.](#)
Holz; Abfall [5](#) sub [21](#); Abgabe [204.](#) [205.](#) [336.](#) — verarbeitetes; Marktmeistergebühr [4](#) sub [11](#); — Kienholz desgleichen [5](#) sub [12.](#)
Honneurmachen [60.](#)
Hopfen, s. Landesproducte.
Hühner, s. Geflügel.
Hundesteuer in der Stadt [139.](#) [204](#); — auf den Dorfschaften [142.](#)
Hundswuth [281.](#)
Huzeln, s. Schnitzeln.
Impffchein [282.](#)

- Inspectionen der Stadtwehr [61](#).
Instanzenzug in Criminal- und Polizeisachen; weitere Pro-
longation der gesetzl. Kraft des deshalb am [1. Januar](#)
[1837](#) publicirten Gesetzes [78](#). [210](#).
Interims-Verträge [102](#).
Irrenhaus, Aufsicht darüber [237](#).
Kartenstempel [204](#).
Käse, s. Butter; — größerer Verkehr damit [9](#).
Kastanien, s. Schnitzeln; auch [6](#) sub [24](#). — größerer Ver-
kehr damit [9](#).
Kienholz; Marktmeistergebühr [5](#) sub [12](#).
Kinder, uneheliche, [241](#). [242](#). [257](#). [290](#). — Kostkinder [289](#).
Klassensteuer [148](#).
Kohlen; Abfall [5](#) sub [22](#); — Abgabe [205](#). [336](#).
Kostkinder [289](#).
Krankenanstalten [279](#); Aufsicht darüber [237](#).
Krankheiten, ansteckende und gemeingefährliche [278](#); —
welche vom persönlichen Stadtwehrdienst befreien [74](#) f.
Kräße [284](#).
Krautabfall [4](#) sub [7](#).
Kreuzerstücke [25](#).
Kronenthaler behalten ihren Kurs [23](#). [29](#).
Kronenthalerfuß ist als Münzfuß der süddeutschen Vereins-
staaten angenommen [19](#).
Kuchen; Accis davon und Erhebungsweise [124](#).
Kuhpocken-Impfung [282](#).
Lämmer, s. Geiße.
Land-Chirurgen [252](#) ff.; Taxe [300](#).
Landesprodukte; größerer Verkehr damit [9](#).
Land-Physicus [242](#).
Laternengeld [204](#).
Lebkuchenstand; Marktmeistergebühr [4](#) sub [1](#).

- Lebflüchler [274](#).
Legalbeschäftigungen [292](#).
Legalsectionen [242](#).
Leichenhäuser; gesundheitspolizeiliche Aufsicht [237](#).
Leichen-Deffnungen, gerichtliche, [292](#).
Linsen, f. Dörrgemüse.
Liqueursfabrikanten [274](#).
Lisch; Marktmeistergebühr [6](#) sub [25](#).
Lohkuchen; Accis [124](#), [131](#), [205](#), [336](#).
Mahnen; Marktmeistergebühr [4](#) sub [10](#).
Malz; Accis [124](#), [151](#); Biuggeld [228](#).
Markgewicht der Ausmünzungen [21](#), [87](#).
Marktmeister-Gebühren [4](#) f.
Marktverkehr, kleinerer, mit Viktualien [8](#).
Materialhandlungen und Materialisten [237](#), [269](#).
Medizinal-Ordnung vom [29](#). Juli 1841, [231](#) ff.
Meerrettig; Marktmeistergebühr [6](#) sub [23](#).
Mehl; Accis [48](#), [124](#), [151](#), [228](#); Erhebungsweise [124](#); —
Biuggeld [228](#).
Mehger [126](#).
Miethe-Steuer, f. Wohn- und Miethe-Steuer.
Militär-Commission, f. Bundestagsgesandtschaften.
Militär-Fuhrwesen ist chausseegeldfrei [38](#).
Militär-Personen im Dienst sind chausseegeldfrei [38](#).
Militär-Staatsdiener; Pensionierungsreglement [319](#).
Minister-Residenten, f. Bundestagsgesandtschaften.
Most [128](#) f. [229](#).
Müller [125](#).
Münz-Convention vom [25](#). August 1837, [18](#) ff.; Beitritt
zu derselben des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen [33](#); —
des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen [35](#); — des Herzogthums S. Meiningen [50](#); — der

- Landgraffschaft Hessen-Domburg [79](#); — des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt [162](#).
- Münz-Convention vom [8. Juni 1838](#), [50 ff.](#); Beitritt zu derselben des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt [162](#).
- allgemeine, vom [30. Juli 1838](#), [84 ff.](#); Beitritt zu derselben der Landgraffschaft Hessen-Domburg [96](#).
- vom [11. Mai 1839](#), [162](#).
- Münze, hiesige; Benutzung derselben durch Private [325](#).
- Münzverbrechen [94](#).
- Münzstätten, deren Verpflichtung [21](#).
- Münz-Verhältnisse; Gesetz darüber [28 ff.](#)
- Nacheile [316](#).
- Nachsteuer; deren Aufhebung zwischen der fr. Stadt Frankfurt und Dänemark [170](#); — und dem Königr. der Niederlande [180](#); — und den Königl. Preuß. Staaten [202](#); — und Belgien [209](#); — und der schweizerischen Eidgenossenschaft [211](#).
- Niederlande; Aufhebung der Nachsteuer [180](#).
- Niederurfel; Vicinalweg von da nach Praunheim [327](#).
- Nüsse, s. Schnitzeln.
- Obductionsverhandlungen [241](#).
- Oberpostamts-Director, s. Bundestagsgesandtschaften.
- Obligationen, $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen tragende [97](#).
- Obst zu Obstwein bestimmt, und Obstwein [124 f.](#) [130](#). [151](#).
- Offiziere des Linienmilitärs; Pensionirungs-Reglement [319](#).
- Offiziere und Unteroffiziere der Stadtwehr [67 f.](#)
- Orangen, s. Feigen.
- Oesterreich; Freizügigkeit [207](#).
- Peinlich-Verhöramt; Taxrolle [220](#).
- Pensionirungs-Reglement für Militärstaatsdiener [319](#).
- Perforation [291](#).
- Pferde-Luxus-Steuer [205](#). [336](#); Gesetz deshalb [46](#).

- Pfundenkorn oder Pfundmehl [48](#).
Pharmakopoe 265 ff.
Physicat [237](#), [239](#) ff.; Vorsitzer [243](#); Taxe [299](#), [301](#).
Physicats-Bundarzt [242](#).
Polizei=Amt; Taxrolle 221.
Polizei=Gerecht; Taxrolle 221.
Polizeiliche Medizin [240](#).
Polizeisachen; Instanzenzug [78](#), 210.
Polizei=Strassachen, welche der Competenz des Sanitäts-Amts unterliegen [238](#).
Postpferde, leer zurückgehende, s. Briefposten.
Praunheim, s. Niederursel.
Preußen; Aufhebung der Nachsteuer [202](#).
Preussische $\frac{1}{12}$ Thalerstücke; in wiefern sie bei einer Zahlung angenommen werden müssen 31.
Protokollstempel 100 ff. [203](#).
Provisor in Apotheken [262](#).
Prüfung der Medicinalpersonen 241, [245](#) f.
Punctionen 102.
Rauchfleisch darf zwischen den Messen nicht unter [25](#) Pfund verkauft werden [9](#). — Accis davon 124 ff.
Rechni=Scheine; Creirung derselben 81; deren Prolongation [166](#), 215. — Creirung neuer [324](#).
Rettungsanstalten [290](#) f.
Revers der Hauptmünzen [20](#), [90](#). — der Scheidemünzen [26](#).
Rezepte [248](#), [267](#) ff.
Rüben, Welschkorn &c.; Marktmeistergebühren [4](#) sub [8](#).
Sachsen=Meiningen tritt dem süddeutschen Münzvereine bei [50](#) ff.
Salz=Accis [203](#).
Sanitäts=Amt [235](#); Competenz [236](#); polizeiliche Strafgewalt [238](#).

- Säugammenwesen [288.](#) [308.](#)
Scheidemünze [21.](#) [92](#) f. — besondere Uebereinkunft des-
halb [25](#) ff. [92.](#) — inwiefern sie bei einer Zahlung an-
genommen werden müssen [30.](#) [92.](#) — Umwechseln der-
selben [26](#) f. [93.](#)
Scheintod [290.](#)
Schlacht Häuser [286.](#)
Schlachtvieh=Accis [152.](#)
Schlafen auf dem Posten [66.](#)
Schlagbaum; eigenmächtiges Deffnen oder Beschädigen des-
selben [42.](#)
Schneiteln; Marktmeistergebühr [5](#) sub [15.](#)
Schönheitsmittel [274.](#)
Schwarzburg=Rudolstadt tritt den Münz=Conventionen vom
[25.](#) August 1837 und [8.](#) Juni 1838 bei, [162.](#)
Schwämme [274.](#)
Schweiz; Aufhebung der Nachsteuer [211.](#)
Sechskreuzerstücke [25.](#) [26.](#)
Selbstmord [293.](#)
Seuchen [241.](#) [280.](#)
Silbergehalt der Hauptmünzen [19.](#) [90;](#) — der Scheide-
münzen [25.](#)
Spanferkel, f. Geiße.
Sperrn der Wagen mit Ketten [41.](#)
Spiritus; Accis [124.](#) [151.](#) [229;](#) Erhebungsweise [129.](#)
Staats=Steuern auf den Dorffschaften [145.](#) [146.](#) [172.](#) [315.](#)
Stadt=Accoucheur [242.](#) [255](#) ff.
Stadt=Amt; Gesetz wegen des Verfahrens bei demselben [177.](#)
Stadt=Kemter; wann sie vom Chauffee= und Brückengel
befreit sind [37.](#)
Stadt=Gerichts=Kanzlei; Taxrolle [222.](#) [224.](#)
Stadt=Physici [239.](#) [242.](#)

- Stadtwaage; wie lang und auf welche Weise darin verkauft werden darf [9](#); — Gebühren; Abänderung derselben [8](#), [13](#).
- Stadtwehr; Disciplinar- und Strafgesetze [53](#) ff. — Dis-
pensations-Ordnung [69](#) ff.
- Stadtwehr-Dienst; Strafen in demselben überhaupt [65](#).
- Stadtwehrmänner; Pflichten derselben und auf deren Ueber-
tretung gesetzte Strafen: außer dem Dienst [58](#) ff., im
Dienst [61](#) ff. — müssen ihre Wohnungsveränderung
anzeigen [59](#), [60](#); desgleichen eine Abwesenheit von mehr
als zwei Tagen [60](#).
- Steinhaufen; Ueberfahren derselben [42](#).
- Steinkohlen; deren Besteuerung [34](#), [124](#), [131](#), [205](#), [336](#).
— Waaggebühr [131](#).
- Stempel-Gesetz vom [9](#). April 1839, [99](#) ff.
- Stempel-Strafe [102](#).
- Stempel-Tarif [105](#) ff.
- Steuern, ordentliche, [203](#) f.; — außerordentliche [205](#), [335](#).
- Steuerverwesen auf den Dorfschaften; Nachtrag zu dem Gesetz
deshalb [146](#).
- Stiftungen, s. Stadtämter.
- Strafdienste [55](#), [57](#).
- Strafgesetze für die Stadtwehr [53](#) ff.
- Stroh-Accis [124](#).
- Täuschungen der Vorgesetzten [62](#).
- Taxen-Stempel [100](#) ff. [203](#).
- Tax-Rolle der Marktmeistergebühren zc. [4](#); — des Unter-
kaufs vom lebendigen Vieh [6](#); — der Viehschreibers-
Gebühren [7](#); — des Unterkaufs bei öffentlichen Ver-
ganhungen [173](#); — für das Peinlich-Verhör-Amt
[220](#); — für das Polizei-Amt und Polizei-Gericht [221](#);
— für die Kanzlei des Stadtgerichts [224](#).
- Thierärzte [272](#); Taxe [311](#).

- Thierseuchen** [280](#).
Liegelprobe [22](#).
Tod; Medizinalgesetze in Bezug darauf [290](#).
Todesschein [291](#).
Torf-Accis [124](#), [131](#), [205](#), [336](#).
Trunkenheit im Dienst [66](#).
Umfahrung der Chausséegeld-Zahlungsstätte [40](#).
Umwecheln der Scheidemünze gegen grobe Münzsorten
[26 f.](#) [93](#).
Ungehorsam, vorsätzlicher, [64](#).
Uniform, vergl. **Waffen**.
Unterkauf vom lebendigen Vieh [6](#); — bei öffentlichen Ver-
ganhungen [173](#), [204](#).
Untersuchungs-Kosten beim Peinlich-Verhöramt [220](#); —
beim Polizei-Amt und Polizei-Gericht [221](#).
Urkundenstempel [100 f.](#) [203](#).
**Verbrecher; Verfolgung derselben auf fremdem Staatsge-
biet** [316](#).
Vereinsmünze [89](#).
Verganhungen; Unterkauf bei denselben [173](#), [204](#).
Verganhungshaus; Miethzins für dessen Benutzung [175](#).
Vergiftungen [293](#).
Verkehr; Erleichterung desselben [8 ff.](#); — mit Landespro-
dukten [9](#).
Verlesen, Erscheinen nach demselben [62](#).
Verletzungen [293](#).
Versorgungshaus, Aufsicht darüber [237](#).
**Verordnungen, mehrere ältere, in Bezug auf einige Han-
dels- und Gewerbsgegenstände sind aufgehoben** [10 ff.](#)
Versteigerungen, s. Verganhungen.
Verrufung von Münzen [23](#).
Verstellen und Verunreinigen der Chaussée [43](#).

- Verweise der Vorgesetzten 55; — öffentliche 55. 57.
Vidualien; kleinerer Marktverkehr mit solchen 8; — größerer Verkehr 9.
Viehschreibers-Gebühren 7.
Viehseuchen 280 f.
Vieh-Unterkauf 6.
Vierundzwanzig und ein halb Guldenfuß 87. 88.
Vierzehnthalerfuß 87. 88.
Vorladung zum Vorgesetzten 56.
Vorspann vor oder hinter der Chausseegeld-Zahlungsstätte 41.
Wachtarrest 55 ff. 62 ff.
Waffen; Mißbrauch derselben außer dem Dienst 58; im Dienst 65; — Verunreinigung derselben 58; — Verkauf oder Verpfändung derselben 58. 59.
Waffenübungen der Stadtwehr 61.
Währschafts-Gebühren 204.
Waisenhaus, Aufsicht darüber 237.
Wardein; dessen Verbindlichkeit 22.
Warnungstock, s. Zollstock.
Wechselstempel 204.
Weggeld, s. Chausseegeld.
Weiden, s. Fisch.
Wein, selbst erzeugter; Aufhebung einer Abgabe davon 208.
Wein-Accis 124. 151; Erhebungsweise 126 ff. — Abrechnung mit den Conto-Inhabern 127; Vergütung für Zehrung 128. 129. 229.
Weinproduzenten 129. 229.
Weisbinderrohr, s. Fisch.
Welschkorn, s. Rüben.
Werg; Marktmeistergebühr 5 sub 18; — größerer Verkehr damit 9.
Widen, s. Gerste.

- Widerseßlichkeit 64 f.
Widerspruch 63.
Wieggeld für Mehl und Malz 228; für Steinkohlen 131.
Wildpret; Marktmeistergebühr 5 sub 14.
Wirth 130.
Wohn- und Miethe-Steuer 205. 335; Gesetz 193; Abänderungen und Zusätze zu demselben 330 f.
Wundärzte 245 ff.; Taxe 299. 302.
Wundarzneikunst; Ausübung derselben 249.
Würste, geräucherte; Accis 124 f.
Zahlungsmittel, gesetzliche, 28 ff.
Zahnärzte 270; Taxe 310.
Zehnkreuzerstücke 29.
Zeugnisse, ärztliche, 294. 295.
Zollstock; Beschädigen desselben 42.
Zuckerbäcker 274.
Zusammenrottirung 66.
Zwanzigkreuzerstücke 29.
Zwieback; Marktmeistergebühr 5 sub 17; — Accis 124.
Zwiebeln, f. Schnitzeln.

Druckfehler.

Seite 49. Zeile 3. lies Juni statt Juli.
» 219. » 14. » 1841 » 1840.



